Land
Burgenland

22 - 829

ERLÄUTERUNGEN ZUM LANDESVORANSCHLAG

2022

Inhaltsverzeichnis
Erläuterungen zum Landesvoranschlag 2022

	Seite
Allgemeine Erläuterungen	A-1
Erläuterungen zum Stellenplan 2022	A-2
Vorwort – Gender Budgeting	B-1
Gender Budgeting im Landesvoranschlag 2022	B-6
Geschlechterperspektive im Finanzprozess	B-7
Haushalt 1 – Auszahlungen/Aufwendungen	
Gruppe 0, Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	1
Gruppe 1, Öffentliche Ordnung und Sicherheit	52
Gruppe 2, Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	58
Gruppe 3, Kunst, Kultur und Kultus	87
Gruppe 4, Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	99
Gruppe 5, Gesundheit	138
Gruppe 6, Straßen- und Wasserbau, Verkehr	166
Gruppe 7, Wirtschaftsförderung	191
Gruppe 8, Dienstleistungen	212
Gruppe 9, Finanzwirtschaft	217
Haushalt 2 – Einzahlungen/Erträge	
Gruppe 0, Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	229
Gruppe 1, Öffentliche Ordnung und Sicherheit	243
Gruppe 2, Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	245
Gruppe 3, Kunst, Kultur und Kultus	260
Gruppe 4, Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	263
Gruppe 5, Gesundheit	277
Gruppe 6, Straßen- und Wasserbau, Verkehr	284
Gruppe 7, Wirtschaftsförderung	291
Gruppe 8, Dienstleistungen	295
Gruppe 9, Finanzwirtschaft	299

Allgemeine Erläuterungen

Der Landesvoranschlag für das Jahr 2022 wurde auf Grundlage der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015), BGBl. II Nr. 313/2015, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 17/2018, erstellt.

Die Gliederung des Landesvoranschlages erfolgt entsprechend dem dekadisch nummerierten Ansatzverzeichnis in Gruppen (1. Dekade), Abschnitten (1. bis 2. Dekade) und Unterabschnitten (1. bis 3. Dekade) der Anlage 2 VRV 2015.

Die Voranschlagsstelle setzt sich im Einzelnen aus dem Haushaltshinweis, aus dem Ansatz, aus dem Konto und gegebenenfalls aus der Untergliederung zusammen. Die Voranschlagsstelle besteht aus höchstens 14 Ziffern. Die optische Trennung dieser einzelnen Teile einer Voranschlagsstelle erfolgt jeweils durch einen Bindestrich.

Im Einzelnen wird Folgendes bemerkt:

Haushaltshinweis (abgekürzt H): Durch den Haushaltshinweis werden Einzahlungen/Erträge (H 2) und Auszahlungen/Aufwendungen (H 1) nach haushaltswirtschaftlichen Gesichtspunkten gekennzeichnet.

Für das Finanzjahr 2022 wurde sowohl ein Ergebnis- als auch ein Finanzierungsvoranschlag erstellt.

Ansatz: Im Ansatz, der durchgehend aus 6 Stellen besteht, erfolgt die Ordnung der Einzahlungen/Erträge und Auszahlungen/Aufwendungen nach funktionellen sowie nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die funktionelle Gliederung nach Aufgabenbereichen erfolgt entsprechend dem dekadisch nummerierten Ansatzverzeichnis innerhalb der ersten 5 Stellen des Ansatzes und zwar in Gruppen, Abschnitten und Unterabschnitten sowie allenfalls weiteren Unterteilungen in der 4. und 5. Dekade. Die 6. Dekade des Ansatzes beinhaltet die finanzwirtschaftliche Gliederung des Voranschlages.

Konto: Das Konto beinhaltet die Gliederung nach ökonomischen Gesichtspunkten. Der Kontenplan (Anlage 3a VRV 2015) sieht Klassen (1. Dekade), Unterklassen (1. und 2. Dekade), Gruppen (1., 2. und 3. Dekade) und Konto (1. bis 4. Dekade) vor. Bei Bedarf sind die Konten bis zu drei weiteren Dekaden untergliedert (UGL).

Referentin und Referent (abgekürzt REF): In dieser Spalte ist die zuständige politische Referentin oder der zuständige politische Referent durch ein Zahlensymbol dargestellt.

Bewirtschafter (abgekürzt BEW): In dieser Spalte ist der Bewirtschafter durch ein Zahlensymbol dargestellt.

Der Inhalt der erläuternden Bemerkungen zu den einzelnen Voranschlagsstellen bzw. Ansätzen wurde im Wesentlichen aus den von den einzelnen Kreditbewirtschaftern vorgelegten Begründungen zu den Budgetanforderungen übernommen.

Erläuterungen zum Stellenplan 2022

1. Der Allgemeine Teil des Stellenplanes 2022 wurde aus dem Stellenplan 2021 übernommen.
2. Der Besondere Teil des Stellenplanes 2022 (Planstellenverzeichnis) umfasst einen Stellenplan für die Hoheitsverwaltung (einschließlich Betriebe und sonstige Anstalten), einen Stellenplan für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer und einen Stellenplan für die Kranken- und Pflegeanstalten. Im Folgenden ist lediglich der Stellenplan für die Hoheitsverwaltung dargestellt, der nur mehr die Funktionsgruppen darstellt. Die Besoldungsreform mit dem Bgld. LBedG 2020, LGBl. Nr. 95/2019, ordnet alle Landesbediensteten zu Modellstellen zu. Das neue System entspricht einer tätigkeitsbezogenen Entlohnung mit einer Einreihung in 26 Gehaltsbänder. Die Postendarstellung erfolgt in Funktionsgruppen, anstatt wie bisher in Verwendungszweige, mit einer Zusammenfassung von mehreren Gehaltsbändern. Die Personenkreise wie Beamtinnen und Beamte, Vertragsbedienstete I, Vertragsbedienstete II werden nicht getrennt dargestellt, lediglich Lehrpersonen, Kindergartenaufsicht, Assistenzkindergärtnerinnen und Assistenzkindergärtner sowie Richterinnen und Richter werden getrennt dargestellt.

Funktionsgruppe	Gehaltsband	Verwaltung	Soll
1	22 - 26	Top-Management	33,00
2	19 - 20	Gehobenes Management/Strategische Expertinnen/Experten	59,00
3	15 - 18	Mittleres Management/Expertinnen/Experten/IKT	266,25
4	11 - 14	Unteres Management/Spezialistinnen/Spezialisten/IKT	476,33
5	7 - 10	Fachführung/Referentinnen/Referenten/IKT	599,60
6	4 - 6	Sachbearbeitung/Fachdienst	997,25
7	1 - 3	Unterstützendes Personal	241,95
		Zwischensumme	2.673,38
		Lehrerinnen/Lehrer (LWFSE und LWFSG)	23,25
		Kindergartenaufs./Assistenzkindergärtnerinnen/Assistenzkindergärtner	1,64
		Richterinnen/Richter des Landesverwaltungsgerichts	11,00
		Zwischensumme	35,89
		Gesamtsumme	2.709,27
		budgetneutrale Planstellen	-82,58
		Gesamt	**2.626,69**

Im Stellenplan 2021 waren 2.543,40 Planstellen (davon 55,35 budgetneutrale Planstellen) vorgesehen. Die Zahl der Planstellen im Stellenplan 2022 wurde gegenüber 2021 um 165,87 Planstellen erhöht. Die Funktionsgruppen, bei denen sich Änderungen ergeben, sind unter Punkt 3. angeführt.

3. Das Planstellenverzeichnis enthält gegenüber 2021 folgende Änderungen:

Funktionsgruppe	Gehaltsband	Verwaltung	Soll
1	22 - 26	Top-Management	2,00
2	19 - 20	Gehobenes Management/Strategische Expertinnen/Experten	11,25
3	15 - 18	Mittleres Management/Expertinnen/Experten/IKT	67,97
4	11 - 14	Unteres Management/Spezialistinnen/Spezialisten/IKT	30,44
5	7 - 10	Fachführung/Referentinnen/Referenten/IKT	78,35
6	4 - 6	Sachbearbeitung/Fachdienst	7,15
7	1 - 3	Unterstützendes Personal	-31,29
		Zwischensumme	165,87
		Lehrerinnen/Lehrer (LWFSE und LWFSG)	0,00
		Kindergartenaufs./Assistenzkindergärtnerinnen/Assistenzkindergärtner	0,00
		Richterinnen/Richter des Landesverwaltungsgerichts	0,00
		Zwischensumme	0,00
		Gesamt	**165,87**

Vorwort - Gender Budgeting

Gender Budgeting bzw. geschlechtergerechte Budgetgestaltung zielt darauf ab, Gender-Aspekte in die Budgetpolitik zu integrieren, um so die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern.

Gender

Die Einbeziehung von Gender Aspekten in die Analyse und Gestaltung von Politiken soll die Unterschiede und Benachteiligungen aufgrund gesellschaftlicher Rollenzuschreibungen sowie der wirtschaftlichen und sozialen Stellung von Frauen und Männern sichtbar machen und verändern.

Gender Budgeting

Gender Budgeting bedeutet eine Veränderung von budgetpolitischen Inhalten und Prozessen mit dem Ziel, Gleichstellung zu erreichen. Dies geschieht auf Basis einer gendersensiblen Analyse der staatlichen Einnahmen und Ausgaben sowie der Einbeziehung einer Gender Perspektive in alle Phasen des Budgetprozesses.

Mittels Gender Budgeting sollen Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern sichtbar gemacht und in der Budgetpolitik berücksichtigt werden, um diese Benachteiligungen nicht zu verstärken sondern auszugleichen.

Die gendersensible Analyse der Budgetpolitik basiert auf zwei grundlegenden Fragestellungen:

1. Wie wirken Budgeteinnahmen und -ausgaben auf Frauen und Männer angesichts ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Rollen, Positionen und Aufgaben?
2. Werden Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern abgebaut, bleiben sie unverändert oder werden sie verstärkt?

Die Gender Budgeting Analyse führt zu Hinweisen, wie die Budgetpolitik in den einzelnen Fachbereichen umgesetzt werden soll, um das Ziel der Gleichstellung der Geschlechter mittels Budget- und Wirtschaftspolitik zu unterstützen.

Gender Budgeting wird oft als Anwendung von Gender Mainstreaming (GM) im Bereich öffentliche Finanzen interpretiert. Es braucht aber über GM hinausgehende Ansätze und Instrumente, um eine wirkungsvolle Umsetzung zu gewährleisten, wie beispielsweise Ansätze, um unbezahlte Arbeit in die Analyse einzubeziehen und eine erweiterte Partizipation zu erreichen.

Rechtliche Grundlagen für Gender Budgeting

Internationale Verpflichtungen

Österreich hat rechtliche und politische Verpflichtungen, Gleichstellung mittels gendersensiblen Politiken umzusetzen. Auf internationaler Ebene hat sich Österreich mit der Unterzeichnung

- der Pekinger Aktionsplattform bei der 4. Weltfrauenkonferenz 1995 und
- der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)

zur Gleichstellung in allen gesellschaftlichen Bereichen verpflichtet. Gender Mainstreaming und die Einbeziehung eines geschlechtsbezogenen Ansatzes in die Budgetpolitik (Gender Budgeting) wurden bei der Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking als wichtige Bestandteile der staatlichen Bemühungen um Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit verabschiedet.

Rechtlicher Rahmen auf EU-Ebene

Gender Mainstreaming ist ein zentraler Pfeiler europäischer Gleichstellungspolitik und Teil des Primärrechts (Artikel 2 und 3 EU-Vertrag, Artikel 8 AEUV). Es beinhaltet die Verpflichtung zur Umsetzung von Gender Budgeting als Konkretisierung von Gender Mainstreaming in der Budgetpolitik.

Rechtliche Grundlagen in Österreich

In Artikel 7 (Absatz 2) der Österreichischen Bundesverfassung sind die Verpflichtung zur Gleichstellung von Frauen und Männern und das Diskriminierungsverbot festgeschrieben. Mittels Gender Budgeting kann überprüft werden, inwiefern dies auch eingehalten wird und wie die Ressourcenverteilung dazu beiträgt (oder auch nicht).

Darüber hinaus existiert ein Ministerratsbeschluss zur Einführung von Gender Budgeting vom 09.03.2004. Damit wurde die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in allen budgetpolitischen Maßnahmen der Ministerien als Metaziel definiert.

Zentral: Artikel 13 Abs. 3 Bundesverfassungsgesetz:

„(3) Bund, Länder und Gemeinden haben bei der Haushaltsführung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben.“

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt: „Die Gebietskörperschaften sind mittels dieser Bestimmung dazu verhalten, sowohl bei der Erstellung als auch beim Vollzug ihrer Haushalte die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben. Dies bedeutet, dass bei Erstellung und Vollzug geeignete Maßnahmen vorzusehen sind, die dieser Zielbestimmung Rechnung tragen."

Vorgaben auf Ebene des Landes Burgenland

Mit Regierungsbeschluss vom 22.07.2003 wurde die Strategie des Gender Mainstreaming als Leitprinzip und Methode der Politik und Verwaltung im Land Burgenland verankert.

Der Burgenländische Landtag fasste am 11.12.2008 eine Entschließung betreffend Umsetzung von Gender Budgeting im Burgenland und forderte die Landesregierung auf, für die Umsetzung von Gender Budgeting als Methode der Politik und der Verwaltung Sorge zu tragen.

Was kann Gender Budgeting leisten?

Das Ziel der Gleichstellung verwirklichen

Gender Budgeting ist eine Strategie zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern. Das Instrumentarium ermöglicht es, gezielte Fortschritte in Richtung wirtschaftlicher und sozialer Gleichstellung zwischen Frauen und Männern zu erreichen.

Partizipation ausweiten

Partizipation, die verstärkte Einbeziehung und Mitbestimmung von Frauen und Männern, ist einer der Grundsätze moderner Verwaltungsführung. Bereits die Veröffentlichung und Diskussion der Ergebnisse von Gender Budgeting Analysen schafft die Basis für mehr Informationen und Bewusstsein.

Bessere Entscheidungsgrundlagen und Transparenz liefern

Die mittels Gender Budgeting gewonnenen Einsichten und Informationen über Wirkungen öffentlicher Budgets liefern neue Grundlagen für politische Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger. Gender Budgeting verschafft Transparenz über die Wirkungen von budgetpolitischen Maßnahmen auf Frauen und Männer sowie auch hinsichtlich der Erreichung von Gleichstellung. Diese Informationen tragen zu mehr Klarheit bei und ermöglichen bessere Einblicke in politische Entscheidungen und deren Konsequenzen. Das kann zu einer Verbesserung der Bereitstellung öffentlicher Güter und Dienstleistungen führen.

Wirkungsorientierung in der Verwaltung vertiefen

Derzeit gewinnt die Umsetzung von Ansätzen moderner Verwaltungsführung, wie New Public Management (NPM), Wirkungsorientierte Verwaltungsführung und Public Governance zunehmend an Bedeutung. Mittels Gender Budgeting werden detaillierte geschlechtsspezifische Informationen über Wirkungen, Kosten und Leistungen erarbeitet. Insofern liefert Gender Budgeting einen wesentlichen Beitrag zur qualitativen Verbesserung einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung.

Gesamtwirtschaftliche Effizienz erhöhen

Die Gender Analyse von Budgets ist für eine effiziente Ressourcennutzung und Mobilisierung neuer Ressourcen wichtig. Mittels Gender Budgeting Analysen wird ein Beitrag zu einer umfassenden Definition und Berechnung von effizienter Ressourcenverwendung geleistet, da sichergestellt wird, dass unbezahlte Arbeit und die Betreuungstätigkeiten mitberücksichtigt werden. Effizienz wird traditionell nur in Bezug auf die Geldwirtschaft definiert. Vordergründig effiziente Entscheidungen können unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die unbezahlte Arbeit und Betreuungstätigkeiten tatsächlich Effizienzminderungen darstellen, wenn die Überlastung von Frauen in diesen Bereichen mitberücksichtigt wird. Gender Budgeting trägt dazu bei, gesamtwirtschaftliche Fehlplanungen zu vermeiden.

Gleichstellungspolitische Zielsetzungen

Gender Budgeting ist ein Mittel auf dem Weg des Abbaus von Ungleichheiten und zur Erreichung von tatsächlicher Gleichstellung. Dementsprechend ist es wesentlich und unverzichtbar, die gleichstellungspolitischen Ziele in den Mittelpunkt der Durchführung von Gender Budgeting zu stellen.

Gleichstellung geht über Gleichberechtigung, die juristische Absicherung, dass Frauen und Männern die gleichen Rechte zustehen, hinaus. Gleichstellung zielt auf die faktisch-materiellen Bedingungen ab.

Die Gleichwertigkeit von unterschiedlichen Verhaltensweisen, Zielen und Bedürfnissen wird in den Mittelpunkt gerückt: Die unterschiedlichen Verhaltensweisen, Ziele und Bedürfnisse von Frauen und Männern werden in gleicher Weise berücksichtigt, anerkannt und gefördert.

Wesentliche Ziele einer Politik der Gleichstellung der Geschlechter sind: Gleichberechtigter Zugang für Frauen und Männer zu öffentlichen Leistungen und zur sozialen Sicherung, gleichberechtigte Mitbestimmungsmöglichkeiten, ökonomische Unabhängigkeit von Frauen und Männern, Autonomie und selbstbestimmte Lebensgestaltung sowie ein Leben frei von jeder Form von Gewalt. Diese Ziele sind in den einzelnen Politikbereichen jeweils zu konkretisieren.

Umsetzungsmaßnahmen von Gender Budgeting – Historie

Der Burgenländische Landtag hat bereits 1997 das Landes-Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. Nr. 59/1997 i.d.g.F., über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Bereich des Landes und der Gemeinden beschlossen. Nach dem Regierungsbeschluss aus dem Jahr 2003 zur Umsetzung der Strategie des Gender Mainstreaming als Leitprinzip und Methode der Politik und Verwaltung im Land Burgenland wurde vom Burgenländischen Landtag als nächster Schritt am 11.12.2008 eine *Entschließung betreffend Umsetzung von Gender Budgeting im Burgenland* gefasst. Die Burgenländische Landesregierung wird darin aufgefordert, für die Umsetzung von Gender Budgeting als Methode der Politik und der Verwaltung Sorge zu tragen.

Dazu ist es im Vorfeld erforderlich, bei allen budgetbewirtschaftenden Stellen das Bewusstsein für ein genderorientiertes Budgetieren zu verankern und zu festigen, sodass diese bei den zukünftigen Anforderungen der Budgetmittel in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich diesen Aspekt im Sinne einer wirkungsorientierten Budgetierung berücksichtigen. Im Land Burgenland wurden erstmals für den Landesvoranschlag 2010 an Hand von ausgewählten Budgetansätzen Berichte zu Gender Budgeting Details in Form einer Geschlechterperspektive im Finanzprozess einiger bewirtschaftender Dienststellen als vorläufiges Versuchsprojekt vorgelegt.

Ab dem Landesvoranschlag 2011 wurde eine flächendeckende Berichtsform, welche auf alle genderrelevanten Budgetansätze ausgedehnt wurde, umgesetzt, die auch im Landesvoranschlag 2022 weitergeführt wird.

Gender Budgeting im Landesvoranschlag 2022

Durch die Ausdehnung von Gender Budgeting auf das gesamte Landesbudget sind alle Abteilungen mit der Kommentierung der in den jeweiligen Bereich fallenden Ansätze befasst. Somit sind grundsätzlich hinsichtlich jeden Ansatzes folgende Angaben zu erstellen:

1. Aufschlüsselung Nutzerinnen/Nutzer
2. Geschlechterperspektive: Maßnahmen und Ziele
3. Kommentar

Gender Budgeting zielt nicht darauf ab, dass jede Budgetposition oder jeder Ansatz ein Verhältnis von 50:50 erreicht. Ziel ist die Ausgeglichenheit von Bereichen und des Gesamtbudgets und generell die Schaffung eines Bewusstseins für die geschlechtsspezifische Wirkung der einzelnen Maßnahmen, ganz unabhängig von ihrer eigentlichen, prioritären Zielsetzung. Dies gilt für Auszahlungen natürlich ebenso wie für deren Reduzierung im Zuge von Einsparungsmaßnahmen.

Die Darstellung von Gender Budgeting im burgenländischen Landesvoranschlag 2022 geht von zwei Grundsätzen aus: Geringe Budgetansätze werden kommentiert, wenn sie von hoher geschlechtsspezifischer Relevanz sind. Auf der anderen Seite wurden Ansätze von hoher budgetärer Bedeutung aufgenommen, bei denen allein wegen ihres Umfanges eine geschlechtsspezifische Relevanz erwartet werden kann.

Es ist zu berücksichtigen, dass der Beitrag der Budget- und Finanzpolitik zur Veränderung gewachsener gesellschaftlicher Disparitäten vor dem Hintergrund der mit der ersten Umsetzungsphase gemachten Erfahrungen sicher nicht kurzfristig messbar sein wird. Hauptziel bleibt die Integration des Gender Budgeting Ansatzes in die Verwaltungs-, Budgetierungs- und Budgetvollzugspraxis, also die Verankerung von Geschlechtergerechtigkeit in der Finanzpolitik.

Geschlechterperspektive im Finanzprozess

Abteilung 1

REF	BEW	Fipos	LVA 2022	Aufschlüsselung Nutzerinnen und Nutzer	Geschlechterperspektive: Maßnahmen und Ziele	Kommentar
01	2001	0010 0020 0201 0450 3801 5123 6114	126.078.900	Der Frauenanteil im Dienststellenbereich "Amt" betrug im Jahr 2020 41,13%. In der Funktionsgruppe 07 (67,25%) ist die geforderte Frauenquote von 50% bereits erreicht bzw. überschritten. In den übrigen Funktionsgruppen, 01 (42,86%), 02 (42,11%), 03 (45,27%), 04 (38,99%), 05 (44,17%) und 06 (32,96%), besteht Förderbedarf, wobei auf den großen Anteil an Arbeitern im Baudienst, der fast ausschließlich aus Männern besteht, hinzuweisen ist.	Das Frauenförderprogramm legt fest, mit welchen personellen, organisatorischen sowie aus- und fortbildenden Maßnahmen bestehende Benachteiligungen von Frauen beseitigt werden sollten. Diese Zielvorgaben werden in drei Jahresschritten evaluiert.	
01	2001	0301 0302 0303 0304 0305 0306 0307	24.547.800	Im Dienststellenbereich "BHs" betrug der Frauenanteil im Jahr 2020 77,93%. In den Funktionsgruppen 01 (50,00%), 02 (50,00%), 03 (50,00%), 04 (86,76%), 05 (74,34%), 06 (89,35%) und 07 (50,00%) ist die geforderte Frauenquote von 50% bereits erreicht bzw. überschritten.	Auf das Frauenförderprogramm wird hingewiesen.	
01	2001	2202 2203 2210 2212 2213 2400 2401 2890 3200 3400	9.167.600	Bei den "Anstalten" betrug der Frauenanteil im Jahr 2020 56,10%. In den Funktionsgruppen 03 (71,43%), 05 (71,43%) und 06 (86,36%) ist die geforderte Frauenquote von 50% bereits erreicht bzw. überschritten. In den Funktionsgruppen 02 (0,00%), 04 (40,00%) und 07 (38,46%) besteht noch Förderbedarf.	Auf das Frauenförderprogramm wird hingewiesen.	

Abteilung 2

REF	BEW	Fipos	LVA 2022	Aufschlüsselung Nutzerinnen und Nutzer	Geschlechterperspektive: Maßnahmen und Ziele	Kommentar
05	2002	022005 022015 022039 022055 022065 022969 022979 650006 690004	40.579.600	Die veranschlagten Mittel betreffend Auszahlungen für den öffentlichen Nahverkehr und für Verkehrsverbünde sowie Maßnahmen der Verkehrsverbesserung. Laut den zur Verfügung stehenden statistischen Daten werden in Österreich 18% der Wege von Frauen und 16% der Wege von Männern mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt. Die stetige Verbesserung des Angebotes im öffentlichen Verkehr ist zentrales Anliegen der burgenländischen Verkehrspolitik. Daher werden sowohl das Busangebot als auch das Bahnangebot laufend verbessert und optimiert - insbesondere die Verkehrsverbindungen für Pendler in die Zentren. Da Frauen den öffentlichen Verkehr stärker nutzen als Männer, kommt dieser - und damit jede weitere Qualitätsverbesserung im öffentlichen Verkehr - dieser Bevölkerungsgruppe und insbesondere auch Personen mit Betreuungs-pflichten besonders entgegen.	Von den Aktivitäten und Maßnahmen soll die gesamte Bevölkerung, sowohl Frauen als auch Männer, profitieren.	
02	1002	023039	101.000	Die veranschlagten Mittel dienen großteils zur Information der Gemeinden im Burgenland und somit der gesamten burgenländischen Bevölkerung, die laut Statistik Austria per 01.01.2021 einen Stand von 296.010 Personen mit einem Frauenanteil von 150.724 Personen (d.s. 50,92%) aufweist. Die Auszahlungen werden insbesondere für Aktivitäten und Maßnahmen im Bereich Gemeindewesen getätigt.	Von den Aktivitäten und Maßnahmen im Bereich Gemeindewesen soll die gesamte Bevölkerung, sowohl Frauen als auch Männer, profitieren.	

03	3002	052000	189.900	Ein Teil der Prüfungsgebühren wird entsprechend den jeweiligen Verordnungen auf die Mitglieder der Prüfungskommissionen für Güter- und Personenbeförderungsgewerbe aufgeteilt. Zur Zeit bestehen die Prüfungskommissionen aus 12 Mitgliedern. 5 Mitglieder davon sind Frauen. Die Prüfungskandidaten sind zu 90% bzw. 95% männlich.	Laut den Verordnungen können sowohl Frauen als auch Männer unter gleichen Voraussetzungen in die Prüfungskommission bestellt werden. Die Geschlechterverteilung bei den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten kann nicht beeinflusst werden.	
03	3002	789019	50.000	Die Auszahlungen betreffen vor allem Aufwendungen für vertragliche Verpflichtungen im IT-Bereich. Eine geschlechterspezifische Zuordnung ist daher nicht möglich. Ebenso werden bei diesem Ansatz Mittel zur Verfügung gestellt, die zur Erhöhung der Serviceleistungen eingesetzt werden. Die Serviceleistungen werden sowohl Frauen als auch Männern zur Verfügung gestellt.		
03	3002	789029	5.000	Diese Gelder dienen zur Finanzierung von Informationsmaterialien rund um das Burgenländische Baugesetz für Bauwerberinnen und Bauwerber, Gemeinden und Interessierte.	Sowohl Frauen als auch Männer sollen die Möglichkeit haben, Informationen zum Burgenländischen Baugesetz erhalten zu können.	
01	1002	9400	38.328.900	Bei den Bedarfszuweisungen ist anzumerken, dass grundsätzlich alle Einwohnerinnen und Einwohner in den burgenländischen Gemeinden durch die finanzielle Unterstützung diverser Gemeindeeinrichtungen profitieren. Eine geschlechterspezifsche Aufteilung in diesem Bereich ist nicht möglich.		

Abteilung 3

REF	BEW	Fipos	LVA 2022	Aufschlüsselung Nutzerinnen und Nutzer	Geschlechterperspektive: Maßnahmen und Ziele	Kommentar
01	1003	020239	1.072.000	Unter diesem Ansatz werden Leistungen für Gutachten im Zusammenhang mit der allgemeinen Finanzwirtschaft und externe Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Kredit- und Veranlagungsmanagement erbracht. Durch den gezielten Einsatz externer Beratungsleistungen kommt letztlich der Einsparungseffekt der gesamten Bevölkerung ohne Ansehen jeglichen Geschlechts zugute.	Ziel: Optimierung eines qualitätsvollen Kredit- und Veranlagungsmanagements.	
01	1003	059204	2.875.800	Gemäß Bgld. Parteienförderungsgesetz 2012 gewährt das Land Burgenland als Träger von Privatrechten den im Burgenländischen Landtag vertretenen politischen Parteien, auf deren Begehren für die Mitwirkung an der demokratischen Willensbildung nach dem prozentuellen Anteil an Wählerstimmen, Förderungen. Der Landtag setzt sich aus 36 Abgeordneten zusammen, die aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes gewählt werden. Von den 36 Abgeordneten sind 11 weiblich und 25 männlich.	Die im Burgenländischen Landtag vertretenen Parteien haben jeweils einen unterschiedlichen Zugang in der Umsetzung des Genderthemas. Dementsprechend werden auch vielfältige unterschiedliche Maßnahmen in der Parteien-landschaft gesetzt. Die SPÖ wird von 6 Frauen und 13 Männern, die ÖVP von 3 Frauen und 8 Männern und die FPÖ von 1 Frau und 2 Männern vertreten. Die Grünen werden von 1 Frau und 1 Mann repräsentiert. Eine Einflussnahme über die gendergerechte Verteilung der Mittel, da es sich um gewählte Vertreterinnen und Vertreter handelt, ist nur bedingt möglich.	
01	1003	550007 550017 550027 550037	41.340.100	Die gesamte burgenländische Bevölkerung profitiert vom Neubau des Krankenhauses Oberwart und Ausbau der bgld. Kranken- und Pflegeanstalten, für welchen jährliche Investitionszuschüsse gewährt werden.	Ziel ist es, mit den jährlichen Investitionszuschüssen des Landes den hohen Standard der bgld. Krankenanstalten zu behalten und weiter auszubauen.	
01	1003	559005 590004 590014 590905 590918	102.963.700	Von den Auszahlungen zum Betriebsabgang der Krankenanstalten und vom Landesbeitrag an den Bgld. Gesundheitsförderungsfonds (BURGEF) profitiert letztendlich die gesamte burgenländische Bevölkerung. Die Besorgung der administrativen Angelegenheiten und der Personalbewirtschaftung im Zusammenhang mit der leistungsorientierten	Eine Einflussnahme des Landes über die gendergerechte Verteilung der Mittel ist nur beschränkt möglich.	

				Krankenanstaltenfinanzierung obliegt dem BURGEF. In den Burgenländischen Krankenanstalten sind 1.844 weibliche Mitarbeiterinnen und 499 männliche Mitarbeiter beschäftigt. (Stand 31.12.2020)		
01	1003	561007	2.200.000	Der Ausbau der burgenländischen Kranken- und Pflegeanstalten, für welchen jährliche Investitionszuschüsse gewährt werden, kommt letztendlich der gesamten burgenländischen Bevölkerung zugute.	Im Burgenland zeigt sich im Beobachtungszeitraum 2012-2017 laut Bgld. Gesundheitsbericht hinsichtlich der Lebenserwartung und Sterblichkeit der Burgenländerinnen und Burgenländer ein günstiges Bild. In den burgenländischen Krankenhäusern werden im Durchschnitt jährlich 15.149 Frauen und 14.402 Männer (Daten 2020) zumindest einmal in stationäre Behandlung aufgenommen. Ziel ist es, mit den Förderbeiträgen des Landes den hohen Standard der bgld. Krankenanstalten zu behalten und weiter auszubauen.	
01	1003	590915	7.472.300	Der Beitrag an die Bundesgesundheitsagentur, der im Rahmen einer 15a-Vereinbarung abgeschlossen wurde, soll der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems dienen, welches der gesamten burgenländischen Bevölkerung zugutekommt.	Die Ziele von Bund und Ländern sind unter anderem, die Grundsätze der integrierten Planung der österr. Gesundheitsversorgungsstruktur beizubehalten. Auf regionaler Ebene werden Regionale Strukturpläne Gesundheit (RSG) für die stationäre und ambulante Versorgungsplanung im Rahmen des ÖSG vereinbart. Weiters stellt der ÖSG die Rahmenplanung für den Rehabilitationsbereich und die Nahtstellen zum Pflegebereich dar. Eine Einflussnahme der Länder über die gendergerechte Verteilung der Mittel, da es sich um FAG Beiträge handelt, ist nur bedingt und nur im Verhältnis Bund/Land möglich. Diese Maßnahmen kommen letztendlich der gesamten burgenländischen Bevölkerung zugute.	
01	5003	7190 7821 7822 7823 7824 7825	16.848.600	Der Artikel 7 der VO (EU) Nr. 1303/2013 vom 17.12.2013 über die Programme des Übergangsprogramms 2014-2020 beinhaltet die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben sicherzustellen, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Berücksichtigung des	Geschlechtsspezifische Wirkungen werden in der Programmumsetzung berücksichtigt, wo immer es möglich ist, z.B. im Rahmen der Programmierung, durch spezifische Maßnahmen oder durch die Erhebung von Maßnahmen zur Chancengleichheit in den geförderten Unternehmen und im Rahmen der Projektauswahlverfahren. Die Gleichstellung von	

		7826 7829		Gleichstellungsaspekts während der gesamten Vorbereitung und Umsetzung der Programme auch in Bezug auf Begleitung, Berichterstattung und Bewertung berücksichtigt und gefördert werden.	Frauen und Männern ist ein erklärtes Ziel im ESF-Programm Burgenland 2014-2020 und wird als Querschnittsthema soweit als möglich auf allen Ebenen und in allen Strategien und Maßnahmen berücksichtigt. In einer Investitionspriorität (8d) werden speziell Maßnahmen für Frauen gefördert, die auf grundlegende Probleme der Frauen in der Arbeitswelt abzielen und ihre Situation am Arbeitsmarkt verbessern wollen - durch Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dem Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen in der Gesellschaft und der Arbeitswelt sowie Projekte zur gendersensiblen frühkindlichen Bildung. In einer weiteren Investitionspriorität (9.a) wird eine spezifische Maßnahme zur Bekämpfung der Frauenarmut durchgeführt. Frauen werden in allen anderen Investitionsprioritäten gleichermaßen als Zielgruppe angesprochen. Bei der Projektumsetzung ist durch ein entsprechendes Controlling eine entsprechende Teilnahme von Frauen bzw. Mittelbindung für Frauen sicherzustellen.	
01	1003	910009	552.000	Unter diesem Ansatz werden Zinsleistungen im Zusammenhang mit den Finanztransaktionen erbracht. Durch den gezielten Einsatz budgetärer Mittel kommt letztlich der Einsparungseffekt der gesamten burgenländischen Bevölkerung ohne Ansehen jeglichen Geschlechts zugute.	Ziel: Optimierung eines qualitätsvollen Kredit- und Veranlagungsmanagements.	
01	1003	914145	4.305.000	Der Gesellschaftsvertrag der WiAG – Wirtschafts-agentur Burgenland GmbH hat im Unternehmens-gegenstand als Zweck der Gesellschaft die Durchführung von Förderungsmaßnahmen gem. § 5 des Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1997 - WiföG zu bestimmen. Zur Erreichung dieser definierten Ziele sind als Förderungsmaßnahmen (§ 5 WiföG), insbesondere nicht rückzahlbare Zuschüsse sowie die Bereitstellung von Risikokapital und Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, die Beratung im Zusammenhang mit Wirtschaftsförde-	Durch die Bereitstellung der Landesmittel wird die Umsetzung des Landes-Wirtschaftsförderungs-gesetzes sichergestellt. Dadurch wird die Sicherung der Arbeitsplätze garantiert und als zusätzlicher Effekt können Arbeitsplätze im Burgenland ohne Ansehen des Geschlechts und entsprechend den Erfordernissen des Arbeitsmarktes geschaffen werden.	

				rungsmaßnahmen, die Erstellung von Gutachten und Hilfestellung bei Marktinformationen, die Übernahme und Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen, insbesondere von Geschäftsanteilen und Aktien, der Betrieb, die Übernahme und die Vermittlung aller den Zielsetzungen dieses Gesetzes entsprechenden Geschäfte sowie die Durchführung aller Tätigkeiten, mit der Zielsetzung, für die burgenländische Wirtschaft sowie die burgenländische Tourismus-wirtschaft Förderungsmaßnahmen zu setzen, vorzusehen. Seitens des Landes Burgenland wird zur Sicherstellung der Aufrechterhaltung der WiAG - Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH zur Erfüllung ihres Gesellschaftszweckes sowie zur Umsetzung der gesetzmäßigen und gesellschaftsrechtlichen Aufgaben ein Betrag als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Verfügung gestellt. In diesem Bereich kann auf keine genderrelevanten Aufzeichnungen zurückgegriffen werden.		
01	1003	922008	253.000	Das Land leistet aufgrund der Einhebung des Kunst-förderungsbeitrages an die Gebühren Info-Service GmbH (GIS) eine 3,25%ige Vergütung inkl. 20% USt. In diesem Bereich kann auf keine genderrelevanten Aufzeichnungen zurückgegriffen werden.	Eine Einflussnahme der Länder über die gendergerechte Verteilung der Mittel ist nur bedingt und nur im Verhältnis Bund/Land umzusetzen.	
01	1003	9501 9502	43.015.100	Die Optimierung eines qualitätsvollen Kredit- und Veranlagungsmanagements, der gezielte Einsatz budgetärer Mittel und der dadurch erzielte Einsparungseffekt kommt der gesamten burgenländischen Bevölkerung ohne Ansehen jeglichen Geschlechts zugute.	Ziel: Weitere und stetige Optimierung eines Kredit- und Veranlagungsmanagements.	

Abteilung 4

REF	BEW	Fipos	LVA 2022	Aufschlüsselung Nutzerinnen und Nutzer	Geschlechterperspektive: Maßnahmen und Ziele	Kommentar
05	4004	052008 052010	366.000	Den Sachverständigen für Fahrprüfungen gemäß § 15 FSG-P sowie für Einzelprüfungen gemäß § 125 KFG 1967 gebührt eine Entschädigung. Frauen und Männer werden gleichbehandelt, wobei im Bereich der Technik vermehrt Männer tätig sind. Die Gutachterinnentätigkeit und Gutachtertätigkeit kommen sowohl der weiblichen als auch der männlichen Bevölkerung zugute.	Prüfer und Prüferinnen erhalten die gleichen Vergütungen. Die größere Anzahl an Prüfern ist durch das größere Interesse bei Männern an dieser Tätigkeit begründet.	
05	2004	052020	2.400	Nach dem Schifffahrtsgesetz sind von der Behörde Schiffsführerprüfungen zu organisieren. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben Prüfungsgebühren zu entrichten. 75% der Gebühren erhalten die Prüferinnen bzw. die Prüfer, wobei 1/3 weiblich sind. Rund 95% der Prüflinge sind männlich.		
05	2004	052030	30.000	Rund 1/10 der Prüfungen werden von Prüferinnen abgehalten. Die Prüflinge sind zu rund 95% männlich. Sie kommen selbst für die Prüfungsgebühren auf, 90% davon erhalten die Prüferinnen bzw. Prüfer.		
02	4004	059509 059519	78.100	Die Mittel stehen für Aufwendungen der Nachhaltigkeit zur Verfügung. Es gibt keine geschlechterspezifischen Aufzeichnungen bzgl. Antragstellerinnen und Antragsteller, Gutachterinnen und Gutachter etc. Die Leistungen dieses Ansatzes kommen beiden Geschlechtern in gleicher Weise zugute.		
05	4004	059903 059909	11.200	Die Ausgaben dienen der Herstellung einer optimalen Arbeitsinfrastruktur, wobei kein Unterschied zwischen Frauen und Männern erkennbar wäre. Derzeit sind in diesem Bereich der Technik mehr Männer tätig. In der Bevölkerung		

				profitieren Männer und Frauen im gleichen Ausmaß von den Ausgaben.		
04	2004	253009	3.000	Die Polizei führt in Volksschulen Verkehrserziehungsmaßnahmen in sogenannten „Schulverkehrserziehungsgärten“ durch. Die Erneuerung dieser Gegenstände wird durch diesen Ansatz finanziert. Die durchführenden Polizeibeamten sind männlich. Bei den Kindern ist von einer ausgewogenen Geschlechterverteilung auszugehen.		
02	3004	289013 289021 289029 289097 289099	199.900	Die Auszahlungen umfassen Kosten im Labor der Biologischen Station Neusiedlersee für Tätigkeiten wie Trinkwasser-, Badewasser-, Fischteich-, Badeseen-, Kleinbadeteich-, Hallenbäder-, Saunabecken- und Grundwasseranalysen.	Sämtliche Maßnahmen kommen Frauen, Männern und Kindern gleichermaßen zugute.	
02	1004	363007	298.000	Im Burgenland besteht kein einheitliches Bild hinsichtlich der geschlechterorientierten Aufteilung des Dorflebens. Je weiter im Süden des Landes, desto höher wird der Bevölkerungsanteil der Personen, die auspendeln (je weiter im Süden, desto höher der Anteil der Wochenpendler). Das bedeutet: Dorfleben ist Frauenleben. Frauen sind im besonderen Ausmaß Nutznießerinnen von Infrastruktur in den Dörfern.		
02	3004	520001 520008 520018 520019	470.200	Im Besonderen werden die Lebensbedingungen der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Landschaft geschützt, erhalten und verbessert. Die Auszahlungen umfassen zum einen Teil Entschädigungen für Vermögensverluste, die für Grundflächen in Naturschutzgebieten geleistet werden. Das genaue Verhältnis zwischen Eigentümerinnen und Eigentümern ist derzeit nicht bekannt, folgt jedoch nach ersten Einschätzungen einer rein zufälligen Verteilung, sodass sowohl Frauen, als auch Männer von den Entschädigungen profitieren. In höherem Ausmaß werden Projekte zur wissenschaftlichen Erhebung und Dokumentation sowie zur prakti-	Der Frauenanteil bei den Beschäftigten an Naturschutzprojekten ist bereits jetzt auf hohem Niveau und wird tendenziell weiter steigen. Naturschutzgebiete werden zukünftig mehr und besser auf die Besucherinnen und Besucher und deren spezifische Bedürfnisse ausgerichtet, z.B. kinder- und behindertengerechte Wege und Beobachtungseinrichtungen sowie spezifisch aufbereitete Informationen (für Kinder, Blinde und Gehörlose). Zielsetzung und unmittelbare Begünstigte sind die Natur und die Landschaft des Burgenlandes, für deren Schutz und Pflege Auszahlungen unterschiedlichster Art getätigt werden.	

				schen Sicherung und Erhaltung von geschützten oder gefährdeten wildlebenden Arten und Lebensräumen getätigt. Diese Projekte werden an Naturschutzorganisationen, technische Büros oder wissenschaftliche Institutionen als Aufträge vergeben oder finanziell gefördert. Generell ist bei Naturschutzprojekten ein hoher Anteil an Frauen beschäftigt, nachdem auch viele Frauen im Naturschutz engagiert sind und der Frauenanteil beim Studium der Biologie überdurchschnittlich hoch ist. Indirekt begünstigt durch die Einrichtung von Schutzgebieten sind einerseits Frauen und Kinder sowie Jungfamilien und ältere Menschen, die das Freizeitangebot und die Erholung in der Natur bevorzugt nutzen.		
02	3004	520005	20.000	Die Auszahlungen betreffen Projekte zur wissenschaftlichen Erhebung und Dokumentation sowie zur praktischen Sicherung und Erhaltung von geschützten oder gefährdeten wildlebenden Arten und Lebensräumen. Diese Projekte werden an Naturschutzorganisationen, technische Büros, Gemeinden oder wissenschaftliche Institutionen als Förderungen vergeben. Generell ist bei Naturschutzprojekten ein hoher Anteil an Frauen beschäftigt, nachdem auch viele Frauen im Naturschutz engagiert sind und der Frauenanteil beim Studium der Biologie überdurchschnittlich hoch ist.	Der Frauenanteil bei den Beschäftigten an Naturschutzprojekten ist bereits jetzt auf hohem Niveau und wird tendenziell weiter steigen.	
02	3004	520104 520105	1.097.300	Die Auszahlungen umfassen Förderungen des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel sowie der Naturparke des Burgenlandes. Nationalparke und Naturparke mit ihren vielfältigen und zahlreichen Freizeit- und Bildungsangeboten werden in gleichem Ausmaß von beiden Geschlechtern und Kindern sowie von Jungfamilien und älteren Menschen besucht.	Der Nationalpark und die Naturparke werden mehr und besser auf die Besucherinnen und Besucher und deren spezifische Bedürfnisse ausgerichtet, z.B. kinder- und behindertengerechte Wege und Beobachtungseinrichtungen, spezifisch aufbereitete Informationen (für Kinder, Blinde und Gehörlose).	
02	4004	522003	29.500	Bei der Messtechnik ist keine Aufschlüsselung hinsichtlich der Nutzerinnen und Nutzer möglich.		

				Die Wartung wird von Bediensteten beider Geschlechter durchgeführt. Bei Manipulation schwerer Lasten wird auf die persönliche Verfassung Rücksicht genommen.		
02	4004	522009 522019	110.800	Die Grenzwerte in der Luftreinhaltung wurden wirkspezifisch von Studien mit großen Personengruppen abgeleitet. Eine unterschiedliche Festlegung von Grenzwerten je nach Geschlecht war nicht erforderlich. Daher dienen die veröffentlichten Messdaten beiden Geschlechtern zu gleichen Teilen.		
05	2004	649009	35.000	Die Auszahlungen dienen der Verkehrssicherheit im Straßenverkehr. Diese Maßnahmen sind als geschlechtsneutral einzustufen.	Es sind zahlreiche Maßnahmen notwendig, um die Anzahl der Verletzten und Toten zu reduzieren.	
05	2004	649108	150.000	Mit diesen Mitteln werden vor allem Verkehrssicherheitsmaßnahmen subventioniert. Die Maßnahmen kommen allen Personen geschlechtsunabhängig zugute.	Sämtliche Maßnahmen zur Reduzierung der Unfälle im Straßenverkehr kommen Frauen und Männern im Umfang ihres Anteiles am Verkehr gleichermaßen zu, unabhängig davon, wer als Polizistin bzw. Polizist, Sachverständige bzw. Sachverständiger oder in anderen Bereichen (z.B. Medienarbeit, Bewusstseinsbildung) an diesen Maßnahmen mitarbeitet.	
02	1004	715009	10.000	Der Grüne Bericht liefert Informationen über die wirtschaftliche und soziale Lage der burgenländischen Land- und Forstwirtschaft. Immerhin werden laut Agrarstrukturerhebung 2016 knapp unter 40% aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebe von Frauen geführt.	Die Veröffentlichung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Land- und Forstwirtinnen und der Land- und Forstwirte ist eine wichtige Bedingung für eine sachliche Debatte der Genderaspekte in der Agrarpolitik.	
02	2004	715009	50.000	Der Ansatz ist für die Kosten für nach Landesgesetz eingerichtete Kommissionen bestimmt und kommt allen Bürgerinnen und Bürgern gleichermaßen zugute.		
02	1004	741005	1.501.000	Die Leistungen der Landwirtschaftskammer wären ohne den Beitrag des Landes kaum zu erbringen. Die Landfrauen sind eine wesentliche Zielgruppe der Beratungs-, Bildungs- und Förderungsarbeit der Landwirtschaftskammer, insbesondere auch bei der	Mit einem Anteil von ca. 40% an der Betriebsführung nehmen Frauen die Dienste der Landwirtschaftskammer in einem erheblichen Ausmaß in Anspruch.	

				Bioberatung und der Beratung der Land-arbeitskräfte.		
01	1004	742105	58.000	Die AIK-Zinsenzuschüsse für landwirtschaftliche Konsolidierungskreditaktionen, bauliche und technische Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben sowie Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte kommen allen Betriebsführerinnen und Betriebsführern zugute.	Die Betriebsführerinnen haben einen Anteil von knapp unter 40% an der Betriebsführung burgenländischer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.	
02	1004	742105	585.000	Die veranschlagten Mittel sind für Investitions-, Personal- und Umsetzungsförderungen der Landwirtschaft, für Vermarktung, Schulung, Weiterbildung, Kooperation, sowie für diverse Innovations- und Demonstrationsprojekte vorge-sehen und kommen allen Betriebsführerinnen und Betriebsführern zugute.	Die Betriebsführerinnen haben einen Anteil von knapp unter 40% an der Betriebsführung burgenländischer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.	
02	1004	742959	286.000	Die anteiligen Kosten des Landes für ÖPUL-Förderungen früherer Perioden, Cross Compliance- und Zertifizierungskosten kommen allen Landwir-tinnen und Landwirten zugute.	Die Betriebsführerinnen haben einen Anteil von knapp unter 40% an der Betriebsführung burgenländischer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.	
02	1004	743009	30.000	Die Landesmittel für die Österreich Wein Marketing GmbH und die Messeförderung tragen wesentlich zur Bekanntheit burgenländischer Weine und des Landes insgesamt bei, wobei gerade burgen-ländische Winzerinnen und Winzer national wie international mit eigenen Marketingaktivitäten Aufsehen erregen.	Über den Anteil der Betriebsführerinnen im Weinbau liegen derzeit keine Auswertungsergebnisse vor. Er dürfte nicht erheblich von der Grundgesamtheit abweichen.	
02	1004	743905	160.000	Die Maßnahmen der Gemeinsamen Marktordnung hinsichtlich der Milchkuhprämie gem. § 8 Abs. 4 MOG 2007 sowie der nationalen Mutterkuh- und Kalbinnenprämie gem. § 8 Abs. 5 MOG 2007 sowie die Ankaufsprämien für weibliche Rinder, für Schafe und Ziegen kommen allen landwirtschaftlichen Betrieben zugute.	Über den Anteil der in der Tierproduktion tätigen Betriebsführerinnen liegen derzeit keine Auswer-tungsergebnisse vor. Er dürfte nicht erheblich von der Grundgesamtheit abweichen.	
02	1004	743915	212.900	Über diesen Ansatz werden österreichweite Aktivitäten in allen Bereichen der Landwirtschaft,	Österreichweit beträgt der Anteil der Betriebsführe-rinnen in der Land- und Forstwirtschaft ca. 37%.	

				vom Marketing bis zu Forschungsprojekten gefördert. Die Maßnahmen dienen allen landwirtschaftlichen Betrieben.		
03	2004	747009	80.500	Die Ergebnisse aus dem Jagdkataster kommen allen Jägerinnen und Jägern zugute.	Der Anteil der Jägerinnen ist im Steigen begriffen.	
02	1004	748005	161.000	Beihilfen nach dem Katastrophenfondsgesetz kommen grundsätzlich allen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern des Burgenlandes zugute.	Für Katastrophenschäden werden sowohl Privatpersonen, Unternehmer als auch dem Land und den Gemeinden Beihilfen gewährt.	
02	1004	748015	1.000	Die Gewährung von Lehrlingsbeihilfen stellt eine Arbeitsplatzförderung für landwirtschaftliche Betriebe dar und trägt zur Heranbildung von Betriebsführerinnen und Betriebsführern bei.	Die Betriebsführerinnen haben einen Anteil von knapp unter 40% an der Betriebsführung burgenländischer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.	
02	1004	749004 749014	5.650.000	Die Förderung der Hagel- und Frostversicherung kommt allen landwirtschaftlichen Betrieben zugute.	Die Betriebsführerinnen haben einen Anteil von knapp unter 40% an der Betriebsführung burgenländischer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.	
02	1004	749005	5.100	Gefördert werden unverschuldet in Not geratene Personen.		

Abteilung 5

REF	BEW	Fipos	LVA 2022	Aufschlüsselung Nutzerinnen und Nutzer	Geschlechterperspektive: Maßnahmen und Ziele	Kommentar
05	1005	052001 052009	264.000	Den Sachverständigen für Fahrprüfungen gemäß § 15 FSG-P sowie für Einzelprüfungen gemäß § 125 KFG 1967 gebührt eine Entschädigung. Frauen und Männer werden gleichbehandelt, wobei im Bereich der Technik vermehrt Männer tätig sind. Diese Tätigkeit kommt sowohl der weiblichen als auch der männlichen Bevölkerung zugute.		
05	7005	053009	2.500	Forstliche Öffentlichkeitsarbeit wird vor allem für Kinder im Volksschulalter angeboten. Hier sind Mädchen und Burschen gleichermaßen als Zielgruppe betroffen. Ansprechpersonen sind in zweiter Ebene die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, bei denen der Frauenanteil weit überwiegt.	Geplant sind Waldausgänge mit Schulkindern anlässlich der Woche des Waldes.	
05	3005 8005	521009 521019 521039 629009 629019	260.400	Die Auszahlungen beinhalten alle Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Kontrolle von Abwässern bzw. Fließgewässern, Seen und Grundwasser der Erhebung der Gewässergüte der Oberflächen- und Grundwässer bzw. Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit betreffend Abfallwirtschaft. Diesbezügliche Maßnahmen kommen daher im gleichen Ausmaß beiden Geschlechtern zugute.		
05	3005 8005	521019 521029	191.000	Die Auszahlungen betreffen einerseits den Ankauf von Prüfplaketten für Boote des Neusiedler Sees und überwiegend für das Sonderprogramm Neusieder See (z.B.: Seekontrolldienst, Schilfmanagement, Vermessung und Sedimenterfassung des Sees, Gesamtkoordination von Häfen, Kanäle, Badehütten uvm.). Diesbezügliche Maßnahmen kommen im gleichen Ausmaß beiden Geschlechtern zugute.		
05	4005	611009 611703	1.107.200	Die Auszahlungen beinhalten Kommissionsgebühren und Verwaltungsabgaben sowie die eigentlichen Planungsleistungen im Zuge der Bauvorbereitung von Straßen und Brückenbauvorhaben. Diesbezügliche		

				Maßnahmen kommen daher im gleichen Ausmaß beiden Geschlechtern zugute.		
05	1005 5005	611019 611119	2.730.900	Die Ausgaben beinhalten Auszahlungen im Bereich der Verkehrszählungen, Lärmkataster, Echtzeitverkehrs-informationssystem, Straßendatenbank sowie der Bodenmarkierung an Landesstraßen u.ä. und dient vorwiegend der Verkehrssicherheit. Frauen und Männer profitieren im selben Ausmaß.		
05	2005 5005	611103 611109	220.000	Die Ausgaben beinhalten die Auszahlungen für hochbauliche Sonderanlagen (bspw. Salzsilos, Salz-hallen und Soleanlagen) und deren Instandhaltung. Alle Maßnahmen kommen gleichermaßen der weiblichen und männlichen Bevölkerung zugute.		
05	1005 5005	611111 611119 611139	3.075.900	Die Ausgaben beinhalten alle den Straßenbetrieb betreffenden Erhaltungsmaßnahmen (inkl. Verbrauchs-güter wie Streusalz und Streusplitt für den Winterdienst, etc.) einschließlich der Auszahlungen für den Bereich Landesforstgarten Weiden am See. Dieser produziert Pflanzenmaterial u.a. für das Bodenschutzprogramm. Die Aufforstungen erfolgen ausschließlich in unterbewaldeten Regionen des Burgenlandes. Sie dienen der Verbesserung des Landschaftsbildes in Agrarfluren und dem Schutz vor Winderosion. Alle Maßnahmen kommen gleichermaßen der weiblichen und männlichen Bevölkerung zugute.	Es werden ca. 200.000 einheimische Bäume und Sträucher zur Verbesserung des Landschaftsbildes und des Lokalklimas von unterbewaldeten Gemeinden ausgepflanzt.	
05	6005	611121 611129	1.890.500	Die Ausgaben beinhalten alle den Straßenbetrieb betreffenden Erhaltungsmaßnahmen (inkl. Verbrauchs-güter wie Streusalz und Streusplitt für den Winterdienst, etc.). Alle Maßnahmen kommen gleichermaßen der weiblichen und männlichen Bevölkerung zugute.		
05	2005	611201 611203 611209 611301 611303	5.449.200	Die Ausgaben dieser Ansätze dienen zur Aufrechterhaltung eines optimalen Amtsbetriebes, bzw. zur Bestreitung von KFZ-/Maschinenanschaffungen und dementsprechenden Sachaufwendungen. Aus Gendersicht ist es die Aufgabe auf die Bedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen gezielt einzugehen. In der		

				Bevölkerung profitieren Frauen und Männer im gleichen Ausmaß von den Ausgaben.		
05	5005	611211 611219 611311 611511 611519	1.843.300	Die Ausgaben dieser Ansätze dienen zur Aufrechterhaltung eines optimalen Amtsbetriebes, bzw. zur Bestreitung von KFZ-/Maschinenanschaffungen und dementsprechenden Sachaufwendungen und den dazugehörigen Betriebsmitteln inkl. des Reparaturaufwandes. Desweiteren werden die Sicherheit- und Schutzbekleidung (Schuhe), Verkehrs-zeichen, Kleingeräte und Werkzeug für den Betrieb beschafft. Aus Gendersicht ist es die Aufgabe auf die Bedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen gezielt einzugehen. In der Bevölkerung profitieren Frauen und Männer im gleichen Ausmaß von den Ausgaben.		
05	6005	611221 611229 611321 611521 611529	1.666.700	Die Ausgaben dieser Ansätze dienen zur Aufrechterhaltung eines optimalen Amtsbetriebes, bzw. zur Bestreitung von KFZ-/Maschinenanschaffungen und dementsprechenden Sachaufwendungen und den dazugehörigen Betriebsmitteln inkl. des Reparatur-aufwandes. Desweiteren werden die Sicherheits- und Schutzbekleidung (Schuhe), Verkehrszeichen, Klein-geräte und Werkzeug für den Betrieb beschafft. Aus Gendersicht ist es die Aufgabe auf die Bedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen gezielt einzugehen. In der Bevölkerung profitieren Frauen und Männer im gleichen Ausmaß von den Ausgaben.		
05	2005	611605	75.000	Die Ausgaben dienen den Auszahlungen für Ansuchen betreffend Lärmschutz an Landesstraßen. Alle Maßnahmen kommen gleichermaßen der weiblichen und männlichen Bevölkerung zugute.		
05	5005	611615 611713	6.422.000	Im Wesentlichen werden alle Auszahlungen von Straßenbauprojekten im Bereich Bauabwicklung (inkl. Straßen- und Brückenbau, Straßenausrüstung inkl. Bodenmarkierung, Nebenmaßnahmen, eventuelle Notariats- und Rechtsanwaltskosten, Kosten für diverse Gutachten und sonstige projektbezogene Kosten) über diese Budgetpositionen bestritten. In der Bevölkerung		

				profitieren Frauen und Männer im gleichen Ausmaß von den Ausgaben.		
05	6005	611625 611723	6.422.000	Im Wesentlichen werden alle Auszahlungen von Straßenbauprojekten im Bereich Bauabwicklung (inkl. Straßen- und Brückenbau, Straßenausrüstung inkl. Bodenmarkierung, Nebenmaßnahmen, eventuelle Notariats- und Rechtsanwaltskosten, Kosten für diverse Gutachten und sonstige projektbezogene Kosten) über diese Budgetpositionen bestritten. In der Bevölkerung profitieren Frauen und Männer im gleichen Ausmaß von den Ausgaben.		
05	3005	620005 620007	1.126.400	Die ganzjährig gesicherte Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser in ausreichender Menge steht im allgemeinen und öffentlichen Interesse. Diesbezügliche Maßnahmen kommen daher im gleichen Ausmaß beiden Geschlechtern zugute.		
05	3005	621007	1.534.500	Die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung ist ein wesentlicher Faktor für die Volksgesundheit und den Umweltschutz (Gewässerreinhaltung). Derartige Maßnahmen kommen im gleichen Ausmaß beiden Geschlechtern zugute.		
05	3005 8005	629009 630009	94.400	Für die Beobachtung des Wasserkreislaufes werden vom hydrografischen Dienst insgesamt rd. 160 Beobachterinnen und Beobachter eingesetzt. Diese Position ist genderspezifisch neutral. Weiters werden geringfügige Auszahlungen für das Messstellennetz getätigt und für die Organisation von Kommissions-sitzungen der Österreichischen-Ungarischen Gewäs-serkommission getätigt. Diesbezügliche Maßnahmen kommen im gleichen Ausmaß beiden Geschlechtern zugute.		
05	8005	631007 631009 631019	5.033.300	Die Durchführung von Studien, Planungen, externen Auswertungen, etc. bilden die Grundlage für die Wasservorsorge und den Hochwasserschutz im Burgenland. Diesbezügliche Planungsmaßnahmen und Baumaßnahmen im Bereich Schutzwasserbau		

				kommen daher im gleichen Ausmaß beiden Geschlechtern zugute.		
05	7005	710007 710009 710017	2.807.200	Die Erhaltung bzw. der Neu- und Ausbau von Güterwegen trägt wesentlich dazu bei, das landwirtschaftliche Wegenetz aufrechtzuhalten und diese als funktionierenden Lebensadern im ländlichen Raum für Besiedelung, Bewirtschaftung und Pflege als auch für den Bereich der Freizeit und Erholung für die gesamte Bevölkerung bereitzustellen. In der Bevölkerung profitieren Frauen und Männer im gleichen Ausmaß von den Ausgaben.	Geplant ist weiterhin die laufende und programmierte Instandhaltung sowie der Neu- und Ausbau von Güterwegen, mit der auch die Genderperspektive unterstützt wird.	
05	8005	711007	2.000	Die Rückhaltung von Grundwasser ist wichtig für die Sicherstellung des Wasserhaushaltes im Seewinkel. Die Umsetzung derartiger Maßnahmen kommt daher im gleichen Ausmaß beiden Geschlechtern zugute.		
05	7005	712007 712009 712017	300.000	Im Zuge der Auszahlungen für Agrarische Operationen (Zusammenlegungsverfahren) werden für einen größeren Nutzerkreis neu geformte Wirtschaftsflächen (inkl. neuen Wegenetz, Biotopverbundsystemen uvm.) geschaffen. In der Bevölkerung profitieren Frauen und Männer im gleichen Ausmaß von den Ausgaben.		
05	7005	742909 742919 742929 742939	32.000	Die Schaffung naturnaher, stabiler Wälder erhöht auch den Erholungswert für die Bevölkerung. Die Erholungs-suchenden und Freizeitsportler im Wald sind erfahrungsgemäß zu gleichen Teilen Frauen und Männer.	Verschiedene Monitoringsysteme zur Beobachtung des Waldzustandes werden betrieben sowie mehrere Bestandsumbauprojekte im Kleinwald gefördert.	
05	7005	749005	1.500	Der Burgenländische Forstverein betreibt Öffentlich-keitsarbeit für eine zeitgemäße, naturnahe Waldbe-wirtschaftung. Das Forstpersonal ist stark männlich dominiert. Die propagierten Maßnahmen zur Förderung der Wohlfahrts- und Erholungswirkung kommen allen Bevölkerungsgruppen zugute.	Aufklärung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer zur Förderung zeitgemäßer Forstwirtschaft.	
05	4005	789009	20.000	Dieser Betrag soll insbesondere eingesetzt werden, um das Auftreten von Massenbewegungen (Hangrutschun-gen, Kriechbewegungen des Bodens) und die damit verbundenen Schäden an der Infrastruktur durch die		

				Erstellung von Gefahrenhinweiskarten durchzuführen. Diesbezügliche Maßnahmen kommen daher im gleichen Ausmaß beiden Geschlechtern zugute.		

Abteilung 6

REF	BEW	Fipos	LVA 2022	Aufschlüsselung Nutzerinnen und Nutzer	Geschlechterperspektive: Maßnahmen und Ziele	Kommentar
03	1006	221405	77.500	Durch die Unterstützung der Ausbildung im Pflegebereich kann der steigende Bedarf an Pflegepersonal abgedeckt werden. Diese Zuwendung führt zu Beschäftigungseffekten (indirekte und direkte - Arbeitsplätze in der Ausbildungseinrichtung gesichert, aber auch neue Fachkräfte werden generiert).		
03	1006	252005	7.000	Diese Zuwendung führt sowohl zu direkten als auch zu indirekten Beschäftigungseffekten. Im Jahr 2019 wurden fünf burgenländische Mädchen in der Einrichtung betreut.	Gleichstellungsbezogener Titel: Frauenspezifische Fördermaßnahme.	
03	1006	411005	20.000	Die Zunahme atypischer bzw. prekärer Lebens- bzw. Beschäftigungsverhältnisse (Alleinerziehende, Teilzeit, Leiharbeit etc.) und die damit einhergehenden geringen Verdienstmöglichkeiten bzw. die im Fall der Arbeitslosigkeit daraus resultierenden niedrigen Sozialleistungen sind Gründe für eine rasch erforderliche Hilfe.	Gendersensible Auswertungen werden nicht durchgeführt.	
03	1006	411005	50.500	Durch diese Förderung soll u.a. die unbezahlte Arbeit von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche in gemeinnützigen Einrichtungen vor allem durch Frauen (im Bereich soziale und religiöse Dienste machen Frauen zwei Drittel der Engagierten aus) erfolgt, unterstützt werden.		
03	1006	411008	450.000	Durch die Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist es zu einer Verminderung der Anzahl der Daueruntersützten gekommen.	Bei dem elektronischen Aktensystem wird die Erfassung des Geschlechts der Antragstellerin oder des Antragstellers mitberücksichtigt.	
01	1006	411015	170.000	Im Jahr 2019 wurden 126 Antragstellerinnen und 78 Antragsteller aus "Hilfe in besonderen Lebenslagen" unterstützt (Anzahl der dadurch geförderten Familienmitglieder wurde nicht erfasst). Die Zunahme atypischer bzw. prekärer Lebens- bzw. Beschäftigungsverhältnisse (Alleinerziehende,		

				Teilzeit, Leiharbeit etc.) und die damit einhergehenden geringen Verdienstmöglichkeiten bzw. die im Fall der Arbeitslosigkeit daraus resultierenden niedrigen Sozialleistungen werden als Gründe für die vermehrte Inanspruchnahme durch Frauen angeführt.		
03	1006	411104	9.412.000	Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) (Einführung der BMS per 01.09.2010) umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes. Nach dem Bgld. Mindestsicherungsgesetz (BMSG) besteht ein gleichberechtigter Zugang zu den Leistungen.	Bei dem elektronischen Aktensystem wird die Erfassung des Geschlechts der Antragstellerin oder des Antragstellers mitberücksichtigt.	
03	1006	411204	118.000.000	Rund 80% der Bewohnerinnen und Bewohner von Altenwohn- und Pflegeheimen sind weiblich. Die Investitionen für stationäre Unterbringung führen zu direkten und indirekten Beschäftigungseffekten: Schaffung einer Vielzahl von Arbeitsplätzen vor allem für Frauen (beinahe 90%) - Förderung der Chancen für gleichberechtigte Teilhabe am Erwerbsleben.	Eine gendersensible regelmäßige Abfrage betreffend Bewohnerinnen und Bewohner und Pflegeeinstufung in den Altenwohn- und Pflegeheimen wird regelmäßig durchgeführt.	
03	1006	411404	18.218.100	Die Bevölkerung wird durch bessere medizinische Versorgung immer älter, Tendenz steigend. Dadurch steigt auch die Zahl der Pflegebedürftigen. Die mobilen Pflege- und Betreuungsdienste sowie die Seniorentagesbetreuung helfen den Verbleib eines hilfs- oder pflegebedürftigen Menschen in seiner vertrauten Wohnumgebung sicherzustellen. Daneben führen die Investitionen aber auch zu direkten und indirekten Beschäftigungseffekten: Schaffung einer Vielzahl von Arbeitsplätzen vor allem für Frauen und Förderung der Chancen für gleichberechtigte Teilhabe am Erwerbsleben.	Für eine geschlechterdifferenzierte Analyse liegen die erforderlichen Daten nicht umfassend vor. Ziel: Gendersensible Auswertungen.	
03	1006	411425	7.760.000	Die Bevölkerung wird durch bessere medizinische Versorgung immer älter, Tendenz steigend. Dadurch steigt auch die Zahl der Pflegebedürftigen. Die 24-h-Betreuung hilft den Verbleib eines hilfs- oder pflegebedürftigen Menschen in seiner vertrauten Wohnumgebung sicherzustellen.	Für eine geschlechterdifferenzierte Analyse liegen die erforderlichen Daten nicht umfassend vor. Ziel: Gendersensible Auswertungen.	

				Daneben führen die Investitionen aber auch zu direkten und indirekten Beschäftigungseffekten: Schaffung einer Vielzahl von Arbeitsplätzen vor allem für Frauen und Förderung der Chancen für gleichberechtigte Teilhabe am Erwerbsleben.		
03	1006	411909	310.000	Auszahlungen für die Beauftragung von externen Sachverständigen, Gutachterinnen und Gutachter sowie Expertinnen und Experten haben Beschäftigungs- und Einkommenseffekte im nachgelagerten Wirtschaftsbereich.		
03	1006	413004 413104 413204 413304 413404 413504 413604	12.072.500	Hilfe für behinderte Menschen: Bgld. Schulassistenz, Therapien, Heilmittel, Hilfsmittel, berufliche Eingliederung. Die geplanten Investitionen führen zu direkten und indirekten Beschäftigungseffekten: Schaffung einer Vielzahl von Arbeitsplätzen vor allem für Frauen; Auszahlungen für Heilbehelfe etc. generieren Beschäftigungs- und Einkommenseffekte im nachgelagerten Wirtschaftsbereich. Nach dem Bgld. Sozialhilfegesetz 2000 besteht ein gleichberechtigter Zugang zu den Leistungen.	Für eine geschlechterdifferenzierte Analyse liegen die erforderlichen Daten nicht umfassend vor. Ziel: Gendersensible Auswertungen.	
03	1006	413704	960.000	Hilfeleistungen für behinderte Menschen in der Form von Schaffung und Unterstützung von geschützten Arbeitsplätzen.	Bei dem elektronischen Aktensystem wird die Erfassung des Geschlechts der Antragstellerin oder des Antragstellers mitberücksichtigt.	
03	1006	413804 413814	48.758.000	Mit einer Wohnunterbringung ist im Regelfall auch eine Unterbringung in einer Einrichtung der Beschäftigungstherapie (Förderwerkstätte, Tagesheimstätte) verbunden. Nach dem Bgld. Sozialhilfegesetz 2000 besteht ein gleichberechtigter Zugang zu den Leistungen.	Bei dem elektronischen Aktensystem wird die Erfassung des Geschlechts der Antragstellerin oder des Antragstellers mitberücksichtigt.	
03	1006	413904	5.718.500	Vor allem Betreutes Einzelwohnen für psychisch erkrankte Menschen: Folgende Organisationen wurden mit der Umsetzung des Projektes betreut: Psychosozialer Dienst, Pro Mente, Bgld. Netzwerk Sozial, Gesundheitsforum Bgld., Diakonie.	Beim elektronischen Aktensystem wird die Erfassung des Geschlechts der Antragstellerin oder des Antragstellers mitberücksichtigt.	

03	1006	415005	8.000	Maßnahmen der Blindenhilfe: Durch die Förderung des Österr. Blindenverbandes wird der Betrieb der Hörbücherei unterstützt. Dies bedeutet auch eine Würdigung der unbezahlten Arbeit von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche in gemeinnützigen Einrichtungen vor allem durch Frauen (im Bereich soziale und religiöse Dienste machen Frauen zwei Drittel der Engagierten aus) erfolgt. Die Hörbücherei wird zu gleichen Teilen von weiblichen und männlichen Personen genutzt.		
03	1006	416008 416015	14.300	Die veranschlagten Mittel für die Entschädigung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz kommen fast ausschließlich der männlichen Bevölkerung und die Ausfallsentschädigung an den KOBV kommen mehrheitlich der weiblichen Bevölkerung als Hinterbliebene zugute.		
04	1006	426008 426018 426028	10.010.100	Zielgruppe der Grundversorgung sind Asylwerberinnen und Asylwerber, Flüchtlinge und sonstige Fremde mit Aufenthaltsrecht in Österreich.	Gendersensible Auswertungen liegen nicht vor.	
03	1006	429025	2.300	Unter anderem werden hier Haftentlassene unterstützt.	Gendersensible Auswertungen liegen nicht vor.	
03	1006	431005	12.000	„Rettet das Kind Österreich“ erhält jährlich eine Subvention für den Betrieb des Kinderschutzzentrums in Eisenstadt. Im Krisenschutzzentrum sind zwei Psychologinnen, eine Erziehungswissenschaftlerin und eine Lebens- und Sozialberaterin tätig.		
03	1006	435004 435104 435204	27.916.900	Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe (Unterbringung in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bzw. bei Pflegeeltern, Unterstützung der Erziehung) haben die Entwicklung Minderjähriger zu fördern und durch Gewährung von Erziehungshilfen zu sichern. 2019 wurden 223 männliche und 114 weibliche Minderjährige in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und 41 männliche und 53 weibliche Minderjährige in		

				Pflegefamilien betreut. Im Rahmen der Unterstützung der Erziehung wurde mit 862 männlichen und 725 weiblichen Minderjährigen ambulant gearbeitet.		
03	1006	439909	100.000	Entsprechend den Bestimmungen des Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetzes muss dem in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachpersonal die Fort- und Weiterbildung bzw. Supervision ermöglicht werden. 2019 haben 7 männliche und 70 weibliche Bedienstete aus der Kinder- und Jugendhilfe an fachspezifischen Fortbildungen teilgenommen.		
01	2006	500001	19.500	Sämtliche Verbrauchsgüter und geringwertige Wirtschaftsgüter werden vom amtsärztlichen Dienst für die Erledigung ihrer Aufgaben benötigt, die Frauen und Männern gleichermaßen zu Gute kommen.		
01	2006	500003	12.400	Medizinische Geräte und Einrichtungen werden vom amtsärztlichen Dienst für die Erledigung ihrer Aufgaben benötigt. Das Verhältnis Frauen zu Männern im amtsärztlichen Dienst beträgt 40% Frauen und 60% Männer.		
01	2006	500009	60.000	Die Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit, die Erstellung von Gutachten und für Fortbildungen kommen Frauen und Männern gleichermaßen zugute.		
01	2006	510001 510011 510019 510035	1.285.100	Die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursachte Krankheit wird als COVID-19 bezeichnet. Die gesetzten Maßnahmen (Screenings, Schutzausrüstungen, etc.) kommen der ganzen burgenländischen Bevölkerung zugute.		Generell kann bemerkt werden, dass Männer häufiger an Corona erkranken als Frauen.
02	2006	510001 510009	21.300	Die Aufwendungen der Lebensmittelaufsicht werden nur für interne Beschaffungen (v.a. Probenziehungsmaterial) benötigt und mit dieser Tätigkeit werden sowohl die Frauen als auch die Männer geschützt. Die Aufwendungen sind daher geschlechtsneutral.		

01	2006	510003	4.100	Die Aufwendungen der Lebensmittelaufsicht werden nur für interne Beschaffungen (v.a. Probenziehungsmaterial) benötigt und mit dieser Tätigkeit werden sowohl die Frauen als auch die Männer geschützt. Die Aufwendungen sind daher geschlechtsneutral.		
01	2006	510005 510009 510025 519905	2.255.300	Der Auf- und Ausbau von Präventionsprojekten bzw. die Förderung der Aktivitäten auf dem Gebiet der Vorsorgemedizin werden durch diese Aufwendungen unterstützt. Allgemein nehmen Frauen eher an Gesundheitsprojekten teil als Männer. Laut den zur Verfügung stehenden Daten kann der Trend abgelesen werden, dass Frauen allgemein mehr gesundheitsfördernde Aktivitäten in Anspruch nehmen.	Bewusstseinsbildung in der männlichen Bevölkerung sollte weiter verstärkt verfolgt werden.	
01	2006	510015 510019	1.305.100	Die Akutordinationen in allen Bezirken des Burgenlandes kommen beiden Geschlechtern gleichermaßen zugute.		
01	2006	512009	1.165.000	Generell kann festgestellt werden, dass Schutzimpfungen sowohl das weibliche als auch das männliche Geschlecht betreffen, mit Ausnahme der HPV-Schutzimpfung, da diese Impfung fast zur Gänze nur von Mädchen und jungen Frauen (9 - 26 Jahre) in Anspruch genommen wird, obwohl diese auch für Buben (9 - 15 Jahre) empfohlen wird. Für die Inanspruchnahme der Schutzimpfungen im Kleinkindalter sorgen primär die Mütter der Kinder.	Erhöhung des männlichen Anteils bei der HPV-Impfung.	
01	2006	512101 512108	135.100	Generell kann gesagt werden, dass Männer häufiger an Tbc erkranken als Frauen.		
01	2006	512209	300.000	Der Zugang zur Rehabilitation wurde für Kinder und Jugendliche (sofern sie in einer österreichischen, durch Bundesgesetz eingerichteten Versicherung und anspruchsberechtigt sind) durch eine zivilrechtliche Vereinbarung zwischen den Ländern und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, unabhängig vom Geschlecht, im Anschluss an eine Kranken-		

				behandlung oder wegen einer angeborenen Behinderung bzw. genetischer Defekte oder Entwicklungsstörungen, ermöglicht.		
01	2006	512908	17.000	Von den gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen sind im Burgenland primär weibliche sexuelle Dienstleisterinnen betroffen.		
01	2006	519901 519903 519909	3.000	Die dem Desinfektor vom Land zur Verfügung gestellten Aufwendungen für Desinfektionen und Entwesungen kommen innerhalb der Bevölkerung beiden Geschlechtern in gleicher Weise zugute.		
01	2006	519909	20.000	Obduktionen werden bei ungeklärter Todesursache vorgenommen. Dieser Umstand betrifft Frauen und Männer gleichermaßen. Ein Drittel der zur Verfügung stehenden Pathologen sind Frauen.		
01	2006	519935	1.000.000	Medizinstudierenden, Turnusärztinnen und Turnusärzten, Ärztinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin bzw. Fachärztinnen und Fachärzten mit § 2 Kassenvertrag und einer Planstelle im Burgenland, die eine Ordination übernehmen oder gründen möchten, kann eine Förderung zuerkannt werden, sofern sie sich verpflichten auf die Dauer von mindestens 5 Jahren im Burgenland tätig zu sein. Die Maßnahmen kommen der gesamten burgenländischen Bevölkerung zugute.		
02	2006	520205	1.295.000	Tierschutzmaßnahmen, insbesondere der Aufwand für die Unterbringung ausgesetzter Tiere sind als geschlechtsneutral einzustufen.		
02	2006	520211	14.900	Die Unterbringung von nach dem Tiertransport- und dem Tierschutzgesetz abgenommenen Nutztieren, ist als geschlechtsneutral einzustufen.		
02	2006	580005 580015	283.600	Die Absicherung der tierärztlichen Nutztier- und Heimtierversorgung kommt der gesamten burgenländischen Bevölkerung zugute.		
02	2006	581003	11.900	Die Anschaffung von veterinärmedizinischer Ausstattung für die Aufrechterhaltung des Dienst-		

				betriebes (auch im Seuchenfall) kommt der gesamten burgenländischen Bevölkerung zugute.		
02	2006	581008 581018	410.000	Die Aufwendungen für Fleischuntersuchungen kommen der gesamten burgenländischen Bevölkerung zugute.		Von den Fleischuntersuchungen profitiert die Öffentlichkeit durch die kontrollierte Lebensmittelqualität.
02	2006	581009	270.000	Entsprechende gesetzliche Bestimmungen dienen als Grundlage für die Überwachung der Tiergesundheit. Die gesetzten Maßnahmen (Impfungen, Seuchenbekämpfung etc.) kommen der gesamten burgenländischen Bevölkerung zugute.		Vom Tiergesundheitsdienst und der Zoonosenbekämpfung profitieren sowohl die landwirtschaftlichen Tierhalterinnen und Tierhalter als auch die allgemeine Öffentlichkeit durch kontrollierte Lebensmittelqualität.
03	2006	715003	1.000	Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages die Einhaltung der arbeitsvertrags- und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu überwachen. Die landwirtschaftlichen Betriebsführerinnen stellen rund 40% aller Betriebsleiter.		
02	2006	749009	10.000	Die Aufwendungen haben keine unmittelbaren Gender-Effekte, da sie als Förderung in den Haushalt der Förderempfängerin bzw. des Förderempfängers einfließen.		
02	2006	825008 825018	670.100	Tierkörperbeseitigung als Hygienemaßnahme und Seuchenvorsorge, dient der gesamten burgenländischen Bevölkerung.		

Abteilung 7

REF	BEW	Fipos	LVA 2022	Aufschlüsselung Nutzerinnen und Nutzer	Geschlechterperspektive: Maßnahmen und Ziele	Kommentar
01	1007	023008	2.011.900	Das Land Burgenland ersetzte laut einer Vereinbarung basierend auf § 20 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes den Schulbehörden des Bundes 40% des gesamten Personal- und Amtssachaufwandes des zweit vorangegangenen Jahres. Im Zuge der Bildungsreform wurde in jedem Bundesland per 01.01.2019 eine neue Behörde (Bildungsdirektion) zur Vollziehung aller Angelegenheiten des Schul- und Erziehungswesens eingerichtet.	Im Aktionsplan ist die Implementierung von Gender Mainstreaming als Unterrichtsprinzip und Qualitätskriterium als Grundlage festgeschrieben.	
04	1007	207004	17.000	Aufgrund der Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes, BGBl Nr. 133/67 hat das Land die Kosten der erforderlichen Inlandsreisen der Personalvertreter der Landeslehrerinnen und Landeslehrer zu tragen. Der Zentralausschuss der allgemeinbildenden Pflichtschulen hat 5 Mitglieder. Ein Mitglied ist weiblich. Der Zentralausschuss der berufsbildenden Pflichtschulen hat 4 Mitglieder, wobei hier nur männliche Mitglieder vertreten sind.		
04	1007	208008	87.837.200	Die Pensionierung kommt Frauen und Männern gleichermaßen zugute. Aufgrund dieses Umstandes sind keine genderrelevanten Maßnahmen zu treffen.		
04	1007	208028	104.000	Bei den Auszahlungen dieses Ansatzes kann keine genderrelevante Aussage getroffen werden, weil nicht vorhersehbar ist, wie viele Bedienstete (Landeslehrerinnen und Landeslehrer) aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land ausscheiden.		
04	1007	210217	1.500.000	Den schulbauführenden Gemeinden werden nicht rückzahlbare Zweckzuschüsse gewährt. Diese sollen den Pflichtschülerinnen und Pflichtschülern zugutekommen. Anknüpfungspunkt für die Förderung ist immer das Kind. Aufgrund dieses		

				Umstandes sind keine genderrelevanten Maßnahmen zu treffen.		
04	1007	210901	3.500	Anknüpfungspunkt ist immer das Kind. Aufgrund dieses Umstandes sind keine genderrelevanten Maßnahmen zu treffen.		
04	1007	220010 220909	111.800	Die Pensionierung und Reisegebühren kommen Frauen und Männern gleichermaßen zugute. Aufgrund dieses Umstandes sind keine genderrelevanten Maßnahmen zu treffen.	Der Aktionsplan Gender Mainstreaming, welcher vom Landesschulrat für Burgenland ausgearbeitet wurde, beinhaltet auch den Bereich Berufsorientierung.	
04	1007	220213 220221 220229 220299	1.300.300	Die Jugendlichen, die die Landesberufsschule Eisenstadt besuchen, sind vorwiegend weiblich, was darauf zurückzuführen ist, dass in der Landesberufsschule Eisenstadt Lehrberufe eingeschult sind, welche eher von den weiblichen Jugendlichen angenommen wurden.		
04	1007	220313 220321 220329 220399	1.406.300	Die Jugendlichen, die die Landesberufsschule Pinkafeld besuchen, sind noch immer vorwiegend männlich, was darauf zurückzuführen ist, dass in der Landesberufsschule Pinkafeld Lehrberufe eingeschult sind, welche bisher vor allem von männlichen Jugendlichen angenommen wurden.	Gleichstellungsbezogener Titel: Frauenspezifische Fördermaßnahme.	
04	1007	220904	300.000	Aufgrund der Berufsschulsprengelverordnung 1998, LGBl. Nr. 10/2012, müssen burgenländische Lehrlinge bestimmte fachliche Berufsschulen in anderen Bundesländern besuchen. Die Anzahl der Mädchen und Buben wird nicht erhoben, sodass keine genderspezifischen Daten vorliegen.	Gendersensible Auswertungen werden nicht durchgeführt.	
04	1007	221013 221021 221029 221099	126.900	In der Landesfachschule für Keramik und Ofenbau Stoob ist der Geschlechteranteil ausgeglichen.		
02	1007	221213 221221 221229 221299	292.800	Die Jugendlichen, die die Landwirtschaftliche Fachschule Eisenstadt besuchen, sind noch immer vorwiegend männlich.	Das Ziel der Ausbildung besteht in der geschlechtsneutralen Behandlung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht, da die zukünftigen Absolventinnen und Absolventen in gleicher Weise auf	

					die Führung eines Landwirtschaftsbetriebes vorbereitet werden müssen. Alle Mädchen müssen im theoretischen und praktischen Unterricht die gleichen Anforderungen wie die Burschen erfüllen.	
02	1007	221313 221321 221329 221399	322.500	In der Landwirtschaftlichen Fachschule Güssing ist der Geschlechteranteil ausgeglichen.	Im Bereich der landwirtschaftlichen Fachschulen ist die geschlechtsneutrale Wissens- und Fertigkeiten-vermittlung bereits umgesetzt. Schülerinnen und Schüler erhalten die gleichen Abschlüsse und Berechtigungen.	
04	1007	230000 230001 230003 230009	286.700	In der Landesbildstelle ist derzeit eine weibliche Teilzeitkraft beschäftigt. Die in der Landesbildstelle zur Verfügung gestellten audio-visuellen Lehrmittel kommen den burgenländischen Pflichtschülerinnen und Pflichtschülern zugute sowie den Lehrerinnen und Lehrern, die sich dieser Lehrmittel bedienen.		
01	1007	232009	19.000	Mit dem veranschlagten Betrag sollen anfallende Kosten, die bei der Teilnahme an Sportwettkämpfen für die Pflichtschulen des Burgenlandes anfallen, beglichen werden. Die Anzahl der Mädchen und Buben, die an den Sportwettkämpfen teilnehmen, wurde nicht erhoben, somit liegen keine gender-spezifischen Daten vor.		
04	1007	232015	36.000	Den burgenländischen Pflichtschülerinnen und Pflichtschülern aus finanzschwachen Familien können Förderungsbeiträge zur Teilnahme an Schulveranstaltungen gewährt werden.		
04	1007	240204 240904	37.285.000	In den burgenländischen Kinderbetreuungsein-richtungen werden alle Kinder gleich betreut. Der Anteil des männlichen Personals beträgt unter 15%.		
04	1007	240306 240309	1.800.100	In den burgenländischen Kinderbetreuungsein-richtungen werden alle Kinder gleich betreut. Durch dieses Betreuungsangebot wird den Müttern bzw. Vätern der Wiedereinstieg ins Berufsleben erleichtert. Da die Betreuung der Kinder in den meisten Familien den Frauen obliegt, ist es vor allem für die berufstätigen Frauen wichtig, ein gutes		

				und sinnvolles Betreuungsangebot zu haben, welches mit dem Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 weitgehend umgesetzt wird.		
04	1007	241009	20.000	In den Publikationen sind sämtliche kinderbetreuungsrelevante Informationen enthalten, die sich großteils auf die zu betreuenden Kinder beziehen. Eine Aussage hinsichtlich der künftigen genderspezifischen Aufteilung kann nicht getroffen werden. Die zur Verfügung stehenden Daten der Geburtenstatistik beziehen sich nur auf die Gesamtanzahl ohne Aufteilung auf Mädchen und Buben.		
04	1007	270005	147.500	Traditionell ist der größte Teil der lehrenden Frauen, was sich auch in den Führungsetagen der Volkshochschulorganisationen des Landes widerspiegelt.	Die burgenländische Erwachsenenbildung verpflichtet sich zu einer gendersensiblen, antidiskriminierenden und umfassenden Bildungsarbeit. Mittelfristig soll der männliche Anteil an den Lehrpersonen bzw. in den Führungsfunktionen an den weiblichen herangeführt werden.	
01 04	1007	271005 271015	125.000	Wie in den anderen Bildungseinrichtungen ist das Publikum des Burgenländischen Volksbildungswerkes mehrheitlich weiblich.	Beim elektronischen Aktensystem wird die Erfassung des Geschlechts der Antragstellerin oder des Antragstellers mitberücksichtigt.	
01	4007	283001 283009	58.000	Von den an in den letzten Jahren erschienenen Publikationen des Burgenländischen Landesarchives beteiligten Autorinnen und Autoren war nach wie vor deutlich weniger als die Hälfte weiblich. Dieses deutliche Missverhältnis gegenüber zwei Drittel männlicher Autoren ist auf eine derzeit noch auch österreichweite bzw. internationale männliche Dominanz des gesamten Wissenschaftsbetriebes zurückzuführen. Allerdings ist die Tendenz zum Anstieg des weiblichen Anteils vorhanden.		
01	4007	284003	6.000	Die Burgenländische Landesbibliothek wird zu gleichen Teilen von Frauen und Männern genutzt.		
01	4007	284009	175.400	Da die Bibliothekstantiemen vom Bund vorgeschrieben werden, ist eine gendergerechte Einflussnahme seitens des Landes nicht möglich.		

01	3007	300008 300009	34.200	Das Kulturförderungsgesetz von 1980 definiert aus 6 Fachbereichen Beiräte, die dem Kulturreferat mit ihrer Expertise fachlich zur Seite stehen. Das Land ist bemüht in diesem Expertengremium ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern zu erzielen. Derzeit sind 17 Frauen und 31 Männer in den Beiräten vertreten.		
01	3007	320105	10.000	Die Vergabe von Stipendien für künstlerische Ausbildung wird nicht von Genderaspekten abhängig gemacht. Dennoch dienen Stipendien dazu, die Chancengleichheit innerhalb der Geschlechter zu verbessern, da besonders viele Frauen familiär bedingt als benachteiligt gelten.	Mittelfristig sind aber gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen zu verwirklichen, die eine ausgewogene Verteilung möglich machen soll.	
04	3007	320204 320205 320214	8.292.400	Unabhängig vom Geschlecht werden an den burgenländischen Musikschulen junge Burgenländerinnen und Burgenländer entsprechend ihrer Begabung gefördert. Im Bereich der Lehre sind derzeit 93 weibliche Musikpädagoginnen und 102 männliche Musikpädagogen tätig.	Die Pflege des musikalischen Erbes hat im Burgenland eine lange Tradition: Ein wesentlicher Eckpfeiler dazu ist das burgenländische Musikschulwesen. Unter Berücksichtigung der pädagogischen bzw. sonstiger Erfordernisse soll der Anteil der weiblichen und männlichen Musikpädagogen mittelfristig ausgeglichen werden.	
01	3007	330015	44.000	Die burgenländischen Volksgruppen haben wichtige gesellschaftliche Aufgaben. Genderaspekte spielen dabei eine untergeordnete Rolle. Dennoch darf festgehalten werden, dass Frauen in den kulturellen Volksgruppen stärker repräsentiert sind.	Es müssen gezielte Maßnahmen gesetzt werden, die die kulturelle Volksgruppenarbeit verstärkt für Männer attraktiv macht.	
01	4007	340901 340903 340909 341009 341019	271.100	Das Landesmuseum Burgenland steht der gesamten burgenländischen Bevölkerung sowie Besucherinnen und Besuchern aus dem In- und Ausland offen. Insbesondere wird das Museum von Familien mit Kindern sowie Schülergruppen und Pensionistinnen und Pensionisten besucht. Jährlich besuchen ca. 35.000 Personen das Landesmuseum Burgenland. Neben der ständigen Schausammlung sind es besonders die Wechselausstellungen zu Spezialthemen. Auf konkrete genderrelevante Erhebungen kann nicht zurückgegriffen werden. Die einzige diesbe-		

				zügliche Befragung aus dem Jahr 2005 belegt, dass das Museum von weiblichen wie männlichen Besuchern gleichermaßen angenommen wird. Die Erstellung von wissenschaftlichen Publikationen erfolgt im gleichen Maß durch Frauen und Männer.		
01	4007	361001 361003 361011	44.600	Die das Landesarchiv zwecks historischen Forschungen bzw. Recherchen nützenden Privatpersonen sind zu ca. 35% weiblich und 65% männlich.	Der männliche Überhang ist mit zwei Dritteln sehr deutlich, wobei wieder die grundsätzliche Männerdominanz im gesamten Wissenschaftsbetrieb zu Buche schlägt. Effiziente Maßnahmen dagegen sind von unserer Seite nicht möglich. Allerdings ist zu bedenken, dass die Früchte historischer Forschung der gesamten Bevölkerung zugutekommen.	
01	4007	369009	20.000	Bei den Personen, die die Veranstaltungen der landeskundlichen Forschungsstelle aktiv oder passiv nutzen, besteht ein deutlich männlicher Überhang von nahezu zwei Dritteln. Im Jahr 2020 wurden COVID-19 bedingt keine Veranstaltungen abgehalten.	Hier könnte als Maßnahme die gezielte Einladung von weiblichen Vortragenden zu den „Landeskundlichen Vorträgen“ ausgleichend wirken.	
01	4007	380009	10.000	Die prozentuelle Verteilung zwischen weiblichen und männlichen Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern an diesem traditionellen Symposion ist nicht genau vorhersagbar. Aufgrund von Erfahrungswerten hält sie sich doch in etwa die Waage.	Beibehaltung des Status quo.	
01	3007	381205	2.760.000	Aus dieser Voranschlagsstelle werden unterschiedliche Projekte und Maßnahmen aus dem Kunst-, Kultur-, Bildungs- und Wissenschaftsbereich gefördert. Darunter befinden sich auch konkrete Projekte, die die Partizipation von Frauen im Kulturbereich fördern sollen. Das Kulturreferat hat beispielsweise das X-Art-Kunstfestival ins Leben gerufen, dass dem Genderaspekt in besonderer Weise Rechnung trägt.	Ziel ist es auch weiterhin, Kunst- und Kulturschaffende, Burgenländerinnen und Burgenländer zu fördern. Generell darf festgehalten werden, dass die Umwegrentabilität und Wertschöpfung der in diesem Ansatz finanzierten Projekte für die heimische Wirtschaft von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Davon profitieren Frauen und Männer in gleicher Weise. Die Fortführung und der inhaltliche Ausbau von X-Art insbesondere in Verbindung mit grenzüberschreitender Zusammenarbeit ist ein weiteres konkretes Ziel.	
01	3007	381209	656.100	Mit diesen Mitteln sollen jene Verpflichtungen gedeckt werden, die das Land Burgenland als		

				Vereinsmitglied, als Kuratoriumsmitglied bzw. aufgrund einer bestehenden vertraglichen Regelung finanziell und rechtlich bindet. Innerhalb dieser Vereine wird besonderer Wert auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis auf Ebene der Entscheidungsträger gelegt.		
01	3007	914155	17.314.900	Die Partizipationsbereitschaft an Veranstaltungen in den einzelnen Institutionen der KBB (Kultur-Betriebe Burgenland GmbH) ist bei Frauen grundsätzlich höher als bei Männern, was mit der Besucherstatistik belegbar ist.	Das Programm dieser Institutionen soll auch weiterhin genderunabhängige und qualitätsvolle Kunst bieten.	

Abteilung 8

REF	BEW	Fipos	LVA 2022	Aufschlüsselung Nutzerinnen und Nutzer	Geschlechterperspektive: Maßnahmen und Ziele	Kommentar
01	3008	119005	35.000	Die veranschlagten Mittel im Bereich des Katastrophendienstes sind für die Würdigungen der Leistungen von Katastrophendienstorganisationen und sind geschlechtsneutral einzustufen.		
05	2008	163005	50.000	Die veranschlagten Mittel im Bereich des Feuerwehrwesens sind für Betriebsmittel und Ausstattungen vorgesehen und kommen im Bedarfsfall der gesamten burgenländischen Bevölkerung zugute und sind daher als geschlechtsneutral einzustufen.	.	
05	2008	163009	52.000	Die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Burgenland ist im Rahmen des ASVG vorgesehen. Es gibt 17.317 Mitglieder bei den Freiwilligen Feuerwehren im Burgenland, davon sind 1.633 Mitglieder weiblich.	Ziel der Freiwilligen Feuerwehren ist generell, möglichst viele interessierte Burgenländerinnen und Burgenländer für die freiwillige Arbeit im Dienste der Allgemeinheit zu gewinnen.	
05	2008	164005	2.750.000	Im Landesfeuerwehrkommando und in der Landesfeuerwehrschule sind insgesamt 31 Bedienstete beschäftigt, davon sind 9 Bedienstete Frauen. Im Jahr 2020 gab es in der Feuerwehrschule insgesamt 3.044 Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer. 812 Frauen nahmen an den Lehrgängen teil.		
01 05	3008	170005	11.000	Die veranschlagten Mittel im Bereich des Katastrophendienstes betreffen die Erweiterung und Erneuerungen im Bereich des Ausrüstungsstandes der Bezirkswarnzentralen und kommen im Bedarfsfall der gesamten burgenländischen Bevölkerung zugute.		
01	3008	170008	35.000	Die Aufwendungen im Rahmen des Katastrophenhilfegesetzes kommen in Katastrophenfällen der gesamten burgenländischen Bevölkerung zugute.		

05	3008	170009	70.000	Aus diesem Ansatz werden besondere Ausrüstungsgegenstände für Polizei und Sachverständige angekauft, um die Kontrollen effizienter zu gestalten. Die mit Gefahrgut- und LKW-Kontrollen beschäftigten Personen sind fast ausschließlich männlich.		
01	3008	170015	40.000	Die Aufwendungen kommen der Katastrophenvorsorge der Rettungsorganisationen zugute und somit in Katastrophenfällen der gesamten burgenländischen Bevölkerung zugute.		
01	4008	179009	62.000	Aufwendungen für die Krisenintervention kommen im Bedarfsfall der gesamten burgenländischen Bevölkerung zugute und sind daher als geschlechtsneutral einzustufen.		
01	3008	180005	10.500	Die vom Land Burgenland gewährte Subvention für den Österreichischen Zivilschutzverband, Landesverband Burgenland, dient zur Aufklärung der burgenländischen Bevölkerung über den Zweck und das Ziel des Zivilschutzverbandes sowie über Selbsthilfemaßnahmen und ist daher als geschlechtsneutral einzustufen.		
01	3008	189009	2.000	Die Aufwendungen im Bereich der Förderung der geistigen, zivilen und wirtsch. Landesverteidigung kommen Lehrerinnen und Lehrern, Jugendlichen zugute und sind somit geschlechtsneutral anzusehen.		
01	4008	530005 530009	40.000	Die Unterstützung von Einrichtungen des besonderen Hilfs- und Rettungsdienstes kommt der gesamten burgenländischen Bevölkerung zugute.		

01	4008	530004 530014	5.234.800	Per 01.01.2020 ergab sich im Burgenland ein Bevölkerungsstand von 294.436 Personen, davon 144.339 Männer und 150.097 Frauen. Somit wird das Burgenland in etwa zu gleichen Anteilen in geschlechtsspezifischer Hinsicht durch das gesetzlich geregelte Rettungs- und Notarzt-rettungswesen und allfälliger Einsätze mit dem Notarzthubschrauber versorgt. In Bezug auf das eingesetzte Personal ergibt sich jedoch aktuell im Rettungsdienst ein Frauenanteil von nur 20,5%, im Notarztrettungsdienst von 11,2%. Der extrem niedrige Frauenanteil im Rettungswesen begründet sich im Notarztrettungsdienst vorwiegend durch die einerseits lange Modulausbildung, die erst nach Vorliegen der Ausbildung zur Rettungssanitäterin bzw. zum Rettungssanitäter begonnen werden kann, und andererseits durch oft unregelmäßige, auch nächtliche, nicht familienfreundliche Bereit-schaftsdienste und Einsatzzeiten.	Als Gegenmaßnahme sollte eine verstärkte Bewerbung des "freiwilligen Sozialjahres" erfolgen, das sowohl von weiblichen als auch männlichen Jugendlichen absolviert werden kann sowie eine speziell für Frauen zugeschnittene Öffentlich-keitsarbeit, um den Anteil an Personen an den Ausbildungskursen zur Rettungssanitäterin und Notfallsanitäterin zu erhöhen.	
01	1008	899001 899003 899009	3.297.900	Aufwendungen im Bereich der LSZ bezüglich des Betriebs der Leitstelle und Wartung und Betrieb der Warnanlagen kommen der gesamten burgen-ländischen Bevölkerung zugute und sind daher als geschlechtsneutral einzustufen.		
05	2008	940034	1.560.000	Die Förderungen der Errichtung und Sanierung von Feuerwehrhäusern sowie Anschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen, Feuerwehreinsatzgeräten kommen im Bedarfsfall der gesamten burgen-ländischen Bevölkerung zugute und sind daher als geschlechtsneutral einzustufen.		

Abteilung 9

REF	BEW	Fipos	LVA 2022	Aufschlüsselung Nutzerinnen und Nutzer	Geschlechterperspektive: Maßnahmen und Ziele	Kommentar
01	2009	020281 020289	35.000	Das Verbindungsbüro in Brüssel ist notwendig, da das Land Burgenland in der Übergangsprogramm-Förderperiode nach wie vor hohe EU-Förderungen auslösen kann. Hinsichtlich der Gender Budgeting-Analyse wird auf den entsprechenden Ansatz verwiesen.	Es ist eine genderneutrale Verwendung der Budgetmittel vorgesehen.	
01	2009	023049 059409 059429	50.100	Die Aufwendungen betreffen sonstige Projektmaßnahmen, Partnerschaften sowie internationale Projekte. Es gibt keine geschlechterspezifischen Aufzeichnungen.		
01 04	3009	259005 259009	604.900	Die veranschlagten Mittel werden unter anderem für Jugenddokumentation und -information, Burgenländischer Bandwettbewerb, EU-Austauschprojekte, EU-Camps im Burgenland, Landesjugendforum, Jugendbeirat und sonstige Projekte außerschulischer Jugenderziehung eingesetzt und stehen jungen Menschen im Burgenland gleichermaßen zur Verfügung.	Förderungen und Förderrichtlinien dürfen keine irgendwie gearteten Benachteiligungen für Frauen beinhalten.	
01	3009	260005 260007 260015	1.376.000	Im Rahmen der geltenden Sportförderungsrichtlinien werden im Burgenland über 50 verschiedene Sportarten gefördert bzw. aus Mitteln der Landessportförderung unterstützt. Die Fördermaßnahmen betreffen anfallsorientiert sowohl Sportlerinnen und Sportler. Gerade der Sport bietet Menschen aus sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen Möglichkeiten der Verwirklichung und des sozialen Aufstiegs. Die burgenländische Sportförderung zielt auf die einschlägigen gendergerechten sozialpolitischen Aspekte ab. In diesem Zusammenhang wird besonders auf die Jugendsport-Förderungsprogramme hingewiesen.	Förderungen und Förderrichtlinien dürfen keine irgendwie gearteten Benachteiligungen für Frauen beinhalten.	
01	2009	419025	1.020.000	Bei der Abwicklung der Gewährung eines Heizkostenzuschusses ist eine höhere Betroffen-		

				heit von Frauen zu erkennen. Der Anteil der weiblichen Antragstellerinnen um einen Heizkostenzuschuss 2019/2020 lag unverändert so wie auch in den Vorjahren bei ca. 70%, in der Heizperiode 2020/2021 bei 69%. Die vermehrte Inanspruchnahme durch Frauen begründet sich durch die Zunahme atypischer bzw. prekärer Lebens- bzw. Beschäftigungsverhältnisse (Einkommensschere, Alleinerziehende, Teilzeit, Leiharbeit etc.) und die damit einhergehenden geringen Verdienstmöglichkeiten bzw. die im Fall der Arbeitslosigkeit daraus resultierenden niedrigeren Sozialleistungen.		
03	3009	429005	156.000	Das Land stellt den Seniorinnenvereinigungen und Seniorenvereinigungen im Burgenland zur Unterstützung ihrer Beratungs-, Informations- und Betreuungstätigkeit einen Förderbeitrag zur Verfügung.		
04	3009	439004	21.000	Die Gruppe der Jugendlichen setzt sich im Wesentlichen zu gleichen Teilen aus Mädchen und Buben zusammen. Trotzdem können Maßnahmen im Bereich Jugendschutz keinesfalls im Vorhinein als geschlechtsneutral bezeichnet werden. Gerade bei Jugendlichen zeigt sich, dass geschlechtsspezifisch unterschiedliche Bedürfnisse bestehen. Im Bildungsbereich werden laufend neue Erkenntnisse hinsichtlich unterschiedlicher Förderungsmethoden für Mädchen und Burschen erlangt. Diese Erkenntnisse nützen auch bei der Analyse und Konzeption von Maßnahmen im Jugendschutzbereich. Beispiel Suchtprävention: Bei Alkohol, Tabakerzeugnisse und Spielsucht sind Mädchen und Jungen unterschiedlich und aus unterschiedlichen Motiven betroffen. Introversive Störungen wie Depression, Angstsyndrom oder Essstörung) kommen bei Mädchen vermehrt vor. Hingegen leiden männliche Jugendliche häufiger unter extroversiven Störungen. Daher ist jeder	Neben allgemeinen Jugendschutzmaßnahmen wie "No alc but Cocktail" oder Schuldenpräventionsprojekten, werden speziell auf Geschlechterbedürfnisse ausgelegte Projekte abgewickelt und unterstützt. Unter dem Titel "mona net" werden Themen wie "nachts unterwegs", "Angsträume", "Stalking", "Sexuelle Belästigung", Magersucht udgl. geschlechtergerecht aufbereitet. Bei der Aufarbeitung von Alkoholproblemen wird berücksichtigt, dass gerade in der Gruppe der 14-16jährigen der Anteil der Mädchen, die Alkohol konsumieren, gestiegen ist.	

				Problembereich getrennt zu analysieren und es sind geschlechtergerechte Maßnahmen zu setzen.		
03	2009	459004 459006 459014 459024	2.800.000	Mit Inkrafttreten des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes sind neben generellen Förderungsmaßnahmen insbesondere nachfolgende individuelle Förderungsmaßnahmen vorgesehen: Lehrlingsförderung, Qualifikationsförderung, Fahrtkostenzuschuss. Im Jahr 2020 wurden positiv erledigt: Lehrlingsförderung: 170 w/446 m, Wohnkostenzuschuss: 0 w/2 m, Qualifikationsförderung: 199 w/221 m, Entfernungsbeihilfen: 903 w/1.059 m.	Ziel ist es unter anderem, die Mobilität der im Burgenland wohnhaften Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in beruflicher und örtlicher Hinsicht zu erhöhen.	
03	2009	459005	510.000	Die Ausbildung bzw. die Qualifizierung von Jugendlichen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird durch diese Fördermaßnahmen sowohl direkt als auch indirekt gefördert. Im Jahr 2020 wurden 4.440 Anträge um Förderung von 50% der Semesterticketkosten von Studentinnen und Studenten (2.702 w/1.738 m) positiv erledigt. Das Projekt „Lehre mit Matura“ startete im Jahr 2008. Im Jahr 2020 versuchten 130 Lehrlinge neben der Lehrausbildung die Berufsreife zu erwerben (43 w/87 m Teilnehmerinnen/Teilnehmer).	Erhöhung des Frauenanteils im Projekt „Lehre mit Matura“.	
01	2009	459005 459015	522.600	Aus Mitteln des FAWI werden Fördermaßnahmen zu Gunsten des bgld. Arbeitsmarktes umgesetzt, insbesondere Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitsuchende und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Je nach Zielrichtung des Projektes ist der Frauenanteil unterschiedlich, wobei generell mehr als 50% angestrebt werden.	Förderung des burgenländischen Arbeitsmarktes durch die Durchführung von Ausbildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen von Arbeitslosen. Gendersensible Daten werden zum Abschluss jedes Einzelprojektes erhoben.	
04	3009	469004 469014 469024 469044	449.500	Betreffend Förderungen nach dem Familienförderungsgesetz (Kinderbonus, Mehrlingsgeburtenförderung u.a.) werden keine geschlechterbezogenen Auswertungen durchgeführt. Anknüpfungspunkt für die Förderung ist immer das Kind. Aufgrund des Umstandes, dass Kinder immer eine Mutter und einen Vater haben, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass in Ehen und Partnerschaften die Maßnahmen Frauen und	Die im Rahmen des Familienförderungsgesetzes gewährten Förderungen sind in hohem Maße gendergerecht ausgestaltet. Der Kinderbonus ist aufgrund der Einkommensgrenze auf wirtschaftlich schwache Haushalte ausgelegt. Beibehaltung des Status quo.	

				Männern zu gleichen Teilen zugutekommen. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es weitaus mehr Alleinerzieherinnen als Alleinerzieher gibt, profitieren in dieser Gruppe tendenziell mehr Frauen als Männer von den Fördermaßnahmen. Aus diesem Ansatz wird das Schulstartgeld finanziert, das Eltern mit Kindern in der ersten Klasse Volksschule unterstützt.		
01 04	3009	469005 469009 469015	770.500	Die Förderung des Projektes Tagesmütter Burgenland sowie die Förderung der Kinderbetreuung durch Tageseltern haben zwei bedeutende Gender Mainstreaming Aspekte: Einerseits werden die als Tagesmütter tätigen Frauen sozial abgesichert (sie müssen nicht als Selbstständige tätig werden; sind entspr. sozialversichert), andererseits ermöglicht dies die ergänzende Betreuung durch Tageseltern, wo ein entsprechendes Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen nicht besteht, zu entsprechend kostengünstigen Tarifen. Des Weiteren wird aus diesem Ansatz die Förderung der Eltern-Kind Zentren und Ferienbetreuung im Burgenland finanziert, die Gemeinden und Vereine bei der Unterstützung von Familien fördert. Schließlich dienen die Mittel familienorientierten Projekten: Familienpass und Burgenland Family erreichen und unterstützen mittlerweile über 22.000 Familien. Laufend erfolgt Informationsarbeit über Fördermöglichkeiten, Elternbildung u.v.m. Sämtliche Maßnahmen sind als familien- und gendergerecht zu qualifizieren.	Beibehaltung des Status quo.	
02	3009	469101 469105 469109 469125	350.000	Dieser Ansatz umfasst die Auszahlungen für Frauenberatungsstellen, Mädchenprojekte, frauenrelevante Themen und Projekte, juristische Beratung und Veranstaltungen. Ein Problem der Lehrausbildung für weibliche Jugendliche wie Betriebe ist nach wie vor die Konzentration von Mädchen auf einige wenige Lehrberufe. Ein ähnliches Bild zeigt sich im Schul- und Hochschulwesen: an Schulen für wirtschaftliche	Ziel ist es, junge Mädchen für naturwissenschaftliche, handwerkliche und technische Lehrberufe zu gewinnen und die Absolventinnenzahl an naturwissenschaftlichen und technischen Schulen bzw. Hochschulen zu steigern. Dazu Fortsetzung und Weiterentwicklung der diesbezüglich gesetzten Initiativen.	

				Berufe sowie technischen und gewerblichen Schulen sind junge Frauen nach wie vor unterrepräsentiert; auch der Frauenanteil in technischen Studienfächern ist nach wie vor zu gering. Die MachMint-Homepage bietet Mädchen eine breite Auswahl an Weiterbildungs- und Berufsmöglichkeiten sowie Video-Einblicke in verschiedene technische Berufe. Girls Day: Mädchen haben die Möglichkeit, einen Tag in Betrieben frauenuntypische Berufe in der Praxis zu erleben. Veranstaltungen zum Internationalen Frauentag und im Rahmen der "16 Tage gegen Gewalt" sollen auf die Situation der Frauen aufmerksam machen und zur Sensibilisierung beitragen. Alleinerziehende sollen mit der Alleinerziehenden-Förderung unterstützt werden.		
05	1009	482006	300.000	Mit der Novellierung des Bgld. WFG 2018 wurde die Förderung von Alarmanlagen und Sicherheitstüren beschlossen.	Seit November 2013 hat die WBF ein neues EDV-Programm. Dieses Programm ermöglicht noch mehr statistische Auswertungen - insbesondere in Gender Mainstreaming relevanten Bereichen (Geschlecht der Antragstellenden, Erfassung von Antragstellenden mit Kindern, Alleinerziehenden usw.).	
05	1009	482006 482016 482026 482036 482046 482056	30.835.300	Die Wohnbauförderung ist eine sozialpolitische Initiative zur Schaffung und Sanierung von leistbarem Wohnraum. Durch die Einkommens-staffelung und -grenze zielt sie insbesondere auf wirtschaftlich schwächere Bevölkerungsgruppen ab. Daraus ergibt sich eine große Bedeutung der Wohnbauförderung im Hinblick auf Gender Budgeting: Sie wird insbesondere von Familien genutzt. Alleinerziehenden wird oft erst durch die Wohnbauförderung ein auf die Bedürfnisse von Kindern optimiertes Wohnen ermöglicht. 92% der Alleinerziehenden sind Frauen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Förder-maßnahmen für den gemeinnützigen Wohnbau zu verweisen. Der gemeinnützige Wohnbau nützt den wirtschaftlich schwächsten Gruppen/Familien. Personen, die nicht über die Mittel zum Bau eines	Seit November 2013 hat die WBF ein neues EDV-Programm. Dieses Programm ermöglicht noch mehr statistische Auswertungen - insbesondere in Gender Mainstreaming relevanten Bereichen (Geschlecht der Antragstellenden, Erfassung von Antragstellenden mit Kindern, Alleinerziehenden usw.).	

				Einfamilienhauses verfügen, werden bei der Schaffung von Wohnraum in Form von Wohnungen unterstützt.		
05	1009	482009 482011 482019	120.100	In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Fördermaßnahmen für den gemeinnützigen Wohnbau zu verweisen. Der gemeinnützige Wohnbau nützt den wirtschaftlich schwächsten Gruppen/Familien. Personen, die nicht über die Mittel zum Bau eines Einfamilienhauses verfügen, werden bei der Schaffung von Wohnraum in Form von Wohnungen unterstützt.		
01	1009	482014	1.800.000	Gemäß § 18 Bgld. WFG 2018 können Mieterinnen und Mietern, die durch den Wohnungsaufwand unzumutbar belastet sind, Wohnbeihilfen gewährt werden.	Seit November 2013 hat die WBF ein neues EDV-Programm. Dieses Programm ermöglicht noch mehr statistische Auswertungen - insbesondere in Gender Mainstreaming relevanten Bereichen (Geschlecht der Antragstellenden, Erfassung von Antragstellenden mit Kindern, Alleinerziehenden usw.).	
05	1009	483006 483026 483036	11.100.200	Die Wohnbauförderung ist eine sozialpolitische Initiative zur Schaffung und Sanierung von leistbarem Wohnraum. Durch die Einkommens-staffelung und -grenze zielt sie insbesondere auf wirtschaftlich schwächere Bevölkerungsgruppen ab. Daraus ergibt sich eine große Bedeutung der Wohnbauförderung im Hinblick auf Gender Budgeting: Sie wird insbesondere von Familien genutzt. Alleinerziehenden wird oft erst durch die Wohnbauförderung ein auf die Bedürfnisse von Kindern optimiertes Wohnen ermöglicht. 92% der Alleinerziehenden sind Frauen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Förder-maßnahmen für den gemeinnützigen Wohnbau zu verweisen. Der gemeinnützige Wohnbau nützt den wirtschaftlich schwächsten Gruppen/Familien. Personen, die nicht über die Mittel zum Bau eines Einfamilienhauses verfügen, werden bei der Schaffung von Wohnraum in Form von Wohnungen unterstützt.	Seit November 2013 hat die WBF ein neues EDV-Programm. Dieses Programm ermöglicht noch mehr statistische Auswertungen - insbesondere in Gender Mainstreaming relevanten Bereichen (Geschlecht der Antragstellenden, Erfassung von Antragstellenden mit Kindern, Alleinerziehenden usw.).	

04	3009	511001	2.400	Das Engagement des Landes Burgenland im Bereich der Familienberatungsstellen ist als familienpolitisch bedeutsam und gendergerecht zu qualifizieren. Die Beratungen sind anonym, daher sind geschlechtsbezogene Daten über die Inanspruchnahme nicht vorhanden. Die Beratung ist kostenlos und daher von hoher sozialpolitischer Bedeutung. Sie hilft die Lebenssituation von Menschen zu verbessern, die das Angebot am freien Markt aus finanziellen Gründen nicht nutzen können.	Beibehaltung des Status quo.	
01	2009	771005	200.000	Unter diesem Budgetansatz werden Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen finanzielle Unterstützungen gewährt, die das Ziel verfolgen, den Tourismus im Burgenland aufzuwerten und das Land als Tourismusdestination attraktiver zu gestalten, um damit eine höchstmögliche Wertschöpfung zu erzielen. Aufgrund des hohen Anteils an Pendlerinnen und Pendlern ist das Dorfleben im Burgenland eher als "Frauenleben" zu bezeichnen. Der hohe Anteil der weiblichen Mitwirkenden in den Fremdenverkehrs- und Verschönerungsvereinen zeigt dies deutlich.	Schöne, gepflegte Dörfer und Städte sind ein Aushängeschild für das Burgenland und schaffen Lebensqualität. Die Arbeiten zur Ortsbild-verschönerung werden zu einem überwiegenden Teil von Frauen verrichtet. Gemeinsame Aktivitäten in den Orten stärken die Gemeinschaft und fördern das "Miteinander" und tragen so zum "Wohlfühlen" in der Heimat bei.	
01	2009	771006	2.300.000	Unter diesem Budgetansatz werden finanzielle Unterstützungen gewährt, um burgenländischen Tourismusunternehmerinnen und Tourismus-unternehmern Investitionen in bestehende und neue Tourismusstrukturen zu erleichtern. In den vergangenen Jahren wurden rund 50% der Förderungen an von Frauen geleitete Unternehmen vergeben. Diese Maßnahmen werden über die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH abgewickelt. Ein wesentliches Ziel ist es, bestehende weibliche Arbeitsplätze zu sichern sowie neue zu schaffen.	In den letzten Jahren lag das Ziel der Förderpolitik bei der forcierten Förderung von touristischen Klein- und Mittelbetrieben. Das von den burgenländischen KMU vorrangig angestrebte Ziel der Angebots- und Betriebsgrößenoptimierung trägt weiter dazu bei, wettbewerbsfähigere Wirtschaftseinheiten mit ausreichender Infrastruktur zu schaffen und lässt einen Trend zu längeren Offenhaltungszeiten und Ganzjahresbeschäftigung erkennen. Der Frauenan-teil an den Förderungswerbern ist bereits jetzt auf hohem Niveau. Die Förderungen sind ein wichtiges Instrument, um die Investitionstätigkeit von Frauen, auch bei der Gründung neuer Selbständigkeit und neuer Unternehmenstypen, zu erleichtern. Da im Tourismus der Anteil der Mitarbeiterinnen erfahrungsgemäß höher ist als in vielen anderen	

					Wirtschaftsbranchen, kommen Investitionen in die Verbesserung der Arbeitsbedingungen auch vermehrt Frauen zugute.	
05	2009	771009	340.000	Die umweltschonenden Fortbewegungsmöglichkeiten wie Radfahren, Mountainbiken, Reiten, Wandern, Pilgern sowie Laufen und Nordic Walking, tragen vor allem zu einer gesunden Umwelt bei. Die Auszahlungen umfassen neben dem Ausbau der Rad- und Mountainbike-infrastruktur auch deren Beschilderung, Instandhaltung und begleitende Maßnahmen (Studien, Zählungen). Weiters werden Auszahlungen für die Beschilderung der immer beliebter werdenden "Lauf- und Walkingstrecken" getätigt. Diese Trendsportart, welche zum Großteil von Frauen (auch mit Kindern) ausgeübt wird, wie auch die Vernetzung der burgenländischen Pilgerwege mit den Nachbarbundesländern sind wichtige Freizeitangebote. Indirekt begünstigt durch den Ausbau der Radinfrastruktur, der Beschilderung von Lauf- und Walkingstrecken, Pilgerwegen und Reitwegen sind Familien, Frauen, Männer und Kinder, welche sportliche Aktivitäten in der Natur bevorzugen.	Zukünftig wird vermehrt in die Attraktivierung von Rad-, Lauf- und Walkingstrecken investiert, um sowohl Frauen als auch Männern und Kindern eine Möglichkeit der gesunden Bewegung in der Natur bieten zu können. Durch touristische Wege mit Rastplätzen, Infotafeln sowie stetige Qualitätskontrolle soll allen Benützerinnen und Benützern ein attraktives Wegenetz geboten werden.	
03	2009	782006 782016 782026	6.000.200	Diese Gelder dienen zur Finanzierung der Förderungsmaßnahmen gemäß Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz (Investitionsförderung und Jungunternehmerförderung). Diese Maßnahmen werden über die WiAG - Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH abgewickelt. Im Berichtsjahr 2019 wurden 124 Förderanträge im Bereich Gewerbe genehmigt. Davon entfallen 37 Projektgenehmigungen auf Männer, 9 auf Frauen und 78 auf Gesellschaften. Der Frauen- bzw. Männeranteil bei den Gesellschaften lässt sich nicht feststellen.	Ziel ist die Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen burgenländischer Unternehmerinnen und Unternehmern zu gleichen Teilen.	
01	2009	914135	5.500.000	Im Tourismus im Burgenland sind über 10.000 unselbstständige Beschäftigte zu verzeichnen, zwei Drittel darunter sind Frauen. Diese sind je zu rd.	Der Frauenanteil bei den unselbstständig Beschäftigten hat einen Anteil von mehr als 60% und wird sich voraussichtlich in den nächsten Jahren nicht ändern.	

				50% im Beherbergungsbereich und in der Gastronomie beschäftigt. Der durchschnittliche Frauenanteil bei den Tourismusorganisationen - regional und örtlich - liegt über 70%. Die Familie ist die wichtigste Zielgruppe im Burgenland. Entsprechend werden für Familien spezielle Angebote entwickelt und Werbemaßnahmen umgesetzt. Diese landesweite Marketingplattform von wichtigen Hotel- und Freizeitanbietern hat sich auf Familienangebote und deren Bewerbung österreichweit bzw. auf den Nahmärkten spezialisiert.	Da allerdings die Mehrheit der im Tourismus beschäftigten Frauen noch immer großteils im Bereich Dienstleistung tätig ist, ist hier eine Erhöhung des Frauenanteils im oberen Management und auf Führungsebene erforderlich. Voraussetzungen dafür sind hier allerdings flexiblere und familienfreundlichere Arbeitszeiten und Bedingungen (Home Office). Der Bedarf nach leistbaren touristischen Angeboten wird auch in Zukunft am Markt gegeben sein. Aufgrund des vielfältigen Beherbergungsangebotes mit einer starken Ausprägung von Klein- und Familienbetrieben sowie Privatzimmervermietungen und dem damit verbundenen niedrigen bis mittleren Preisniveau wird die "Burgenland Tourismus GmbH" auch zukünftig das Segment Familienurlaub bedienen. Mit dem Steigen des Altersdurchschnitts der Urlauberinnen und Urlauber wird auch im Tourismus die Infrastruktur der Unterkünfte und Freizeitbetriebe entsprechend eines „Urlaubs für alle“ - barrierefrei abgestimmt werden müssen.	

Stabsabteilung Protokoll und Zentrale Dienste
Stabsabteilung Informationstechnologie
Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit
Stabsabteilung Recht

REF	BEW	Fipos	LVA 2022	Aufschlüsselung Nutzerinnen und Nutzer	Geschlechterperspektive: Maßnahmen und Ziele	Kommentar
01	1101	011001	90.000	Alle protokollischen Veranstaltungen des Landes werden ohne Ansehen des Geschlechtes abgehalten.	Es sind keine geschlechterspezifischen Ziele vorgegeben.	
01	1101	011009	685.800	Alle protokollischen Veranstaltungen des Landes werden ohne Ansehen des Geschlechtes abgehalten.	Es sind keine geschlechterspezifischen Ziele vorgegeben.	
01	1101	012005	420.000	Das Land gewährt aus Anlass bürgerlicher Jubiläen Ehrengaben. Im Hinblick darauf, dass aufgrund der Bevölkerungsstatistik die Frauen im zunehmenden Alter überwiegen, erfolgt die Gewährung der Ehrengaben in diesem Verhältnis.	Derzeit sind keine geschlechterspezifischen Ziele vorgegeben.	
01	1111	020201 020203 020209 020211 020219	2.795.200	Der Amtssachaufwand dient zur Aufrechterhaltung eines bürgerfreundlichen Betriebes im Amt der Burgenländischen Landesregierung, der gleichermaßen beiden Geschlechtergruppen im Land Burgenland zugute kommt. Obwohl etwa 54 % der Bediensteten des Landes Burgenland Männer sind, werden unter 50% des Betrages dieses Ansatzes für Männer ausgegeben.		
01	1100	020209	1.415.800	Der Amtssachaufwand dient zur Aufrechterhaltung eines bürgerfreundlichen Betriebes im Amt der Burgenländischen Landesregierung, der gleichermaßen beiden Geschlechtergruppen im Land Burgenland zugute kommt.		
01	1111	020301 020303 020319	17.275.100	Der überwiegende Teil der Ausgaben dieses Ansatzes betrifft Miet- und Pachtzinse für Landesimmobilien, weshalb kein Genderaspekt dargelegt werden kann.		
05	1111	020401 020403 020409	664.600	Die Ausgaben werden für sämtliche Aufwendungen für den Fuhrpark und Versicherungen verwendet. Gendersensible Auswertungen sind aufgrund der Art des Aufwandes nicht möglich.	Derzeit sind keine geschlechterspezifischen Ziele vorgegeben.	Die Verfügungsfahrzeuge werden von Männern und Frauen zu gleichen Bedingungen genutzt. Die

						Chauffeure sind ausschließlich Männer.
01	1102	020501 020503 020509 05900	8.792.300	Die Ausgaben für EDV, Hard- und Software sowie des Pressedienstes kommen sowohl den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes zugute um eine ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben gewährleisten zu können und letztendlich auch den Bürgerinnen und Bürgern des Burgenlandes.	Derzeit sind keine geschlechterspezifischen Ziele vorgegeben.	
01	1103	0210	1.125.000	Die Ausgaben und Aufwendungen seitens der Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit gelten in erster Linie der Stärkung des Images des Burgenlandes. In diesem Sinne werden alle Projekte, Kampagnen, Kooperationen und Beauftragungen zugunsten aller Bürgerinnen und Bürger des Landes getätigt.	Derzeit sind keine geschlechterspezifischen Ziele vorgegeben.	
01	1100	0301 0302 0303 0304 0305 0306 0307	2.027.000	Die Aufwendungen dienen zur Aufrechterhaltung eines bürgerfreundlichen Betriebs in den Bezirkshauptmannschaften, welche gleichermaßen der gesamten burgenländischen Bevölkerung zugute kommt.		
05	1111	030301	260.000	Die Aufwendung dient zur Aufrechterhaltung eines bürgerfreundlichen Betriebs in der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg.	Es ist eine genderneutrale Verwendung der Budgetmittel vorgesehen.	
01	1101	059419	20.000	Die Aufwendungen betreffen die Kulturpartnerschaft mit der Stadt Bayreuth. Es gibt keine geschlechterspezifischen Aufzeichnungen.	Beibehaltung dieser hinsichtlich Gender Budgeting wertvollen Maßnahmen trotz Sparmaßnahmen.	
01	1100	059501 059509	42.000	Die Mittel stehen für Aufwendungen der Umweltanwaltschaft zur Verfügung. Es gibt keine geschlechterspezifischen Aufzeichnungen bzgl. Antragstellerinnen und Antragsteller, Gutachterinnen und Gutachter etc. Die Leistungen dieses Ansatzes kommen beiden Geschlechtern in gleicher Weise zugute.		
02	1100	059909	50.000	Von den im Jahr 2019 neu hinzugekommenen Klientinnen und Klienten der Schuldenberatung waren 56,25% männlich und 43,75% weiblich. Der Anteil		

				der Klientinnen ist gestiegen. Bei den Verschuldensgründen sticht bei Frauen insbesondere Scheidung/Trennung hervor. Da Kinder nach Trennungen zumeist bei den Müttern bleiben, sind Erwerbsmöglichkeiten nach Trennungen entsprechend eingeschränkt. Oft wirken eingegangene Bürgschaften nach. Studien zeigen: Überschuldete Menschen sind häufiger krank, nehmen aber das Gesundheitssystem weniger in Anspruch. 80% geben eine Erkrankung an. Psychische Erkrankungen wie Angstzustände, Depressionen, Psychosen sowie Gelenks- und Wirbelsäulenerkrankungen sind mit jeweils rund vierzig Prozent die häufigsten Erkrankungen. Unter diesen leiden Frauen im Zusammenhang mit Verschuldung deutlich häufiger. Männer machen im Zusammenhang mit Verschuldung häufiger Sucht- und Abhängigkeitserkrankungen zu schaffen. Die gegenständlichen Mittel werden insbesondere für Öffentlichkeitsarbeit, Auflage von Broschüren und Präventionsarbeit verwendet. Sowohl Informationsangebot als auch Präventionsarbeit werden spürbar stärker von Frauen angenommen.		
01	1100	070009	82.000	Zuwendungen an die Personalvertretung: Im gesamten Landesdienst beträgt der Frauenanteil rund 68%. Im Bereich der Landesverwaltung rd. 43%. Die Leistungen dieses Ansatzes kommen, bedingt durch den hohen Anteil, vermehrt den Frauen zugute.		
01	1100	519009	37.000	Die Dienste der Patienten- und Behindertenanwaltschaft Burgenland werden zu etwa 55% von Frauen und zu 45% von Männern in Anspruch genommen. Von dieser Serviceeinrichtung des Landes werden ausschließlich Dienstleistungen wie Beratung, Überprüfung von Beschwerden und behaupteten Behandlungsfehlern, etwa durch Einholung medizinischer Gutachten etc. angeboten. Ein genderorientiertes Budgetieren ist in diesem Bereich daher nicht notwendig.		

02	1100	781005 781009	40.100	Die kostenlose Konsumentenberatung des Landes Burgenland ermöglicht insbesondere einkommens-schwächeren Personen, sich über ihre Rechte zu informieren, ohne kostenpflichtige Leistungen einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes in Anspruch zu nehmen. Die Gruppe der Ratsuchenden setzt sich fast zu gleichen Teilen aus Frauen und Männern zusammen. Ein Genderaspekt hat sich in der Mietrechtsberatung herauskristallisiert. Mieterinnen kommen oft aus sozial schwachen Gruppen. Viele Ratsuchende sind Alleinerziehende. Hier ist in enger Zusammenarbeit mit Jugendamt und Frauenbüro sowie sonstigen Beratungseinrichtungen vorzugehen.	Bei dem elektronischen Aktensystem wird die Erfassung des Geschlechts der oder des Ratsuchenden mitberücksichtigt.	
01	1101	891009	359.000	Durchführung des Küchen-, Catering- und Buffet-betriebes für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes.	Es sind keine geschlechterspezifischen Ziele vorgegeben.	

Landtag

REF	BEW	Fipos	LVA 2022	Aufschlüsselung Nutzerinnen und Nutzer	Geschlechterperspektive: Maßnahmen und Ziele	Kommentar
09	1110	000068	2.600	36 Landtagsabgeordnete, 1 Bundesrätin und 2 Bundesräte, davon sind 10 weiblich und 29 männlich.	Durch diese Unfallversicherung sind die 36 Landtagsabgeordneten und 3 Bundesräte in Ausübung ihrer politischen Tätigkeit unfallversichert.	
09	1110	000108	1.367.200	Vier Landtagsklubs (SPÖ, ÖVP, FPÖ und GRÜNE), davon profitieren sowohl 11 weibliche wie auch 24 männliche Landtagsabgeordnete.	Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen steht den Klubs ein Jahresbeitrag zur Unterstützung ihrer politischen Tätigkeit zu, die ohne geschlechterspezifische Differenzierung vorgenommen wird.	
09	1110	001001 001003	36.000	Für alle Landtagsabgeordneten und Bediensteten der Landtagsdirektion und der Klubs. Dies ergibt eine Aufschlüsselung von 31 weiblichen Nutzerinnen und 46 männlichen Nutzern.	Mit diesem Betrag soll die Büroausstattung, EDV-Ausstattung sowie alle technischen Infrastrukturmaßnahmen im Landtag ohne jegliche differenzierte geschlechterspezifische Unterscheidung durchgeführt werden.	
09	1110	001001 001009	186.200	Für alle Landtagsabgeordneten und Bediensteten der Landtagsdirektion und der Klubs. Dies ergibt eine Aufschlüsselung von 31 weiblichen Nutzerinnen und 46 männlichen Nutzern. Als zusätzliche Nutzerinnen und Nutzer zählen alle Damen und Herren, die sich für Politik interessieren.	Ohne jede geschlechterspezifische Unterscheidung soll eine entsprechende Fachliteratur, Druckerzubehör sowie die Post- und Mietgebühren beglichen werden. Ebenso dient das Wortprotokoll des Landtages als Nachschlagwerk für alle Politikinteressierten.	
09	1110	001009	137.000	Für alle Landtagsabgeordneten und Bediensteten der Landtagsdirektion und der Klubs. Dies ergibt eine Aufschlüsselung von 31 weiblichen Nutzerinnen und 46 männlichen Nutzern.	Durch entsprechende Wartungs- und Internetverbindungsverträge soll allen Nutzerinnen und Nutzern der 24-Stunden-Betrieb der Infrastruktur des Landtages gewährleistet werden. Sachverständige werden ohne Differenzierung Ihres Geschlechts aufgrund Ihrer Qualifikation zur Abgabe von Stellungnahmen und Gutachten betraut.	

09	1110	001009	3.400	Für die Betreuung von Gruppen, insbesondere Schülerinnen und Schülern des Burgenlandes, die den Landtag besuchen, stehen die veranschlagten Mittel zur Verfügung.	Den Schülerinnen und Schülern des Burgenlandes sollen durch gezielte Führungen die Spielregeln unseres politischen Systems (Demokratie) nähergebracht werden.	
09	1110	001019 001029	37.400	Alle 36 Landtagsabgeordnete und alle interessierte junge Menschen des Burgenlandes ohne geschlechterspezifische Unterscheidung.	Erstens soll durch Kontakte zu den Institutionen der EU und zu Partnerlandtagen ein Erfahrungsaustausch für alle 36 Landtagsabgeordneten stattfinden. Zweitens soll durch einen Jugendlandtag den jungen Burgenländerinnen und Burgenländern die Möglichkeit geboten werden, ihre Standpunkte und politische Denkweise der breiten Öffentlichkeit näherzubringen.	

Bgld. Landes-Rechnungshof

REF	BEW	Fipos	LVA 2022	Aufschlüsselung Nutzerinnen und Nutzer	Geschlechterperspektive: Maßnahmen und Ziele	Kommentar
10	1120	002101	17.200	Für alle Bediensteten des Bgld. Landes-Rechnungshofs (BLRH) ohne jegliche geschlechterspezifische Differenzierung. Die Aufschlüsselung ergibt sechs weibliche Nutzerinnen und sieben männliche Nutzer.	Die Auszahlungen dieses Ansatzes ermöglichen Durchführung und Optimierung der Prüfungs- und Beratungsleistung des BLRH i.S.d. Art. 74ff L-VG im Dienste des Bgld. Landtages. Diese Auszahlungen kommen beiden Geschlechtern in gleicher Weise zugute.	
10	1120	002103	17.500	Für alle Bediensteten des Bgld. Landes-Rechnungshofs (BLRH) ohne jegliche geschlechterspezifische Differenzierung. Die Aufschlüsselung ergibt sechs weibliche Nutzerinnen und sieben männliche Nutzer.	Herstellung und Aufrechterhaltung einer optimalen Arbeitsinfrastruktur für alle Bediensteten des BLRH ohne geschlechterspezifische Differenzierung.	
10	1120	002109	63.700	Für alle Bediensteten des Bgld. Landes-Rechnungshofs (BLRH) ohne jegliche geschlechterspezifische Differenzierung. Die Aufschlüsselung ergibt sechs weibliche Nutzerinnen und sieben männliche Nutzer.	Die Auszahlungen dieses Ansatzes ermöglichen Durchführung und Optimierung der Prüfungs- und Beratungsleistung des BLRH i.S.d. Art. 74ff L-VG im Dienste des Bgld. Landtages. Diese Auszahlungen kommen beiden Geschlechtern in gleicher Weise zugute.	

Landesverwaltungsgericht

REF	BEW	Fipos	LVA 2022	Aufschlüsselung Nutzerinnen und Nutzer	Geschlechterperspektive: Maßnahmen und Ziele	Kommentar
11	1130	045001 045009	102.600	Das Landesverwaltungsgericht ist eine Rechtsschutzeinrichtung, die Frauen und Männern gleichermaßen zugutekommt. Die Nutzerinnen und Nutzer sind dabei im Hinblick auf Gender Budgeting nicht beeinflussbar. Auch der gesetzliche Aufwand für Zeugengebühren ist genderrelevant nicht beeinflussbar. Bei der Vergabe von Sachverständigen- und Dolmetscheraufträgen muss auf die Qualifikation und nicht auf das Geschlecht Rücksicht genommen werden.	Es können keine Gender Budgeting relevanten Maßnahmen gesetzt werden.	
11	1130	045003	6.000	Die Auszahlungen dieses Ansatzes betreffen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes im Landesverwaltungsgericht und kommen den weiblichen Bediensteten sowie den männlichen Bediensteten gleichermaßen zugute.	Es können keine Gender Budgeting relevanten Maßnahmen gesetzt werden.	

Erläuterungen
für den Landesvoranschlag 2022

AUSZAHLUNGEN / AUFWENDUNGEN

Gruppe 0

Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung

1-0000
01/2001
Landtagsabgeordnete
Die entsprechenden Mittel sind für die Entgelte der Landtagsabgeordneten vorgesehen.

1-000068-7295
09/1110
Zusätzliche Unfallversicherung
Für die Mitglieder des Burgenländischen Landtages und die drei burgenländischen Mitglieder des Bundesrates wurde eine Gruppenunfallversicherung abgeschlossen. Diese Versicherung wurde per 1. Jänner 2004 neu angepasst. Die Höhe der Versicherungssumme beträgt EUR 36.500,00 pro Person für den Fall des Todes, EUR 73.000,00 pro Person für dauernde Invalidität. Die jährliche Prämie beträgt EUR 2.600,00, Versicherungsdauer 10 Jahre, danach automatische Verlängerung.

1-000108-7340
09/1110
Beitrag an die Landtagsklubs
Mit Wirksamkeit 1. Jänner 2013 ist das Bgld. Landtagsklubfinanzierungsgesetz, Bgld. LKFinG, in Kraft getreten. Nach § 2 Absatz 1 leg.cit. ist den Landtagsklubs zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben ein Unterstützungsbetrag zur Verfügung zu stellen. Dieser errechnet sich aus den Jahresbezügen verschiedenster Bediensteter und Einstufungen.

1-0010
01/2001
Landtagsamt
Die entsprechenden Mittel sind für die Entgelte der Bediensteten (VB und Beamte) der Landtagsdirektion vorgesehen.

1-001001-4000
09/1110
Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)
Mit dem entsprechenden Betrag soll der Ankauf geringwertiger Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ermöglicht werden.

1-001001-4560
09/1110
Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel
Mit dem entsprechenden Betrag soll der Ankauf von Schreib- und Büromaterial ermöglicht werden.

1-001001-4570
09/1110
Druckwerke
Mit dem entsprechenden Betrag sollen die Herstellung der Landtagsberichte in Eigenregie (einschließlich des dazu erforderlichen Kostenaufwandes für Dienstleistungen, welche in Form von Werkverträgen vergeben werden, und die Refundierungskosten für die Abteilung 1, Schreibkräfte) sowie der Ankauf von Druckwerken und Fachliteratur von besonderer Wichtigkeit ermöglicht werden.

1-001001-6300
09/1110
Postdienste
Mit dem entsprechenden Betrag sollen die Auszahlungen für Postgebühren im Bereich der Landtagsdirektion beglichen werden.

1-001001-7020
09/1110
Miet- und Pachtaufwand
Die Leasingraten für die Kopiergeräte der Landtagsdirektion und der vier Klubs erfordern den entsprechenden Betrag.

1-001001-7050
09/1110
Operating Leasing
Die Leasingraten für die Server- und Speicherinfrastruktur sowie der Netzwerktechnik der Landtagsdirektion und der vier Klubs erfordern den entsprechenden Betrag.

1-001003-0420
09/1110
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung
Mit den entsprechenden Mitteln ist für die laufend erforderliche technische Ausstattung im gesamten Landtagsbereich vorzusorgen (EDV etc.).

1-001008-6800
09/1110
Planmäßige Abschreibung
Bei abnutzbarem Anlagevermögen ist der durch die Nutzung bedingte Wertverlust in Form einer Abschreibung darzustellen. Für die planmäßige Abschreibung ist der entsprechende Betrag vorgesehen.

1-001009-6160
09/1110
Instandh. v. Maschinen und maschinellen Anlagen
Der entsprechende Betrag ist für die laufende Instandhaltung der Sprechanlage und anderer Einrichtungen im Bereich des Landtagssitzungssaales erforderlich. Mit dem Betrag sollen weiters sämtliche laufende Reparaturen, die in der Landtagsdirektion (EDV-Geräte, Fax, Kopierer, Möbel, Ausstattung etc.) anfallen, bezahlt werden. Ebenso werden aus dieser VASt. die Verbrauchsmaterialien beglichen.

1-001009-7231
09/1110
Verfügungsmittel
Für Auszahlungen von Repräsentationen des Landtages und des Landtagspräsidiums sowie für Auszahlungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Fest- und Trauersitzungen des Landtages sollen die entsprechenden Mittel bereitgestellt werden.

1-001009-7270
09/1110
Sonstige Leistungen von natürlichen Personen

Über diese VASt. sind allfällige Kosten für Sachverständige und sonstige Auskunftspersonen, die zu den Sitzungen der Ausschüsse geladen werden, sowie alle anfallenden Rechtsgutachten und Stellungnahmen finanziell abzudecken. Ebenso sind über diese VASt. die Landtags-Guides über Werkvertrag sowie der Einsatz von Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher bei Landtagssitzungen zu entlohnen.

1-001009-7280
09/1110
Sonstige Leistungen (Sonstige)

Mit dem entsprechenden Betrag müssen folgende Kosten beglichen werden: 1. Es sollen die anfallenden Benützungsgebühren für die APA in den Klubs bezahlt werden. Als Sockelbetrag wurden EUR 1.816,82 pro Quartal und pro Klub vereinbart (Gesamtkosten EUR 22.000,00). Die darüber hinausgehenden Kosten müssen vom Klub selbst bezahlt werden. 2. Für die bestehende Internetverbindung des Landtages ist ein Jahresbetrag von EUR 8.000,00 an die Firma Kabelplus zu begleichen. 3. Für die in der Landtagsdirektion und in den Klubs bestehende EDV-Infrastruktur (Server und Netzwerk) wurde mit der Firma Bit-Studio ein entsprechender Wartungsvertrag abgeschlossen. Laufende Kosten pro Jahr EUR 22.000,00. 4. Jährlich müssen im EDV-Bereich Lizenzen erneuert bzw. Wartungsverträge (Lotus Notes, Symantec, VMware, Barracuda, Cisco) verlängert werden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf EUR 18.000,00. 5. Landtagssitzungen: Für den Live-Stream, das Speichern der Videos und für die Sicherheit wird ein Betrag von EUR 67.000,00 veranschlagt.

1-001009-7297
09/1110
Sonstige Aufwend., Betreuung v. Besuchergruppen

Die Betreuung von Besucherinnengruppen und Besuchergruppen, insbesondere von Schülerinnengruppen und Schülergruppen, die in immer größerer Zahl den Landtag besuchen, erfordert diese finanzielle Vorsorge.

1-001019-7297
09/1110
Sonstige Aufwendungen

Die Mitgliedschaft Österreichs in der EU stellt an den Landtag vielfältige Anforderungen. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden und die Chancen, die sich für das Burgenland in der EU ergeben, optimal zu nutzen, ist eine umfassende Information sowie eine intensive Kontaktpflege und ein stetiger Erfahrungsaustausch mit den Landtagen Österreichs, vor allem aber auch mit den Landtagen außerhalb Österreichs und den einzelnen Institutionen der EU, dringend erforderlich. Dabei haben sich die guten Beziehungen zu den Landtagen von Saarland und Südtirol, EU-Institutionen und anderen Regionen Europas als äußerst positiv erwiesen. Ebenso werden ständig neue Kontakte mit Regionen (Ländern oder Landkreisen) Europas geknüpft. Auch für die Durchführung von Veranstaltungen soll finanziell Vorsorge getroffen werden.

1-001029-7297
09/1110
Maßnahmen für Jugendliche

Im heurigen Jahr sollen wieder ein Jugendlandtag bzw. vergleichbare Maßnahmen zur Förderung der demokratischen Partizipation und des Demokratieverständnisses junger Menschen durchgeführt werden. Für die vorbereitenden Tätigkeiten sowie für die Auszahlungen an die Jugendabgeordneten sind die entsprechenden Mittel vorgesehen.

1-0020
01/2001
Landes-Rechnungshof, Personal

Die entsprechenden Mittel sind für die Entgelte der Bediensteten (VB und Beamte) des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes vorgesehen.

1-002101-4000
10/1120
Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)

Die entsprechenden Mittel sind für den Ankauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern unter der Wertgrenze von EUR 800,00 vorgesehen (Büroeinrichtung, technische Büroausstattung bzw. -maschinen und sonstige geringwertige Wirtschaftsgüter).

1-002101-4560
10/1120
Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel
Auf dieser VASt. ist für den Ankauf von Schreib-, Zeichen- und sonstigen Büromitteln vorgesorgt.

1-002101-4570
10/1120
Druckwerke
Die entsprechenden Mittel sind für den Ankauf von Fachliteratur und Druckwerken sowie Zeitungsabonnements vorgesehen.

1-002101-6320
10/1120
Telekommunikationsdienste
Die entsprechenden Mittel decken die Telefongebühren der Diensttelefone ab.

1-002101-7020
10/1120
Miet- und Pachtaufwand
Die entsprechenden Mittel sind für die Supportkosten des Kopiergerätes vorgesehen.

1-002101-7050
10/1120
Operating Leasing
Die entsprechenden Mittel decken die Leasingraten des Kopiergerätes ab.

1-002103-0420
10/1120
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung
Diese VASt. ist für den Ankauf von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung über der Wertgrenze von EUR 800,00 vorgesehen (Büroeinrichtung, IT-Ausstattung und sonstige technische Büroausstattung).

1-002103-0700
10/1120
Rechte, Lizenzen und Software
Die entsprechenden Mittel werden für den Ankauf von Rechten, Lizenzen und Software über der Wertgrenze von EUR 800,00 verwendet.

1-002108-6800
10/1120
Planmäßige Abschreibung
Bei abnutzbarem Anlagevermögen ist der durch die Nutzung bedingte Wertverlust in Form einer Abschreibung darzustellen. Für die planmäßige Abschreibung ist der entsprechende Betrag vorgesehen.

1-002109-6400
10/1120
Rechts- und Beratungsaufwand
Im Zuge der Prüfungs- und Beratungstätigkeit des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes (BLRH) kann es erforderlich sein, geeignete Sachverständige gemäß § 6 Abs. 4 Bgld. Landes-Rechnungshof-Gesetz - Bgld. LRHG i.d.g.F. beizuziehen.

1-002109-7280
10/1120
Sonstige Leistungen (Sonstige)
Die entsprechenden Mittel sind für die Auszahlungen für Firmenbuchabfragen, den Zugang zur Rechtsdatenbank, den APA Pressedienst, den EURORAI-Mitgliedsbeitrag, die Betreuung der IT-Infrastruktur und Homepage, den Internetzugang und Prüfsoftware etc. vorgesehen.

1-002109-7297
10/1120
Sonstige Aufwendungen
Die entsprechenden Mittel dienen der Bedeckung von sonstigen Kosten aus dem Amtsbetrieb.

1-0100
01/2001
Mitglieder der Landesregierung
Die entsprechenden Mittel sind für die Entgelte der Regierungsmitglieder vorgesehen.

1-011001-7020
01/1101
Miet- und Pachtaufwand

Bei dieser VASt. werden die für Repräsentationszwecke erforderlichen Anmietungen von Einzelpersonen, Firmen, Gebäuden und Fahrzeugen verbucht.

1-011009-7231
01/1101
Verfügungsmittel der Regierungsmitglieder

Sämtliche Einzel-Handverläge der Regierungsmitglieder sowie der Handverlag des Herrn Landesamtsdirektors wurden zu einem Handverlag zusammengeführt und dieser wird zentral über die Stabsabteilung Protokoll und Zentrale Dienste abgerechnet. Dabei handelt es sich gemäß Leitfaden der Abteilung 3, Zahl: A3/BF.AL-10036-2-2021, um reine Repräsentationsauszahlungen der einzelnen Regierungsmitglieder und des Herrn Landesamtsdirektors.

1-011009-7232
01/1101
Repräsentationsaufwand

Mit entsprechendem Betrag sollen jene Veranstaltungen, welche Repräsentationszwecken dienen, abgedeckt werden.

1-012005-7690
01/1101
Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen

Das Land gewährt aus Anlass bürgerlicher Jubiläen folgende Ehrengaben: 90. Geburtstag: EUR 110,00; 95. Geburtstag: EUR 145,00; 100. und jeder weitere Geburtstag: EUR 290,00; Goldene Hochzeit: EUR 145,00; Diamantene Hochzeit: EUR 220,00; Eiserne Hochzeit: EUR 290,00; Steinerne Hochzeit: EUR 365,00; Gnadenhochzeit: EUR 435,00. Aufgrund der Entwicklung der einzelnen Jubiläumskategorien und der vorliegenden Erfahrungs- und Vergleichswerte sollte der entsprechende Betrag ausreichen. Änderungen sind jedoch aufgrund dessen, dass gerade in diesem Bereich Entwicklungen nicht vollständig abseh- bzw. planbar sind, nicht auszuschließen.

1-020009-7403
03/1006
Selbsthilfe-Werkstätten-Betriebs-GmbH

Die entsprechenden Mittel sind für den Aufwand vorgesehen, der aus dem Werkvertrag zwischen dem Land Burgenland und der Selbsthilfe-Werkstätten-Betriebs-GmbH zwecks Beschäftigung entsteht.

1-0201
01/2001
Personalleistungen

Die entsprechenden Mittel sind für die Entgelte der Bediensteten (VB und Beamte) des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vorgesehen. Weiters fallen auch Reisegebühren und die Kommunalsteuer in diesen Ansatz (Kommunalsteuer: 3% der Lohnkosten der Landessicherheitszentrale sind an die Gemeinde Eisenstadt zu leisten).

1-0202
01/1003
Amtssachaufwand

Bei diesem Ansatz werden Auszahlungen für die Anschaffung von geringwertigem Wirtschaftsgut, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung und der Erwerb von Rechten, Lizenzen und Software verbucht. Weiters erfolgen Auszahlungen für sonstige Leistungen von natürlichen Personen und Firmen im IT-Bereich (Systemberatung und -betreuung), für Rechtsberatung und Kosten für die Erstellung von Gutachten im Finanzbereich.

1-0202
03/1003
Amtssachaufwand

Bei diesem Ansatz werden Auszahlungen an natürliche Personen und Firmen im Bereich Finanzen verbucht, die Angelegenheiten nach dem Genossenschaftsrevisionsgesetz betreffen (Rechtsberatung, Gutachtenerstellung etc.).

1-020201-4560
01/1111
Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel

Aus dieser VASt. werden Schreib-, Zeichen- und Büromittel für den Amtsbetrieb, die Büros der Regierungsmitglieder sowie der Bezirkshauptmannschaften bestritten.

1-020201-4570
01/1111
Druckwerke
Der entsprechende Betrag ist für Fachliteratur, Gesetzblätter, Briefpapier und Kuverts erforderlich.

1-020201-4590
05/1111
Sonstige Verbrauchsgüter
Den Kraftfahrlenkerinnen und Kraftfahrlenkern sowie dem Garagenpersonal soll so wie in den vergangenen Jahren eine Dienstkleiderpauschale ausbezahlt werden.

1-020201-6000
01/1111
Energiebezüge
Aus dieser VASt. werden die laufenden Energiekosten für die Immissionsschutzanlage in der Laschoberstraße sowie der angemieteten Bereiche bei der Technologiezentren Burgenland GmbH bezahlt.

1-020201-6300
01/1111
Postdienste
Die Postgebühren und Pakete werden zu Lasten dieser VASt. beglichen.

1-020201-7020
01/1111
Miet- und Pachtaufwand
Die entsprechende VASt. ist für Miet- und Pachtverträge, welche direkt mit dem Land abgeschlossen wurden, vorgesehen (Technologiezentren Burgenland GmbH etc.).

1-020203-0200
01/1111
Maschinen und maschinelle Anlagen
Auf obiger VASt. ist der Austausch von Gleitzeitterminals diverser Dienststellen geplant. Des Weiteren ist auch der Ankauf von Geräten und Maschinen im Garten- und Reinigungsbereich vorgesehen.

1-020203-0409
01/1111
Sonstige Beförderungsmittel
Ansatzpost.

1-020203-0420
01/1111
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung
Der entsprechende Betrag ist für den Austausch bzw. Ankauf von Büromöbeln und ergonomisch gebauten Drehstühlen mit einem Ankaufswert über EUR 800,00 vorgesehen.

1-020208-6800
01/1111
Planmäßige Abschreibung
Bei abnutzbarem Anlagevermögen ist der durch die Nutzung bedingte Wertverlust in Form einer Abschreibung darzustellen. Für die planmäßige Abschreibung ist der entsprechende Betrag vorgesehen.

1-020208-7280
01/2001
Sonstige Leistungen (Sonstige)
Ansatzpost.

1-020209-4540
01/1111
Reinigungsmittel
Die entsprechenden Mittel werden für den Ankauf von Reinigungsbedarf (Papier, Seife, Reinigungsmittel etc.) verwendet.

1-020209-6160
01/1111
Instandh. v. Maschinen und maschinellen Anlagen
Auf der entsprechenden VASt. werden Reparaturen für diverse Maschinen (Waschmaschinen, Geschirrspüler etc.) bezahlt.

1-020209-6400
01/1100
Rechts- und Beratungsaufwand
Zu Lasten dieser VASt. werden die Kosten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren im außerprozessualen Bereich sowie von Wirtschaftsexpertinnen und Wirtschaftsexperten, Steuerberatungskosten und Kosten sonstiger Auskunftspersonen verrechnet. Da dieser Personenkreis nur für spezielle Verfahren herangezogen wird, kann der entsprechende Betrag nur geschätzt werden. Des Weiteren werden hier die Ersätze für Verfahren vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof, die Kosten von Zivilprozessen, Pauschalgebühren und Eingabegebühren verbucht.

1-020209-6700
01/1100
Versicherungen
Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat derzeit je eine Gebäudebündelversicherung und eine Betriebsversicherung zur Abdeckung der Risiken für den gesamten Landesbereich. Es soll daher der entsprechende Betrag zur Verfügung gestellt werden.

1-020209-6920
01/1100
Schadensvergütungen
Bei dieser VASt. werden Schadensvergütungen aufgrund von Urteilen ausbezahlt. Aufgrund der Erfahrungswerte sollte mit dem entsprechenden Betrag das Auslangen gefunden werden.

1-020209-7270
01/1100
Sonstige Leistungen von natürlichen Personen
Bei dieser VASt. werden die Auszahlungen für freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie die Kosten für Überlassungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Aushilfen), die Reisekosten, Entgelte und sonstige Leistungen von Konsulentinnen und Konsulenten, aber auch Dolmetscherinnen und Dolmetschern, bestritten.

1-020209-7280
01/1100
Sonstige Leistungen (Sonstige)

Im Zuge der Verwaltungsreform des Bundes („New Public Management“) stehen auch die Länder vor großen Herausforderungen (E-Government, Facility Management etc.), wo zu gewissen Spezialgebieten (Produktkatalog für Fachabteilungen) externe Consulterinnen und Consulter heranzuziehen sein werden. Die Kosten für die Rechtsdatenbank, Kosten für Beratungsdienste, Fachausbildungen, Übersetzungen von Schriftstücken etc. werden von dieser VASt. bezahlt. Des Weiteren ist es in der Landesverwaltung fallweise notwendig, spezielle Fachgutachten (im Hinblick auf die zentrale Beschaffung auch für die einzelnen Fachabteilungen des Landes) einzuholen. Es werden Fremdfirmen bzw. externe Expertinnen und Experten mit der Erstellung solcher Fachgutachten und Expertisen beauftragt, wobei deren Anzahl im Vorhinein nicht konkret vorausgesehen werden kann.

1-020209-7297
01/2009
Sonstige Aufwendungen, EU-Information

Der entsprechende Betrag soll für die Aktivitäten zur Information bei der Implementierung von EU-kofinanzierten Strukturfondsprogrammen sowie diverse international bzw. europäisch erforderliche Aktivitäten zur Verfügung gestellt werden.

1-020211-4000
01/1111
Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)

Auf dieser VASt. ist für den Ankauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Einzelpreis bis EUR 800,00 inkl. MwSt.) vorgesorgt. Hierzu zählt vorwiegend der Ankauf von Büroausstattung (Möbel). Des Weiteren werden bei dieser VASt. Elektrogeräte im Garten- und Reinigungsbereich sowie Auszahlungen für Bekleidung verbucht.

1-020219-7280
01/1111
Sonstige Leistungen (Sonstige)

Die entsprechende VASt. ist für Firmenleistungen (Speditionen, Übersiedlungsfirmen) vorgesehen.

1-020219-7297
01/2009
Partnerschaften
Das Land Burgenland ist Mitglied in den Arbeitsgemeinschaften Alpen-Adria und Donauländer sowie auch Teil des Dachverbandes aller österreichisch-ausländischen Freundschaftsgesellschaften (PaN) und hat ferner Partnerschaftsabkommen, wie z.B. mit dem Landkreis Waldeck-Frankenberg (Hessen) in Deutschland, mit Bratislava in der Slowakei und der chinesischen Provinz Hunan, abgeschlossen. Für die im Rahmen dieser und anderer Mitgliedschaften und Partnerschaften anfallenden laufenden Kosten (Übersetzungs- und Dolmetschkosten, Unterbringung, Verpflegung und Transport etc.) sollen die entsprechenden Mittel bereitgestellt werden.

1-020221-4570
02/1002
Druckwerke
Der entsprechende Betrag dient zur Begleichung der Kosten für die Herstellung von Drucksorten im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbefragungen und Ähnlichem im Jahr 2022.

1-020225-7305
02/1002
Transfers an Gemeinden für Wahlen
Ansatzpost.

1-020238-6800
01/1003
Planmäßige Abschreibung
Bei abnutzbarem Anlagevermögen ist der durch die Nutzung bedingte Wertverlust in Form einer Abschreibung darzustellen. Für die planmäßige Abschreibung ist der entsprechende Betrag vorgesehen.

1-020241-4000
05/4004
Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)
Für die Anschaffung von Messgeräten, Fachliteratur und Normen, für Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung, EDV-Zubehör und sonstige geringwertige Wirtschaftsgüter ist der entsprechende Betrag erforderlich.

1-020281-7020
01/2009
Miet- und Pachtaufwand
Durch den Beitritt Österreichs zur EU ergab sich für das Land Burgenland die Notwendigkeit, den Vertreterinnen und Vertretern des Landes in Brüssel geeignete Büroräume bereitzustellen. Aufgrund von Umstrukturierungsmaßnahmen und einer Neuausrichtung des Verbindungsbüros im Jahr 2011 wurde mit der Stadt Wien eine Nutzungsvereinbarung für ein Büro im Wien-Haus in Brüssel vereinbart. Die Nutzungsvereinbarung wurde in der Regierungssitzung am 15. September 2011 beschlossen und aufgrund des festgesetzten monatlichen Nutzungsentgeltes sind entsprechende Mittel vorzusehen (LAD-GS-P180-10005-13-2011).

1-020289-7297
01/2009
Sonstige Aufwendungen
Für die laufenden Auszahlungen des Verbindungsbüros in Brüssel ist entsprechender Betrag erforderlich. Aus dieser VASt. werden die Kosten für Büromaterial, Repräsentationen, Reparaturen, Druckwerke etc. getätigt. Zusätzlich müssen aus dieser VASt. noch alle anfallenden Steuern, Postgebühren sowie Reise- und Aufenthaltskosten vor Ort in Brüssel bezahlt werden. Des Weiteren werden die Auszahlungen im Rahmen der AdR-Mitgliedschaft (Ausschuss der Regionen-Mitgliedschaft) getätigt.

1-020293-0700
01/2001
Rechte, Lizenzen und Software
Ansatzpost.

1-020299-6920
01/1100
Außergerichtliche Vergleichszahlungen
Ansatzpost.

1-020299-7150
01/2001
And. öffentliche Abgaben
Die entsprechenden Mittel sind für öffentliche Abgaben vorgesehen.

1-020299-7270
01/2001
Sonstige Leistungen von natürlichen Personen
Die entsprechenden Mittel sind für Kostenersätze im Rahmen von Disziplinarverfahren vorgesehen.

1-020299-7280
01/1001
Sonstige Leistungen (Sonstige)
Die entsprechenden Mittel sind für Entgelte an Firmen für Leistungen nach dem Objektivierungsgesetz vorgesehen.

1-020299-7297
01/1001
Objektivierungskommission, Sitzungsgeld
Die entsprechenden Mittel sind für Sitzungsgelder für die Objektivierungs- und Beurteilungskommission vorgesehen.

1-020301-7020.900
01/1111
Miet- und Pachtaufwand für Landesimmobilien
Mit Regierungsbeschluss vom 28. April 2004, Zahl: LAD-VD-P526-10001-2-2004, wurde die BELIG (seit 1. Jänner 2020 LIB - Landesimmobilien Burgenland GmbH) gegründet. Mit Gründung dieser Gesellschaft wurden die Grundlagen zur Bewirtschaftung der Landesimmobilien, entsprechend effektiver und moderner Grundsätze der Immobilienverwaltung und -verwertung, geschaffen. Zur weiteren Landesnutzung der Objekte sind an diese Gesellschaft Miet- und Pachtzinse sowie Verwaltungshonorare zu bezahlen. Aufgrund nunmehr vorliegender Werte aus der Miet- und Pachtzinsvorschreibung sollen daher entsprechende Mittel als Miet- und Pachtzinse zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren werden bei dieser VASt. auch die Betriebskostenvorschreibungen beglichen.

1-020303-0100
01/1111
Gebäude und Bauten
Ansatzpost.

1-020308-6800
01/1111
Planmäßige Abschreibung
Bei abnutzbarem Anlagevermögen ist der durch die Nutzung bedingte Wertverlust in Form einer Abschreibung darzustellen. Für die planmäßige Abschreibung ist der entsprechende Betrag vorgesehen.

1-020319-7403.900
01/1111
Verwaltungskosten für Landesimmobilien
Zur weiteren Landesnutzung der im Rahmen der LIB - Landesimmobilien Burgenland GmbH ausgegliederten Objekte sind an diese Gesellschaft Verwaltungskosten zu refundieren.

1-020401-4000
05/1111
Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)
Für Kleinwerkzeuge, Ersatzteile zur Instandhaltung von Werkzeugmaschinen sowie allgemeine Auszahlungen des Anlagevermögens etc. sollen die entsprechenden Mittel bereitgestellt werden.

1-020401-4090
05/1111
Ersatzteile
Zu Lasten dieser VASt. werden diverse Ersatzteile und Reifen für Dienstfahrzeuge angeschafft.

1-020401-7020
05/1111
Anmietung von KFZ
Bei Staatsbesuchen bzw. bei sonstigen Besuchen von ausländischen bzw. inländischen Delegationen kommt es immer wieder vor, dass der Fuhrpark nicht ausreicht und Fahrzeuge zur Beförderung der Gäste angemietet werden müssen. Dies kann auch der Fall sein, wenn mehrere Fahrzeuge gleichzeitig in einer Werkstätte sind.

1-020401-7050
05/1111
Operating Leasing

Die Neuanschaffung der Dienstkraftwagen in ausgewählten Kategorien erfolgt durch eine Leasingfinanzierung (Miete). Für die laufende Finanzierung und Begleichung der Leasingraten ist entsprechender Betrag vorzusehen.

1-020403-0401
05/1111
Personenkraftwagen

Mit den vorhandenen Mitteln erfolgt der Kauf von Personenkraftwagen.

1-020408-6800
05/1111
Planmäßige Abschreibung

Bei abnutzbarem Anlagevermögen ist der durch die Nutzung bedingte Wertverlust in Form einer Abschreibung darzustellen. Für die planmäßige Abschreibung ist der entsprechende Betrag vorgesehen.

1-020409-4520
05/1111
Treibstoffe

Die Auszahlungen für Treibstoffe sind direkt von der Benzinpreisgestaltung der Ölfirmen sowie den Kilometerleistungen bei den Dienst-KFZ (einschließlich Bezirkshauptmannschaften) abhängig. Von dieser VASt. werden die Kosten für Treibstoffe für Dienst-KFZ (inkl. KFZ für Regierungsmitglieder) beglichen.

1-020409-4530
05/1111
Schmier- und Schleifmittel

Ansatzpost.

1-020409-6170
05/1111
Instandhaltung von Fahrzeugen

Für Service-, Reparatur- und Instandhaltungskosten für Dienst-KFZ (einschließlich Bezirkshauptmannschaften) sind die entsprechenden Mittel notwendig.

1-020409-6700
05/1100
Versicherungen

Die Prämien (Versicherungen und Kraftfahrzeugsteuer) für die gesetzliche Haftpflicht-, Kasko- und Lenkerunfallversicherung für alle Fahrzeuge des Landes werden zu Lasten dieser VASt. beglichen. Außerdem wird von den Versicherungsgesellschaften die motorbezogene Versicherungssteuer mit einer Vorschreibung eingehoben.

1-020409-7150
05/1111
Öffentliche Abgaben

Die entsprechende VASt. ist für Auszahlungen für Vignetten, Parkscheine und Parkgebühren (vermehrt gebührenpflichtige Parkplätze im gesamten Bundesgebiet) für Dienst-KFZ (einschließlich Bezirkshauptmannschaften) vorgesehen.

1-020501-4000
01/1102
Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)

Mit den entsprechenden Mitteln werden Kleinteile (Stecker, Stromkabel, Verteiler, Patchkabel etc.) finanziert, aber auch sämtliche Anschaffungen für benötigte IT-Hardware zur Arbeitsplatzausstattung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (unter EUR 800,00). Darunter fallen u.a. PCs, Monitore, günstige Android Smartphones, Dockingstations, Tastaturen, Mäuse und Peripheriegeräte sowie Netzwerkkomponenten.

1-020501-6320
01/1102
Telekommunikationsdienste

Mit den entsprechenden Mitteln werden die nutzungsabhängigen Telefongebühren für Festnetz und Mobiltelefonie sowie Videokonferenzsysteme abgedeckt. Außerdem fallen auch alle anderen anfallenden Kosten für die Telekommunikation wie Unified Communications Gateway und Außenstellen, welche nicht in das IP-Netz integriert sind, bei dieser VASt. an.

1-020501-7020
01/1102
Miet- und Pachtaufwand

Bei dieser VASt. sind die Leitungs-, Lizenz- und Servicekosten, Druck Services (Multifunktionsgeräte) und Unterstützungsleistungen für das umfangreiche Datennetzwerk des Landes samt Komponenten ausgewiesen. Dieses Datennetzwerk verbindet alle IT-Arbeitsplätze des Landes, schafft den Zugang zum Internet, ist die Voraussetzung für die E-Mail-Kommunikation und ermöglicht die Verwendung von Applikationen des Bundes.

1-020501-7050
01/1102
Operating Leasing

Ansatzpost.

1-020503-0200
01/1102
Maschinen und maschinelle Anlagen

Mit den entsprechenden Mitteln dieser VASt. sollen erforderliche Infrastrukturmaßnahmen finanziert werden, vor allem Systemkomponenten, welche nicht unter geringwertige Wirtschaftsgüter fallen und nicht direkt über das EBRZ abgewickelt werden (USV, WLAN Controller, Domain Controller, Firewall, Glasfaserkomponenten etc.).

1-020503-0420
01/1102
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Mit den entsprechenden Mitteln wird die Ausstattung der IT-Arbeitsplätze der Landesverwaltung und der politischen Büros finanziert (Hardware wie Laptops, Convertibles, Tablets und hochwertige Smartphones sowie die Client-Virtualisierung) sowie erforderliche Infrastrukturmaßnahmen und notwendige Verbesserungen in den Außenstellen und die Integration dieser. Auch die Fortsetzung der Schaffung von Redundanz im Infrastrukturbereich (Server, Storage, Stromversorgung) fällt unter diese VASt. Es ist durch die zunehmende Vernetzung (Internet, E-Mail, Online-Kommunikation) mit öffentlichen und privaten Institutionen auf eine zeitgemäße, kompatible und ständig verfügbare IT-Infrastruktur zu achten, um die Vielfalt und die Komplexität der Anforderungen zu bewältigen.

1-020503-0700
01/1102
Rechte, Lizenzen und Software

Ansatzpost.

1-020508-6800
01/1102
Planmäßige Abschreibung

Bei abnutzbarem Anlagevermögen ist der durch die Nutzung bedingte Wertverlust in Form einer Abschreibung darzustellen. Für die planmäßige Abschreibung ist der entsprechende Betrag vorgesehen.

1-020509-6160
01/1102
Instandh. v. Maschinen und maschinellen Anlagen

Bei dieser VASt. werden Lizenzkosten und Wartungsgebühren für die VoIP-Telefonanlage des Landes und der großen Außenstellen von Nord bis Süd sowie sämtliche Gebühren für die redundante Telefon/ISDN-Anbindung sowie die laufenden Entgelte der Videokonferenzanlage bezahlt.

1-020509-7280
01/1102
Sonstige Leistungen (Sonstige)

Zu Lasten dieser VASt. werden die Leistungen des EBRZ, Datensicherung, Archivierung, Projektunterstützung, System-Monitoring und Netzwerk-Performance, Dienstleistungen im Bereich Informationssicherheit, Softwareunterstützung durch integrierte Tools und E-Government Projekte beglichen. Schwerpunkte sind vor allem das Projekt IPA, Druckerkonzept, Wahlen, IT-Sicherheit und der ELAK.

1-020509-7297
01/1102
Betriebskosten Portalverbund

Bei dieser VASt. werden Kosten für Entwicklung und Betrieb von Basisinfrastrukturkomponenten des Portalverbundes sowie Anwendungen basierend auf dem Portalverbund (PVP-Anwendungen) verbucht. Portalverbundanwendungen sind Projekte, welche in Kooperation mit dem Bund und (oder) Länder abgewickelt werden (Führerscheinregister, Identitätsdokumentenregister-IDR (Reisepass, Personalausweis, E-ID), Verwaltungsstrafverfahren-VStV, Zentrales Waffenregister-ZWR etc.

1-020609-7297
01/1100
Kosten der Verbindungsstelle der Bundesländer

Die Landesfinanzreferentenkonferenz fasste am 22. März 2001 den Beschluss, dass die durch die Tätigkeit der Verbindungsstelle der Bundesländer entstehenden Kosten von den Bundesländern zu 40% paritätisch und zu 60% nach der Volkszahl aufgebracht werden.

1-021001-4570
01/1100
Veröffentlichungen

Der entsprechende Betrag ist voraussichtlich aufgrund der Erfahrungswerte der Vorjahre für die amtlichen Einschaltungen in der Wiener Zeitung sowie für diverse Einschaltungen betreffend Ausschreibungen nach dem Bgld. Stellenbesetzungsgesetz notwendig.

1-021005-7403
01/2009
Transfers an Beteiligungen des Landes

Zur Gewährleistung der Informationsarbeit über die EU selbst, über ihre Ziele, Strategien und Fördermöglichkeiten und die Leistungen der von EU, Bund und Land Burgenland kofinanzierten Förderprogramme ist eine laufende Öffentlichkeitsarbeit notwendig. Mit der Europe Direct-Informationsstelle in Eisenstadt werden nicht nur breite Bevölkerungsschichten, sondern auch zielgerichtet spezielle Gruppen, wie etwa Schülerinnen und Schüler, erreicht. Die diesbezügliche Vereinbarung mit der EU sieht eine bestimmte personelle Mindestausstattung (je ein Vollzeit-Äquivalent und etwa 6 Veranstaltungen/Jahr) vor und unterstützt mit einem Fixbetrag. Die Finanzierung des Landesanteiles an diesen Kosten ist unter dieser VASt. vorgesehen.

1-021009-7280
01/1103
Sonstige Leistungen (Sonstige)

Die Auszahlungen dieser VASt. umfassen Entgelte für Leistungen von Firmen im Zusammenhang mit dem Internetauftritt des Landes Burgenland, dem Intranet/Mitarbeiterportal sowie Social Media Aktivitäten des Landes.

1-021009-7297
01/1103
Sonstige Aufwendungen, Öffentlichkeitsarbeit

Die Auszahlungen dieser VASt. umfassen im Wesentlichen Entgelte für Informationsmaßnahmen in Form von Medienkooperationen und Werbeaufträgen sowie von Publikationen, die der Information der Öffentlichkeit, der Bürgerinnen und Bürger über Leistungen, Maßnahmen und Projekte des Landes Burgenland dienen. Weiters werden hier Auszahlungen im Zusammenhang mit Medienterminen, Leistungen in den Bereichen Foto und Video, Räumlichkeiten und Ausstattungen von Medienterminen sowie für das fototechnische Gerät verbucht.

1-021011-4570
01/1100
Landesgesetz- und Landesamtsblatt, Druckkosten

Das Landesgesetzblatt und das Landesamtsblatt werden von der Stabsabteilung Recht direkt erstellt. In manchen außergewöhnlichen Fällen ist eine Beauftragung einer Druckerei notwendig.

1-021021-4570
01/1103
Pressedienst

Die Auszahlungen dieser VASt. umfassen im Wesentlichen Entgelte für APA-Dienste inkl. Pressespiegel, für Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements, Fotodruck und Druck von Visitenkarten.

1-022005-7430
05/2002
Verkehrsverb.Ost-Region GmbH,Durchtarifierungsverl.

Die Durchtarifierungsverluste (DTV) gründen auf den Grund- und Finanzierungsverträgen für den Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) und sind daher als Auszahlungen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen anzusehen. Diese Finanzierung stellt ein leistbares Gesamtangebot an öffentlichen Verkehren für alle Bürgerinnen und Bürger im Burgenland sicher. Weiters erfolgt über diese VASt. die Mitfinanzierung der Monatskarte für burgenländische Studentinnen und Studenten in Wien (Anteil Burgenland 20%).

1-022015-7430
05/2002
Verkehrsverb.Ost-Region GmbH, Zuschuss

Über diese VASt. werden die Kosten zur Bestellung der öffentlichen Verkehre insbesondere über Verkehrsdiensteverträge finanziert. Dazu zählen die Beitragszahlungen des Landes für Eisenbahnverkehrsbestellungen und die Finanzierung der Verkehrsdienstleistungen für Kraftfahrlinien an die Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH. Weiters wird auf dieser VASt. für Mehrkosten durch das Klimaticket vorgesorgt.

1-022039-7297
05/2002
Park and Ride-Anlagen, Landesbeitrag

Das Ausbauprogramm für Park and Ride-Anlagen wird fortgesetzt, wobei es sich im Wesentlichen um Anlagenerweiterungen bzw. Anlagenerneuerungen handeln wird.

1-022049-7297
05/2002
Planungsgemeinschaft Ost

Die Burgenländische Landesregierung hat am 1. März 1978 die Vereinbarung zwischen den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien über die Einrichtung der Planungsgemeinschaft Ost (PGO) genehmigt. Gemäß Art. VIII dieser Vereinbarung wurde vom Beschlussorgan der PGO die Aufteilung der Fixkosten für Miete und Betriebskosten im Verhältnis 15% Land Burgenland und je 42,5% Niederösterreich und Wien festgelegt. Das Auftragsbudget wird je nach Interessenslage der betroffenen Länder festgelegt.

1-022055-7403
05/2002
Verkehrsinfr.Bgld.GmbH (VIB) u.Neusied.Seeb. GmbH

Über diese VASt. sollen die Auszahlungen aus dem 9. Mittelfristigen Investitionsprogramm der NSB (Land/Bund/NSB) als vertragliche Vereinbarung finanziert werden. Weiters sind für den Betrieb und Infrastrukturmaßnahmen der VIB GmbH, zur Erhaltung der Verladestelle Rotenturm und zur Erhaltung der Strecke Friedberg-Oberwart Investitionskosten vorzusehen.

1-022065-7430
05/2002
Raaberbahn, MIP

Über diese VASt. sollen die Auszahlungen aus dem 9. Mittelfristigen Investitionsprogramm (MIP) der ROeEE (Land/Bund/ROeEE) finanziert werden. Die Verhandlungen dazu sind zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht abgeschlossen, es können nur voraussichtliche Kosten angeführt werden. Das MIP dient dazu, die Bahninfrastruktur auszubauen und zu ertüchtigen, um das Bahnangebot im Güterverkehr und im Personen-Nah- und Regionalverkehr sicherstellen zu können.

1-022075-7305
05/2002
Transfers an Gemeinden, sonstige

Die örtliche Raumplanung obliegt den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich. Gemäß § 23 Abs. 2 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 - Bgld. RPG 2019, LGBl. Nr. 49/2019 i.d.g.F., kann die Landesregierung zu den Kosten der örtlichen Raumplanung den Gemeinden, mit Rücksicht auf die Bedeutung der raumordnenden Maßnahmen und im Verhältnis zur Finanzkraft der Gemeinden, Zweckzuschüsse gewähren.

1-022909-7270
05/2002
Entschädigung f. Mitglieder d.Raumplanungsbeirates

Der entsprechende Betrag ist gemäß § 10 Abs. 7 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 - Bgld. RPG 2019, LGBl. Nr. 49/2019 i.d.g.F., für den Ersatz der notwendigen Reisekosten und für eine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Raumplanungsbeirates für deren Teilnahme an Sitzungen und Lokalaugenscheinen vorgesehen. Die Berechnung erfolgt gemäß der Burgenländischen Grundverkehrsordnung.

1-022919-7270
05/2002
Sonstige Leistungen von natürlichen Personen

Der entsprechende Betrag wird für Einzelgutachten, Expertisen etc. für die laufende Raumforschung veranschlagt.

1-022929-7280
05/2002
Sonstige Leistungen (Sonstige)

Mit den entsprechenden Mitteln sind Auszahlungen für die laufende Raumforschung, Kostenersätze für naturschutzfachliche Sachverständigentätigkeiten, Gutachten bezüglich der Wind- und Photovoltaik-Parks im Burgenland und diverse Kostenersätze für Leistungen von Firmen etc. zu erbringen.

1-022945-7670
01/2002
Weltkulturerbe Neusiedler See

Zur Umsetzung der Aktivitäten des Landes Burgenland für das Weltkulturerbe Neusiedler See wurde ein eigener Verein „Welterbe Neusiedler See“ gegründet. Der entsprechende Betrag dient zur Leistung des Mitgliedsbeitrages und zur Finanzierung der Leistungen des Vereins für das Jahr 2022.

1-022969-7297
05/2002
Maßnahmen der Verkehrsverbesserung

Über diese VASt. erfolgt die Finanzierung der Maßnahmen für Öffentlichkeitsarbeit, Untersuchungen zum öffentlichen Verkehr, Kosten für die Mobilitätszentrale, die nicht durch EU-Projekte finanziert werden, von Projekten im Bereich des Alltagsradverkehrs, kleinere Verkehrsbestellungen, Zuschüsse an den VCÖ und andere Institutionen, Kosten für den Sommer- und Winterdienst bei Park and Ride-Anlagen etc. Weiters werden Vorfinanzierungen für Projekte (Additionalitätsprogramm) im Verkehrsbereich aus dieser VASt. finanziert.

1-022979-7297
05/2002
Gesamtverkehrskonzept, Sonstige Aufwendungen

Ansatzpost.

1-023004-7305
02/1002
Staatsbürgerschaftsevidenz, Kostenersatz

Gemäß der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Mai 2002, LGBl. Nr. 58/2002, hat das Land für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz derzeit pro angefangene 100 Evidenzhaltungen einen Pauschbetrag von EUR 7,30 an die betroffene Gemeinde bzw. an den betroffenen Gemeindeverband zu überweisen, wenn der Kostenersatz seitens der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes binnen drei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres bei der Landesregierung geltend gemacht wird. Für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Anzahl der am Ende des jeweiligen Rechnungsjahres in der Staatsbürgerschaftsevidenz erfassten Personen maßgebend. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich dieser Betrag nur auf die gegenständliche burgenländische Gesetzeslage bezieht.

1-023005-7305
04/1007
Transfers an Gemeinden, Schulreform

Ansatzpost.

1-023005-7670
04/1007
Bildungsnetzwerk, Förderungsbeitrag

Der Verein Bildungsnetzwerk Burgenland wird bei seinen Aufgaben betreffend Schuladministration gefördert. Auch die Verwaltung und die finanzielle Abwicklung der ECDL-Schulungen in den allgemeinbildenden Pflichtschulen gehören zu seinem Aufgabenbereich. Seit 2020 wird das Projekt Englisch in Volksschulen vom Verein Bildungsnetzwerk Burgenland abgewickelt. Es ist daher der entsprechende Betrag erforderlich.

1-023008-7296
01/1007
Bildungsdirektion, Bund/Land Behörde, Kosteners.

Gemäß §§ 25 und 26 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017 i.d.g.F., wurde mit Beschluss vom 4. November 2020, Zahl: A3/A.G242-10003-1-2020, zwischen dem Bund und dem Land eine Vereinbarung über die Finanzierung des Sach- und Personalaufwandes der Bildungsdirektion für Burgenland abgeschlossen. Entsprechend dieser Vereinbarung hat das Land dem Bund jährlich 26% der Kosten zu refundieren.

1-023015-7301
02/1002
Zentrales Personenstandsregister, Landesanteil

Laut Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 2. Oktober 2012 haben die Länder für die technische Umsetzung sowie den jährlichen Betriebsaufwand für das Zentrale Personenstandsregister 30% der anfallenden Kosten zu begleichen. Die restlichen 70% der Kosten belasten den Bund. Der entsprechende Betrag dient zur Begleichung der für das Land Burgenland anfallenden Kosten für das Zentrale Personenstandsregister im Jahr 2022.

1-023018-6800
02/1002
Planmäßige Abschreibung

Bei abnutzbarem Anlagevermögen ist der durch die Nutzung bedingte Wertverlust in Form einer Abschreibung darzustellen. Für die planmäßige Abschreibung ist der entsprechende Betrag vorgesehen.

1-023018-7296
02/1002
Kooperationsprojekt AnNA, Beitrag

Die „Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit zur Errichtung, den laufenden Betrieb und die Weiterentwicklung einer Anwendung zur Vollziehung des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG) durch die einzelnen Länder“ wurde in der Regierungssitzung vom 21. November 2017, Zahl: A2/G.V3130-10053-13-2017, beschlossen. Der entsprechende Betrag dient im Jahr 2022 zur Begleichung der anfallenden Kosten für das gegenständliche Kooperationsprojekt, welches den Projektnamen „AnNA“ trägt.

1-023029-7260
01/1100
Institut für Bautechnik, Mitgliedsbeitrag

Um eine möglichst einheitliche Umsetzung der Bauproduktenrichtlinien in den einzelnen Landesrechtsordnungen zu gewährleisten und um Mehrgleisigkeiten der österreichischen Länder beim Vollzug zu vermeiden, wurde eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen abgeschlossen. Die Auszahlungen hierfür werden von den Vertragsparteien nach dem Volksschlüssel des jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetzes von dieser VASt. beglichen.

1-023039-7280
02/1002
Sonstige Leistungen (Sonstige)

Der entsprechende Betrag soll im Jahr 2022 die anfallenden Kosten für die Gemeindehaushaltsprogramme (GemBon und GemFin) sowie die Kosten für etwaige erforderliche Umsetzungsmaßnahmen im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 decken. Weiters dient der Betrag für Aktivitäten und Maßnahmen im Bereich der Kommunikation und Information für Gemeinden sowie für die Durchführung diverser Projekte.

1-023049-7280
01/2009
Sonstige Leistungen (Sonstige), RMB

Ansatzpost.

1-0301
01/1100
BH Eisenstadt-Umgebung

Ein Großteil der Auszahlungen ergibt sich im Bereich der Druckwerke, da gemäß Passgesetz 1992 der Bezirkshauptmannschaft die Ausstellung von Reisepässen im Inland und auch die Ausstellung von Personalausweisen obliegt. Durch die Tätigkeiten der Bezirkshauptmannschaft im laufenden Dienstbetrieb ergeben sich ebenfalls Auszahlungen, welche gemäß § 75 AVG im Zuge der Tätigkeit der Behörden im Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu tragen sind. Auch Honorarnoten für die klinischen Untersuchungen nach § 5 und § 58 StVO 1960 fallen hier an.

1-0301
01/2001
BH Eisenstadt-Umgebung

Die entsprechenden Mittel sind für die Entgelte der Bediensteten (VB und Beamte) der Bezirkshauptmannschaft vorgesehen.

1-0302
01/1100
BH Neusiedl am See

Ein Großteil der Auszahlungen ergibt sich im Bereich der Druckwerke, da gemäß Passgesetz 1992 der Bezirkshauptmannschaft die Ausstellung von Reisepässen im Inland und auch die Ausstellung von Personalausweisen obliegt. Durch die Tätigkeiten der Bezirkshauptmannschaft im laufenden Dienstbetrieb ergeben sich ebenfalls Auszahlungen, welche gemäß § 75 AVG im Zuge der Tätigkeit der Behörden im Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu tragen sind. Auch Honorarnoten für die klinischen Untersuchungen nach § 5 und § 58 StVO 1960 fallen hier an.

1-0302
01/2001
BH Neusiedl am See

Siehe Erläuterung zu Ansatz 1-0301.

1-0303
01/1100
BH Mattersburg

Ein Großteil der Auszahlungen ergibt sich im Bereich der Druckwerke, da gemäß Passgesetz 1992 der Bezirkshauptmannschaft die Ausstellung von Reisepässen im Inland und auch die Ausstellung von Personalausweisen obliegt. Durch die Tätigkeiten der Bezirkshauptmannschaft im laufenden Dienstbetrieb ergeben sich ebenfalls Auszahlungen, welche gemäß § 75 AVG im Zuge der Tätigkeit der Behörden im Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu tragen sind. Auch Honorarnoten für die klinischen Untersuchungen nach § 5 und § 58 StVO 1960 fallen hier an.

1-0303
01/2001
BH Mattersburg

Siehe Erläuterung zu Ansatz 1-0301.

1-030301-7050
05/1111
Operating Leasing

Gemäß Regierungsbeschluss vom 28. Mai 2002, Zahl: 8-11-524/69-2002, wurde der Neubau der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg über ein Leasingmodell finanziert. Für die monatlichen Leasingraten ist der entsprechende Betrag vorgesehen.

1-0304
01/1100
BH Oberpullendorf

Ein Großteil der Auszahlungen ergibt sich im Bereich der Druckwerke, da gemäß Passgesetz 1992 der Bezirkshauptmannschaft die Ausstellung von Reisepässen im Inland und auch die Ausstellung von Personalausweisen obliegt. Durch die Tätigkeiten der Bezirkshauptmannschaft im laufenden Dienstbetrieb ergeben sich ebenfalls Auszahlungen, welche gemäß § 75 AVG im Zuge der Tätigkeit der Behörden im Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu tragen sind. Auch Honorarnoten für die klinischen Untersuchungen nach § 5 und § 58 StVO 1960 fallen hier an.

1-0304
01/2001
BH Oberpullendorf
Siehe Erläuterung zu Ansatz 1-0301.

1-0305
01/1100
BH Oberwart
Ein Großteil der Auszahlungen ergibt sich im Bereich der Druckwerke, da gemäß Passgesetz 1992 der Bezirkshauptmannschaft die Ausstellung von Reisepässen im Inland und auch die Ausstellung von Personalausweisen obliegt. Durch die Tätigkeiten der Bezirkshauptmannschaft im laufenden Dienstbetrieb ergeben sich ebenfalls Auszahlungen, welche gemäß § 75 AVG im Zuge der Tätigkeit der Behörden im Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu tragen sind. Auch Honorarnoten für die klinischen Untersuchungen nach § 5 und § 58 StVO 1960 fallen hier an.

1-0305
01/2001
BH Oberwart
Siehe Erläuterung zu Ansatz 1-0301.

1-0306
01/1100
BH Güssing
Ein Großteil der Auszahlungen ergibt sich im Bereich der Druckwerke, da gemäß Passgesetz 1992 der Bezirkshauptmannschaft die Ausstellung von Reisepässen im Inland und auch die Ausstellung von Personalausweisen obliegt. Durch die Tätigkeiten der Bezirkshauptmannschaft im laufenden Dienstbetrieb ergeben sich ebenfalls Auszahlungen, welche gemäß § 75 AVG im Zuge der Tätigkeit der Behörden im Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu tragen sind. Auch Honorarnoten für die klinischen Untersuchungen nach § 5 und § 58 StVO 1960 fallen hier an.

1-0306
01/2001
BH Güssing
Siehe Erläuterung zu Ansatz 1-0301.

1-0307
01/1100
BH Jennersdorf

Ein Großteil der Auszahlungen ergibt sich im Bereich der Druckwerke, da gemäß Passgesetz 1992 der Bezirkshauptmannschaft die Ausstellung von Reisepässen im Inland und auch die Ausstellung von Personalausweisen obliegt. Durch die Tätigkeiten der Bezirkshauptmannschaft im laufenden Dienstbetrieb ergeben sich ebenfalls Auszahlungen, welche gemäß § 75 AVG im Zuge der Tätigkeit der Behörden im Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu tragen sind. Auch Honorarnoten für die klinischen Untersuchungen nach § 5 und § 58 StVO 1960 fallen hier an.

1-0307
01/2001
BH Jennersdorf

Siehe Erläuterung zu Ansatz 1-0301.

1-0450
01/2001
Landesverwaltungsgericht

Die entsprechenden Mittel sind für die Entgelte, Ruhe- und Versorgungsbezüge und Geburts- und Heiratsaushilfen der Bediensteten (VB und Beamte) des Landesverwaltungsgerichts vorgesehen.

1-045001-4000
11/1130
Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)

Auf dieser VASt. werden Gebrauchsgüter mit einem Einzelanschaffungswert unter der Wertgrenze (bis EUR 800,00) verbucht. Dazu zählen insbesondere Büromöbel, Büromaschinen, Drucker, Schreib- und Rechenmaschinen, Diktiergeräte, Stampiglien und Stempelkissen, Lineale, Abfalleimer, Tischlampen, Ventilatoren, Handlocher, Heftmaschinen. Einige Drucker und Schreibtischsessel werden voraussichtlich 2022 altersbedingt zu tauschen sein.

1-045001-4020
11/1130
Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen

Auf dieser VASt. werden Auszahlungen für Verbrauchsgüter, die keiner anderen VASt. zugeordnet werden können, verbucht. Hierzu zählen vor allem Toner für EDV-Drucker, Tintenpatronen, Schnitt- und Topfblumen etc.

1-045001-4560
11/1130
Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel

Auf dieser VASt. werden Auszahlungen für Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel, unbedrucktes Papier, unbedruckte Kuverts und Versandtaschen, Schreibstifte, Klebemittel, Aktenzwirn, Aktendeckel, Ordner, Schnellhefter, Trennblätter, Post-its etc. bestritten.

1-045001-4570
11/1130
Druckwerke

Auf dieser VASt. werden Auszahlungen für bedrucktes Papier wie Briefpapier und Kuverts mit Kopf, RSa- und RSb-Kuverts, Fachliteratur, Bücher, Lehrbehelfe, CDs und DVDs bestritten. Hauptsächlich wird damit erforderliche juristische Fachliteratur angeschafft, welche aufgrund von COVID-19 und der Übertragung von zusätzlichen Kompetenzen auch im Jahr 2022 verstärkt notwendig ist.

1-045001-6320
11/1130
Telekommunikationsdienste

Anfallende Telefongebühren werden mit dieser VASt. abgedeckt.

1-045001-7020
11/1130
Miet- und Pachtaufwand

Ansatzpost.

1-045001-7050
11/1130
Operating Leasing
Der entsprechende Betrag ist zur Erfüllung des Leasingvertrages für das Kopiergerät vorgesehen.

1-045003-0420
11/1130
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung
Die entsprechenden Budgetmittel sind für den Austausch von defekten Geräten, Büro- und Sitzmöbeln erforderlich.

1-045008-6800
11/1130
Planmäßige Abschreibung
Bei abnutzbarem Anlagevermögen ist der durch die Nutzung bedingte Wertverlust in Form einer Abschreibung darzustellen. Für die planmäßige Abschreibung ist der entsprechende Betrag vorgesehen.

1-045009-6410
11/1130
Kostenersatz von Zeugen
Für die Gebühren von Zeuginnen und Zeugen (Zeuginnen und Zeugen und Beteiligte haben gemäß § 51a AVG einen Rechtsanspruch auf diese Gebühren) ist entsprechende VASt. vorgesehen.

1-045009-6420
11/1130
Sonstiger Gerichtsaufwand HG
Die Kosten in Verfahren bei den Höchstgerichten werden mit dieser VASt. abgedeckt.

1-045009-7270
11/1130
Sonstige Leistungen von nat.Personen (SV, Dolm.)
Bei Bau-, Naturschutz- und Betriebsanlagenverfahren müssen verstärkt externe Sachverständige, deren Kosten sich nach dem Gebührenanspruchsgesetz richten und hoch sind, herangezogen werden. Hierzu zählen auch Kosten für Dolmetscherinnen und Dolmetscher. Infolge COVID-19 wurden Verhandlungen aufgeschoben, deren Kosten im Jahr 2022 zu erwarten sind.

1-045009-7280
11/1130
Sonstige Leistungen (Sonstige)
Aus dieser VASt. werden Auszahlungen für den Wartungsvertrag mit dem BIT-Studio, die Abfragegebühren für die Rechtsdatenbank, die Verbrauchskosten für das Kopiergerät sowie Kosten für die Nutzung von Web-Portalen bestritten. Die Kosten für den laufenden Betrieb der EDV-Anlage inkl. Abfragegebühren für Internetportale (EUR 35.000,00 jährlich) und unvorhergesehene Kosten erfordern den entsprechenden Betrag.

1-045009-7297
11/1130
Sonstige Aufwendungen
Es werden bei dieser VASt. Auszahlungen getätigt, welche keiner anderen VASt. zuzuordnen und eher geringfügig sind.

1-045019-7270
11/1130
Aus- und Weiterbildung
Die entsprechende VASt. ist für die Kosten der Aus- und Weiterbildung von Richterinnen und Richtern sowie Hilfskräften vorgesehen. Durch die Aufstockung des richterlichen Personals ist ein erhöhter Ausbildungsbedarf gegeben.

1-049009-7297
02/3009
Gleichbehandlung
Im Jahr 2022 sollen unter dieser VASt. Mädchen- und Burschenprojekte an Schulen zum Thema „Gleichbehandlung“ umgesetzt werden. Des Weiteren sind burgenlandweit Schulungen für Opinionleaderinnen und Opinionleader, Informationskampagnen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes sowie Broschüren zu verschiedenen verwandten Themen geplant.

1-049019-7297
04/3009
Antidiskriminierung

Das Themenfeld „Antidiskriminierung“ ist seit dem Jahr 2017 im Referat Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung angesiedelt. Das Referat plant Projekte und Informationskampagnen, die sich mit den Themen Rassismus und Diskriminierung im Landesdienst auseinandersetzen. Neben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist auch die burgenländische Bevölkerung Zielgruppe der Aktivitäten des Referats in diesem Bereich. Für 2022 sind verschiedene öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen („Meile der Vielfalt“ oder die „Woche gegen Rassismus“) geplant.

1-052000-5640
03/3002
Vergütungen für Nebentätigkeit, Gewerbliche Prüf.

Für die Befähigungsprüfung zur Ausübung der Güter-/Personenbeförderungsgewerbe sind entsprechend den jeweiligen Verordnungen Prüfungsgebühren zu entrichten. Ein Teil dieser Gebühren ist auf die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission aufzuteilen. Der Rest verbleibt zur Abdeckung des entstandenen Verwaltungsaufwandes beim Land. Die Anzahl der Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber und somit die Höhe der Auszahlungen kann nur geschätzt werden (siehe Einzahlungen bei VASt. 2-052005-8150).

1-052001-7020
05/1005
Benützung von Werkstätten

Mit den entsprechenden Mitteln sollen die derzeit angemieteten Werkstätten in Neusiedl/See, Eisenstadt, Stoob-Süd, Mariasdorf, Loipersdorf, Markt Allhau und Rudersdorf für Überprüfungen gemäß §§ 56 und 58 Kraftfahrgesetz 1967 sowie Genehmigungen und Änderungen von Fahrzeugen finanziert werden.

1-052008-7297
05/4004
Fahrlehrer- und Fahrschullehrerprüfungen KFG 1967

Den nach § 27 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) bestellten Sachverständigen für die Lehrbefähigungsprüfung für Fahrlehrerinnen/Fahrschullehrerinnen und Fahrlehrer/Fahrschullehrer gebührt nach § 129 KFG 1967 eine Vergütung für Gutachten.

1-052009-7297
05/1005
Untersuchungen und Prüfungen nach dem KFG 1967

Mit den entsprechenden Mitteln sollen Gutachten für die Einzelprüfung gemäß § 125 Kraftfahrgesetz 1967 (Begutachtung einzelner Kraftfahrzeuge oder Anhänger) und Straßenkontrollen gemäß § 58 KFG 1967 (Überprüfung des technischen Zustands auf Verkehrssicherheit) finanziert werden.

1-052010-5640
05/4004
Vergütungen für Nebentätigkeit, Fahrprüfungen

Den Sachverständigen gebührt gemäß § 15 FSG-PV eine Entschädigung für die Tätigkeit von Gutachterinnen und Gutachtern für die Fahrprüfung. Der Landesanteil der Prüfgebühr wird bei der VASt. 2-052015-8150 - Führerscheinprüfungen gem. § 15 FSG-PV und bei der VASt. 2-052005-8170 - Rückers.v.and.Gebietskörpersch.f.Fahr-u.KFZ-Prüf. eingenommen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Weiterbildungen der Fahrprüferinnen und Fahrprüfer werden ebenfalls von dieser Position bezahlt. Es sind daher Auszahlungen in entsprechender Höhe zu erwarten.

1-052020-5640
05/2004
Vergütungen für Nebentätigkeit, Schiffsführerprüf.

Im Schifffahrtsgesetz sowie in der dazu ergangenen Schiffsführerverordnung werden die Prüfungstaxen geregelt. Die Auszahlungen in diesem Bereich werden durch die von den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zu erbringenden Gebühren gedeckt.

1-052030-5640
05/2004
Vergütungen für Nebentätigkeit, Prüfungen

Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrerinnen und Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr erfolgte durch Änderungen im Führerscheingesetz, Güterbeförderungsgesetz 1995, Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 und Kraftfahrliniengesetz mit BGBl. I Nr. 153/2006. Im Güter- und Personenkraftverkehr müssen alle Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer von Lastkraftwagen (nach 9.9.2009) und Bussen (nach 9.9.2008), die nach den genannten Zeitpunkten erstmals eine Lenkberechtigung der Klassen C, C1 oder D erhalten, eine Prüfung absolvieren. Die Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber haben dabei einen Kostenbeitrag vor der Prüfung zu leisten. Ein Zehntel davon verbleibt beim Land zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes. Der Rest wird auf die drei Prüferinnen und Prüfer der theoretischen Prüfungskommission und die praktischen Fahrprüferinnen und Fahrprüfer aufgeteilt.

1-053000-5640
01/1001
Vergütungen für Nebentätigkeit, Grundausbildung

Ansatzpost.

1-053009-7280
01/1001
Sonstige Leistungen (Sonstige)

Der Schwerpunkt der Personalentwicklung liegt im Erkennen der Potenziale der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ihrer Motivationsförderung und dem Ausbau ihrer Qualifikationen. Aus diesem Grund werden sowohl maßgeschneiderte als auch individuelle Fort- und Weiterbildungskurse unterstützt und gefördert.

1-053009-7297
01/1001
Sonstige Aufwendungen, Grundausbildung

Im Zuge der Grundausbildung werden Themen der Landes- und Gemeindepolitik sowie ein breites Verständnis des öffentlichen Dienstes und die damit verbundenen ethischen Grundsätze vermittelt. Außerdem fallen die Kosten für Seminarräumlichkeiten und Verpflegung, die im Zuge der Abhaltung der einzelnen Module für Landesbedienstete entstehen, bei dieser VASt. an.

1-053009-7670
05/7005
Waldpädagogik
Mit den entsprechenden Mitteln sollen Veranstaltungen im Rahmen der „Woche des Waldes“ und die burgenländische Forstwirtschaft gefördert werden.

1-053019-7297
01/1001
Projekt- und Beratungskosten
Für die Neuausrichtung der Personalentwicklung werden Mittel für eine etwaige externe Begleitung im Zuge der Konzeptions-, Implementierungs- und Evaluierungsphase veranschlagt. Ebenso fallen sonstige Kosten darunter, die in diesem Zusammenhang entstehen können.

1-053029-7297
01/1001
Ausbildungskosten der Lehrlinge des Landes
Die Lehrlingsausbildung in den Dienststellen des Landes erfordert ein Aus- und Weiterbildungsprogramm für Lehrlinge und Lehrlingsausbilderinnen und Lehrlingsausbilder. Diese Aus- und Weiterbildung erfolgt über externe Bildungseinrichtungen oder über interne Schulungsmaßnahmen. Insbesondere in den Lehrberufen Tiefbau und KFZ-Technik werden interne Lehrlingsschulungen durch Vortragende des Landes umgesetzt. Die notwendigen Kosten für Lehrmittel, Gerätschaften und Vortragende sind ebenfalls aus dieser VASt. zu tragen.

1-053049-7297
04/1007
Fortbildung d. Kindergartenpädagog., Frühspr.Förd.
Für die Kindergartenjahre 2021/22 stellt der Bund den Ländern Mittel für die Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr, den Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen sowie für die sprachliche Frühförderung zur Verfügung. Der Kofinanzierungsanteil des Landes für den Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen und die frühe sprachliche Förderung beträgt 52,5%. Der entsprechende Betrag auf dieser VASt. ist der Kofinanzierungsanteil des Landes für die frühe sprachliche Förderung.

1-053059-7670
01/3009
Sondermaßn. f. Beschäft.- u. Ausbildungsproj.
Zu Lasten dieser VASt. sollen Förderungsbeiträge des Landes für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (Projekte, Arbeitsplätze und andere Beschäftigungsprogramme etc.) bereitgestellt werden, wobei die Förderung je nach Maßnahme, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmarktservice (AMS), unterstützt wird. Weiters sollen in diesem Zusammenhang auch Mittel für Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt werden.

1-053069-7297
01/1001
Betriebliches Gesundheitsmanagement
Im Zuge des Betrieblichen Gesundheitsmanagements werden betriebliche Programme umgesetzt und Seminare unterstützt, die die gesundheitsfördernde Gestaltung der Arbeit, Organisation und des Verhaltens am Arbeitsplatz zum Ziel haben.

1-059001-4570
01/1102
Druckwerke
Die entsprechenden Budgetmittel werden für die Druckkosten der Publikationen der Statistik Burgenland verwendet.

1-059009-7280
01/1102
Sonstige Leistungen (Sonstige)
Die Nutzung der ISIS-Datenbank sowie der Bezug weiterer Statistikdaten (insbesondere Daten der Statistik Austria), aber auch die Auszahlungen für den Ausbau und den Betrieb der landesstatistischen Datenbank werden von dieser VASt. beglichen. Nachdem es sich hierbei meist um vertragliche Bindungen handelt, ist der entsprechende Betrag erforderlich.

1-059101-4020
05/2002
Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen
Von dieser VASt. wird der Ankauf von speziellem Verbrauchsmaterial wie Plotterpapier und Druckerpatronen/Druckköpfe, Datenträger CD/DVDs (für Geodatenlieferungen an Gemeinden und Projektanten), USB-Festplatten, EDV-Kleinmaterial und Präsentationsunterlagen für die Verwendung im Referat GIS-Koordination finanziert.

1-059103-0420
05/2002
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der entsprechende Betrag ist für den Ankauf von spezieller Hardware für Test- und Supportaufgaben bei diversen Datenerfassungsprojekten sowie für die Ausstattung mobiler GIS-Dienste erforderlich. Außerdem ist für die Anschaffung und den Betrieb von Großformatdruckern auf dieser VASt. vorgesorgt.

1-059108-6800
05/2002
Planmäßige Abschreibung

Bei abnutzbarem Anlagevermögen ist der durch die Nutzung bedingte Wertverlust in Form einer Abschreibung darzustellen. Für die planmäßige Abschreibung ist der entsprechende Betrag vorgesehen.

1-059109-7280
05/2002
Sonstige Leistungen (Sonstige)

Bei dieser VASt. werden folgende Auszahlungen verbucht: Lizenz- und Wartungskosten für GIS-Desktop, Mobile- und Serverlösungen; Betrieb der Geodaten Plattform; Betrieb der GIS-Serverumgebung; Fachapplikationen im Bereich Straße und Flächenwidmung; jährlicher Beitrag am Geodatenverbund der Länder (geoland.at); Software und Dienstleistungen zur Umsetzung der EU-INSPIRE-Richtlinie; jährlicher Ankauf von Kataster- und Grundbuchsdaten sowie Adressen etc.

1-059109-7297
05/2002
Datenerstellung und Projekte

Bei dieser VASt. werden folgende Auszahlungen verbucht: Abwicklung von internen, landesweiten sowie nationalen GIS-Projekten, Umsetzung von GIS-Projekten im Rahmen des Gemeinde-Kooperationsvertrages; Fortbildungskosten im GIS/IT Bereich; IT-Security Dienstleistungen, Dienstleistungsaufträge zur Erstellung von Geodaten sowie zur Entwicklung von IT-Lösungen im Bereich Geodaten; Ankauf von Basis-Geodaten Beständen; Zahlungen zur Umsetzung der EU-INSPIRE-Richtlinie.

1-059204-7660
01/1003
Beiträge an die im Landtag vertr. pol. Parteien

Bei dieser VASt. werden gemäß Bgld. Parteien-Förderungsgesetz 2012 - Bgld. PaFöG 2012 Förderungen an die im Burgenländischen Landtag vertretenen politischen Parteien verbucht.

1-059205-7307
02/1002
Beiträge an die kommunalpolitischen Vereinigungen

Zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes von kommunalpolitischen Vereinigungen werden die entsprechenden Mittel bereitgestellt. Die Auszahlung der Mittel erfolgt gemäß den „Richtlinien für die Verteilung der von der Landesregierung bereitgestellten Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen“, welche in der Regierungssitzung vom 13. Dezember 2017, Zahl: A2/G.G1031-10002-3-2017, beschlossen wurden.

1-059309-7260
01/1100
Mitgliedsbeiträge an Institutionen

Bei dieser VASt. werden Mitgliedsbeiträge an Gesellschaften, Vereine, Institute etc. bezahlt (Forschungsgesellschaft für Wohnen, Bauen und Planen, Kreditschutzverband von 1870, Österreichische Bautechnik Vereinigung, Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband etc.).

1-059319-7260
05/2002
Mitgliedsbeiträge an Institutionen, ÖROK

Der Bund, die Länder und Gemeinden haben am 25. Februar 1971 die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) mit dem Ziel gegründet, raumordnende Maßnahmen und Raumordnungskonzepte für Österreich gemeinsam zu koordinieren. Der entsprechende Betrag dient zur Leistung des Mitgliedsbeitrages.

1-059409-7297
01/2009
Internationale Projekte

Es ist immer wieder erforderlich, im Rahmen der internationalen humanitären Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit auch seitens des Burgenlandes einen Beitrag zu leisten. Des Weiteren soll der Zunahme grenzüberschreitender und internationaler Projekte durch entsprechende Förderungen Rechnung getragen werden.

1-059419-7297
01/1101
Partnerschaft Bayreuth-Burgenland

Mit dem entsprechenden Betrag werden die Aktivitäten bezüglich der Partnerschaft der Stadt Bayreuth und dem Land Burgenland bestritten.

1-059439-7297
01/3009
Auslandsösterreicher-Weltbund

Das Auslandsösterreicherwerk und der Weltbund der Österreicher im Ausland haben sich mit Wirkung ab 1. Jänner 2003 zusammengeschlossen. Die Landeshauptleutekonferenz hat am 16. Oktober 2002 dieser neuen Situation Rechnung getragen und zwei Personen als Ländervertreterinnen bzw. Ländervertreter in den neuen Beirat nominiert. In der Landeshauptleutekonferenz vom 30. April 2003 wurde beschlossen, den Auslandsösterreicher-Weltbund mit einem jährlichen Beitrag der Länder, aufgeteilt nach der Volkszahl, zu unterstützen. Für das Burgenland ergibt die Aufteilung nach der Volkszahl einen Betrag in der entsprechenden Höhe.

1-059449-7297
01/3008
Gesamtösterreichische Hilfsaktionen

Ansatzpost.

1-0595
01/1100
Umweltmaßnahmen

Die Einrichtung des Umweltanwaltes ist im Bgld. Landesumweltanwaltschaftsgesetz - Bgld. L-UAG, LGBl. Nr. 78/2002 i.d.F. LGBl. Nr. 79/2013, vorgesehen. Der Landesumweltanwalt benötigt für die Bewältigung seiner Aufgaben (Parteistellung in Verwaltungsverfahren, Projektentwicklungen, Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung, Veranstaltungen, Fachgutachten etc.) die Mittel in entsprechender Höhe. Des Weiteren werden hier auch Auszahlungen für Büromaterial, Bücher, Zeitschriften, Mitgliedsbeiträge und sonstige kleinere Anschaffungen etc. verbucht.

1-059509-7297
02/4004
Sonstige Aufwendungen

Das Aufgabengebiet des Bereiches Klimaschutz umfasst u.a. die Aufgaben der Klimaschutzkoordination, der Koordination der Maßnahmen zur Klimawandelanpassung sowie die Mitarbeit in Kooperationsprojekten in den Bund-Länder-Arbeitsgruppen, mit dem Umweltbundesamt, dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), dem Klima- und Energiefonds sowie mit privaten Unternehmen. In diesem Zusammenhang sind auch die Abhaltung von bewusstseinsbildenden Veranstaltungen, Arbeitstreffen sowie Projekttreffen vorgesehen. Eine weitere Aufgabe ist die Bewusstseinsbildung der Bevölkerung und die nachhaltige Wissensvermittlung für Kinder und Jugendliche. Klimaschutz und Klimawandelanpassung sind zwei gleichwertige Säulen der Klimapolitik. Da das Burgenland noch keine Klimawandelanpassungsstrategie aufweisen kann, soll eine derartige erarbeitet werden. Weiters sollen Tätigkeiten, wie z.B. die Schulung von Umweltgemeinderätinnen und Umweltgemeinderäten und die Erstellung von Unterlagen, Honorare für Vortragende etc. finanziert werden.

1-059519-7297
02/4004
Nachhaltigkeitsmaßnahmen

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 29. September 2009 beschlossen, sich zu einer nachhaltigen Entwicklung des Burgenlandes zu bekennen. Das Aufgabengebiet des Bereiches Nachhaltigkeit umfasst u.a. die interne Nachhaltigkeitskoordination. Dazu zählen der Informationstransfer, die Motivation sowie die Weckung eines gemeinsamen Nachhaltigkeitsverständnisses. Es gilt, die Themen Klimaschutz und Klimawandelanpassung, Nachhaltigkeit und die Sustainable Development Goals (SDG) der UN (zu deren Implementierung und Umsetzung sich Österreich und damit auch die Länder mit der „Agenda 2030“ verpflichtet haben) proaktiv zu kommunizieren, Gemeinden als Akteure einzubeziehen und die junge Generation über nachhaltige Handlungsweisen zu informieren. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen mit den Mitteln verschiedene Tätigkeiten, wie z.B. die Erstellung von Unterlagen, Veranstaltungshonorare, Präsentationen, der Nachhaltigkeitspreis, Bewusstseinsbildungsprojekte etc. finanziert werden.

1-059529-7297
02/3004
Sonstige Aufwendungen

Der umfassende Umweltschutz ist Teil des Tätigkeitsbereiches der Abteilung. Für das Wissen über die ökologischen Zusammenhänge und über die verschiedenen Punkte des Umweltschutzes, aber auch über die Umweltsituation im Burgenland sowie über Maßnahmen, die zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt gesetzt werden, sollen entsprechende Mittel verwendet werden. Mit diesen Mitteln werden Projekte wie Freiwilliges Umweltjahr, Greendays, der Burgenländische Umweltpreis etc. und Tätigkeiten im Umweltbereich (Unterlagen, Veranstaltungen, Honorare, Mieten, Präsentationen etc.) finanziert.

1-0599
01/1100
Sonstige

Für die Erstellung von Informationsmaterial (Broschüren, Folder, Info-Blätter) über Themenstellungen im Kinder- und Jugendbereich im Sinne von präventiver Arbeit, vor allem bei der Sicherheit im Umgang mit Hunden, sollen der Tierschutzombudsstelle die entsprechenden Mittel zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren ist geplant, durch gezielte Schulungen von Pädagoginnen und Pädagogen eine flächendeckende Versorgung mit in dieser Hinsicht geschulten und geprüften Pädagoginnen und Pädagogen im gesamten Bundesgebiet zu erreichen. Es ist aber auch wieder ein Wildkatzenkastrationsprojekt gemeinsam mit Gemeinden und ortsansässigen Tierärztinnen und Tierärzten für sogenannte „Hotspots“ geplant. Des Weiteren werden hier auch Auszahlungen für verschiedene Büromittel, Bücher, kleinere Tierschutzprojekte, Seminareinladungen für Schulprojekte etc. verbucht.

1-059903-0300
05/4004
Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel
Für den Ankauf von Messgeräten (Schallmessgeräte und Geräte zur Messung von elektromagnetischen Feldern) sind entsprechende Mittel erforderlich.

1-059909-6180
05/4004
Instandhaltung von sonstigen Anlagen
Entsprechender Betrag ist für kleinere Reparaturmaßnahmen und Eichungen von Messgeräten etc. erforderlich.

1-059909-7260
05/4004
Mitgliedsbeiträge
Zu Lasten dieser VASt. wird der Mitgliedsbeitrag für den Österreichischen Arbeitskreis für Lärmbekämpfung zur Verfügung gestellt.

1-059909-7280
05/4004
Sonstige Leistungen (Sonstige)
In manchen Fällen müssen sonstige Leistungen an externe Firmen vergeben werden (schalltechnische Sanierung an Eisenbahn-Bestandsstrecken, Einholung von Expertisen), die in der Abt. 4 nicht erbracht werden können.

1-059909-7297
02/1100
Schuldenberatung
Immer mehr Burgenländerinnen und Burgenländer geraten in finanzielle Schwierigkeiten. Es ist daher notwendig, die Schuldenberatung Burgenland als kostenlose Beratungsstelle und Hilfestelle für breitere Bevölkerungsgruppen publik zu machen. Mit dem entsprechenden Betrag sollen verstärkt Öffentlichkeitsarbeit geleistet und präventive Maßnahmen, insbesondere an Schulen, gesetzt werden.

1-070000-5900
01/1001
Freiwillige Sozialleistungen
Der entsprechende Betrag ist als Beitrag für die Betriebsausflüge der Landesbediensteten vorgesehen.

1-070009-7297
01/1100
Personalvertretung
Der entsprechende Betrag beinhaltet die Prämie der Haftpflichtversicherung für die Dienstkraftwagen und selbstfahrenden Maschinen als rechtsverbindliche Verpflichtung der Personalvertretung gegenüber der Versicherungsanstalt und die Dienstfahrtenkaskoversicherung für Landesbedienstete. Weiters wäre für die Auszahlungen für Informationstätigkeiten vorzusorgen, weshalb die entsprechenden Mittel bereitgestellt werden sollen.

1-0800
01/2001
Ruhebezüge
Die entsprechenden Mittel sind für die Ruhebezüge der Landesbeamtinnen und Landesbeamten, Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten, Kreisärztinnen und Kreisärzte, ehemaligen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie eines ehemaligen LSR-Präsidenten vorgesehen.

1-0801
01/2001
Versorgungsbezüge
Die entsprechenden Mittel sind für die Versorgungsbezüge der Landesbeamtinnen und Landesbeamten, Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten, Kreisärztinnen und Kreisärzte, ehemaligen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, eines ehemaligen LSR-Präsidenten sowie für die außerordentliche Versorgungsgenüsse vorgesehen.

1-080307-2465
01/2001
Pensionsvorschüsse an Pensionsparteien
Ansatzpost.

1-080908-7310
01/2001
Überweisungsbeträge, Land
Die entsprechenden Mittel sind für Überweisungsbeträge für Landesbeamtinnen und Landesbeamte vorgesehen.

1-080908-7605
01/2001
Geldaushilfen an Ruhe-u.Versorgungsbezugsempfänger
Ansatzpost.

1-080908-7606
01/2001
Dienstgeberbeitr.f.Ruhe- u.Versorg.Bezugsempf.
Die entsprechenden Mittel sind für den Dienstgeberbeitrag zur sozialen Sicherheit für Ruhe- und Versorgungsbezugsempfängerinnen und Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger vorgesehen.

1-080918-7310
01/2001
Überweisungsbeträge, Gemeinde
Die entsprechenden Mittel sind für Überweisungsbeträge für Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte vorgesehen.

1-080928-7310
01/2001
Überweisungsbeträge, Kreisärzte
Die entsprechenden Mittel sind für Überweisungsbeträge für Kreisärztinnen und Kreisärzte vorgesehen.

1-090007-2460
01/2001
Vorschüsse an aktive Bedienstete
Die entsprechenden Mittel sind für Bezugsvorschüsse vorgesehen.

1-095030-5900
01/2001
Zusatzkrankenfürsorge Vertragsbedienstete

Die entsprechenden Mittel sind für die Zusatzkrankenfürsorge für VB vorgesehen.

AUSZAHLUNGEN / AUFWENDUNGEN

Gruppe 1
Öffentliche Ordnung und Sicherheit

1-110199-7280
01/1008
Sonstige Leistungen (Sonstige)
Ansatzpost.

1-119005-7670
01/3008
Sonstige Zuwendungen an private gemeinn. Einricht.
Der entsprechende Betrag soll für die Würdigung (Veranstaltungen, Auszeichnungen etc.) der Leistungen von Katastrophenhilfsdienst-organisationen etc. verwendet werden.

1-129009-7280
01/3008
Sonstige Leistungen (Sonstige)
Ansatzpost.

1-161009-7280
05/2008
Sonstige Leistungen (Sonstige)
Der entsprechende Betrag deckt die Kosten für Migration, Wartung, Betrieb und Support des Subventionsmoduls der Feuerwehrsoftware ab.

1-163005-7340
05/2008
Transfers an sonstige Träger öffentlichen Rechts
Die Aufgaben der Feuerwehren sind sehr umfangreich und ändern sich ständig. Auch die Bezirksfeuerwehrkommandos benötigen für ihren Betrieb und ihre Aufgaben, welche ihnen der Gesetzgeber auferlegt hat, Fördermittel. Um diese Anforderungen im Feuerwehrwesen abdecken zu können, ist der entsprechende Betrag vorgesehen.

1-163009-6700
05/2008
Versicherungen

Die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Burgenland ist im Rahmen des ASVG vorgesehen.

1-164005-7340
05/2008
Aufwand für das Feuerschutzwesen

Der Landesfeuerwehrverband erstellt vor Erarbeitung des Landesvoranschlages einen Voranschlagsentwurf. Nach Beschlussfassung des Landesvoranschlages und Festlegung des Förderbetrages für den Aufwand für das Feuerschutzwesen muss vom Landesfeuerwehrverband der Voranschlagsentwurf überarbeitet und die Höhe der Fördermittel angepasst werden. Dieser endgültige Voranschlag des Landesfeuerwehrverbandes wird der Burgenländischen Landesregierung zur Beschlussfassung und Genehmigung vorgelegt.

1-170005-7340
05/3008
Ausstattung des Katastrophendienstes, Feuerwehr

Im Hinblick auf eine effiziente Hilfestellung bei Katastrophenfällen ist der Ausrüstungsstand der Bezirkswarnzentralen laufend zu ergänzen bzw. dem Stand der Technik anzupassen.

1-170005-7670
01/3008
Zuwendungen an Katastrophenhilfsdienstorg.

Für Anschaffungen und Anlässe der Katastrophenhilfsdienstorganisationen (Feuerwehr, Rotes Kreuz, Samariterbund, Rettungshundebrigade, Wasserrettung etc.) sind entsprechende Mittel vorgesehen.

1-170008-7296
01/3008
Aufwendungen, Katastrophenhilfegesetz

In Vollziehung des Katastrophenhilfegesetzes, LGBl. Nr. 5/1986 i.d.g.F., sind von der Landesregierung und den nachgeordneten Dienststellen entsprechende Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen. Der entsprechende Betrag bezieht sich auf Übungen, Tagungen, Schulungen, Beiziehung von Sachverständigen, vorbereitende Aktivitäten etc. Ein tatsächlicher Bedarf nach Katastrophenfällen orientiert sich am Ausmaß der Katastrophe.

1-170009-7280
05/3008
Sonstige Leistungen (Sonstige)

Zur umfassenden Information der Bevölkerung in Sicherheitsfragen im Rahmen von Veranstaltungen, für Folder, Inserate und sonstigen Bedarf im Bereich Sicherheit ist der entsprechende Betrag vorzusehen.

1-170009-7297
01/2004
Sonstige Aufwendungen

Der Transport gefährlicher Güter auf der Straße hat in den letzten Jahren zugenommen. Es handelt sich hierbei um hoch explosive, giftige, ätzende und zersetzende, flüssige oder gasförmige Materialien. Zur Abwehr der damit verbundenen Gefährdung für die Gesundheit und Sicherheit von Personen und zum Schutz der Umwelt ist eine strenge Überwachung dieser Transporte sowie ein rasches und wirksames Eingreifen der Exekutivorgane sowie von Sachverständigen für Chemie und Maschinenbau erforderlich. Im Bereich des Landes Burgenland sind hierfür rund um die Uhr, auch an Wochenenden, je eine Sachverständige oder ein Sachverständiger für Chemie und für Maschinenbau in Bereitschaft (Permanenzdienst). Deren Ausrüstung oder die Spezialausrüstung der Polizei ist bei Bedarf zu ergänzen. Auch Förderbeiträge für Einsatzfahrzeuge und speziell für Öl- bzw. Schadstoffunfälle konstruierte Gerätschaften der Feuerwehr, des Roten Kreuzes oder für die Polizei sollen gewährt werden.

1-170015-7340
01/3008
Ausstattung des Katastrophend., Rettungsorg.
Im Hinblick auf die vielfältigen Aufgaben der Rettungsorganisationen im Rettungs- und Krankentransport, im Gesundheits- und Sozialdienst, im Blutspendedienst und im Schulungswesen ist der Landesverband auf sich allein gestellt. Er ist nicht in der Lage, die Katastrophenvorsorge in jenem Ausmaß zu betreiben und zu bewältigen, wie es das Katastrophenhilfegesetz vorsieht. Es ist daher der entsprechende Betrag erforderlich.

1-179004-7430
05/3008
Entgeltfortz.gem.§3 Z.3 lit.b Katastrophenfondsg.
Ansatzpost.

1-179005-7340
05/2008
Feuerwehreinsatzger. aus Katastrophenfondsmitteln
Die Höhe der unter dieser VASt. getätigten Auszahlungen für Feuerwehreinsatzgeräte richtet sich nach den Einzahlungen (Bundesmittel auf der VASt. 2-944001-8501). Diese wurde im Hinblick auf die Änderung des Katastrophenfondsgesetzes angesetzt.

1-179009-7297
01/4008
Sonstige Aufwendungen
Der entsprechende Betrag ist für die Ausbildung, Fortbildung, Unterstützung sowie für Anlässe und Anschaffungen der Kriseninterventionsteams und für die psychosoziale Betreuung von Helferinnen und Helfern sowie Opfern vorgesehen.

1-179019-7297
05/3008
Strahlenschutz
Die entsprechenden Mittel sollen im Bereich Strahlenschutz für Aus- und Weiterbildungen, Auszahlungen und Anschaffungen (Probenahmesets, persönliche Schutzausrüstung, nichtamtliche Sachverständige etc.), für die Erstellung und Adaptierung von Strahlenalarmplänen sowie für die Wartung der Plattform des digitalen Katastrophenschutzplanes verwendet werden.

1-180005-7670
01/3008
Zivilschutzverband

Der Österreichische Zivilschutzverband, Landesverband Burgenland, erhält seit seiner Gründung jährlich vom Land Burgenland eine Subvention, um seine Aufgaben, die Aufklärung der Bevölkerung über den Zweck und das Ziel des Zivilschutzverbandes sowie über Selbsthilfemaßnahmen, erfüllen zu können.

1-180009-7280
05/3008
Sonstige Leistungen (Sonstige)

Die Rettungsorganisationen des Landesverbandes Burgenland sind bemüht, im Rahmen der Zivilschutzmaßnahmen das Katastrophenmagazin jährlich weiter auszubauen. Zur Unterstützung dieser Aktivitäten sollen die entsprechenden Mittel bereitgestellt werden.

1-189009-7297
01/3008
Geistige, zivile und wirtsch. Landesverteidigung

Die entsprechenden Mittel werden für Folgendes verwendet: Aktivierung und Erweiterung des Netzes der GLV-Referentinnen und GLV-Referenten, Schulungen, Seminare (Erwachsenenbildung, außerschulische Jugenderziehung, Medien, Politik auf Landes- und Gemeindeebene etc.), Honorarkosten, Verpflegungskosten, Unterkunft und Reisekosten, Broschüren, Informationsveranstaltungen, Ausstellungen, eine allfällige Funktionsgebühr für die Geschäftsführung des Landesausschusses „G“ (Geistige Landesverteidigung).

1-189009-7670
01/3008
Gesellschaft zur Förderung der Landesverteidigung

Die bisherige Tätigkeit über die Belange der "Umfassenden Landesverteidigung" soll für die burgenländischen Maturantinnen und Maturanten sowie für alle Jugendlichen weiter fortgesetzt werden, wobei die Schwerpunkte auf politischer Bildung und Sicherheitspolitik im Rahmen der Europäischen Union und der Teilnahme an friedenserhaltenden Maßnahmen (Peace Keeping) sowie der Ost- und Südostentwicklung liegen. Für die verschiedenen Veranstaltungen ist der entsprechende Betrag erforderlich.

AUSZAHLUNGEN / AUFWENDUNGEN

Gruppe 2

Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft

1-205001-4000
04/1007
Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)
Für die Anschaffung von Erfordernissen der Bildungsdirektion unter EUR 800,00 (Regale, Katalog- und Kartenschränke, Bindearbeiten, Kartons, technische Geräte und andere Materialien etc.) ist der entsprechende Betrag erforderlich.

1-205003-0420
04/1007
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung
Diese VASt. dient zur Anschaffung von Geräten und sonstiger Ausstattung für die Schulen.

1-205003-0700
04/1007
Rechte, Lizenzen und Software
Für benötigte EDV-Leistungen der Bildungsdirektion ist die entsprechende VASt. vorgesehen.

1-205004-7301
04/1007
Transfers an den Bund, sonstige
Von den über das Bildungsinvestitionsgesetz 2017 lukrierten Mitteln können die pro Bundesland nicht verbrauchten Mittel (80%) aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen, BGBl. I Nr. 115/2011, bis zu 5% auch zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit an den Schulen für weitere Personalkategorien eingesetzt werden (nähere Bestimmungen - §11 Bildungsinvestitionsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 8/2017 i.d.g.F.).

1-205004-7304
04/1007
Cluster-Administrativpersonal
Durch das Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, wurde die Möglichkeit geschaffen, Schulcluster zu bilden. Der Bund trägt den gesamten Personalaufwand einer Schulclustersekretariatskraft, wenn die Entlohnung mit dem Bundesschema für Schulsekretariatskräfte vergleichbar ist und korrekt in der Landeslehrpersoneninformation Austria abgebildet wird. Der Gemeinde bzw. dem Land entstehen bei Einhaltung der oben genannten Vorgaben keine Kosten, da eine Refundierung für den Einsatz als Schulclustersekretariatskraft im Wege des Transferaufwandes für LL (monatliche Anforderungen) durch den Bund an das Land erfolgt.

1-205008-6800
04/1007
Planmäßige Abschreibung
Bei abnutzbarem Anlagevermögen ist der durch die Nutzung bedingte Wertverlust in Form einer Abschreibung darzustellen. Für die planmäßige Abschreibung ist der entsprechende Betrag vorgesehen.

1-205009-7280
04/1007
Sonstige Leistungen (Sonstige)
Für benötigte Firmenleistungen der Bildungsdirektion ist der entsprechende Betrag erforderlich.

1-207004-7680
04/1007
Reisek.Ersätze gem.Bds-Personalvertret.Ges.(BPVG)
Aufgrund der Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes 1967, BGBl. I Nr. 133/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 153/2020, ist das Land verpflichtet, die Kosten der erforderlichen Inlandsreisen der Personalvertreterinnen und Personalvertreter der Landeslehrerinnen und Landeslehrer zu tragen. Die entsprechenden Mittel sollen hierfür bereitgestellt werden.

1-2080
04/1007
Pensionen der Landeslehrer
Die Mittel des Ansatzes sind für die Ruhebezüge, Versorgungsbezüge und Auszahlungen im Zusammenhang mit den Bezügen von öffentlich-rechtlichen Bediensteten vorgesehen.

1-2100
04/1007
Leistungen für Personal
Die Mittel des Ansatzes sind für die Bezüge und Auszahlungen im Zusammenhang mit den Bezügen von pragmatisierten Lehrerinnen und Lehrern, Vertragslehrerinnen und Vertragslehrern und Religionslehrerinnen und Religionslehrern der allgemeinen Pflichtschulen vorgesehen.

1-210107-2460
04/1007
Vorschüsse an aktive Bedienstete
Der entsprechende Betrag ist für die Gewährung von Bezugsvorschüssen an Landes- und Vertragslehrerinnen und Landes- und Vertragslehrer vorgesehen.

1-210205-7305
04/1007
Zweckzuschuss ganztäg.Schulformen, Pers.
Ansatzpost.

1-210216-7355
04/1007
Zweckzuschuss ganztäg.Schulformen, Infrastr.
Ansatzpost.

1-210217-7355
04/1007
Schulbauprogramm
Nach Auslaufen des Schulbauprogrammes für die Jahre 2016 - 2020 wurde aufgrund der durchgeführten Erhebungen über geplante Bauführungen und Bauvorhaben der gesetzlichen Schulerhalter ein Schulbauprogramm für 2021 und 2022 ausgearbeitet. Den schulbauführenden Gemeinden sollen nicht rückzahlbare Zweckzuschüsse entsprechend den Richtlinien gewährt werden.

1-210226-7355
04/1007
Zweckzusch.f.d.Ausbau ganztäg.Schulformen, BIG
Das Bildungsinvestitionsgesetz 2017 (BIG) in Österreich regelt sowohl den Erhalt und Ausbau als auch die Qualität der Nachmittagsbetreuung der 6- bis 14-jährigen Schülerinnen und Schüler. Gemäß Bildungsinvestitionsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 8/2017, i.d.g.F, stellt der Bund für den Freizeitbereich im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung sowie für außerschulische Betreuungsangebote an ganztägigen Schulformen auch in den Ferienzeiten in den Schuljahren bis 2022/23 finanzielle Mittel zur Verfügung.

1-210901-7020
04/1007
Miet- und Pachtaufwand
Die Landesregierung hat beschlossen, Mietzinse für jene Schulgebäude zu übernehmen, die Gemeinden von kirchlichen Institutionen angemietet haben. Pro Schuljahr ist eine Pauschalsumme zu entrichten, die in zwei gleichen Raten ausgezahlt wird. Es sind daher die entsprechenden Mittel zu veranschlagen.

1-210909-7298
04/1007
Reisegebühren
Die entsprechenden Mittel sind für Reisegebühren im In- und Ausland vorgesehen.

1-2200
04/1007
Leistungen für Personal
Die Mittel des Ansatzes sind für die Bezüge und Auszahlungen im Zusammenhang mit den Bezügen von pragmatisierten Lehrerinnen und Lehrern, Vertragslehrerinnen und Vertragslehrern und Religionslehrerinnen und Religionslehrern der Berufsschulen vorgesehen.

1-220107-2460
04/1007
Vorschüsse an aktive Bedienstete
Ansatzpost.

1-2202
04/1007
Landesberufsschule Eisenstadt
Die Mittel des Ansatzes dienen für Auszahlungen zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung des Schulbetriebs und des laufenden Betriebs der Landesberufsschule Eisenstadt. Des Weiteren werden von diesem Ansatz der Mietaufwand und sonstige Verwaltungskosten beglichen.

1-2202
01/2001
Landesberufsschule Eisenstadt

Die entsprechenden Mittel sind für die Entgelte der Bediensteten der Landesberufsschule vorgesehen.

1-220218-6800
04/1007
Planmäßige Abschreibung

Bei abnutzbarem Anlagevermögen ist der durch die Nutzung bedingte Wertverlust in Form einer Abschreibung darzustellen. Für die planmäßige Abschreibung ist der entsprechende Betrag vorgesehen.

1-2203
04/1007
Landesberufsschule Pinkafeld

Die Mittel des Ansatzes dienen für Auszahlungen zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung des Schulbetriebs und des laufenden Betriebs der Landesberufsschule Pinkafeld. Des Weiteren werden von diesem Ansatz der Mietaufwand und sonstige Verwaltungskosten beglichen.

1-2203
01/2001
Landesberufsschule Pinkafeld

Siehe Erläuterung zu Ansatz 1-2202.

1-220318-6800
04/1007
Planmäßige Abschreibung

Bei abnutzbarem Anlagevermögen ist der durch die Nutzung bedingte Wertverlust in Form einer Abschreibung darzustellen. Für die planmäßige Abschreibung ist der entsprechende Betrag vorgesehen.

1-220904-7303
04/1007
Berufsschulkostenbeiträge an andere Länder
Aufgrund der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Mai 2004 über die Festsetzung der Schulsprengel der öffentlichen Berufsschulen, LGBl. Nr. 41/2004 i.d.F. LGBl. Nr. 10/2012, hat das Land Burgenland für Lehrlinge, die aufgrund dieser Verordnung bestimmte fachliche Berufsschulen in anderen Bundesländern besuchen müssen, Schulkostenbeiträge (Personal- und Sachaufwand) zu entrichten (siehe auch die Einzahlungen auf der VASt. 2-220905-8505 - Schulkostenbeiträge, Teilersatz Gemeinden).

1-220909-7298
04/1007
Reisegebühren
Die entsprechenden Mittel sind für Reisegebühren im In- und Ausland vorgesehen.

1-2210
04/1007
Landesfachschule f. Keramik u.Ofenbau in Stoob
Die Mittel des Ansatzes dienen für Auszahlungen zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung des Schulbetriebs und des laufenden Betriebs der Landesfachschule für Keramik und Ofenbau in Stoob. Des Weiteren werden von diesem Ansatz der Mietaufwand und sonstige Verwaltungskosten beglichen.

1-2210
01/2001
Landesfachschule f. Keramik u.Ofenbau in Stoob
Die entsprechenden Mittel sind für die Entgelte der Bediensteten der Landesfachschule vorgesehen.

1-221018-6800
04/1007
Planmäßige Abschreibung
Bei abnutzbarem Anlagevermögen ist der durch die Nutzung bedingte Wertverlust in Form einer Abschreibung darzustellen. Für die planmäßige Abschreibung ist der entsprechende Betrag vorgesehen.

1-2211
02/2001
Landwirtschaftliche Fachschulen

Die entsprechenden Mittel sind für die Entgelte und Ruhebezüge der pragmatischen Lehrerinnen und Lehrer sowie der Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer vorgesehen.

1-221104-7303
02/1007
Schulkostenbeiträge an andere Bundesländer

Das Land Burgenland hat die Vereinbarung gemäß § 15a B-VG, betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Besuch von landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, unterzeichnet. Da nicht eingeschätzt werden kann, wie viele Schülerinnen und Schüler aus dem Burgenland in einem anderen Bundesland eine landwirtschaftliche Berufs- oder Fachschule besuchen, soll der entsprechende Betrag vorgesehen werden.

1-2212
02/1007
Landwirtschaftliche Fachschule Eisenstadt

Die Mittel des Ansatzes dienen für Auszahlungen zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung des Schulbetriebs und des laufenden Betriebs der Landwirtschaftlichen Fachschule Eisenstadt. Des Weiteren werden von diesem Ansatz der Mietaufwand und sonstige Verwaltungskosten beglichen.

1-2212
01/2001
Landwirtschaftliche Fachschule Eisenstadt

Die entsprechenden Mittel sind für die Entgelte der Bediensteten der Landwirtschaftlichen Fachschule vorgesehen.

1-221218-6800
02/1007
Planmäßige Abschreibung

Bei abnutzbarem Anlagevermögen ist der durch die Nutzung bedingte Wertverlust in Form einer Abschreibung darzustellen. Für die planmäßige Abschreibung ist der entsprechende Betrag vorgesehen.

1-2213
02/1007
Landwirtschaftliche Fachschule Güssing

Die Mittel des Ansatzes dienen für Auszahlungen zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung des Schulbetriebs und des laufenden Betriebs der Landwirtschaftlichen Fachschule Güssing. Des Weiteren werden von diesem Ansatz der Mietaufwand und sonstige Verwaltungskosten beglichen.

1-2213
01/2001
Landwirtschaftliche Fachschule Güssing

Siehe Erläuterung zu Ansatz 1-2212.

1-221318-6800
02/1007
Planmäßige Abschreibung

Bei abnutzbarem Anlagevermögen ist der durch die Nutzung bedingte Wertverlust in Form einer Abschreibung darzustellen. Für die planmäßige Abschreibung ist der entsprechende Betrag vorgesehen.

1-221405-7670
03/1006
Schule für Sozialbetreuungsber., Pinkafeld

Im Burgenland gibt es seit 1990 eine Ausbildungsstätte für Alten- und Behindertenbetreuung, wobei ein Verein (Mitglieder: Bund, Land und der Verein zur Förderung der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Pinkafeld) die Rechtsträgerschaft übernommen hat. Das Land übernimmt die Kosten für den Bereich der praktischen Ausbildung. Seit 2017 gibt es auch einen Standort in Frauenkirchen. Ab 2021/22 wird am Bildungszentrum für Sozialberufe Pinkafeld auch die 5-jährige Höhere Lehranstalt für Sozialbetreuung und Pflege angeboten, die mit Matura und einer Ausbildung zur Pflegeassistenz, zur Diplomsozialbetreuerin bzw. zum Diplomsozialbetreuer in Familienarbeit abschließt.

1-222005-7670
04/1007
Sonstige Zuwendungen an private gemeinn. Einricht.
Zur Abdeckung der finanziellen Auszahlungen des Gewerbegymnasiums Güssing wurde ein Verein gegründet. Entsprechend der geschlossenen Vereinbarung zwischen dem Verein Freunde des Gewerbegymnasiums Güssing und dem Land Burgenland verpflichtet sich das Land, dem Verein zur Unterstützung der Ausbildung finanzielle Beiträge zu leisten.

1-222009-7260
04/1007
Mitgliedsbeitrag
Das Land Burgenland ist neben der Wirtschaftskammer und der Kammer für Arbeiter und Angestellte Mitglied des Vereins der Freunde des Gewerbegymnasiums Güssing. Entsprechend der geschlossenen Vereinbarung ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

1-2280
01/2001
Berufsausbildung schulentlassener Jugendlicher
Die entsprechenden Mittel sind für die Ausbildungsentschädigungen sowie Dienstgeberbeiträge und freiwillige Sozialleistungen der Lehrlinge und Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten vorgesehen.

1-2300
04/1007
Mediencenter Burgenland
Die Mittel des Ansatzes dienen für sämtliche Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Mediencenter Burgenland.

1-230008-6800
04/1007
Planmäßige Abschreibung
Bei abnutzbarem Anlagevermögen ist der durch die Nutzung bedingte Wertverlust in Form einer Abschreibung darzustellen. Für die planmäßige Abschreibung ist der entsprechende Betrag vorgesehen.

1-232009-7297
01/1007
Schulsportliche Veranstaltungen
Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung schreibt jährlich Schulsportwettkämpfe als schulbezogene Veranstaltungen aus. Für Bundesschulen ist ein Budgetansatz vorgesehen, der die Erstattung von Fahrtkosten und Kosten der Organisation bei Teilnahme an einer Landes- und Bundesmeisterschaft ermöglicht. Analog zum Bund sollen von dem entsprechenden Betrag die durch die Teilnahme an Sportwettkämpfen für die Pflichtschulen des Burgenlandes anfallenden Kosten beglichen werden.

1-232015-7690
04/1007
Schülerbeihilfen
Der entsprechende Betrag soll in Form von Beihilfen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an allgemeinbildenden Pflichtschulen an mehrtägigen Schulveranstaltungen für einkommensschwache Familien gewährt werden. Weiters sollen zur teilweisen Abdeckung der durch Schulaufenthalte im Ausland anfallenden Kosten von burgenländischen Schülerinnen und Schülern, unter Berücksichtigung der sozialen Lage, Landesbeihilfen sowie Förderungen für Schulzwecke, wozu auch der Beitrag für den Österreichischen Akademischen Austauschdienst zählt, gewährt werden.

1-239005-7340
04/1007
Bildungsprojekte, Internat.Kooperationen
Ansatzpost.

1-239005-7670
04/1007
Sonstige Zuwendungen an private gemeinn. Einricht.
Der entsprechende Betrag dient für Zuwendungen im Bildungsbereich an private gemeinnützige Einrichtungen.

1-239005-7690
04/1007
Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen
Der entsprechende Betrag dient für Zuwendungen im Bildungsbereich an Einzelpersonen.

1-239009-7270
04/1007
Sonstige Leistungen von natürlichen Personen
Ansatzpost.

1-239009-7280
04/1007
Sonstige Leistungen (Sonstige)
Der entsprechende Betrag dient zur Abdeckung der mit der Weiterentwicklung des Bildungswesens im Burgenland anfallenden Kosten. Weiters erfordern die laufenden Reformen im Bildungswesen Kommunikations- und Informationsmaßnahmen.

1-239009-7297
04/1007
Bildungsprojekte, Intern. Kooperationen
Die Europäische Union sieht im Interreg-Programm Projektförderungen im Schul- bzw. Bildungsbereich vor. Die Mittel dienen dazu, die bei diesen Projekten notwendige Vorfinanzierung zu gewährleisten. Die Refundierung der Europäischen Union für die vom Land Burgenland getätigten materiellen und immateriellen Vorfinanzierungen erfolgt über die VASt. 2-239005-8299.

1-239019-7297
02/1007
Landwirtschaftl.Schulwesen,Proj.u.Intern.Kooperat.
Die Europäische Union sieht Projektförderungen im landwirtschaftlichen Schulbereich vor. Die entsprechenden Mittel dienen dazu, die bei diesen Projekten notwendige Vorfinanzierung, zu gewährleisten. Die Refundierung der Europäischen Union für die vom Land Burgenland getätigten materiellen und immateriellen Vorfinanzierungen erfolgt über die VASt. 2-239015-8299.

1-2400
01/2001
Kindergartenaufsicht, Leistungen für Personal
Die entsprechenden Mittel sind für die Entgelte der Bediensteten der Kindergartenaufsicht vorgesehen.

1-2401
01/2001
Kindergartenaufsicht, Fachberater u. Assistenzkindergärtnerinnen
Die entsprechenden Mittel sind für die Entgelte der Fachberaterinnen und Fachberater und Assistenzkindergärtnerinnen und Assistenzkindergärtner vorgesehen.

1-240204-7305
04/1007
Personalkostenförderung
Diese Förderung ist der Nachfolger der Förderung Beiträge zum Personalaufwand zum Erhalt der Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Förderung ist in § 31 Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009, LGBl. Nr. 7/2009 i.d.F. LBGl. Nr. 31/2021, sowie in den Richtlinien zur Personalkostenförderung und den Richtlinien Ausgleichsregelung verankert. Um den Erhalt der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen zu gewähren, ist der entsprechende Betrag erforderlich.

1-240306-7355
04/1007
Zweckzusch.z.Bauaufw.v.Kinderbetreuungseinr.
Unter Berücksichtigung, dass der Versorgungsauftrag gemäß § 4 Abs. 1 Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009, LGBl. Nr. 7/2009 i.d.F. LBGl. Nr. 31/2021, mit Unterstützung des Landes zu erfüllen ist, ist der entsprechende Betrag unter Bedachtnahme auf die Richtlinien des Kindergartenbauprogrammes erforderlich.

1-240309-7297
04/1007
Kindergartenbaupr., Zinsenzuschüsse
Ansatzpost.

1-240904-7680
04/1007
Gesetzliche Zuwendungen an Einzelpersonen
Einkommensschwache Familien sollen eine finanzielle Unterstützung für das tägliche Mittagessen in den Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen erhalten. Außerdem sollen die Mittel dieser VASt. für Familien, die nach der Kinderbetreuungsförderung nach dem Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBI. Nr. 83/2020, gefördert werden, verwendet werden.

1-241009-7297
04/1007
Sonstige Aufwendungen

Der entsprechende Betrag dient zur Abdeckung der anfallenden Kosten im Bereich der Grundlagenforschung und Weiterentwicklung des Kinderbildungs- und -betreuungswesens im Burgenland. Weiters werden Bildungsprojekte im Elementarpädagogikbereich, wie etwa die Kinderbildungs- und -betreuungsenquete, sowie Kommunikations- und Informationsmaßnahmen zu Lasten der entsprechenden VASt. beglichen.

1-252005-7670
03/1006
Soziale Jugendbetreuung

Der Verein Jugendzentren betreibt in Wien Wohngemeinschaften für berufstätige Mädchen. Weder der Verein noch die Diözese Eisenstadt sind in der Lage, die mit der Errichtung und dem Betrieb dieser Wohngemeinschaften zusammenhängenden finanziellen Mittel aufzubringen. Seitens des Landes Burgenland wird daher alljährlich eine Subvention gewährt. Allenfalls sollen auch andere Projekte ähnlicher Art aus dieser VASt. gefördert werden.

1-253009-7297
04/2004
Sonstige Aufwendungen

Erfahrungsgemäß müssen für laufende Reparaturen und Betriebskosten (Treibstoff), KFZ-Versicherung sowie die Neuanschaffung von Fahrrädern mindestens EUR 3.000,00 bereitgehalten werden, um die Funktionstüchtigkeit des bestehenden mobilen Schulverkehrserziehungsgartens (LKW E-616AC, VW-Bus E-687AG) und des stationären Schulverkehrserziehungsgartens Pinkafeld zu gewährleisten.

1-2590
01/3009
Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

Der Ansatz (bis auf die Konten 4570 sowie 4130) umfasst Auszahlungen gemäß dem Bgld. Jugendförderungsgesetz 2015, alle Aktivitäten im Jugendbereich sowie Förderungsbeiträge für Jugendorganisationen, Zuschüsse zum Bau, Ausbau und zur Ausstattung von Jugendheimen und Jugendherbergen, zur Betreuung der Jugendpendlerinnen und Jugendpendler, zur Ausbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern, Freizeitbetreuerinnen und Freizeitbetreuern und zu Fortbildungszweigen im Jugendbereich. Ein weiterer Fokus liegt auf der politischen Bildung und staatsbürgerlichen Erziehung der Jugendlichen (Förderungsbeiträge für Jugendmusikkapellen, Jugendchöre und Jugendbands, Massenmedienerziehung, Informationstagungen) sowie auf der Gewährung von Förderungsbeiträgen für die Bereitstellung von Räumen für Jugendkulturtage und Jugendtheatertage, für Unvorhergesehenes und für die Freizeitbetreuung von Jugendlichen (Snowboard- und Schikurse) sowie auf der Gewährung von Zuschüssen für Veranstaltungen und Seminare (z.B. Landesschülerbeirat und Bgld. Jugendbeirat), zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, zur Suchtprävention und für Maßnahmen des Jugendschutzes im weiteren Sinne, zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit sowie Forcierung der Jugendarbeit in der Gemeinde und Partizipation.

1-259001-4570
04/3009
Druckwerke

Auf dieser VASt. wird für Druckwerke (Infobroschüren, Plakate oder Folder mit relevanten Themen und Veranstaltungen für Jugendliche) vorgesorgt.

1-259009-4130
04/3009
Handelswaren

Über diese VASt. sollen Giveaways für jugendrelevante Maßnahmen und Projekte angeschafft werden.

1-260005-7670
01/3009
Förd.d.Turn- u.Sportwesens außerhalb d.Schulen

In dieser VASt. werden alle Förderungsmaßnahmen subsumiert, die nicht in den Bereich des Spitzensports fallen. Ein wesentlicher Faktor ist die Förderung der Trainerinnen und Trainer, die insbesondere im Nachwuchsbereich den Einsatz von qualifizierten Trainerinnen und Trainern ermöglichen soll. Unter diese VASt. fallen zudem die Auszahlungen für Pokale und Ehrenpreise und als ganz wesentlicher Bereich auch die Förderung der Durchführung von nationalen und internationalen Sportveranstaltungen im Burgenland (Veranstaltungsförderung).

1-260005-7690
01/3009
Sportinitiative Burgenland

Diese VASt. soll Sportprojekte sowie Initiativen, aber auch besondere sportspezifische Maßnahmen und herausragende Erfolge von burgenländischen Sportlerinnen, Sportlern und Mannschaften unterstützen und Förderbereiche abdecken, die in den Sportförderungsrichtlinien nicht angeführt sind.

1-260007-7355
01/3009
Trendsportanlagen

Mit den entsprechenden Mitteln sollen die Errichtung bzw. der Ausbau von Trendsportanlagen (Funcourts, Beachvolleyballplätze, Workoutanlagen etc.) unterstützt werden. Bei der Errichtung sind insbesondere die Bedürfnisse der Jugend zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollen auch für Jugendliche, die nicht in Sportvereinen organisiert sind, moderne und sichere Bewegungsräume geschaffen werden, die dem jeweiligen Zeitgeist angepasst und frei zugänglich sind.

1-260007-7480
01/3009
Überregionale Sonderprojekte

Unter dieser VASt. werden insbesondere infrastrukturelle Großprojekte sowie Großveranstaltungen unterstützt, die im überregionalen Interesse und von besonderer Bedeutung für das Sportland Burgenland sind (Special Olympics Sommerspiele 2022 etc.).

1-260015-7340
01/3009
Schul- und Leistungsmodelle

Das Ziel der Burgenländischen Schule & Sport Modelle ist die Heranführung junger Sportlerinnen und Sportler an das nationale und internationale Leistungsniveau in ihrer jeweiligen Sportart durch höchste Trainingsqualität, durch eine perfekte Infrastruktur und durch Optimierung der Rahmenbedingungen. Diese Modelle kombinieren in idealer Form Schule und Sport und bieten Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportlern die Möglichkeit, sportliche Karriere und schulische Ausbildung (mit Matura) optimal zu verbinden.

1-269001-4570
05/3009
Druckwerke

Die entsprechende VASt. ist für sämtliche Druckwerke von diversen Aufklärungsarbeiten, Projekten und Informationskampagnen des Referates vorgesehen.

1-269005-7670
01/3009
Spitzensport, Förderungsmaßnahmen

Gemäß den Bestimmungen des Bgld. Sportgesetzes 2015 werden vom Land Beiträge zur Förderung des Spitzensportes geleistet. Diese beinhalten sowohl die Fahrt- und Reisekosten zu nationalen und internationalen Bewerben, als auch Prämienleistungen für erzielte Medaillenerfolge. Die Medaillenstatistiken vor der Corona-Pandemie wiesen jeweils über 700 Medaillenerfolge auf. Davon ausgehend, dass im Jahr 2022 wieder Sportevents in allen Sportarten möglich sein werden, ist mit Auszahlungen in der entsprechenden Höhe zu rechnen.

1-269007-7355
01/3009
Förderungsmaßnahmen, Gemeinden

Moderne, sicher und behindertengerecht ausgestattete Sportanlagen sind die Basis für erfolgreiches Sporttreiben. Burgenländische Gemeinden sind daher bestrebt, ihren Aktiven auch solche Anlagen bieten zu können. Es werden viele bestehende Anlagen modernisiert, mit spieltauglichen Flutlicht- oder Beregnungsanlagen oder barrierefrei ausgestattet. Darüber hinaus werden auch vermehrt Initiativen im Hinblick auf die Errichtung von energieeffizienten und ökologischen Maßnahmen gesetzt und derartige Maßnahmen verstärkt auch unterstützt (Solarenergie, Wärmepumpen etc.).

1-269007-7770
01/3009
Förderungsmaßnahmen

Moderne, sicher und behindertengerecht ausgestattete Sportanlagen sind die Basis für erfolgreiches Sporttreiben. Darüber hinaus werden viele bestehende Anlagen modernisiert, mit spieltauglichen Flutlicht- oder Beregnungsanlagen oder barrierefrei ausgestattet. Aber auch verstärkt Initiativen im Hinblick auf die Errichtung von energieeffizienten und ökologischen Maßnahmen gesetzt. Die VASt. wird für Neubau- und Sanierungsmaßnahmen herangezogen, die von burgenländischen Vereinen auf deren Sportanlagen umgesetzt werden.

1-269009-4130
05/3009
Handelswaren

Die Mittel der entsprechenden VASt. werden für sämtliche Handelswaren für Veranstaltungen, Projekte und Informationskampagnen des Referates benötigt.

1-269009-7270
01/3009
Sportmedizinische Untersuchungen

Sportmedizin, Leistungsdiagnostik und Sportwissenschaft sind im modernen, erfolgsorientierten Leistungssport ganz wesentliche Erfolgsfaktoren. Auch das Burgenland verfügt über hervorragende Institute und Sportärztinnen und Sportärzte, die diese Bereiche perfekt abdecken können. Für die Inanspruchnahme von sportmedizinischen, leistungsdiagnostischen und sportwissenschaftlichen Betreuungsmaßnahmen bei burgenländischen Ärztinnen und Ärzten oder in burgenländischen Instituten durch geförderte Spitzensportlerinnen und Spitzensportler sowie Mannschaften wird im Budgetjahr 2022 der entsprechende Betrag erforderlich sein.

1-269009-7280
05/3009
Sonstige Leistungen (Sonstige)

Bei der Vollziehung von Angelegenheiten der Sportverwaltung ist insbesondere der persönliche Kontakt mit Vereinen, Verbänden, Funktionärinnen, Funktionären und Sportlerinnen und Sportlern ein wesentlicher Faktor. Neben Besprechungen und Teilnahmen an Verbandstagen, Jahreshauptversammlungen, Veranstaltungen und Bewerben ist auch die Abhaltung von regelmäßigen Sportstammtischen und Informationsveranstaltungen mit/für Vereinsvertreterinnen und Vereinsvertretern eine wesentliche Voraussetzung. Darüber hinaus werden aus dieser VASt. auch die Auszahlungen der „Nacht des Sports“ getragen.

1-269009-7297
01/3009
Bewegungs- und Jugendsportprojekte

Für die Durchführung von Bewegungsprojekten in burgenländischen Schulen durch ausgebildete Trainerinnen und Trainer in Kooperation mit burgenländischen Verbänden und Vereinen sollen auch im Jahr 2022 wieder die entsprechenden Mittel bereitgestellt werden. Es sollen daraus auch die Kosten für Trainerinnen und Trainer für diese zusätzlichen Bewegungseinheiten (zum Regelturnunterricht) bereitgestellt werden.

1-269025-7670
01/3009
Sonderprojekte, Nachwuchsförderung

Unter dieser VASt. werden insbesondere die umfangreichen Nachwuchsaktivitäten von burgenländischen Bundesligavereinen sowie weitere landesweite Ausbildungs- und Nachwuchsprojekte gefördert.

1-270005-7340
04/3007
Volkshochschulen

Der Landesverband der burgenländischen Volkshochschulen mit dem Stammhaus in Eisenstadt und seinen Regionalstellen bieten ein flächendeckendes Programm an Weiterbildung für alle Bevölkerungsschichten und wickeln im Auftrag des Landes auch den Förderbereich der Initiative Erwachsenenbildung mit den Teilbereichen Basisbildung und Nachholen von Bildungsabschlüssen ab.

1-271005-7340
01/3007
Transfers an sonstige Träger öffentlichen Rechts

Mit dem entsprechenden Betrag sollen Aktivitäten von Trägern öffentlichen Rechts im Bereich der Erwachsenenbildung gefördert werden.

1-271005-7403
04/3007
Transfers an Beteiligungen des Landes

Mit dem entsprechenden Betrag sollen Aktivitäten im Bereich der Erwachsenenbildung gefördert werden.

1-271005-7670
04/3007
Burgenländisches Volksbildungswerk

Das Burgenländische Volksbildungswerk ist die älteste Weiterbildungseinrichtung des Landes. Mit dem entsprechenden Beitrag werden die Projekte des Burgenländischen Volksbildungswerkes unterstützt.

1-271005-7690
04/3007
Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen

Siehe Erläuterung zu VASt. 1-271005-7403.

1-271015-7670
04/3007
Sonstige Zuwendungen an private gemeinn. Einricht.

Mit dem entsprechenden Betrag sollen Aktivitäten der burgenländischen Erwachsenenbildungseinrichtungen sowie Projekte der Fachhochschule Burgenland GmbH gefördert werden.

1-271021-7020
04/3007
Miet- und Pachtaufwand

Für den Mietzins für das Haus, Pfarrgasse 10 (Landesverband der burgenländischen Volkshochschulen, 7000 Eisenstadt), ist der entsprechende Betrag erforderlich.

1-279005-7670
04/3007
Bgld. Forschungsgesellschaft

Die Burgenländische Forschungsgesellschaft ist in den Bereichen Bildung und Wissenschaft tätig, ist Mitglied der Burgenländischen Konferenz der Erwachsenenbildung und betreibt die Bildungsinformation Burgenland. Zur Abdeckung der Kosten soll der entsprechende Betrag verwendet werden.

1-280005-7340
04/1007
Stiftung private Pädagog. Hochschule Burgenland

Die vorherige Stiftung Pädagogische Akademie Burgenland wurde in eine nach dem Bgld. Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. Nr. 37/1995 i.d.F. LGBl. Nr. 25/2020, neu gestaltete Stiftung umgewandelt. Stiftungsgründer sind die Republik Österreich, die Diözese Eisenstadt sowie das Land Burgenland. Die neu gegründete Stiftung hat den Zweck, eine private Pädagogische Hochschule im Sinne des Bundesgesetzes über die Organisation der pädagogischen Hochschulen und ihre Studien - Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 i.d.F. BGBl. I Nr. 93/2021, auf dem Gebiet des Burgenlands zu führen. Die Aufbringung der finanziellen Mittel für die Stiftung wird im § 4 der Satzung geregelt. Demnach trägt das Land den Sachaufwand der privaten Pädagogischen Hochschule, die Verwaltungskosten sowie die Kosten des nicht pädagogischen Personals (Verwaltungspersonal, Hilfspersonal) zu einem Viertel.

1-282005-7690
01/3007
Auslandsstipendien

Den entsprechenden Betrag stellt das Land Burgenland für burgenländische Studierende an österreichischen Fachhochschulen und Universitäten zur Verfügung, die sich dazu entschlossen haben, ein bzw. zwei Semester an einer ausländischen Universität oder Fachhochschule ihre Ausbildung zu komplettieren.

1-283001-4000
01/4007
Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)

Die entsprechende VASt. dient zur Anschaffung von Archiv- und Bibliothekserfordernissen unter EUR 800,00 (Regale, Katalog- und Kartenschränke, Bindearbeiten, Kartons, technische Geräte und andere Materialien für die sachgemäße Lagerung der Archiv- und Bibliotheksbestände etc.).

1-283001-4570
01/4007
Druckwerke

Für die Herstellungskosten der vom Hauptreferat Sammlungen des Landes herausgegebenen wissenschaftlichen und kulturhistorischen Publikationen und Schriftenreihen sowie Maßnahmen sonstiger wissenschaftlicher Arbeiten ist die entsprechende VASt. vorgesehen.

1-283003-0420
01/4007
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die entsprechende VASt. dient zur Anschaffung von Archiv- und Bibliothekserfordernissen (Regale, Katalog- und Kartenschränke, Bindearbeiten, Kartons, technische Geräte und andere Materialien für die sachgemäße Lagerung der Archiv- und Bibliotheksbestände etc.).

1-283008-6800
01/4007
Planmäßige Abschreibung

Bei abnutzbarem Anlagevermögen ist der durch die Nutzung bedingte Wertverlust in Form einer Abschreibung darzustellen. Für die planmäßige Abschreibung ist der entsprechende Betrag vorgesehen.

1-283009-7270
01/4007
Sonstige Leistungen von natürlichen Personen

Für Honorare von Autorinnen und Autoren der wissenschaftlichen Druckwerke und Veranstaltungen des Hauptreferates Sammlungen des Landes sowie Honorare für die Bearbeitung und drucktechnische Betreuung von Publikationen ist die entsprechende VASt. vorgesehen.

1-284003-0460
01/4007
Kulturgüter beweglich

Für die Anschaffung von beweglichen Kulturgütern ist der entsprechende Betrag erforderlich.

1-284009-7250
01/4007
Bibliothekserfordernisse

Der entsprechende Betrag ist für nachstehende Auszahlungen vorgesehen: Allgemeine Bibliothekserfordernisse, Ankauf von wissenschaftlichen Werken, Zeitschriften und Nonbookmaterial, Bindearbeiten, Restaurierungsarbeiten, Mikroverfilmung und Digitalisierung von Bibliotheksbeständen für das Hauptreferat Sammlungen des Landes und des Burgenländischen Volksliedwerkes.

1-284009-7280
01/4007
Sonstige Leistungen (Sonstige)

Gemäß § 16a Urheberrechtsgesetz, LGBl. I Nr. 105/2018 i.d.g.F., haben Urheberinnen und Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung für das Verleihen von Werkstücken. In einem Vertrag zwischen Bund sowie Bundesländern einerseits und verschiedenen Verwertungsgesellschaften andererseits wurde eine pauschale Abgeltung jener angemessenen Vergütungen, die Urheberinnen und Urhebern und Leistungsschutzberechtigten für das Verleihen von Werkstücken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (Bibliothek, Werksbücherei, Bild- oder Schallträgersammlung etc.) nach dem Urheberrechtsgesetz zusteht, ausverhandelt. Für das Land Burgenland entfallen als jährliche Pauschalvergütung seit dem Jahre 1997 auf Dauer der Vereinbarung Kosten in entsprechender Höhe.

1-2890
01/2001
Biologische Station Neusiedler See

Die entsprechenden Mittel sind für die Entgelte der Bediensteten (VB und Beamte) der Biologischen Station Neusiedler See in Illmitz vorgesehen.

1-289013-0300
02/3004
Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel

Zur Sicherstellung der normgerechten Trinkwasser- und Schwimmbadanalysen gegenüber den Vertragspartnern der Biologischen Station ist ein funktionsfähiges Laboratorium notwendig. Die Gerätschaften sind zur Aufrechterhaltung der Akkreditierung nach ca. 10 bis 15 Betriebsjahren zu tauschen bzw. nach dem Stand der Technik zu ergänzen (ein Varioklav, ein Brutschrank, ein Kühlschrank, ein EZ-Pak Membran Dispenser Carven, ein Heißluftsterilisator Multi CertoClav, ein Koloniezählgerät, ein Sartorius Filterspender).

1-289013-0404
02/3004
Wasserfahrzeuge

Ansatzpost.

1-289013-0420
02/3004
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Von dieser VASt. werden Anschaffungen für Büro- und Betriebsausstattung und die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen (Werkstattregale, Bürosessel, Arbeitstische, Archivkästen, IT-Ergänzungen, Bootsausstattung etc.) getätigt. Weiters sind laufend Instandhaltungen an den Außenanlagen (Wetterstation, Steganlagen, Flachdach etc.) notwendig.

1-289013-0500
02/3004
Sonderanlagen

Auf dieser VASt. ist der Ankauf von Laborutensilien (Elektroden für Titrator, IC-Trennsäulen und Suppressoren) und Geräten (eine Präzisionswaage, ein Autokühlschrank für Probenahme, ein Thermoreaktor, ein Pipettensatz, fünf PCs inkl. Software), die für den analytischen Betrieb notwendig sind, vorgesehen.

1-289018-6800
02/3004
Planmäßige Abschreibung

Bei abnutzbarem Anlagevermögen ist der durch die Nutzung bedingte Wertverlust in Form einer Abschreibung darzustellen. Für die planmäßige Abschreibung ist der entsprechende Betrag vorgesehen.

1-289021-4000
02/3004
Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)

Für Instituts-, Küchen- und Werkstatterfordernisse sowie Labor-EDV (für analytische Messsysteme abseits der Landesrechner) und Messsondensysteme (Anschaffung unter der Wertgrenze von EUR 800,00) ist entsprechender Betrag erforderlich (EDV-Speichermedien, EDV-Kabel, Batterien, Ladegeräte, Werkzeuge etc.). Unter die entsprechende VASt. fallen ebenfalls die Erfordernisse für das Trinkwasserlabor (Einweggebinde, Analysengebinde, Sondergase für ICP). Durch Einführung neuer Untersuchungsmethoden und durch neue Untersuchungsparameter gemäß ÖNORM M 5874 im Trinkwasserbereich sowie gemäß Bäderhygieneverordnung, BGBl. II Nr. 321/2012 i.d.F. BGBl. II Nr. 15/2014, im Bereich Bäder und Badewasseraufbereitungsanlagen ergeben sich entsprechende Mittel.

1-289021-4020.900
02/3004
Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen

Durch die Fortführung innovativer Untersuchungsmethoden gemäß ÖNORM M 5874 im Trinkwasserbereich sowie gemäß Bäderhygieneverordnung, BGBl. II Nr. 321/2012 i.d.F. BGBl. II Nr. 15/2014, im Bereich Bäder- und Badewasseraufbereitungsanlagen und Erhöhung der Untersuchungsparameteranzahl ergeben sich entsprechende Mittel.

1-289021-4560
02/3004
Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel

Auf der entsprechenden VASt. sind die Auszahlungen für Druckerpatronen im akkreditierten Bereich, für Klemmmappen und für spezielle Stifte für den Nassbereich des Labors vorgesehen.

1-289021-4570
02/3004
Druckwerke

Auf entsprechender VASt. sind die Auszahlungen für Fachliteratur (Zeitschriften, Bestimmungswerke etc.) erforderlich. Die Fachliteratur der Bibliothek wird durch Ankauf aktueller Werke auf dem neuesten Stand gehalten. Für in der Akkreditierung vorgeschriebene Druckwerke (Fachliteratur zur Trinkwasseranalytik, Normen, Gefahrengutkatalog) ist entsprechender Betrag vorgesehen.

1-289021-4590
02/3004
Sonstige Verbrauchsgüter

Durch Anschaffung neuer Sicherheitsbekleidung für Labor und Werkstatt für neues Personal sowie durch die Notwendigkeit normkonformer Untersuchungsmethoden im akkreditierten Labor ergeben sich entsprechende Kosten (Bereich Mikrobiologie - Legionellen- und Clostridienanalyse).

1-289021-6300
02/3004
Postdienste

Für Telefonkosten, Diensthandygebühren und Portogebühren ist entsprechender Betrag vorgesehen.

1-289021-7020
02/3004
Miet- und Pachtaufwand
Für die Miete der Telefone, des Internetzuganges, der Labordatenbank, der Bibliotheksprogramme, der Kopiergeräte und für die Miete von Laborgasflaschen ist entsprechender Betrag erforderlich.

1-289029-4520
02/3004
Treibstoffe
Die Kosten für Fahrten zur Probenahme mit dem Forschungsboot sind in entsprechender VASt. enthalten.

1-289029-4540
02/3004
Reinigungsmittel
Der entsprechende Betrag ist für spezielle laborspezifische Reinigungsmittel vorgesehen.

1-289029-4550
02/3004
Chemische und sonstige artverwandte Mittel
Auf entsprechender VASt. sind die Auszahlungen für Anschaffungen von chemischem und mikrobiellem Laborbedarf (spezielle Nährböden und bakteriensensitive Filter, analytische Reagenzien etc.) budgetiert.

1-289029-6160
02/3004
Instandh. v. Maschinen und maschinellen Anlagen
Da einige Geräte (Maschinen, maschinelle Anlagen, Fahrzeuge, sonstige Anlagen sowie Sonderanlagen etc.) innerhalb und außerhalb des akkreditierten Labors regelmäßig geeicht und gewartet bzw. repariert werden müssen, ist entsprechende VASt. vorgesehen.

1-289029-6170
02/3004
Instandhaltung von Fahrzeugen
Ansatzpost.

1-289029-6180
02/3004
Instandhaltung von sonstigen Anlagen
Siehe Erläuterung zu VASt. 1-289029-6160.

1-289029-6190
02/3004
Instandhaltung von Sonderanlagen
Siehe Erläuterung zu VASt. 1-289029-6160.

1-289097-7355
02/3004
Kapitaltransfer an Gemeinden, sonstige
Die Biologische Station in Illmitz wurde im Jahr 1989 an das Kanalnetz der Gemeinde Illmitz angeschlossen. Seitens der Gemeinde wurde hierfür keine Anschlussgebühr verrechnet. Dafür wurde vom Land die Eigenleistung der Gemeinde in der Höhe von EUR 29.100,00 getragen. Darüberhinaus wurde auch der Schuldendienst für das von der Gemeinde beim Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds aufgenommene Darlehen übernommen. Zur Bedienung dieses Darlehens ist entsprechender Betrag erforderlich.

1-289099-6570
02/3004
Geldverkehrs- und Bankspesen
Ansatzpost.

1-289099-7270
02/3004
Sonstige Leistungen von natürlichen Personen
Für die Arbeiten institutsfremder Personen, für Analyse-, Bibliotheks-, Sammlungs- und Herbariumsarbeiten sowie für die Landeskofinanzierung von Kandidatinnen und Kandidaten des Freiwilligen Umweltjahres aus dem Burgenland ist entsprechender Betrag vorgesehen. Außerdem beinhaltet die VASt. Aufträge für Arbeiten und Analysen an Fremdfirmen, die aus fachlichen und instrumentellen Gründen nicht an der Station gemacht werden. Weiters werden hier weiterführende wissenschaftliche Untersuchungen auf den Gebieten der Biologie und Umweltanalytik abgedeckt.

1-289099-7280
02/3004
Sonstige Leistungen (Sonstige)

Für Sanierungsmaßnahmen laut Arbeitnehmerschutzkommission ist entsprechender Betrag vorgesehen. Weiters werden auf dieser VASt. Spezialuntersuchungen für auszulagernde Wasseranalysen bei Fremdfirmen verbucht. Die Kosten der Auslagerung werden den Kunden der Biologischen Station weiterverrechnet. Gemäß Sitzungsakt, Zahl: A4/NN.A.10015-18-2017 vom 7. März 2017, werden die entsprechenden Einzahlungen der Biologischen Station über die VASt. 2-289095-8145 - Rückersätze von Auszahlungen f.Leistungen Dritter am Ende eines jeden Quartals an die entsprechende VASt. rückerstattet, um dauerhaft über die nötigen Mittel zur laufenden Abrechnung mit den Speziallaboratorien zu verfügen.

1-289099-7280.001
02/3004
Vogelwarte Neusiedler See - Hansag

Ansatzpost.

1-289099-7280.003
02/3004
Projekt WeCon

Ansatzpost.

1-289099-7297
02/3004
Sonstige Aufwendungen

Entsprechender Betrag ist für Kosten für Seminare, Besprechungen, Tagungen etc. vorgesehen. Weiters wird hiermit das jährliche Reakkreditierungsaudit nach der ÖVE/ÖNORM 17020 und 17025 aufgrund des Akkreditierungsgesetzes 2012 - AkkG 2012 (StF: BGBl. I Nr 28/2012, durchgeführt, um den Status „Akkreditiertes Labor“ wiederverliehen zu bekommen. Weiters werden Ringtests finanziert. Ringtests sind verpflichtender Bestandteil der Tätigkeiten eines akkreditierten Labors, um den Nachweis zu erbringen, dass die eingesetzten Methoden und Analysen für die zu untersuchenden Proben geeignet sind. Weiters werden Schulungen finanziert. Ein Teil des verpflichtenden Qualitätsmanagements des akkreditierten Labors beinhaltet den Besuch von Schulungen, um sich über die neuesten Analyse- und Messtechniken zu informieren und um innerhalb der akkreditierten Laboratorien die Methoden abzugleichen (ÖNORM-Schulungen, Qualitätsmanagement, Software- und Geräteeinschulungen etc.). Weiters sind unter entsprechender VASt. die Kosten für Laborauszahlungen enthalten.

1-289105-7670
01/3007
Maßnahmen zur Wissenschaftsförderung

Das Bgld. Kulturförderungsgesetz, LGBl. Nr. 83/2020 i.d.g.F., sieht in § 2 Förderungen im Wissenschaftsbereich vor. Mit diesem Förderungsbeitrag sollen wissenschaftliche Projekte mit Burgenlandbezug unterstützt und wissenschaftliche Kooperationen ermöglicht werden.

1-289109-7297
03/3007
Sonstige Aufwendungen

Maßnahmen, wie beispielsweise die Lange Nacht der Forschung, sind Instrumente, die die Öffentlichkeit auf Best Practice Projekte, die Möglichkeiten einer Karriere als Forscherin oder Forscher, die Leistungen burgenländischer forschungsaffiner Betriebe, internationale Projekte mit burgenländischer Beteiligung oder hiesige Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen aufmerksam machen können. Des Weiteren wurde 2021 ein neuer Forschungsbeauftragter des Landes Burgenland ernannt. Der Fokus des neuen Forschungsbeauftragten soll besonders auf die Vernetzung der verschiedenen Wissenschaften und Projekte gelegt werden. Die dazu erforderlichen Mittel und Personalkosten sind auf dieser VASt. vorgesehen.

AUSZAHLUNGEN / AUFWENDUNGEN

Gruppe 3

Kunst, Kultur und Kultus

1-300001-4000
01/3007
Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)
Ansatzpost.

1-300001-4570
01/3007
Druckwerke
Die Mittel der entsprechenden VASt. werden für sämtliche Druckwerke von diversen Informationskampagnen und Ausschreibungen des Hauptreferates Kultur und Wissenschaft sowie für den Druck des jährlichen Kulturberichtes benötigt.

1-300003-0420
01/3007
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung
Ansatzpost.

1-300005-7690
01/3007
Kulturpreis des Landes
Die Burgenländische Landesregierung hat am 17. Oktober 1990 mit Zahl: XII/1-174/215-1990 beschlossen, dass das Land jedes dritte Jahr, beginnend mit 1992, für kulturelle, wissenschaftliche und volksbildnerische Leistungen, Preise für die Sparten Literatur und Publizistik, Musik, Bildende Kunst und Fotografie, Film und Video, Erwachsenenbildung und Volkskultur sowie Wissenschaft, stiftet. Im Jahr 2022 werden die Preise wieder vergeben, daher ist der entsprechende Betrag erforderlich.

1-300008-7295
01/3007
Aufwendungen für gewählte Organe, Reisekosten
Das Bgld. Kulturförderungsgesetz, LGBl. Nr. 83/2020 i.d.g.F., sieht gemäß § 5 die Einrichtung von Kulturbeiräten vor und regelt gemäß § 6 die Form und Höhe der Vergütung für deren Tätigkeit. Dazu zählt auch die Vergütung der Reisekosten entsprechend der landesinternen Vorschriften.

1-300009-4130
01/3007
Handelswaren
Ansatzpost.

1-300009-7270
01/3007
Sonstige Leistungen von natürlichen Personen
Für die verstärkte Förderung und Vermittlung von kulturellen Aktivitäten und neuen Akzenten der burgenländischen Kulturlandschaft veranstaltet das Hauptreferat Kultur und Wissenschaft Symposien, Tagungen, Podiumsdiskussionen, Gespräche von Expertinnen und Experten, Workshops, Sitzungen etc. Dafür fallen Auszahlungen verschiedenster Art an.

1-300009-7280
01/3007
Sonstige Leistungen (Sonstige)
Siehe Erläuterung zu VASt. 1-300009-7270.

1-320018-6800
04/3007
Planmäßige Abschreibung
Bei abnutzbarem Anlagevermögen ist der durch die Nutzung bedingte Wertverlust in Form einer Abschreibung darzustellen. Für die planmäßige Abschreibung ist der entsprechende Betrag vorgesehen.

1-320105-7690
01/3007
Stipendien für künstl.Ausbild., Einzelpersonen
Das Bgld. Kulturförderungsgesetz, LGBl. Nr. 83/2020 i.d.g.F., sieht gemäß § 3 die Möglichkeit der Vergabe von Stipendien in den Bereichen Kunst, Kultur, Wissenschaft und Bildung als Instrument der Kulturförderung vor. Das Land Burgenland vergibt das Paliano-Kunststipendium sowie bedarfsorientierte Stipendien für künstlerische Ausbildung.

1-320204-7660
04/3007
Musikschulen, Landesanteil

Gemäß Regierungsbeschluss, Zahl: LAD-VD-A586/5-2001, wurde der Verein Burgenländisches Musikschulwerk vom Land Burgenland gegründet, der die Trägerschaft für das Burgenländische Musikschulwesen übernommen hat. Die Finanzierung des Burgenländischen Musikschulwerkes erfolgt entsprechend der im Bgld. Musikschulförderungsgesetz, LGBl. Nr. 36/1993 i.d.g.F., beschlossenen Aufteilung, wobei 55% der Gesamtsumme vom Land, 20% von den Gemeinden und 25% von den Elternbeiträgen abgedeckt werden. Gemäß Bgld. Musikschulförderungsgesetz, LGBl. Nr. 36/1993 i.d.g.F., haben anfallende Abfertigungen Land und Gemeinden im Verhältnis 67:33 zu tragen. Der entsprechende Betrag dient zur Finanzierung des Burgenländischen Musikschulwerkes und zur Abdeckung der voraussichtlich anfallenden Abfertigungen.

1-320205-7670
04/3007
Musikschulen, sonstige Zuwendungen

Mit Regierungsbeschluss, Zahl: LAD-VD-A586/5-2001, wurde der Verein Burgenländisches Musikschulwerk vom Land Burgenland gegründet, der die Trägerschaft für das Burgenländische Musikschulwesen übernommen hat. Der entsprechende Betrag soll diesem Trägerverein zur Abdeckung des Sachaufwandes laut Vereinbarung mit Wertsicherung zur Verfügung gestellt werden.

1-320205-7690
04/3007
Musikschulen, Zuschuss für Elternbeiträge

Entsprechend dem Bgld. Musikschulförderungsgesetz, LGBl. Nr. 36/1993 i.d.g.F., kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Teilrückerstattung des Schulgeldes gewährt werden. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Schuljahre ist der entsprechende Betrag notwendig.

1-320214-7660
04/3007
Musikschulen, Gemeindeanteil

Siehe Erläuterung zu VASt. 1-320204-7660.

1-330005-7670
01/3007
Belange der Volksgruppen

Unter der entsprechenden VASt. soll der vom Land Burgenland zu tragende Teil der Kosten für lebende Förderungen abgedeckt werden. Weiters sollen für gesteigerte Bildungsaktivitäten (ROMA-Unterricht in Oberwart) Mittel bereitgestellt werden. Die Medienvielfalt soll durch Förderungen abgesichert werden. Weiters soll die Modernisierung der Unterrichtsmittel für Bildungsaktivitäten in Volksgruppensprachen im Schulwesen und in der Erwachsenenbildung unterstützt werden. Außerdem sollen eventuell anfallende Kosten für Übersetzungen bei der Erstellung zweisprachiger Amtsstücke zu Lasten dieser VASt. beglichen werden.

1-330015-7670
01/3007
Kulturbelange der Volksgruppen

Das Bgld. Kulturförderungsgesetz, LGBl. Nr. 83/2020 i.d.g.F., sieht gemäß § 2 Förderungen in den Bereichen Volkskultur und kulturelles Erbe vor. Mit dem Förderbetrag sollen Initiativen und Projekte in den Bereichen Kunst, Kultur, Wissenschaft und Bildung etc. der im Land Burgenland beheimateten autochthonen Volksgruppen gefördert werden.

1-3400
01/2001
Leistungen für Personal

Die entsprechenden Mittel sind für die Entgelte der Bediensteten (VB und Beamte) des Landesmuseums vorgesehen.

1-340901-4590
01/4007
Sonstige Verbrauchsgüter

Der entsprechende Betrag ist für den Ankauf von speziellen Verschleißmaterialien für den Betrieb des Hauptreferates Sammlungen des Landes und der Depoträume vorgesehen.

1-340901-7020
01/4007
Miet- und Pachtaufwand

Der entsprechende Betrag ist für die Miete, die Energie und den Betrieb des Depots vorgesehen.

1-340901-7050
01/4007
Operating Leasing
Der entsprechende Betrag ist für die Tilgung der Leasingraten für das Dienstfahrzeug des Landesmuseums vorgesehen.

1-340903-0420
01/4007
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung
Der entsprechende Betrag dient zur Ergänzung und Erneuerung der musealen und technischen Ausstattungen des Hauptreferates Sammlungen des Landes/Landesmuseums sowie zur weiteren Ausgestaltung der Depoträume.

1-340903-0460
01/4007
Kulturgüter beweglich
Der entsprechende Betrag dient zum Ankauf von Sammlungs- und Ausstellungsgegenständen nach den Sammlungsrichtlinien sowie zur Förderung, Dokumentation und Präsentation der zeitgenössischen Kunst. Dieser Betrag ist der Pflichtanteil des Landes zur Auslösung der Galerienförderung des Bundes.

1-340908-6800
01/4007
Planmäßige Abschreibung
Bei abnutzbarem Anlagevermögen ist der durch die Nutzung bedingte Wertverlust in Form einer Abschreibung darzustellen. Für die planmäßige Abschreibung ist der entsprechende Betrag vorgesehen.

1-341009-6150
01/4007
Instandhaltung von Kulturgütern
Für Erhaltungsarbeiten an den in der Obhut des Hauptreferates Sammlungen des Landes/Landesmuseums befindlichen Naturdenkmälern ist die entsprechende VASt. vorgesehen.

1-341009-6180
01/4007
Instandhaltung von sonstigen Anlagen

Das Hauptreferat Sammlungen des Landes/Landesmuseums erwirbt auch Exponate, die einer dringenden Restaurierung bedürfen. Die im Besitz des Landes befindlichen Exponate bedürfen ebenfalls einer Restaurierung, um unwiederbringlichen Schaden an wertvollem Kulturgut zu vermeiden.

1-341009-7270
01/4007
Wissenschaftliche Forschungsarbeiten

Für wissenschaftliche Maßnahmen zur Betreuung der einzelnen Sammlungsbereiche ist der entsprechende Betrag vorgesehen.

1-341009-7280
01/4007
Sonstige Leistungen (Sonstige)

Auf der entsprechenden VASt. wird für die jährlichen Auszahlungen (Tagung "Schlaininger Gespräche") sowie für Leistungen von Firmen, welche nicht mit eigenen Ressourcen bewältigt werden können, und für Projekte und Veranstaltungen der Abteilung 7 - Bildung, Kultur und Wissenschaft vorgesorgt.

1-341009-7297
01/4007
Sonstige Aufwendungen

Die entsprechende VASt. dient für wissenschaftliche Aufarbeitung und vorbereitende Maßnahmen (archäologische Fundstelle im Burgenland etc.).

1-341019-7270
01/4007
Sonstige Leistungen von natürlichen Personen

Der entsprechende Betrag ist für Wartungspauschalen und Leistungen von Personen, welche nicht mit eigenen Ressourcen bewältigt werden können, und für Projekte und Veranstaltungen der Abteilung 7 - Bildung, Kultur und Wissenschaft vorgesehen.

1-361001-4000
01/4007
Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)

Die entsprechende VASt. ist für Auszahlungen betreffend den Ausbau des Fotoarchivs und die sachgerechte Aufbewahrung seiner Bestände, für die Mikroverfilmung und Digitalisierung von Archivbeständen, für die Restaurierung und Sicherheitsverfilmung der Bestände des Landesarchivs, für den Erwerb spezieller Buchbestände, Serien und Rarissima, für Kleinwerkzeug und für Foto- und Filmmaterialien für das Landesmuseum und für die Depots vorgesehen.

1-361001-4560
01/4007
Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel

Für Kleinmaterialien für archiv-, bibliotheks- und museumsspezifische Erfordernisse sowie sonstigen Bürobedarf ist entsprechende VASt. vorgesehen.

1-361001-4570
01/4007
Druckwerke

Die entsprechende VASt. dient für die Erweiterung des Handapparats (Benützerraum), die Förderung von Dissertationen, Diplomarbeiten und Bindearbeiten.

1-361001-4590
01/4007
Sonstige Verbrauchsgüter

Die entsprechende VASt. ist für Anschaffungen für den Versand aller wissenschaftlicher Publikationen der Abteilung 7 - Bildung, Kultur und Wissenschaft vorgesehen.

1-361001-7050
01/4007
Operating Leasing

Der entsprechende Betrag ist für die Tilgung der Leasingraten für das Dienstfahrzeug des Landesarchivs vorgesehen.

1-361003-0460
01/4007
Kulturgüter beweglich
Die entsprechende VASt. ist für den Ankauf von Archivalien (Ansichtskarten, Fotos, Pläne, Landkarten, Bücher, Urkunden, Stiche, Graphiken, Nachlässe etc.) vorgesehen.

1-361009-7270
01/4007
Sonstige Leistungen von natürlichen Personen
Die entsprechende VASt. ist für archiv- und bibliotheksrelevante Arbeiten, Fotodigitalisierung und Mikroverfilmung vorgesehen.

1-361009-7280
01/4007
Sonstige Leistungen (Sonstige)
Der entsprechende Betrag ist für Leistungen für die Erstellung, Wartung, Schulung und Nutzung der Archivdatenbank, für den Archivschutz und für die Sicherheitsverfilmung von Archiv- und Sammlungsgut, für die Digitalisierung des Fotoarchivs, für Auszahlungen für Vorarbeiten und Durchführung diverser historischer Ausstellungen, Publikationen sowie für das Service der technischen Geräte vorgesehen.

1-361011-4000
01/4007
Kulturgüter beweglich (GWG)
Siehe Erläuterung zu VASt. 1-361003-0460.

1-362005-7305
01/3007
Transfers an Gemeinden
Das Bgld. Kulturförderungsgesetz, LGBl. Nr. 83/2020 i.d.g.F., sieht gemäß § 2 Förderungen in den Bereichen Betrieb kultureller Einrichtungen, Kulturelles Ausstellungswesen, Bildende Kunst, Büchereiwesen, Darstellende Kunst, Denkmal- und Ortsbildpflege, Festspiele, Film- und Fotowesen, Volkskultur und kulturelles Erbe, Kulturaustausch, Literatur, Medien, Museumswesen, Musik, Schöpferische Freizeitgestaltung und Kulturanimation, Volkskunst und Wissenschaftliches Archiv und Bibliothekswesen vor. Mit dem Förderbetrag sollen Maßnahmen im Zusammenhang mit den angeführten Bereichen gefördert werden.

1-3630
02/1004
Dorferneuerung

Nicht jedes Dorfentwicklungsprojekt kann aufgrund der Auswahlverfahren über die Sonderrichtlinie der EU-Land-kofinanzierten Projekte in der Programmperiode LE 2010-2020 gefördert werden. Es kann jedoch die Landesförderung der Dorfentwicklung gemäß den Dorferneuerungsrichtlinien 2015 in Anspruch genommen werden. Im Förderungsprogramm sind Themenfelder wie die Gestaltung von Plätzen und öffentlichen Räumen, Spielplätze, Sport- und Freizeitanlagen, Kommunikationszentren, Mobilitätsprojekte etc. vorgesehen. Weiters wird für die Teilnahme an den Beiratssitzungen bzw. an den Besichtigungen der Dorferneuerungsprojekte ein pauschaler Kostenersatz in der Höhe von max. EUR 510,00 zur Verfügung gestellt. In themenbezogenen Informationsveranstaltungen und Workshops werden die Förderwerbenden bei der Antragstellung unterstützt. Für Moderation, Vorträge, Mietaufwand, Informationsmaterialien, Studien etc. fallen entsprechende Kosten an.

1-363019-7297
01/3009
Dorferneuerung, Vereinswesen

Die Bedeutung der Vereine und Freiwilligenorganisationen für die intakte Dorfgemeinschaft wird auch in Zukunft steigen. Eine verstärkte Informationsarbeit und Betreuung der Vereine soll diese Tätigkeit erleichtern. Für die Aktivitäten des Referates Sport- und Vereinspflege, die von Informations- und Beratungstätigkeiten bis zur Veranstaltung des Tages der Vereine reichen, ist die entsprechende VASt. vorgesehen.

1-369009-7297
01/4007
Sonstige Aufwendungen

Die "Landeskundliche Forschungsstelle" hat die Aufgabe, die Erforschung unseres Landes zu unterstützen und die Durchführung von Projekten zu ermöglichen. Dazu zählen wissenschaftliche Vorarbeiten, landeskundliche Diskussionen, Honorare für Forscherinnen und Forscher, Tätigkeiten für die Nomenklaturkommission.

1-380009-7297
01/4007
Symposium Mogersdorf

Das aufgrund eines internationalen Übereinkommens abwechselnd im Burgenland, in Ungarn, Slowenien, Kroatien und der Steiermark zu veranstaltende Internationale Kulturhistorische Symposion Mogersdorf findet jährlich statt, wodurch sich für das Land Burgenland Teilnahme- und Organisationskosten ergeben. Die Gedächtnisstätten auf dem Schlösslberg in Mogersdorf bedürfen dauernder Pflege und Ergänzungen und werden finanziell unterstützt.

1-3801
01/2001
Kulturzentren

Die entsprechenden Mittel sind für die Entgelte der Bediensteten (VB und Beamte) der Kulturzentren vorgesehen.

1-381201-7020
01/3007
Miet- und Pachtaufwand

Die entsprechenden Mittel sind für Miet- und Pachtverträge von kulturellen Bauwerken, welche direkt mit dem Land abgeschlossen wurden, vorgesehen.

1-381205-7670
01/3007
Kulturförderung

Siehe Erläuterung zu VASt. 1-362005-7305.

1-381205-7690
01/3007
Kulturförderung, Einzelpersonen

Siehe Erläuterung zu VASt. 1-362005-7305.

1-381209-7297
01/3007
Sonstige Aufwendungen
Mit den entsprechenden Mitteln sollen jene Verpflichtungen gedeckt werden, die das Land Burgenland als Vereinsmitglied, als Kuratoriumsmitglied bzw. aufgrund einer bestehenden vertraglichen Regelung finanziell und rechtlich binden. Außerdem sollen die Mittel für kulturpolitische Projekte wie den "Kulturgutschein" verwendet werden.

1-381215-7670
01/3009
Förd. von Kirchen, Vereinen u. sonst.Aktivitäten
Zu Lasten dieser VASt. sollen Förderungen an burgenländische Vereine, die für ihre kulturellen, wissenschaftlichen und sportlichen Aktivitäten der finanziellen Unterstützung des Landes bedürfen, gewährt werden. Des Weiteren sollen auch sonstige Aktivitäten gefördert werden.

1-381219-7297
01/3007
Kulturprojekte, Internationale Kooperationen
Die Europäische Union sieht im Interreg-Programm Projektförderungen im Bereich Kultur bzw. Erhaltung des kulturellen Erbes vor. Die entsprechenden Mittel dienen dazu, die bei diesen Projekten notwendige Vorfinanzierung zu gewährleisten.

1-381239-7297
01/3007
Sonderprojekte und Jahresschwerpunkt Kultur
Die Mittel dieser VASt. sollen für kulturpolitische Sonderprojekte und Jahresschwerpunkte verwendet werden.

AUSZAHLUNGEN / AUFWENDUNGEN

Gruppe 4

Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung

1-411005-7670
03/1006
Sonstige Zuwendungen an private gemeinn. Einricht.
Der entsprechende Betrag soll zur Subventionierung gemeinnütziger Organisationen verwendet werden (z.B. Einrichtungen, die sich mit Tätigkeiten im Bereich der Sozialhilfe oder Kinder- und Jugendhilfe befassen). Die Erfahrung hat gezeigt, dass derartige Ansuchen in den letzten Jahren vermehrt einlangen.

1-411005-7690
03/1006
Beihilfen an Einzelpersonen
Der entsprechende Betrag soll die Möglichkeit bieten, in außergewöhnlichen und besonders dringenden Sozialhilfefällen unmittelbar und möglichst unbürokratisch zu unterstützen.

1-411008-7296.900
03/1006
Daueruntersstützte und einmalige Leistungen
Der entsprechende Betrag dient der Begleichung von Leistungen an Daueruntersstützte (mehr als drei Monate Unterstützungsdauer) und Nichtdaueruntersstützte (Lebensunterhalt, ärztliche Behandlung inkl. stationärer Unterbringung, Krankentransporte, Bestattungskosten). Es besteht ein Rechtsanspruch nach dem Bgld. Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F. Aufgrund der Bruttodarstellung ist in dem entsprechenden Betrag eine allfällige Umsatzsteuer beinhaltet, welche als Einzahlung bei der VASt. 2-411005-8500 verbucht ist.

1-411015-7690
01/1006
Hilfe in besonderen Lebenslagen
Die Hilfe in besonderen Lebenslagen erbringt das Land als Träger von Privatrechten gemäß § 17 Bgld. Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F. Sie wird in Form von Geld- und Sachleistungen erbracht. Diese Hilfe wird vermehrt für aushaftende Mietrückstände, Strom- bzw. Gasrechnungen, Zuschuss zum Lebensunterhalt etc. aufgewendet. Es soll daher aufgrund der zu erwartenden Anzahl von Antragstellungen der entsprechende Betrag bereitgestellt werden.

1-411104-7303
03/1006
Transfers an Länder, sonstige

Die Vereinbarung der Länder über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe, wozu auch die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) zählte, wurde mit 1. Jänner 2018 vonseiten des Landes aufgekündigt. Es werden hier nur mehr wirksame Kostenanerkenntnisse verbucht, die im Auslaufen sind.

1-411104-7680
03/1006
Leistungen für Lebensunterhalt

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs sowie Leistungen zum Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung. Die entsprechenden Kreditmittel werden zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs verwendet (zur Definition vergleiche § 3 Bgld. Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 76/2010 i.d.F. LGBl. Nr. 82/2018). Aufgrund der Bruttodarstellung ist im entsprechenden Betrag eine allfällige Umsatzsteuer beinhaltet, welche bei der VASt. 2-411005-8500 verbucht ist.

1-411108-7310
03/1006
Leistungen für Krankenversicherung

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung umfasst u.a. Leistungen zum Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung. Die entsprechenden Kreditmittel werden für Krankenversicherungsleistungen verwendet. Es werden alle Sachleistungen und Begünstigungen umfasst, wie sie Bezieherinnen und Bezieher einer Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) zukommen. Diese Leistungen sind durch Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 9 ASVG sicherzustellen.

1-411114-7430.900
03/1006
Privatr.Leist.Transf.a.Unternehm.(o.Finanzuntern.)

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung umfasst u.a. Leistungen zur Sicherung des Wohnbedarfs (zur Definition des Wohnbedarfs vergleiche § 3 Abs. 3 Bgld. Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 76/2010 i.d.g.F.). Aufgrund der Bruttodarstellung ist im entsprechenden Betrag eine allfällige Umsatzsteuer beinhaltet, welche bei der VASt. 2-411005-8500 verbucht ist.

1-411114-7680.900
03/1006
Privatrechtliche Leistungen
Siehe Erläuterung zu VASt. 1-411114-7430.900.

1-411204-7340.900
03/1006
Transfers an sonst. Träger öffentl. Rechts
Der entsprechende Betrag (in dem die Umsatzsteuer enthalten ist, die dem Land allerdings refundiert wird und bei der VASt. 2-411005-8500 verbucht ist) dient zum überwiegenden Teil der Unterbringung in Altenwohn- und Pflegeheimen. Jährliche Kostensteigerungen ergeben sich aus der Valorisierung der Tagsätze, der Zunahme der Pflegebedürftigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner und durch die Erhöhung der Plätze für Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger (Rechtsanspruch nach dem Bgld. Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F.) ab 2022.

1-411204-7403.900
03/1006
Transfers an Beteiligungen des Landes
Siehe Erläuterung zu VASt. 1-411204-7340.900.

1-411204-7430.900
03/1006
Transfers an Unternehmen (ohne Finanzuntern.)
Siehe Erläuterung zu VASt. 1-411204-7340.900.

1-411204-7660.900
03/1006
Gesetzliche Zuwend. an priv. gemeinn. Einricht.
Siehe Erläuterung zu VASt. 1-411204-7340.900.

1-411204-7680.900
03/1006
Gesetzliche Zuwendungen an Einzelpersonen

Der entsprechende Betrag dient der finanziellen Unterstützung zur vorübergehenden Betreuung von Pflegebedürftigen, die mindestens 4, aber maximal 90 Tage pro Jahr dauert. Insbesondere auf Grundlage der Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung der Kurzzeitpflege gewährt das Land Burgenland als Träger von Privatrechten eine Förderung an Personen, die in Pflegeheimen Kurzzeitpflege beziehen oder Kurzzeitpflege zu Hause durch eine Organisation, die vorübergehende 24-Stunden-Betreuung anbietet, in Anspruch nehmen.

1-411214-7340
03/1006
So. SH-Einricht.,Transf.sonst.Träg.öffentl.Rechts

Als Unterbringung in fremden Anstalten werden u.a. Unterbringungen in Obdachlosenunterkünften etc. verstanden. Im entsprechenden Betrag ist aufgrund der Bruttodarstellung auch der Betrag der Umsatzsteuer enthalten, welche dem Land allerdings refundiert wird und bei der VASt. 2-411005-8500 als Einzahlung verbucht ist.

1-411305-7303.900
03/1006
Transfers an Länder, sonstige

Die Vereinbarung der Länder über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe wurde mit 1. Jänner 2018 vonseiten des Landes aufgekündigt. Es werden hier nur mehr wirksame Kostenanerkenntnisse verbucht, die im Auslaufen sind.

1-411404-7305.900
03/1006
Kosten f.mobile Pflege-u.Betreuungsdienste,Tr.Gem.

Vom Land geförderte Pflege- und Betreuungsdienste dienen der fachlichen Unterstützung/Entlastung/Ergänzung der Angehörigenpflege (Bgld. Sozialhilfegesetz 2000. Vertrag zwischen Land und ARGE Hauskrankenpflege, Richtlinie zur Durchführung und Finanzierung der Dienste). Aufgrund der Zunahme der Nachfrage nach Heimunterbringungen müssen die mobilen Dienste ausgebaut werden. Weitere Kosten entstehen durch Erhöhung der Leistungstarife (jährliche Steigerung der Personalkosten). Der entsprechende Betrag dient auch für Auszahlungen im Bereich Nachbarschaftshilfe Plus.

1-411404-7340
03/1006
Seniorentagesbetreu.,Transf.so.Tr.öffentl.Rechts

Gemäß Bgld. Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2020 i.d.F. LGBl. Nr. 83/2020, gibt es Einrichtungen zur aktivierenden Tagesbetreuung und Unterstützung/Entlastung von pflegenden Angehörigen sowie zur Vermeidung bzw. Verzögerung von Heimunterbringungen für alte und pflegebedürftige Menschen. Diese Betreuungsformen sollen weiter ausgebaut werden. Die Auszahlungen können gemäß Pflegefondsgesetz, BGBl. I Nr. 57/2011 i.d.F. BGBl. I Nr. 16/2020, mit dem Bund verrechnet werden und dienen auch dazu, diese seit 2018 jährlich steigenden Fondsmittel auslösen zu können.

1-411404-7340.900
03/1006
Kosten f.mobile Pflege-u.Betreuungsdienste, Tr.ö.R.

Vom Land geförderte professionelle ambulante Pflege- und Betreuungsdienste dienen der fachlichen Unterstützung, Entlastung und Ergänzung der Angehörigenpflege (Bgld. Sozialhilfegesetz 2000. Vertrag mit ARGE Hauskrankenpflege, Richtlinie zur Durchführung und Finanzierung der Dienste). Aufgrund der Zunahme der Nachfrage nach Heimunterbringungen müssen die mobilen Dienste ausgebaut werden. In Umsetzung der österreichischen Demenzstrategie wurde ab 2018 die mobile Demenzbetreuung intensiviert. Weitere Kosten entstehen durch Erhöhung der Leistungstarife.

1-411404-7403.900
03/1006
Kosten f.mob.Pflege-u.Betreuungsdienste,Tr.Bet.L.

Das Land Burgenland gewährt als Träger von Privatrechten in Kooperation mit der Österreichischen Gesundheitskasse auf Grundlage des Bgld. Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F., und der Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung von Wundmanagement eine Förderung für solche Behandlungen. Für Auszahlungen, die im Rahmen einer Direktverrechnung mit den behandelnden Wundmanagerinnen und Wundmanagern erfolgen, soll unter dieser VASt. vorgesorgt werden. Ab 1. Jänner 2022 soll die Soziale Dienste Burgenland GmbH mit diesen Tätigkeiten betraut werden. Die Richtlinien laufen mit 31. Dezember 2021 aus. Der Betrag dient auch für Auszahlungen im Bereich der mobilen Dienste.

1-411404-7430
03/1006
Seniorentagesbetreuung, Transf.a.Unternehmen

Siehe Erläuterung zu VASt. 1-411404-7340.

1-411404-7430.900
03/1006
Kosten f.mobile Pflege- u.Betreuungsd.,Tr.Unt.
Vom Land geförderte Pflege- und Betreuungsdienste dienen der fachlichen Unterstützung/Entlastung/Ergänzung der Angehörigenpflege (Bgld. Sozialhilfegesetz 2000. Vertrag zwischen Land und ARGE Hauskrankenpflege, Richtlinie zur Durchführung und Finanzierung der Dienste). Aufgrund der Zunahme der Nachfrage nach Heimunterbringungen müssen die mobilen Dienste ausgebaut werden. Weitere Kosten entstehen durch Erhöhung der Leistungstarife (jährliche Steigerung der Personalkosten). Der entsprechende Betrag dient auch für Auszahlungen im Bereich Wundmanagement.

1-411404-7660
03/1006
Seniorentagesbetreuung
Siehe Erläuterung zu VASt. 1-411404-7340.

1-411404-7660.900
03/1006
Kosten für mobile Pflege- und Betreuungsdienste
Siehe Erläuterung zu VASt. 1-411404-7430.900.

1-411404-7690.900
03/1006
Kosten f.mob.Pflege- u.Betreuungsdienste, So.Zuw.EP
Ansatzpost.

1-411405-7403
03/1006
Pflegeservice Burgenland GmbH, lfd. Aufwendungen
Für Auszahlungen betreffend der in § 14 Bgld. Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F., normierten Sozialleistung „Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen durch Angehörige“ sowie aller damit in Zusammenhang stehender Leistungen soll unter dieser VASt. vorgesorgt werden.

1-411405-7690
03/1006
Pflegeservice Burgenland GmbH, Sonst.Zuw.EP

Für Auszahlungen im Rahmen des Aufzahlungsmodells (pflegender Angehöriger oder Angehörige bezieht Pensionsleistungen und lebt mit der zu pflegenden Person im selben Haushalt) gemäß § 14 Abs. 9 des Bgld. Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F., soll unter dieser VASt. vorgesorgt werden.

1-411415-7403
01/1006
Soziale Dienste Bgld. GmbH, lfd. Aufwendungen

Bei dieser VASt. wird die Hospiz- und Palliativversorgung sowie der Betrieb des Frauen- bzw. Sozialhauses (Abwicklung über Soziale Dienste Burgenland GmbH) abgerechnet. Für die Hospiz Palliativ Care wurden vom Bund und den Sozialversicherungsträgern zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt. Die Auszahlungen können gemäß Pflegefondsgesetz, BGBl. I Nr. 57/2011 i.d.F. BGBl. I Nr. 16/2020, mit dem Bund verrechnet werden. Laut Zukunftsplan Burgenland soll je Bezirk ein Sozialmarkt implementiert werden, schrittweise bis Ende 2023. Für 2022 sind die Bezirke Eisenstadt/Mattersburg/Oberpullendorf prioritär.

1-411415-7670.900
03/1006
Betreutes Wohnen

Personen mit niedrigeren Pflegegeldstufen können (Unterbringung in einem Altenwohn- und Pflegeheim ab Pflegegeldstufe 4) in an Pflegeeinrichtungen angeschlossenen betreuten Wohnungen untergebracht werden (Förderung durch einkommensgestaffelte Kostenübernahme für das Grundservicepaket). Die Auszahlungen können gemäß Pflegefondsgesetz, BGBl. I Nr. 57/2011 i.d.F. BGBl. I Nr. 16/2020, mit dem Bund verrechnet werden und dienen auch dazu, diese jährlich steigenden Fondsmittel auslösen zu können. Der entsprechende Betrag dient auch für Auszahlungen im Bereich Neues Betreutes Wohnen.

1-411415-7690.900
03/1006
Betreutes Wohnen, Sonstige Zuw.EP

Seit 2018 wird das Pilotprojekt Betreute Wohngemeinschaft für demenziell erkrankte Seniorinnen und Senioren vom Land mittels eines Fördermodells finanziert. Die Bewohnerinnen und Bewohner leisten dazu einkommensabhängige Kostenbeiträge. Die Auszahlungen können gemäß dem Pflegefondsgesetz, BGBl. I Nr. 57/2011 i.d.F. BGBl. I Nr. 16/2020, mit dem Bund verrechnet werden und dienen auch dazu, diese seit 2018 jährlich steigenden Fondsmittel auslösen zu können.

1-411425-7301.900
03/1006
24-Stunden-Betreuung,Transf.a.d.Bund

Zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung wurde zwischen Bund und Ländern eine Art. 15a B-VG-Vereinbarung abgeschlossen, wonach die Länder 40% der in ihrem Gebiet anfallenden Förderkosten zu tragen haben. Im Burgenland zeigt die Inanspruchnahme der 24-Stunden-Betreuung eine stark steigende Tendenz. Diese wurde als Begleitmaßnahme zur Abschaffung des Pflegeregresses, um Heimunterbringungen zu verhindern und um diese Betreuungsform auch Personen mit geringerem Einkommen zugänglich zu machen, eingeführt.

1-411425-7690.900
03/1006
24-Stunden-Betreuung

Zur Unterstützung von Personen mit geringerer Pension, die durch Personenbetreuerinnen und Personenbetreuer 24 Stunden versorgt werden, und zur (finanziellen) Entlastung der Angehörigen gewährt das Land Burgenland eine zusätzliche Förderung für diese Betreuungsform. Das Land erbringt die Förderung als Träger von Privatrechten.

1-411909-7270
03/1006
Sonstige Leistungen von natürlichen Personen

Für die voraussichtlich notwendige Beiziehung von externen Expertinnen und Experten (Sachverständige etc.) bei Kontrollverfahren und den Anfall etwaiger Honorar- und Reisekosten soll unter entsprechender VASt. vorgesorgt werden.

1-411909-7297
03/1006
Sonstige Aufwendungen

Für externe Gutachten, Evaluierungen, Grundlagenforschungen, Studien etc. soll vorgesorgt werden. Auch sollen Maßnahmen gesetzt werden, um auf die verstärkte Schulung des Personals in Pflegeheimen in punkto Demenz hinzuwirken. In Anbetracht der Tatsache, dass der Anteil an demenziell erkrankten Menschen in den Pflegeheimen ständig steigt und in Umsetzung der Demenzstrategie soll das Personal der Pflegeheime bezüglich des angemessenen Umgangs mit diesem Personenkreis fortgebildet werden.

1-411909-7670
03/1006
Qualitätsmanagementsystem für Heime

Gemäß Pflegefondsgesetz, BGBl. I Nr. 57/2011 i.d.F. BGBl. I Nr. 16/2020, haben die Länder darauf hinzuwirken, dass die stationären Einrichtungen zur Altenpflege über Qualitätssicherungssysteme verfügen. Weiters haben sich alle Länder sowie der Bund an der Entwicklung/Finanzierung eines Nationalen Qualitätszertifikates für Pflegeheime beteiligt (Bundesseniorengesetz). Die Länder leisten einen Zuschuss zur Zertifizierung und der nach drei Jahren fälligen Rezertifizierung. Es soll auch der Ankauf eines elektrischen Einmeldesystems im Bereich der Pflege durch Mittel aus dieser VASt. unterstützt werden.

1-413004-7305.900
03/1006
Transfers an Gemeinden, sonstige

Deckung der Kosten für Leistungen nach den Bestimmungen gemäß § 23 Bgld. Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F. Diese Hilfe kann insbesondere durch die Beistellung einer Schulassistenz erfolgen. Die Förderung erfolgt in Form der Übernahme der Gehaltskosten für eine Schulassistenz. Es sind auch Gehaltskosten für die im Dienstverhältnis der Gemeinden stehenden Schulassistenzen erfasst. Seit 2018/2019 erfolgt die Abwicklung der Schulassistenz in Kooperation mit der Bildungsdirektion. Dieses Projekt wird im Schuljahr 2021/2022 weitergeführt.

1-413004-7660.900
03/1006
Gesetzliche Zuwend. an priv. gemeinn. Einricht.

Deckung der Kosten für Leistungen nach den Bestimmungen gemäß § 23 Bgld. Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F. Diese Hilfe kann insbesondere durch die Beistellung einer Schulassistenz erfolgen. Die Förderung erfolgt in Form der Übernahme der Gehaltskosten für eine Schulassistenz. Es sind auch Gehaltskosten für die im Dienstverhältnis des Vereins „Rettet das Kind“ stehenden Schulassistenzen erfasst. Dieses Projekt wird im Schuljahr 2021/22 weitergeführt.

1-4131
03/1006
Hilfen zur Erziehung und Schulbildung

Der entsprechende Betrag dient zur Deckung der Kosten für schulpflichtige Kinder, denen aufgrund der Schwere der Behinderung selbst der Besuch einer öffentlichen Sonderschule nicht möglich ist. Dies umfasst die bedingten Mehrkosten, die notwendig sind, um schwerstbehinderte Kinder in die Lage zu versetzen, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Erziehung und Schulbildung zu erlangen (Schul- und Internatskosten, Transportkosten zu einer speziellen Schule etc.).

1-413204-7340.900
03/1006
Transfers an sonst. Träger öffentl. Rechts

Das Team des Mobilen Heilpädagogischen Dienstes (Caritas) umfasst Expertinnen und Experten im Bereich Physio- und Musiktherapie, Sonderkindergartenpädagogik, Logopädie sowie Frühförderung und ermöglicht flächendeckend kostenlose Unterstützung und Therapie für (behinderte) Kinder im Kindergartenalter. Auch Eltern bzw. Kindergartenpersonal werden fachlich beraten. Frühförderung sowie Seh- und Hörfrühförderung sind spezielle Förderungen von Kleinkindern bis zum Schuleintrittsalter.

1-413204-7430.900
03/1006
Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)

Frühförderung sowie Seh- und Hörfrühförderung sind spezielle Förderungen von Kleinkindern bis zum Schuleintrittsalter, die entwicklungsverzögert, behindert oder in ihrer Entwicklung gefährdet sind, verbunden mit einer fachlichen Beratung der Eltern. Ebenso ist eine (anteilige) Kostenübernahme für einschlägige Fortbildungen möglich.

1-413204-7660.900
03/1006
Gesetzliche Zuwend. an priv. gemeinn. Einricht.

Das Team des Mobilen Heilpädagogischen Dienstes (Rettet das Kind) umfasst Expertinnen und Experten im Bereich Physio- und Musiktherapie, Sonderkindergartenpädagogik, Logopädie sowie Frühförderung und ermöglicht flächendeckend kostenlose Unterstützung und Therapie für (behinderte) Kinder im Kindergartenalter. Auch Eltern bzw. Kindergartenpersonal werden fachlich beraten. Frühförderung sowie Seh- und Hörfrühförderung sind spezielle Förderungen von Kleinkindern bis zum Schuleintrittsalter.

1-413204-7680.900
03/1006
Gesetzliche Zuwendungen an Einzelpersonen

Frühförderung sowie Seh- und Hörfrühförderung sind spezielle Förderungen von Kleinkindern bis zum Schuleintrittsalter, die entwicklungsverzögert, behindert oder in ihrer Entwicklung gefährdet sind, verbunden mit einer fachlichen Beratung der Eltern.

1-4133
03/1006
Therapien und Heilbehandlung

Der entsprechende Betrag dient zur Deckung der Kosten für Leistungen nach den Bestimmungen gemäß § 21 Bgld. Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F., Heilbehandlung. Diese umfasst die Vorsorge für Hilfe durch Ärztinnen und Ärzte und sonstige medizinische Fachkräfte, einschließlich therapeutischer Maßnahmen (Physiotherapie, Ergotherapie, Musiktherapie, Logopädie, Hippotherapie etc.), für Heilmittel sowie für die Pflege in Kranken-, Kur- und sonstigen Anstalten.

1-4134
03/1006
Orthopädische Versorgung

Der entsprechende Betrag dient zur Deckung der Kosten für Leistungen nach den Bestimmungen gemäß § 22 Bgld. Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F. Dies umfasst die Leistung von Zuschüssen zu den Kosten, die dem behinderten Menschen für die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln erwachsen, wenn dadurch die Leistungsfähigkeit des behinderten Menschen erhöht oder die Folgen seines Leidens und Gebrechens erleichtert werden.

1-4135
03/1006
Berufliche Eingliederung

Der entsprechende Betrag dient zur Deckung der Kosten für Leistungen nach den Bestimmungen gemäß § 24 Bgld. Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F. Diese umfasst die Berufsfindung, die berufliche Ausbildung, die Ein-, Um- und Nachschulung sowie Betreuung in Betrieben und Lehrwerkstätten, die Erprobung auf einem Arbeitsplatz sowie Zuschüsse zur behindertengerechten Adaptierung von Privatfahrzeugen, die zur Erreichung des Arbeitsplatzes benötigt werden.

1-4136
03/1006
Sonstige Subventionen

Der entsprechende Betrag dient zur Deckung von Subventionskosten, die seitens der Behindertenhilfe Organisationen, die im Bereich der Behindertenhilfe tätig sind (ÖZIV, Rettet das Kind, Selbsthilfe-Werkstätten-Betriebs-GmbH, Gehörlosenverein, Verein „Wir Leben“ etc.), gewährt werden können.

1-4137
03/1006
Geschützte Arbeit

Nach dem Bgld. Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F., besteht die Hilfeleistung in Form von geschützter Arbeit darin, dass für den behinderten Menschen, welcher in einem integrativen Betrieb oder auf einem geschützten Arbeitsplatz außerhalb eines integrativen Betriebes das volle kollektivvertragliche Arbeitsentgelt erhält, dem Arbeitgeber der Unterschied zwischen dem Wert der tatsächlichen Arbeitsleistung des behinderten Menschen und dem kollektivvertraglichen Arbeitsentgelt ersetzt wird.

1-413804-7340.900
03/1006
Beschäftigungstherap.,Transf.Träger öffentl.Rechts

Das Land hat die jeweils auflaufenden Verpflegskosten bei teilstationären Maßnahmen der Behindertenhilfe (Beschäftigungstherapie) zur Gänze zu tragen. Im Bereich der Tagesbetreuung in Förderwerkstätten ist der Bedarf an derartigen Maßnahmen weiterhin steigend. Aufgrund der Bruttodarstellung ist in dem entsprechenden Betrag eine eventuell anfallende Umsatzsteuer beinhaltet, welche bei der VASt. 2-413905-8500 verbucht ist.

1-413804-7430.900
03/1006
Beschäftigungstherapie, Transf. Unternehmen

Siehe Erläuterung zu VASt. 1-413804-7340.900.

1-413804-7660.900
03/1006
Beschäftigungstherapie, priv.gemeinn.Einrichtungen

Siehe Erläuterung zu VASt. 1-413804-7340.900.

1-413814-7340.900
03/1006
Stationäre Unterbr., Transf.Träger öffentl.Rechts

Das Land hat die jeweils auflaufenden Verpflegskosten für Behinderte bei einer stationären Maßnahme der Behindertenhilfe (Wohnen) zur Gänze zu tragen. Im Bereich der Wohnunterbringung ist der Bedarf an derartigen Maßnahmen weiterhin steigend. Aufgrund der Bruttodarstellung ist in dem entsprechenden Betrag eine eventuell anfallende Umsatzsteuer beinhaltet, welche bei der VASt. 2-413905-8500 verbucht ist.

1-413814-7430.900
03/1006
Stationäre Unterbr., Transf. Unternehmen

Siehe Erläuterung zu VASt. 1-413814-7340.900.

1-413814-7660.900
03/1006
Stationäre Unterbr., priv.gemeinn.Einrichtungen

Siehe Erläuterung zu VASt. 1-413814-7340.900.

1-413904-7340.900
03/1006
Transfers an sonstige Träger öffentlichen Rechts

Gemäß § 25 Bgld. Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F, erhalten volljährige behinderte Menschen Hilfe zum Lebensunterhalt, wenn sie Leistungen gemäß §§ 21, 23, 24, 27, 28 beziehen. Weiters können gemäß § 29 Integrationsbegleitung und soziale Rehabilitation und gemäß § 29a eine Förderung für eine persönliche Assistenz gewährt werden. Unter der Maßnahme „Betreutes Einzelwohnen für psychisch kranke Menschen“ ist ein individuelles Betreuungsangebot und Hilfestellung zur eigenständigen Lebensführung zu verstehen.

1-413904-7403.900
03/1006
Transfers an Beteiligungen des Landes
Betreutes Einzelwohnen für psychisch kranke Menschen ist ein individuelles Betreuungsangebot und Hilfestellung zur Verwirklichung eines eigenständigen Lebens für psychisch kranke Personen nach einem stationären Aufenthalt sowie einem Aufenthalt in einem Wohnheim. Das Land Burgenland hat dabei mit der Sozialen Dienste Burgenland GmbH eine Vereinbarung über die Erbringung und Finanzierung von Betreuungsleistungen im Rahmen dieses Konzepts abgeschlossen. Der entsprechende Betrag dient zur Deckung dieser Kosten.

1-413904-7430.900
03/1006
Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)
Siehe Erläuterung zu VASt. 1-413904-7340.900.

1-413904-7660.900
03/1006
Gesetzliche Zuwend. an priv. gemeinn. Einricht.
Siehe Erläuterung zu VASt. 1-413904-7340.900.

1-413904-7680.900
03/1006
Gesetzliche Zuwendungen an Einzelpersonen
Siehe Erläuterung zu VASt. 1-413904-7340.900.

1-415005-7670
03/1006
Sonstige Zuwendungen an private gemeinn. Einricht.
Die Institution Hörbücherei des österreichischen Blindenverbandes ist eine Einrichtung, die behinderten Menschen Bildung, Freude und Zerstreuung bietet. Entsprechend einer Vereinbarung der Sozialreferentinnen und Sozialreferenten der Länder wird die Förderung dieser Einrichtung zu zwei Dritteln von den Ländern und zu einem Drittel vom Bund getragen. Der Berechnung der Länderanteile wird die Anzahl der Hörerinnen und Hörer in den einzelnen Bundesländern zugrunde gelegt.

1-416004-7660
03/1006
Gesetzl.Zuwendungen an private gemeinn. Einricht.
Mit diesen Geldmitteln erfolgt die Förderung der politischen KZ-Verbände und des Kriegsopfer- und Behindertenverbandes für Wien, Niederösterreich und Burgenland sowie die Unterstützung des anspruchsberechtigten Personenkreises (Personen im Rahmen des Opferfürsorge- bzw. Kriegsopferversorgungsgesetzes bzw. Kriegswitwen).

1-416008-7296
03/1006
Entschädigungen nach dem KGEG
Gemäß Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KGEG), BGBl. I Nr. 142/2000 i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2018, wird jenen österreichischen Staatsangehörigen, die sich in Kriegsgefangenschaft befanden, eine monatliche Entschädigung gewährt. Gemäß § 11 KGEG entscheidet über diesbezügliche Ansprüche bei pensionierten Landeslehrerinnen und Landeslehrern der Landeshauptmann. Unter Berücksichtigung der bisher eingelangten Anträge wird der entsprechende Betrag veranschlagt. Diesen Auszahlungen stehen infolge der Refundierung des Bundes Einzahlungen in der gleichen Höhe gegenüber.

1-416015-7670
03/1006
Kriegsopferverb.f. Wien,NÖ u.Bgld.,Ausfallsentsch.
Aufgrund des Bgld. Opferfürsorgeabgabengesetzes mussten für alle entgeltlichen Kinovorführungen Abgaben vom Nettoerlös der Eintrittskarten entrichtet werden. Im Zuge der Aufhebung dieses Opferfürsorgeabgabengesetzes wurde dem Kriegsopfer- und Behindertenverband zugesichert, den entstandenen Verlust durch entsprechende Geldmittel des Landes auszugleichen. Es ist hierfür der entsprechende Betrag erforderlich.

1-417008-7310
03/1006
Pflegedatenbank
Die entsprechenden Mittel sind für Abfragen der Bundespflegegelddatenbank (PFIF-Pflegegeldinformation) vorgesehen.

1-419009-7280
03/1006
Sonstige Leistungen (Sonstige)

Die zahlreichen Förderungsmöglichkeiten des Landes im Sozialbereich sollen durch Inserate in den Printmedien dem Zielpublikum nähergebracht werden. So sollen u.a. Angebote im Sozial- und Pflegebereich (Pflegeatlas etc.) und ähnliche Maßnahmen Gegenstand von Öffentlichkeitsarbeit sein. Außerdem sollen österreichweite Studien im Sozialbereich (die Armutsstudie etc.) sowie der Ankauf von Literatur durch entsprechende Mittel unterstützt werden.

1-419025-7690
01/2009
Heizkostenzuschuss

Das Land Burgenland gewährt zur teilweisen Abdeckung gestiegener Heizkosten in der Heizperiode 2021/2022 förderungswürdigen Burgenländerinnen und Burgenländern einen einmaligen Heizkostenzuschuss in der Höhe von EUR 165,00 pro Haushalt. Die Zuschusshöhe ist unabhängig davon, ob es sich um eine alleinstehende Person oder ein Ehepaar, allenfalls auch mit Kindern, handelt.

1-422005-7430
01/2006
Dialyse Frauenkirchen

Die OptimaMed Dialysezentrum Frauenkirchen GmbH betreibt seit 15. April 2015 ein Dialysezentrum in Frauenkirchen. Seit 1. April 2020 wird das Dialysezentrum Frauenkirchen als 3-Schicht-Betrieb geführt. Mit dem Land Burgenland wurde auf Basis einer Finanzierungsvereinbarung ein dem Verbraucherpreisindex unterliegender Fixbetrag pro Dialyse vereinbart.

1-426005-7305
04/3009
Integration, Gemeinden

Integrationsprojekte auf Gemeindeebene sollen die Möglichkeit einer Kofinanzierung/Zuwendung erhalten. Dies beinhaltet Projekte zum gemeinsamen besseren Verständnis, gemeinsame Unternehmungen und weitere nachhaltige Projekte. Auf dieser VASt. ist für Leistungen von Gemeinden im Rahmen der Integration vorgesorgt.

1-426005-7670
04/3009
Integration, Private gemeinnützige Einrichtungen
Mit diesem Betrag sollen burgenländische Initiativen im Integrationsbereich gefördert werden. Unter anderem sollen diese Mittel auch für die Kofinanzierung der Landesanteile von Projektvorhaben (Ausschreibungen des Bundeskanzleramtes bzw. Vorhaben des Österreichischen Integrationsfonds) zur Verfügung stehen.

1-426005-7690
04/3009
Integration, Sonstige Zuwendungen a.Einzelpers.
Von dieser VASt. werden unter anderem Individualförderungen ausbezahlt. Das betrifft sowohl die Übernahme von Transportkosten, als auch die Übernahme von Kosten für die Gebühr bei einem Sportverein. Zu Individualförderungen zählen Maßnahmen wie Wertekurse, Deutschkurse, Schritte zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung sowie die Bereitstellung von Fahrt- und Prüfungskosten etc.

1-426008-7296.900
04/1006
Grundversorgung für Fremde
Zielgruppe der Grundversorgung sind Asylwerberinnen und Asylwerber, Flüchtlinge und sonstige Fremde mit Aufenthaltsrecht in Österreich bzw. auch Fremde ohne Aufenthaltsrecht, wenn diese aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbar sind, sowie Schubhäftlinge und unbegleitete minderjährige Fremde. Die Kosten werden mit dem Aufteilungsschlüssel von 60% Bund und 40% Land geteilt. Ein finanzieller Lastenausgleich ist unter den Ländern vorgesehen. Das Land tritt für sämtliche Auszahlungen in Vorlage.

1-426008-7297
04/1006
Grundvers.f.Fremde, sonst. Aufwendungen
Gemäß 15a B-VG 2004 Artikel 10 Abs. 2 werden die Kosten der Länder unter Berücksichtigung des Bevölkerungsschlüssels aufgeteilt. Jene Länder, die eine geringere Anzahl von Fremden betreuen, haben jenen Ländern, die mehr Fremde betreuen, Ausgleichsbeträge zu leisten.

1-426008-7301
04/1006
Grundvers.f.Fremde, Transfers an den Bund

Gemäß Artikel 11 der Grundversorgungsvereinbarung werden die Kosten der Grundversorgung zwischen dem Bundesministerium für Inneres und den Ländern im Verhältnis 60:40 geteilt. Die Kosten für jene Fremde, deren Asylverfahren nicht innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen ist, trägt zu 100% das Bundesministerium für Inneres.

1-426018-7296.900
04/1006
Grundversorgung für Fremde umF A bis 18 Jahre

Im Rahmen der zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen 15a B-VG-Vereinbarung „Grundversorgung für Fremde“ ist auch die Unterstützung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Fremden vorgesehen. Die Kosten werden mit dem Aufteilungsschlüssel von 60% Bund und 40% Land geteilt. Auch hier ist ein finanzieller Lastenausgleich unter den Ländern vorgesehen.

1-426028-7296.900
04/1006
Grundversorgung für Fremde umF B bis 14 Jahre

Ansatzpost.

1-426035-7330
04/3009
Transfers an Bundesfonds

Integration bedeutet die Eingliederung von neuen Mitbürgerinnen und Mitbürgern in die burgenländische Gemeinschaft mit dem Ziel, dass am Ende dieses Prozesses die neuen Burgenländerinnen und Burgenländer die gesellschaftlichen Werte annehmen, die deutsche Sprache beherrschen und als vollwertige Mitglieder der burgenländischen Gesellschaft wirtschaftlich unabhängig in den Alltagsprozess voll eingebunden sind. Um die Möglichkeit der Teilnahme an Deutschkursen, Wertekursen etc. anzubieten, bedarf es punktuell der Übernahme von Transportkosten.

1-426039-7280
04/3009
Sonstige Leistungen (Sonstige)

Zu Lasten dieser VASt. sollen burgenländische Initiativen im Integrationsbereich gefördert werden. Unter anderem soll auch für die Kofinanzierung der Landesanteile von Projektvorhaben (Ausschreibungen des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten bzw. Vorhaben des Österreichischen Integrationsfonds) unter der entsprechenden VASt. vorgesorgt werden.

1-429005-7330
03/1006
Auslandsösterreicher-Fonds

Der Nationalrat hat am 27. April 2006 das „Bundesgesetz über den Auslandsösterreicher-Fonds“ einstimmig angenommen, welches das bisherige Bundesgesetz, mit dem ein Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger im Ausland errichtet wird, BGBl. Nr. 381 i.d.F. BGBl. Nr. 294/1981, ersetzt. Die Länder haben sich verpflichtet, dem Fonds den gleichen Betrag wie der Bund zur Verfügung zu stellen. Es ist daher der entsprechende Betrag erforderlich.

1-429005-7670
03/3009
Seniorenförderung

Die allgemeine Seniorinnen- und Seniorenförderung (lt. Bgld. Seniorenförderungsgesetz 2002) wird von dieser VASt. ausbezahlt. Weiters können auch Mittel für die besondere Seniorinnen- und Seniorenförderung hier zur Verfügung gestellt werden. Das Land stellt den Vereinigungen von Seniorinnen und Senioren im Burgenland zur Unterstützung ihrer Beratungs-, Informations- und Betreuungstätigkeit einen Förderbeitrag zur Verfügung.

1-429015-7670
03/3009
Seniorenbeirat

Laut § 2 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Landes-Seniorenbeirates vom 17. Dezember 2003 gebührt den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) dieses beratenden Gremiums der Landesregierung der Ersatz der Fahrtauslagen und ein Sitzungsgeld. Die Refundierung erfolgt an den Pensionistenverband Österreichs.

1-429025-7670
03/1006
Haftentlassungshilfe

Die Haftentlassungshilfe (im Burgenland vor allem der Verein „Neustart“) berät Personen, die irgendeine Art von Haft hinter sich gebracht haben sowie deren Familien. Sie umfasst Hilfestellungen bei der Eingliederung in die Gesellschaft und der Suche nach einem Wohnraum/Arbeitsplatz. Weiters soll die zusätzlich angebotene sozialarbeiterische Intervention präventiv und kriminalitätsvermeidend wirken. Es soll eine Förderung zur teilweisen Abdeckung der Personalkosten der Betreuerinnen und Betreuer gewährt werden.

1-431005-7670
03/1006
Kinderschutzzentrum Burgenland

Ein Kinderschutzzentrum (Rettet das Kind in Eisenstadt etc.) bietet Beratung und Betreuung in Fällen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und Krisenintervention bei körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt sowie Vernachlässigung. Die Finanzierung der Tätigkeit soll (neben Subventionen des Bundes und neben Spenden) auch durch Förderungen des Landes erfolgen, zumal das Kinderschutzzentrum Aufgaben im Sinne des Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 wahrnimmt und eine für das Burgenland unverzichtbare Leistung anbietet.

1-431009-7280
03/1006
Sonstige Leistungen (Sonstige)

Durch die Öffentlichkeitsarbeit sollen die Ziele, Aufgaben, Leistungen, Angebote sowie der Servicecharakter der Kinder- und Jugendhilfe besser bekanntgemacht und der Bevölkerung nähergebracht werden. Auch sollen allgemeine Informationen und besondere Schwerpunktthemen in einfacher und verständlicher Form (Folder, Broschüren etc.) aufbereitet werden.

1-432004-7301
03/1006
Transfers an den Bund, sonstige

Gemäß § 2a (1) Finanzausgleichgesetz, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.F. BGBl. I Nr. 29/2021, leisten die Länder einen Beitrag in der Höhe von EUR 1,0 Mio. jährlich zu den Kosten des Heimopferrentengesetzes, BGBl. I Nr. 69/2017 i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2020. Der entsprechende Betrag verteilt sich auf die Länder nach dem Bevölkerungsschlüssel.

1-435004-7303.900
03/1006
Transfers an Länder, sonstige
Für im Burgenland aufgegriffene unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) werden die Kosten der Unterbringung von der Kinder- und Jugendhilfe an die Grundversorgung refundiert, sofern deren Leistungen nicht ausreichend sind.

1-435004-7310.900
03/1006
Transfers an Sozialversicherungsträger
Im Rahmen der Obsorge werden für Kinder und Jugendliche, die in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen betreut werden und die nicht bei ihren Eltern mitversichert werden können, Sozialversicherungsbeiträge übernommen, damit die medizinische Versorgung gewährleistet ist.

1-435004-7340.900
03/1006
Transfers an sonstige Träger öffentl. Rechts
Im Rahmen von Erziehungshilfen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen Unterbringungen in Einrichtungen von Trägern öffentlichen Rechts (Mutter-Kind-Heim der Caritas etc.).

1-435004-7403.900
03/1006
Transfers an Beteiligungen des Landes
Im Rahmen von Erziehungshilfen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen Betreuungen und Behandlungen im Heilpädagogischen Zentrum Rust (HPZ), welches Teil der Sozialen Dienste Burgenland GmbH ist.

1-435004-7430.900
03/1006
Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)

Neben Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen sind ebenso Plätze zur Krisenintervention zur Verfügung zu stellen. Durch die in der Einrichtungsverordnung vorgesehenen Qualitätsanhebungen werden ebenso Tagsatzerhöhungen erforderlich sein. Außerdem sind für Klientinnen und Klienten mit psychiatrischen Krankheitsbildern zusätzliche Unterstützungsangebote zur Verfügung zu stellen. Im entsprechenden Betrag ist auch eine Umsatzsteuer enthalten, welche bei der VASt. 2-435005-8500 verbucht ist.

1-435004-7660.900
03/1006
Gesetzl. Zuwendungen an private gemeinn. Einricht.

Finanzmittelbedarf resultiert aus im Rahmen der vollen Erziehung in KJH-Einrichtungen untergebrachten Kindern/Jugendlichen inkl. allfälliger Tagsatzanhebungen. Ex lege sind auch Krisenplätze zu gewährleisten. Die KJH-Einrichtungsverordnung fordert eine Verkleinerung der Gruppengrößen, daher werden in den Einrichtungen Tagsatzerhöhungen nötig, um die Betreuungsqualität zu sichern. In dem entsprechenden Betrag ist auch eine Umsatzsteuer enthalten, welche bei der VASt. 2-435005-8500 verbucht ist.

1-435104-7680.900
03/1006
Gesetzl. Zuwendungen an Einzelpersonen

Ist die Unterbringung eines Kindes außerhalb seiner Familie erforderlich, sind vor allem Kleinkinder entsprechend dem Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 vorrangig in Pflegefamilien unterzubringen. Ziel ist nach wie vor, die Zahl der (Krisen)Plätze in Pflegefamilien zu erhöhen. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist Pflegepersonen eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung zu ermöglichen. Eine eventuelle Anpassung des Pflegekindergeldes und ein Anstieg der Zahl an Pflegekindern sind zu berücksichtigen.

1-435204-7305.900
03/1006
Transfers an Gemeinden, sonstige

Im Rahmen von Erziehungshilfen werden von der Kinder- und Jugendhilfe Essensbeiträge in Kindergärten und Schulen sowie Nachmittags- bzw. Tagesbetreuungen übernommen.

1-435204-7340.900
03/1006
Transfers an sonst.Träger öffentl.Rechts

Wenn es im Rahmen von Kinderschutzmaßnahmen erforderlich ist, werden von der Kinder- und Jugendhilfe die Kosten für niederschwellige Betreuungen (Caritas etc.) übernommen.

1-435204-7430.900
03/1006
Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)

Die Unterstützung der Erziehung umfasst alle ambulanten Maßnahmen, welche die adäquate Erziehung von Kindern und Jugendlichen durch die Erziehungsberechtigten fördern. Diese Leistungen wurden bisher bei externen Anbietern zugekauft. Durch die Aufnahme von eigenem Personal sollen die Betreuungsleistungen zunehmend selbst erbracht werden. Diese sind relevant, da oft der Weiterverbleib in der Familie gewährleistet und somit die weit teurere Fremdunterbringung vermieden werden kann.

1-435204-7660.900
03/1006
Gesetzl. Zuwendungen an private gemeinn. Einricht.

Siehe Erläuterung zu VASt. 1-435204-7430.900.

1-4390
04/3009
Jugendschutz

Das Bgld. Jugendschutzgesetz 2002, LGBl. Nr. 81/2018 i.d.g.F., sieht für das Land die Verpflichtung vor, dass junge Menschen und Erziehungsberechtigte jeweils altersadäquat über Inhalt und Sinn des Gesetzes sowie körperliche, psychische und soziale Entwicklung gefährdende Faktoren (Gewalt, sexueller Missbrauch und Suchtmittelmissbrauch etc.) informiert und aufgeklärt werden. Im Rahmen dieser Aufklärungsarbeit soll durch Projekte, Initiativen, Aktivitäten, Broschüren und andere geeignete Medien bzw. durch Abhaltung von Informationsveranstaltungen diesem Gesetzesauftrag nachgekommen werden.

1-439909-7297
03/1006
Fort- und Weiterbildung, Supervision

Entsprechend dem Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 hat die Landesregierung die Fortbildung des in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachpersonals sicherzustellen sowie die begleitende Fortbildung durch das Angebot von Supervision zu ermöglichen. Darüber hinaus ist für laufende Weiterbildungsmöglichkeiten von Pflege- und Adoptiveltern sowie deren Ausbildung, die an den österreichweiten Standard angepasst wurde, vorzusorgen. Ebenso sind die Begutachtungsblätter für psychologische Diagnostik sicherzustellen.

1-439919-7297
01/1100
Kinder- und Jugendanwalt

Für die Erstellung von Informationsmaterial (Broschüren, Folder, Info-Blätter) über Themenstellungen im Kinder- und Jugendbereich im Sinne von präventiver Arbeit sollen dem Kinder- und Jugendanwalt die entsprechenden Mittel zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren sind verstärkte Aktivitäten hinsichtlich Präventionsveranstaltungen zur Internetsicherheit sowie Gewaltprävention bei und für Kinder und Jugendliche geplant.

1-441005-7430
03/1006
Förderung für HIV-infizierte Bluter

Ansatzpost.

1-459004-7680
03/2009
Lehrlingsförderung

Gemäß §§ 7 bis 9 der Richtlinie zum Bgld. Arbeitnehmerförderungsgesetz, LGBl. Nr. 36/1987 i.d.F. LGBl. Nr. 83/2020, sollen im Burgenland wohnhafte Lehrlinge bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Ausbildungsmaßnahmen gemäß dem Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung unterstützt werden. Unter Berücksichtigung der Entwicklung des Antragsvolumens wie in den Vorjahren und einer unveränderten Zuschusshöhe (Lehrlingsförderung und Wohnkostenzuschuss für Lehrlinge) sollte mit dem entsprechenden Betrag das Auslangen gefunden werden.

1-459005-7305
01/2009
Transfers an Gemeinden
Mit den entsprechenden Mitteln sollen Fördermaßnahmen zugunsten des burgenländischen Arbeitsmarktes umgesetzt werden (infrastrukturelle sowie Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitssuchende sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer etc.).

1-459005-7327
01/2009
Transfers an Landeskammern
Ansatzpost.

1-459005-7403
01/2009
Transfers an Beteiligungen des Landes
Siehe Erläuterung zu VASt. 1-459005-7305.

1-459005-7430
03/2009
Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)
Im Herbst 2008 wurde das Projekt "Lehre mit Matura" in Kooperation mit den Bildungseinrichtungen Berufsförderungsinstitut, Wirtschaftsförderungsinstitut und Burgenländisches Schulungszentrum gestartet, um Lehrlingen neben der Lehrausbildung in Lehrgängen an drei Standorten im Burgenland die Ablegung der Berufsreifeprüfung kostenlos zu ermöglichen. Dafür wurde die Lehrzeit um mindestens 6 Monate auf 3,5 bzw. 4 Jahre verlängert. Die entsprechenden Mittel sind für Kostenersätze an die Unternehmen (Lehrbetriebe), als teilweiser Ausgleich des Leistungsausfalles wegen Lehrgangsbesuches, als Entschädigung vorgesehen.

1-459005-7670
01/2009
Sonstige Zuwend. an private gemeinnützige Einrich.
Siehe Erläuterung zu VASt. 1-459005-7305.

1-459005-7690
03/2009
Semesterticket

Die Ticketförderung wurde beginnend mit Sommersemester 2008 geschaffen, um allen ordentlich Studierenden mit Hauptwohnsitz im Burgenland eine finanzielle Unterstützung zu den Kosten eines Semestertickets bzw. einer Monatskarte am Studienort außerhalb des Burgenlandes zu gewähren. Das Ausmaß der Förderung beträgt 50% der nachgewiesenen Kosten der Fahrkarten. Die dazu ergangenen Richtlinien der Landesregierung legen die Zuschussvoraussetzungen im Detail fest.

1-459006-7480
03/2009
GIP-Sonderförderung

Der in der Gemeinde Großpetersdorf ansässige Industriebetrieb Delphi Packard Austria hat auf seinem Areal mit Einbeziehung der Oberwarter gemeinnützigen Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft GmbH (OSG) ein Forschungs- und Entwicklungszentrum errichtet, um Spezialistinnen und Spezialisten gemeinsame Tätigkeitsfelder zu ermöglichen. Für diese wurden mit dem GIP (Global Integration Point) Wohnmöglichkeiten vor Ort geschaffen. Für die Ausfinanzierung des GIP II wurde seitens der OSG ein Darlehen bei der Bank Austria Creditanstalt (jetzt: Unicredit Bank Austria) in Höhe von EUR 174.415,00 mit einer Laufzeit von 22,5 Jahren aufgenommen, wobei vom Land Burgenland ein Investitionszuschuss in der Höhe des jährlich anfallenden Annuitätendienstes übernommen wird (Beschluss vom 26.7.2005, Zahl: 3-725/23-2005). Mit dem Annuitätendienst wurde im 2. Halbjahr 2005 begonnen.

1-459009-6400
01/2009
Rechts- und Beratungsaufwand

Das Referat ESF und Individualförderungen der Abt. 9 ist verantwortliche Förderstelle im ESF und Additionalitätsprogramm in den Förderperioden 2014-2020 sowie 2021-2027. Zu den Aufgaben zählen neben der fachlichen Beurteilung und der formalen Abwicklung von Projekten auch die juristische Begleitung und Kontrolle bei Ausschreibungen im EU- bzw. Additionalitätsprogramm. Da die juristische Begleitung in diesen Bereichen nicht amtsintern abgedeckt werden kann, wurde die auf Vergaberecht spezialisierte Kanzlei Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH (KWR) mit der rechtlichen Beratung und Begleitung beauftragt. Die entsprechenden Mittel bei dieser VASt. sollen dazu dienen, die mit der Rechtsberatung durch die KWR GmbH entstandenen Kosten abzudecken.

1-459014-7680
03/2009
Qualifikationsförderung

Gefördert werden gemäß §§ 10 bis 12 der Richtlinie zum Bgld. Arbeitnehmerförderungsgesetz, LGBl. Nr. 36/1987 i.d.F. LGBl. Nr. 83/2020, Bildungsmaßnahmen zur arbeitsmarktpolitisch zielführenden Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die sich in ihrem Beruf weiterbilden oder ihren Beruf wechseln möchten. Diese Weiterbildung hat Qualifikationen zu vermitteln, die im gegenwärtigen oder zukünftigen Beruf zur Anwendung gelangen oder Voraussetzung für eine Höherqualifizierung (Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung, Meisterprüfung etc.) sind. Die derzeit geltenden Richtlinien eröffnen einen sehr breiten Zugang zu der Maßnahme.

1-459015-7430
01/2009
Transfers an Unternehmen

Siehe Erläuterung zu VASt. 1-459005-7305.

1-459024-7680
03/2009
Entfernungsbeihilfen

Entfernungsbeihilfen gemäß § 13 bis 15 der Richtlinie zum Bgld. Arbeitnehmerförderungsgesetz, LGBl. Nr. 36/1987 i.d.F. LGBl. Nr. 83/2020, werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gewährt, wenn unverhältnismäßig hohe oder/und unzumutbare Kosten zur Bewältigung der Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz entstehen. Die dabei geltenden Richtlinien sehen bestimmte Kriterien vor, bei deren Zutreffen Zuschüsse gewährt werden können. Die jährliche Maximalförderung beträgt EUR 750,00 pro Antragstellerin bzw. Antragsteller.

1-459034-7680
03/2009
Öko-Bonus

Der Öko-Bonus wird gemäß §§ 16 bis 18 der Richtlinie zum Bgld. Arbeitnehmerförderungsgesetz, LGBl. Nr. 36/1987 i.d.F. LGBl. Nr. 83/2020, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit geringem oder mittlerem Einkommen sowie Lehrlingen, deren Eltern ein geringes oder mittleres Einkommen beziehen, gewährt, die regelmäßig die Wegstrecke vom Hauptwohnsitz (die Förderung wird nur für jene Monate geleistet, in denen sich nachweislich der Hauptwohnsitz im Antragszeitraum im Burgenland befand) zum Arbeitsort zurücklegen müssen. Der Öko-Bonus kann nur gewährt werden, wenn die einfache Fahrtstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte mindestens 20 km (Entfernung der kürzesten Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln in Kilometern) beträgt und mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt wird. Die jährliche Maximalförderung beträgt EUR 150,00 pro Antragstellerin bzw. Antragsteller.

1-459909-7260
03/1006
Österreichisches Komitee für Sozialarbeit

Dem Österreichischen Komitee für Sozialarbeit (ÖKSA) gehören sämtliche Bundesländer als Mitglieder an. Mit der Durchführung von Seminaren und Tagungen für die in der Sozialarbeit Tätigen leistet das ÖKSA einen großen Beitrag zur Weiterbildung dieser Berufsgruppe. Mit Beschluss der Landessozialreferentenkonferenz, Zahl: LAD-SE-8712/009-2008, wurde ab dem Jahr 2009 einer Erhöhung der Länderanteile auf einen Betrag von EUR 70.000,00 zugestimmt. Es ergibt sich somit für das Burgenland nach dem Bevölkerungsschlüssel ein entsprechender Länderbeitrag.

1-469001-4570
04/3009
Druckwerke

Die entsprechende VASt. ist für sämtliche Druckwerke von diversen Aufklärungsarbeiten, Projekten und Informationskampagnen des Referates vorgesehen.

1-469004-7680
04/3009
Kinderbonus

Der Kinderbonus wurde zur Unterstützung einkommensschwacher Familien eingeführt. Der Kinderbonus besteht aus einer einkommensabhängigen monatlichen finanziellen Zuwendung auf die Dauer von höchstens zwölf Monaten ab Antragstellung für die aus Anlass der Geburt eines Kindes entstehenden Mehrkosten für Familien. Er kann für Kinder vom Zeitpunkt ihrer Geburt bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates beantragt werden.

1-469005-7305
01/3009
Transfers an Gemeinden, sonstige

Für die Zukunft der Gesellschaft ist die Entwicklung der nachwachsenden Generationen von besonderer Bedeutung. Um gerade in der heutigen Zeit und auch künftig die Herausforderungen im Spannungsfeld zwischen Beruf und Familie bewältigen zu können, bedarf es gezielter Unterstützungs- und Entlastungsangebote für Familien. Die Förderung von Eltern-Kind-Zentren, Ferienbetreuung im Burgenland sowie weitere Projekte sollen daher als familienpolitische Maßnahmen zur Zielerreichung beitragen.

1-469005-7670
01/3009
Sonstige Zuwendungen an private gemeinn. Einricht.

Siehe Erläuterung zu VASt. 1-469005-7305.

1-469005-7690
01/3009
Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen

Siehe Erläuterung zu VASt. 1-469005-7305.

1-469009-4130
04/3009
Handelswaren

Die Mittel der entsprechenden VASt. werden für sämtliche Handelswaren für Veranstaltungen, Projekte und Informationskampagnen des Referates benötigt.

1-469009-7270
04/3009
Sonstige Leistungen von natürlichen Personen
Auf der entsprechenden VASt. werden für die Weiterführung des Familienpasses Burgenland und der Dokumentenmappe sowie für sämtliche Auszahlungen für diverse Projekte (bewusstseinsfördernde Maßnahmen für Familiengründung, Woche der Familie, Projekte betreffend familienbezogener Probleme etc.) und Veranstaltungen in diesem Bereich vorgesorgt. Außerdem sollen im Rahmen der Aufklärungsarbeit das Referat betreffende Auszahlungen für Informationskampagnen von dieser VASt. beglichen werden.

1-469009-7280
04/3009
Sonstige Leistungen (Sonstige)
Siehe Erläuterung zu VASt. 1-469009-7270.

1-469009-7297
04/3009
Sonstige Aufwendungen
Von der entsprechenden VASt. sollen Leistungen von Sonderprojekten und allgemeine familienpolitische Projekte beglichen werden.

1-469014-7680
04/3009
Schulstartgeld
Das Schulstartgeld gemäß den Richtlinien des Landes Burgenland über die Gewährung eines Schulstartgeldes besteht in der einmaligen Auszahlung von EUR 100,00 und wird unabhängig von der Höhe des Familieneinkommens gewährt.

1-469015-7670
04/3009
Familienfördernde Maßnahmen
Durch die Gründung des Vereins "Tagesmütter Burgenland" im Jahr 1989 ist es gelungen, einen heute allgemein anerkannten, nicht mehr wegzudenkenden Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu leisten. Mit den entsprechenden Mitteln erfolgt eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung der Tageseltern, und es wird eine Vergünstigung der Betreuungstarife bewirkt.

1-469024-7680
04/3009
Mehrlingsgeburten
Die Familienförderung bei Mehrlingsgeburten wird als Einmalbeitrag gewährt und ist als finanzielle Hilfe des Landes Burgenland zu den mit Mehrlingsgeburten verbundenen Mehrkosten zu verstehen.

1-469044-7680
04/3009
Familienauto
Für Familien mit mehr als 3 Kindern entstehen höhere Kosten, da das Platzangebot eines konventionellen Fahrzeuges nicht mehr ausreicht. Einkommensschwache Familien erhalten daher gemäß den Bestimmungen des Bgld. Familienförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 83/2020 i.d.g.F., eine finanzielle Unterstützung von EUR 1.500,00 für den Ankauf eines max. 5 Jahre alten Fahrzeuges, das auf zumindest 6 Sitzplätze zugelassen ist.

1-469101-4570
02/3009
Druckwerke
Auf der entsprechenden VASt. wird für Druckwerke wie das Magazin if:faktum und weitere Infobroschüren, Plakate sowie Folder mit relevanten Themen und Veranstaltungen für Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung vorgesorgt.

1-469105-7670
02/3009
Frauenberatungsstellen
Die entsprechende VASt. beinhaltet den jährlichen Förderbeitrag des Landes für die sieben burgenländischen Frauenberatungs- und Frauenservicestellen zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes sowie für diverse Projekte für Mädchen und Frauen.

1-469109-4130
02/3009
Handelswaren
Über diese VASt. sollen Giveaways für verschiedene Veranstaltungen (Girls Day oder die mach MINT-Initiative) angeschafft werden.

1-469109-7280
02/3009
Sonstige Leistungen (Sonstige)

Die Organisation und Koordination von jährlich stattfindenden Veranstaltungen, Seminaren, Vorträgen, Enqueten, Kongressen (Internationaler Frauentag, 16 Tage gegen Gewalt etc.) zählen zu den Aufgaben des Referates Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung. Diese Veranstaltungen sind für die Sensibilisierung für Frauenthemen gedacht und variieren vom Inhalt und der Örtlichkeit entsprechend dem Anlass.

1-469109-7297
02/3009
Sonstige Aufwendungen

Die Organisation und Koordination von jährlich stattfindenden Veranstaltungen, Seminaren, Vorträgen, Enqueten, Kongressen (Internationaler Frauentag, 16 Tage gegen Gewalt etc.) zählen zu den Aufgaben des Referates Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung. Außerdem werden über diese VASt. Subventionen (Förderung für Alleinerziehende etc.) ausbezahlt.

1-469115-7670
02/3009
Frauengesundheit

Das Thema Frauengesundheit wird in der Frauenarbeit immer wichtiger. Das Referat Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung unterstützt über diese VASt. das - vom Referat initiierte - Frauengesundheitszentrum FEMININA. Das Zentrum bietet Vorträge und Workshops zu verschiedenen relevanten Themen für Burgenländerinnen. Des Weiteren soll Sensibilisierungsarbeit seitens des Referats geleistet werden.

1-469125-7670
02/3009
Sonstige Zuwendungen an private gemeinn. Einricht.

Frauenpolitische Anliegen werden seit mehreren Jahren durch das Referat Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung verfolgt und wahrgenommen. Als Anlauf- und Servicestelle für Frauen und Fraueneinrichtungen ist die Hauptaufgabe des Referates die Organisation, Koordination und Vernetzung frauenspezifischer Angelegenheiten. Dazu werden Aufträge vergeben und frauenrelevante Themen und Projekte gefördert. Um dies zu ermöglichen, ist die entsprechende VASt. erforderlich.

1-469909-7270
03/1006
Sonstige Leistungen von natürlichen Personen
Mit dem entsprechenden Betrag werden Honorare und Rechnungen für Beratungstätigkeiten (Ärztinnen und Ärzte, Dipl. Hebammen, sonstiges Fachpersonal) in Einrichtungen zur Beratung der Eltern von Säuglingen und Kleinkindern (Mutter-/Elternberatungsstellen) beglichen. Außerdem werden die Honorare und Rechnungen für die im Rahmen der Geburtsvorbereitungskurse tätigen Dipl. Hebammen, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie Ärztinnen und Ärzte beglichen.

1-480009-3550
05/1003
Abführ. von Rückflüssen a.Forderungsverk., Tilgung
Aufgrund des Verkaufs von Darlehensforderungen des Landes gegenüber Wohnbaugenossenschaften und Gemeinden sind die Rückflüsse (Tilgungen) an die Erwerberin und den Erwerber abzuführen.

1-480009-6500
05/1003
Abführ. von Rückflüssen a. Forderungsverk., Zinsen
Aufgrund des Verkaufs von Darlehensforderungen des Landes gegenüber Wohnbaugenossenschaften und Gemeinden sind die Rückflüsse (Zinsen) an die Erwerberin und den Erwerber abzuführen.

1-480009-7280
05/1009
Sonstige Leistungen (Sonstige)
Die Wohnbauförderung erfordert aufgrund der Novellierung der Wohnbauförderrichtlinien und der Vorgaben der Sanierungs- und Klimaziele verstärkt durchzuführende Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung in Form von Informationsmaterial (Fibeln, Broschüren, Roll-ups etc.), Teilnahme an Messen und Schaltung von Inseraten in periodischen Druckwerken. Weiters ist auch für den Ausbau und die Wartung der Wohnbaufördersoftware die Leistung von Firmen zuzukaufen.

1-480009-7297
05/1009
WBF-Abwicklung

Das Land Burgenland hat im Rahmen des Projektes „Auslagerung der Wohnbauförderung“ die Verwaltung und Führung der Wohnbauförderungskonten mit der Vereinbarung vom 14. März 2003 an die Bank Burgenland übertragen. Das Land Burgenland und die Bank Burgenland errichteten für die Abwicklung des Projektes die dazu notwendigen Arbeitsplätze. Diese Vereinbarung läuft mit Ende 2021 aus, sodass 2022 lediglich Kosten in Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung und Rückübertragung der Darlehensabwicklung an das Land Burgenland zu bezahlen sind.

1-480019-3540
05/1003
Abführung von Rückflüssen, WBG Tilgung

Die Wohnbau Burgenland GmbH (WBG) wurde am 19. Feber 2008 als 100%-ige Tochter der Landesholding Burgenland GmbH (alt: Burgenländische Landesholding GmbH) bzw. 100%-ige Enkeltochter des Landes Burgenland gegründet. Das Geschäftsmodell der WBG besteht darin, anstatt eines bisherigen klassischen Verkaufes von WBF-Darlehen an Banken, die entsprechenden Forderungen durch die landeseigene, dafür gegründete Gesellschaft einlösen zu lassen. Dementsprechend wird bei der obgenannten VASt. die Abfuhr der Tilgungsbeträge an die WBG verbucht.

1-480019-6500
05/1003
Abführung von Rückflüssen, WBG Zinsen

Die Wohnbau Burgenland GmbH (WBG) wurde am 19. Feber 2008 als 100%-ige Tochter der Landesholding Burgenland GmbH (alt: Burgenländische Landesholding GmbH) bzw. 100%-ige Enkeltochter des Landes Burgenland gegründet. Das Geschäftsmodell der WBG besteht darin, anstatt eines bisherigen klassischen Verkaufes von WBF-Darlehen an Banken, die entsprechenden Forderungen durch die landeseigene, dafür gegründete Gesellschaft einlösen zu lassen. Dementsprechend wird bei der obgenannten VASt. die Abfuhr der Zinsen an die WBG verbucht.

1-482005-7480
01/3009
Überregionale Projekte

Ansatzpost.

1-482006-7680
05/1009
Alarmanlagen
Gemäß §§ 1, 11 und 16 Bgld. Wohnbauförderungsgesetz (Bgld. WFG) 2018 i.V.m. den dazu erlassenen Förderrichtlinien der Landesregierung ist die Förderung von Alarmanlagen und Sicherheitstüren vorgesehen. Aufgrund von Erfahrungswerten ist mit entsprechendem Betrag zu rechnen.

1-482006-7790
05/1009
Zinsenzuschüsse
Ansatzpost.

1-482009-6420
05/1009
Sonstiger Gerichtsaufwand
Bei uneinbringlichen Forderungen sind Gerichtskosten an die mit den Einbringungen beauftragten Gerichte zu entrichten.

1-482009-6570
05/1009
Geldverkehrs- und Bankspesen
Bei uneinbringlichen Forderungen sind Bankspesen für Rückleitungen an die mit der Einziehung beauftragte Bank zu entrichten.

1-482009-7150
05/1009
Andere öffentliche Abgaben
Ansatzpost.

1-482009-7299
05/1009
Forderungsabschreibungen
Dauerhaft uneinbringliche Forderungen aus Darlehensgewährungen sind nach erfolgloser zwangsweiser Eintreibung abzuschreiben. Aufgrund der Erfahrungswerte der Vorjahre ist der entsprechende Betrag anzusetzen.

1-482011-6300
05/1009
Postdienste

Mit den entsprechenden Mitteln wird für den Versand von Schreiben im Rahmen der Darlehensverwaltung über die Druckstraße des EBRZ vorgesorgt.

1-482014-7680
01/1009
Wohnbeihilfe

Gemäß §§ 1, 11 und 18 Bgld. Wohnbauförderungsgesetz (Bgld. WFG) 2018 i.V.m. den dazu erlassenen Förderrichtlinien über die Gewährung einer Wohnbeihilfe können Mieterinnen und Mietern, die durch den Wohnungsaufwand unzumutbar belastet sind, Wohnbeihilfen gewährt werden. Da die Anzahl der im Burgenland verfügbaren Wohnungen jährlich steigt, ist der entsprechende Betrag zu veranschlagen.

1-482016-2404
05/1009
Investitionsdarlehen an Gemeinden

Der entsprechende Betrag wurde aufgrund von Erfahrungswerten und Schätzungen der zu gewährenden Neubaudarlehen gemäß §§ 1, 11 und 16 Bgld. Wohnbauförderungsgesetz (Bgld. WFG) 2018 i.V.m. den dazu erlassenen Förderrichtlinien der Landesregierung in den Landesvoranschlag aufgenommen.

1-482016-2447
05/1009
Investitionsdarl.a.Untern. (ohne Finanzuntern.)

Siehe Erläuterung zu VASt. 1-482016-2404.

1-482016-2470
05/1009
Investitionsdarlehen an private Bauträger

Siehe Erläuterung zu VASt. 1-482016-2404.

1-482019-6420
05/1009
Grundbuchsdatenbank
Bei Einsicht in die Grundbuchsdatenbank und beim Ausdruck von Grundbuchsauszügen wird jede Einsichtnahme verrechnet. Die anfallenden Kosten sollen unter dieser VASt. abgegolten werden.

1-482026-2470
05/1009
Investitionsdarlehen an gemeinnützige Bauträger
Siehe Erläuterung zu VASt. 1-482016-2404.

1-482036-2470
05/1009
Investitionsdarlehen an natürliche Personen
Siehe Erläuterung zu VASt. 1-482016-2404.

1-482046-2470
05/1009
Eigenmittelersatzdarlehen
Der entsprechende Betrag wurde aufgrund von Erfahrungswerten und Schätzungen der zu gewährenden Eigenmittelersatzdarlehen in den Landesvoranschlag aufgenommen. Diese Förderungsart wird nur mehr österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern, EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern und Gleichgestellten gewährt, jedoch nicht für Reihenhäuser.

1-482056-2470
05/1009
Eigenmittelersatzdarlehen, Zinsenzuschuss
Ansatzpost.

1-483005-7690
05/1009
Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen
Ansatzpost.

1-483006-2404
05/1009
Investitionsdarlehen an Gemeinden
Gemäß §§ 1, 11 und 16 Bgld. Wohnbauförderungsgesetz (Bgld. WFG) 2018 i.V.m. den dazu erlassenen Förderrichtlinien der Landesregierung besteht die Förderung für Sanierungsmaßnahmen in der Gewährung von Darlehen. Aufgrund von Erfahrungswerten und Schätzungen sollen entsprechende Mittel veranschlagt werden.

1-483006-2447
05/1009
Investitionsdarl.a.Untern. (ohne Finanzuntern.)
Ansatzpost.

1-483006-7790
05/1009
Zinsenzuschüsse
Ansatzpost.

1-483026-2470
05/1009
Investitionsdarlehen an gemeinnützige Bauträger
Siehe Erläuterung zu VASt. 1-483006-2404.

1-483036-2470
05/1009
Investitionsdarlehen an natürliche Personen
Siehe Erläuterung zu VASt. 1-483006-2404.

AUSZAHLUNGEN / AUFWENDUNGEN

Gruppe 5
Gesundheit

1-500001-4000
01/2006
Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)

Die Auszahlungen sind zur Anschaffung von Hilfsmitteln für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in den amtsärztlichen Ordinationen und für Kostenzuschüsse für Bildschirmbrillen erforderlich.

1-500001-4020
01/2006
Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen

Die Auszahlungen sind zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in den amtsärztlichen Ordinationen (Medikamente, Drogentests, Notfallausrüstung etc.) sowie für Anschaffungen nach dem Epidemiegesetz (Rifoldin zur Meningokokken-Meningitis-Prophylaxe etc.) vorgesehen.

1-500001-4570
01/2006
Druckwerke

Die Auszahlungen sind zur Anschaffung von Drucksorten sowie Abonnements vorgesehen.

1-500003-0420
01/2006
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Auszahlungen sind zur Anschaffung von medizinischer Ausstattung für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in den Ordinationen des amtsärztlichen Dienstes der Landesregierung sowie der Gesundheitsämter der Bezirkshauptmannschaften notwendig.

1-500003-0700
01/2006
Rechte, Lizenzen und Software

Die Auszahlungen sind zur Umstellung des derzeitigen Impfabrechnungsprogramms für die Abwicklung des elektronischen Impfpasses vorgesehen.

1-500008-6800
01/2006
Planmäßige Abschreibung
Bei abnutzbarem Anlagevermögen ist der durch die Nutzung bedingte Wertverlust in Form einer Abschreibung darzustellen. Für die planmäßige Abschreibung ist der entsprechende Betrag vorgesehen.

1-500009-7270
01/2006
Sonstige Leistungen von natürlichen Personen
Die Auszahlungen sind zur Einholung von medizinischen Fachgutachten sowie für Entschädigungen an Mitglieder (Ersatzmitglieder) von Schiedskommissionen vorgesehen. Gemäß § 67 Bgld. Krankenanstaltengesetz 2000 erhalten die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Schiedskommission für ihre Tätigkeit eine durch die bezugnehmende Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 7. September 2010, LGBl. Nr. 51, festgesetzte Entschädigung.

1-500009-7280
01/2006
Sonstige Leistungen (Sonstige)
Die Auszahlungen sind für die Öffentlichkeitsarbeit, für Fortbildungsveranstaltungen sowie für Tagungen von Amtsärztinnen und Amtsärzten sowie sonstige Tagungen, für Auszahlungen für Sitzungen des Landessanitätsrates, für Besprechungen mit Bundes- und Landesdienststellen sowie für den Zukauf von externen Leistungen erforderlich. Für die Diabetesbetreuung in den Krankenanstalten wurde eine einheitliche, standardisierte Schulungsunterlage erstellt.

1-510001-4000
02/2006
Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)
Für die Ausübung ihrer Tätigkeit als Lebensmittelkontrollorgane ist die Anschaffung von wiederverwendbaren Kleingeräten wie Thermosgefäßen, Kühltaschen, Aktenkoffern und diversem Kleinmaterial für die Probenziehung nach §§ 36 und 37 und die Kontrolle nach § 24 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz 2006 (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 i.d.g.F., notwendig.

1-510001-4020
02/2006
Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen

Für die Ausübung ihrer Tätigkeit als Lebensmittelaufsichtsorgane ist die Anschaffung verschiedener (Einmal-)Behältnisse und von Verpackungsmaterial (Plastiktaschen, Plomben), steriler Gläser mit Verschluss, diverser chemischer Reagenzien etc. für die Probenziehung nach §§ 36 und 37 und die Kontrolle nach § 24 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz 2006 (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 i.d.g.F., notwendig.

1-510001-4570
02/2006
Druckwerke

Für die Ausübung ihrer Tätigkeit als Lebensmittelaufsichtsorgane ist die Anschaffung des Abonnements des Österreichischen Lebensmittelbuches sowie des Lebensmittelcodex notwendig.

1-510001-7020
01/2006
Miet- und Pachtaufwand

Die durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) verursachte Krankheit wird als COVID-19 bezeichnet. Zur Bewältigung der Pandemie ist es notwendig, Maßnahmen zu setzen. Von dieser VASt. werden Auszahlungen für die Mietkosten der Burgenländischen Impf- und Testzentren (BITZ), Mietkosten für die Objekte Schützen und Wulkaprodersdorf, Lizenzgebühren und Sonstiges getätigt.

1-510003-0420
01/2006
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Von dieser VASt. werden Anschaffungen für den Bereich der Lebensmittelaufsicht (Messgeräte wie Thermometer, pH-Elektroden etc.) getätigt.

1-510003-0700
01/2006
Rechte, Lizenzen und Software

Ansatzpost.

1-510005-7305
01/2006
Transfers an Gemeinden, sonstige
Ansatzpost.

1-510005-7403
01/2006
Transfers an Beteiligungen des Landes
Ansatzpost.

1-510005-7430
01/2006
Projekt HPV
Im Jahr 2014 wurde das kostenfreie (Schul-)Kinderimpfprogramm HPV-Impfung für Buben und Mädchen ab dem 9. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr eingeführt. Die Bundesländer bieten für Kinder ab dem 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr HPV Catch-up-Impfungen zum sehr vergünstigten Selbstkostenpreis an. Mit der Österreichischen Krebshilfe werden HPV-Impfungen zum vergünstigten Selbstkostenpreis für Burgenländerinnen und Burgenländer ab dem vollendeten 15. Lebensjahr angeboten.

1-510005-7670
01/2006
Gesundheitsvorsorge
Aktivitäten auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge werden von dieser VASt. gefördert (Unterstützung des Landesverbandes der burgenländischen Selbsthilfegruppen, Frauengesundheitszentren etc.).

1-510005-7690
01/2006
Projekt Gesunde Kinder im Burgenland

Das Gesundheitsförderungsprojekt in burgenländischen Kindergärten wurde bis 2018 aus dem Burgenländischen Gesundheitsförderungsfonds (LGFF) finanziert. 125 Kindergärten sind bereits Teil des Projekts, auch die Gemeinschaftsverpflegerinnen und Gemeinschaftsverpfleger werden miteinbezogen. Im Herbst 2019 wurde mit Kariesprophylaxe und Psychische Gesundheit (Fortbildung durch Pädagoginnen und Pädagogen des Psychosozialen Dienstes) begonnen. Das Programm Gesunde Kindergärten im Burgenland (GeKiBu) wurde ab Herbst 2020 auf Volksschulen ausgeweitet und wird durch den Fonds Gesundes Österreich teilfinanziert. Auch der Schwerpunkt „Bio-Essen im Kindergarten“ wird über GeKiBu abgewickelt.

1-510008-6800
01/2006
Planmäßige Abschreibung

Bei abnutzbarem Anlagevermögen ist der durch die Nutzung bedingte Wertverlust in Form einer Abschreibung darzustellen. Für die planmäßige Abschreibung ist der entsprechende Betrag vorgesehen.

1-510009-7270
02/2006
Sonstige Leistungen von natürlichen Personen

Für entnommene Proben ist gemäß § 36 Abs. 10 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz 2006 (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 i.d.g.F., auf Verlangen der Partei eine Entschädigung in Höhe des Einstandspreises zu leisten. Probenentschädigungen werden vom Bund refundiert. Weiters werden Honorare betreffend Gutachten der Untersuchungsanstalten und Gutachten von externen Expertinnen und Experten nach §§ 65, 72 und 73 LMSVG i.d.g.F. von dieser VASt. beglichen.

1-510009-7280
02/2006
Sonstige Leistungen (Sonstige)

Die Auszahlungen werden für die Wartung/Datenübertragung des bundesweit genutzten EDV-Programms ALIAS, das gemäß § 10 Abs. 3 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz 2006 (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 i.d.g.F., als Datenbank der Kontrolltätigkeit der Lebensmittelaufsicht verwendet wird, und für die Eichgebühren für die amtlichen Thermometer benötigt.

1-510009-7310
01/2006
Projekt Burgenland gegen Dickdarmkrebs

Mit Regierungsbeschluss vom 22. Dezember 2009, Zahl: 6-G-A1792/122-2009, wurde die Neuorganisation des Projekts und damit die Umstellung auf ein neues quantitatives und qualitatives Testsystem genehmigt. In der adaptierten Kooperationsvereinbarung hat sich das Land Burgenland zur Übernahme eines Teils der Kosten verpflichtet. Weitere Kooperationspartner sind die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK), die Burgenländische Krankenanstalten GmbH (KRAGES), der Konvent der Barmherzigen Brüder sowie die Gemeinden. Die Organisation und Verwaltung werden durch die ÖGK und die KRAGES wahrgenommen.

1-510009-7690
01/2006
Projekt Netzwerk Kind

Das Netzwerk Kind Burgenland betreut (werdende) Familien mit Kindern bis zum 3., in Zukunft bis zum 4. Lebensjahr in belastenden Situationen niederschwellig und kostenlos. Dieses gemeinsame Projekt vom Land Burgenland und der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) wird bis Ende 2021 vom Bund und vom Landesgesundheitsförderungsfonds finanziert. Danach ist eine Regelfinanzierung vorgesehen. Ein „Letter of Intent“ zwischen Land Burgenland und ÖGK wurde mit Regierungsbeschluss vom 14. Juli 2020, Zahl: A6/G.PRO109-10001-19-2020, genehmigt.

1-510011-4000
01/2006
Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)

Ansatzpost.

1-510015-7430
01/2006
Ärztebereitschaft, Transfers an Unternehmen

Gemäß Regierungsbeschluss vom 3. Juli 2018, Zahl: A6/GR.AEK102-10000-76-2018, über den Betrieb von Akutordinationen im Burgenland und § 4 der Kooperationsvereinbarung über einen Wochentags-Nachtbereitschaftsdienst hat in sechs festgelegten Sprengeln zwischen 17 und 22 Uhr jeweils eine niedergelassene Kassenvertrags-, Kreis- oder Gemeindeärztin oder ein niedergelassener Kassenvertrags-, Kreis- oder Gemeindearzt Dienst in der Akutordination und eine niedergelassene Kassenvertrags-, Kreis- oder Gemeindeärztin oder ein niedergelassener Kassenvertrags-, Kreis- oder Gemeindearzt Dienst als Visitenärztin oder Visitenarzt zu versehen. Weiters wurde ab Mai 2019 eine telefonische Gesundheitsberatung 1450 im Burgenland eingerichtet.

1-510015-7670
01/2006
Ärztebereitschaft, private gemeinn. Einricht.
Siehe Erläuterung zu VASt. 1-510015-7430.

1-510015-7690
01/2006
Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen
Ansatzpost.

1-510019-7270
01/2006
Sonstige Leistungen v. natürl. Personen,Epidemieg.
Die durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) verursachte Krankheit wird als COVID-19 bezeichnet. Zur Bewältigung der Pandemie ist es notwendig, Maßnahmen zu setzen (Einsatz von Epidemieärztinnen und Epidemieärzten bzw. von Infektionsärztinnen und Infektionsärzten).

1-510019-7280
01/2006
Sonstige Leistungen (Sonstige)
Die durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) verursachte Krankheit wird als COVID-19 bezeichnet. Zur Bewältigung der Pandemie ist es notwendig, Maßnahmen zu setzen (umfassende Testungen, bauliche Maßnahmen in öffentlichen Gebäuden - Trennwände, Plexiglasvorrichtungen, Anschaffung von Schutzausrüstungen etc.).

1-510019-7297
01/2006
Sonstige Aufwendungen
Um die Qualitätssicherung im amtsärztlichen Dienst zu gewährleisten, sind gemäß Weiterbildungsverordnung laufend Fortbildungen zu absolvieren.

1-510019-7310
01/2006
Ärztebereitschaft, Transfers an SV-Träger
Siehe Erläuterung zu VASt. 1-510015-7430.

1-510025-7430
01/2006
Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)
Um langfristige Effekte für die Bevölkerungsgesundheit im Burgenland zu erzielen, soll ein nachhaltiges Gesundheitsförderungsprogramm in Form einer Gesundheitsvorsorge durchgeführt werden. Für den Aufenthalt zur Gesundheitsvorsorge gibt es einen Zuschuss des Landes.

1-510025-7670
01/2006
Sonstige Zuwendungen an private gemeinn. Einricht.
Aktivitäten und Projekte auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge werden von dieser VASt. gefördert.

1-510025-7690
01/2006
Projekt Gesund im Mund
Gemäß Entschließungsantrag des Burgenländischen Landtags vom 25. Jänner 2018 wurde die „Kariesprophylaxe“ in Volksschulen als Maßnahme der Gesundheitsförderung und Prävention im Herbst 2019 wieder eingeführt. Durch Präventionsmaßnahmen können Zahnschäden und somit Behandlungskosten minimiert und die Zahngesundheit der Bevölkerung verbessert werden. Die Umsetzung des Projekts erfolgt gemeinsam mit der Österreichischen Gesundheitskasse.

1-510035-7670
01/2006
Sons. Zuwend. an priv. gemeinn. Einricht., Epid.G.
Die durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) verursachte Krankheit wird als COVID-19 bezeichnet. Zur Bewältigung der Pandemie ist es notwendig, Maßnahmen zu setzen (Durchführung umfassender Testungen durch geschultes Personal des Österreichischen Roten Kreuzes etc.).

1-5110
04/3009
Familienberatung

Durch das Land wird an drei Standorten (Frauenkirchen, Mattersburg und Oberwart) Familienberatung angeboten und vom Referat Familie finanziert. Der Bund fördert die zertifizierten Familienberatungsstellen derzeit mit EUR 37,00 pro Stunde für (freie) Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer bzw. mit EUR 50,00 pro Stunde für Werkvertragsnehmerinnen und Werkvertragsnehmer, max. jedoch mit EUR 50,00 pro Beratung. Des Weiteren werden die Mittel dieses Ansatzes für den laufenden Betrieb der Familienberatungsstellen benötigt (Familienberatungsförderungsgesetz 1974, BGBl. Nr. 80/1974 i.d.g.F.).

1-512009-4580
01/2006
Impfstoffe

Die Auszahlungen sind für den Ankauf von Impfstoffen für Landesbedienstete und für den Ankauf von Gelbfieberimpfstoff für die Bevölkerung vorgesehen. Den Ländern werden über das kostenfreie Kinderimpfprogramm bis zum 15. Lebensjahr die Impfstoffe ohne Selbstkosten zur Verfügung gestellt. Die Kosten tragen anteilig der Bund 4/6, die Länder bzw. SV-Träger zu je 1/6. Ab dem Jahr 2020 wurde die Grippeimpfung in das Kinderimpfprogramm aufgenommen. Seit 2021 wird eine Grippeimpfung für über 65-Jährige angeboten.

1-512009-7270
01/2006
Sonstige Leistungen von natürlichen Personen

Im Rahmen des Nationalen Kinderimpfprogrammes werden entsprechende Impfungen angeboten. 2021 betrug das Honorar EUR 6,55 je Impfung für beamtete Kreis- und Gemeindeärztinnen und Kreis- und Gemeindeärzte, EUR 9,83 je Impfung für sonstige bzw. bestellte Impfärztinnen und Impfärzte. Das Honorar erhöht sich jährlich um die jeweilige Inflationsrate. Die Distribution der Impfstoffe in den Apotheken ist mit EUR 0,73 je Impfdosis geregelt. Eine Meningokokken-Impfaktion für Säuglinge wird fortgesetzt. Ab dem Jahr 2020 wurde die Grippeimpfung in das Kinderimpfprogramm aufgenommen. Seit 2021 wird eine Grippeimpfung für über 65-Jährige angeboten.

1-512101-4020
01/2006
Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen

Gemäß Tuberkulosegesetz 1968, BGBl. Nr. 127/1968 i.d.g.F., und Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung 2008, LGBl. Nr. 60/2008, sind die Auszahlungen im Rahmen der Vollziehung des Tuberkulosegesetzes vorgeschrieben.

1-512108-7270
01/2006
Sonstige Leistungen von natürlichen Personen
Ansatzpost.

1-512108-7403
01/2006
Transfers an Beteiligungen des Landes
Die Tuberkulosefürsorge im Burgenland erfolgt gemäß Regierungsbeschluss vom 13. Oktober 2009, Zahl: 6-G-T1220/427-2009, durch die Burgenländische Krankenanstalten GmbH (KRAGES). Für Röntgenaufnahmen oder Untersuchungen mit dem Mendel-Mantoux Test werden pro Patientin bzw. Patient EUR 55,90, für Untersuchungen mit Quantiferon werden EUR 33,20 verrechnet. Die Anzahl der Röntgenuntersuchungen schwankt gemäß dem Umfang der jeweils notwendigen Umgebungsuntersuchung und der zu untersuchenden Asylwerberinnen und Asylwerber stark.

1-512209-7310
01/2006
Kinderrehabilitation
Zwischen allen Bundesländern und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wurde eine zivilrechtliche Vereinbarung abgeschlossen. Ein niedrigschwelliger Zugang zur Rehabilitation für Kinder und Jugendliche wurde vereinbart. Die Rehabilitation erfolgt nach einer Krankenbehandlung, aufgrund angeborener Behinderung bzw. genetischer Defekte oder bei Entwicklungsstörungen. Ab 2020 entfällt ein jährlicher Betrag gemäß der Anzahl absolvierter Rehabilitationsaufenthalte auf das Burgenland.

1-5123
01/2001
Fürsorge und Rehabilitation psych. Behinderter
Die entsprechenden Mittel sind für die Entgelte der Bediensteten des Psychosozialen Dienstes vorgesehen.

1-512305-7670
01/1006
Psychiatriekonzept

Seit 2001 wurde mit der Umsetzung des Psychiatrieplanes für das Burgenland begonnen. Der Verein „Pro Mente“ soll einen Teil des zusätzlichen Angebotes an (teil-)stationärer Infrastruktur für psychisch Kranke aufbauen. Da der Verein über keine sonstigen nennenswerten Einzahlungen verfügt, sollen durch die Subvention die Personal- und Sachkosten teilweise abgedeckt werden. Daneben sollen weitere Initiativen anderer Organisationen zur Umsetzung des Psychiatrieplanes aus Budgetmitteln gefördert werden.

1-512908-7280
01/2006
Sonstige Leistungen (Sonstige)

Mit 1. Jänner 2016 trat die Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über gesundheitliche Vorkehrungen für Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, BGBl. II Nr. 198/2015, in Kraft. Gemäß § 1 Abs. 6 haben zur Durchführung der nach Abs. 1 erforderlichen Laboruntersuchungen die Bezirksverwaltungsbehörden die österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) heranzuziehen. Die Kosten trägt der Bund. Die Kosten für die Tätigkeit der bestellten Ärztinnen und Ärzte (Durchführung der Blutabnahme, Vornahme von Abstrichen) sind vom Land Burgenland zu tragen.

1-5190
01/1100
Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- u. Behindertenanw.

Die Kernaufgabe des Patienten- und Behindertenanwalts liegt in der Bearbeitung von Beschwerden über Gesundheitseinrichtungen, wobei der Schwerpunkt bei behaupteten Behandlungsfehlern von Krankenanstalten und Ärztinnen und Ärzten zu finden ist. Neben der Beratung, Information und Hilfestellung in diesen Angelegenheiten ist insbesondere die Zusammenarbeit mit sonstigen Einrichtungen erforderlich. Des Weiteren werden hier auch die Anschaffungen rechtlicher und medizinischer Fachliteratur, Drucksorten etc. verbucht.

1-519901-4020
01/2006
Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen

Der Desinfektor benötigt Desinfektions- und Entwesungsmittel sowie Drucksorten und sonstigen Bedarf für die Durchführung seiner Tätigkeit. Weitere Auszahlungen sind zur Entsorgung für infektiöses Material und für Fortbildungsveranstaltungen vorgesehen.

1-519903-0420
01/2006
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die VASt. dient der Anschaffung von spezifischen Arbeitsmitteln, Desinfektions- und Entwesungsgeräten sowie Ersatzteilen, weiters für die Anschaffungen zur Bekämpfung von infektiösen Krankheiten (Pockenalarmplan, Influenza-Pandemieplan, SARS, Noraviren etc.) bei zunehmendem Bedrohungsbild in den letzten Jahren. Weiters dient diese VASt. für Auszahlungen zur Vollziehung des Epidemiegesetzes.

1-519905-7430
01/2006
Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)

Der Zuschuss zum Honorar für Psychotherapie erfolgt durch das Land in der Höhe von EUR 10,00 bei Sachleistungen, wenn die jeweilige Therapeutin oder der jeweilige Therapeut mindestens 400 Stunden pro Jahr an kontingentierten Sachleistungen erbringt. Die Auszahlungen ergehen nach vorgelegtem Nachweis der erbrachten Stunden an das Institut Psychotherapie im ländlichen Raum (IPR) mit Sitz in Eisenstadt.

1-519909-6190
01/2006
Instandhaltung von Sonderanlagen

Diese VASt. ist für allfällige Reparaturen von Geräten im Bereich des Desinfektionswesens vorgesehen.

1-519909-7270
01/2006
Obduktionen

Die Auszahlungen sind für sanitätspolizeiliche Leichenöffnungen vorgesehen. Die Pathologie Oberwart wurde ab Mai 2006 mit der Durchführung betraut (Regierungsbeschluss vom 6.6.2006, Zahl: 6-G-M3308/911-2006, Neuregelung ab 1.1.2021, Zahl: A6/GMG.LB102-10097-5-2021). Die Kosten hängen von der variablen Anzahl, insbesondere der Anzahl kostenintensiver Obduktionen durch Institute für gerichtliche Medizin (Drogentote, Wasserleichen, verweste Leichen, plötzlicher Kindstod), ab.

1-519935-7690
01/2006
Medizinerförderungen
Da in den nächsten Jahren 60% der Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin in Pension gehen werden, fördert das Land Burgenland nach Maßgabe vorhandener Budgetmittel Ordinationsgründungen, Medizinstudierende, Turnusärztinnen und Turnusärzte und Fachärztinnen und Fachärzte, die bereit sind, nach der Ausbildung als Ärztin oder Arzt für Allgemeinmedizin im Land Burgenland als Kassenvertragsärztin oder Kassenvertragsarzt auf die Dauer von mindestens 5 Jahren tätig zu sein.

1-520001-4000
02/3004
Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)
Ansatzpost.

1-520001-4590
02/3004
Sonstige Verbrauchsgüter
Von dieser VASt. werden Anschaffungen von Verbrauchsmaterial (Büroartikel, Werkzeuge etc.) getätigt.

1-520001-7020
02/3004
Miet- und Pachtaufwand
Die entsprechenden Mittel dienen der Entschädigung für wirtschaftliche Einschränkungen gemäß § 48 Naturschutzgesetz 1990 (NG 1990 i.d.g.F.) in folgenden Schutzgebieten: Frauenwiesen Leithaprodersdorf, Haidel Nickelsdorf, Fronwiesen/Kuhlacke St. Georgen; für Leistungen aus den Vereinbarungen für die geschützten Gebiete Thenau Breitenbrunn, Hutweide Mönchhof, Zurndorfer Eichenwald, Pfarrwiese Illmitz, Auwiesen Zickenbachtal in den KG Rohr, Heugraben und Eisenhüttl, Galgenberg und Friedhof Rechnitz, Kalktrockenrasen Neckenmarkt, Rohrbacher Teichwiesen etc.; der Entschädigung für Flurschäden aufgrund der Einschränkung der Jagd auf Wasserwild und der Förderung von Maßnahmen im Interesse des Naturschutzes (Düngerverzicht etc.). Gemäß § 48 Abs. 1 leg.cit. ist den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern bei Minderung des Ertrages eine Entschädigung zu gewähren. Bei geschützten Tierarten oder bei jagdrechtlich erfassten Arten, die aufgrund von Naturschutzinteressen gänzlich oder regional eingegrenzt geschont sind (Trappen, Gänse etc.), wird durch diesen „besonderen Tierartenschutz“ infolge gesetzlicher Verpflichtung (§ 48 NG 1990) der entsprechende Betrag benötigt.

1-520005-7332
02/3004
Landschaftspflegefonds, Landesbeitrag

Der Landschaftspflegefonds wurde im Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz zur Förderung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes sowie zur Förderung von Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes eingerichtet (§ 75 NG 1990). Dieser Fonds wird aus zweckgebundenen Mitteln der Landschaftsschutzabgabe (§ 75a NG 1990) sowie aus Mitteln des Landes dotiert. Die Mittelvergabe an Privatpersonen und Firmen erfolgt nach Maßgabe der Richtlinie (Förderprogramm), die von der Landesregierung erlassen wird: Bgld. Arten- und Lebensraumschutzprogramm (2013) - Förderungsrichtlinie zur Bewahrung und Verbesserung des Erhaltungszustandes gefährdeter wildlebender Pflanzen und Tierarten sowie gefährdeter Lebensräume.

1-520008-7297
02/3004
Sonstige Aufwendungen

Die Mittel sind für Maßnahmen wie wissenschaftliche Untersuchungen und Erhebungen, Einrichtung und Sicherung von Gebieten zur Erhaltung und Verbesserung geschützter oder gefährdeter wildlebender Pflanzen- und Tierarten sowie gefährdeter Lebensräume; Schutz- und Pflegemaßnahmen in den geschützten Gebieten in Umsetzung von Pflegekonzepten und Managementplänen; Projekte zur wissenschaftlichen Erhebung und Dokumentation sowie praktischen Sicherung und Erhaltung von geschützten oder gefährdeten wildlebenden Pflanzen- und Tierarten (einschließlich akuter Artenhilfsmaßnahmen, z.B. Sicherung von Fortpflanzungsstätten geschützter Arten) sowie gefährdeter Lebensräume vorgesehen. Diese Maßnahmen werden weitestgehend an Naturschutzorganisationen, private Dienstleister oder wissenschaftliche Institutionen als Aufträge vergeben oder durch finanzielle Mittel unterstützt. Das Burgenland hat ein Netz von 55 Schutzgebieten unterschiedlicher Schutzgebietskategorien, zu deren Bewahrung oder Wiederherstellung Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen gesetzlich erforderlich sind. Kosten für 33 Vereinbarungen zur Durchführung von Pflegemaßnahmen auf 23 geschützten Gebieten fallen dadurch an. Weitere Mittel fallen für die Wartung und den Ausbau von Infrastruktur (Schutzgebietskennzeichnung), für Montagewerkzeug und -material, für Entschädigungszahlungen im Bereich Wild- und Fraßschäden sowie für die Erhaltung von Naturdenkmälern an.

1-520009-7270
02/2004
Sonstige Leistungen von natürlichen Personen

Die entsprechenden Mittel sind für die Beauftragungen von externen Sachverständigen im Bereich Naturschutz für die Vollziehung des Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990 (Verfahren und § 22e-Vorprüfungen) und für Beratungskosten für den technisch-fachlichen Input für die Erstellung der Heizkostengesetznovelle vorgesehen.

1-520018-7297
02/3004
Sonstige Aufwendungen, SAM-Projekt
Ansatzpost.

1-520019-7297
02/3004
EU-Richtlinien, Managementpläne
Es müssen Managementpläne in allen 15 Europaschutzgebieten erstellt und umgesetzt werden. Weiters ist ein verpflichtendes Monitoring der Schutzgüter mit Bericht der Ergebnisse an die Europäische Kommission durchzuführen. Die Umsetzung der EU-VO, betreffend invasive gebietsfremde Arten, wie z.B. das laufende Projekt (UBA) bzw. die Fortführung zur Abdeckung neu gelisteter Arten und das Management dieser Arten im Jahr 2020 ist zu gewährleisten. In diesen Bereich fallen auch die Fachstellen Tiere und Pflanzen zu CITES (Fortführung des Werkvertrages WIBICO und Fortführung des Werkvertrages Uni Wien) und die Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie.

1-520101-7020
02/3004
Nationalpark Neusiedler See
Für Entschädigungen auf vertraglich gesicherten Flächen bzw. für die Anpachtung oder den Ankauf von Grundstücksflächen gemäß Artikel VI der 15a B-VG-Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Burgenland unter Berücksichtigung der jährlichen Indexsteigerung sind die entsprechenden Mittel erforderlich. Die vom Land (mit Zustimmung des Bundes) mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern abgeschlossenen Verträge zur Flächensicherung für den Nationalpark sind an den Verbraucherpreisindex gebunden.

1-520104-7430
02/3004
Nationalparkgesellschaft
Gemäß Artikel VI Abs. 4 Z 1 der Artikel 15a B-VG-Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Burgenland hat das Land den Personalaufwand der Nationalparkgesellschaft für den Nationalparkdirektor und das erforderliche Personal (Verwaltungspersonal, Naturschutzorgane und Reinigungsdienst) zu tragen. Mit einer jährlichen Erhöhung der Personalkosten ist aufgrund der Gehaltserhöhungen bzw. Vorrückungen zu rechnen.

1-520105-7670
02/3004
Naturparke

Im Burgenland wurden durch Verordnung der Landesregierung Landschaftsschutzgebiete, die sich in hervorragendem Maße für die Erholung und Vermittlung von Wissen über Natur oder die historische Bedeutung eines Gebietes eignen und in denen die Voraussetzungen für eine fachliche Information und Betreuung gegeben sind, zu Naturparken erklärt: Naturpark Geschriebenstein, Naturpark Raab, Naturpark „In der Weinidylle“, Naturpark Landseer Berge, Naturpark Neusiedler See - Leithagebirge und Naturpark Rosalia - Kogelberg. Hierbei sollen Studien und Projekte gefördert werden, die der Erhaltung der Natur und Landschaft oder der Vermittlung von Wissen über die Natur durch eine entsprechende Infrastruktur dienen, wie z.B. die Weiterentwicklung der Naturschutzfunktion in Naturparken, Durchführung von Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie von Modellprojekten, die Weiterentwicklung der Naturparkidee und die Erstellung von Informationsmaterialien. Weiters sollen für verschiedene Maßnahmen zur Erhaltung und Ausgestaltung der Naturparke sowie zur Durchführung von Veranstaltungen bezüglich der Naturparke Landesmittel zur Verfügung gestellt werden.

1-520205-7403
02/2006
Landestierheim, Zuschuss

Die Auszahlungen für Miete und den Betrieb des Tierschutzhauses Sonnenhof in Eisenstadt werden vom Land Burgenland finanziert.

1-520205-7670
02/2006
Sonstige Zuwendungen an private gemeinn. Einricht.

Bestehende Tierschutzaktivitäten und -einrichtungen, die Stützung einzelner Maßnahmen von Tierschutzvereinen, allgemeine Tierschutzmaßnahmen für die Versorgung herrenloser Tiere, die Kastration von Streunerkatzen, Maßnahmen, welche durch innovative Haltungsformen über die gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen hinausgehen und so zur Anhebung des Tierwohles beitragen, sowie die Vergabe des Tierschutzpreises werden von dieser VASt. gefördert.

1-520205-7690
02/2006
Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen

Siehe Erläuterung zu VASt. 1-520205-7670.

1-520211-7020
02/2006
Miet- und Pachtaufwand

Zwischen dem Land Burgenland und dem Rinderzuchtverband wurde am 30. März 2010 ein Vertrag geschlossen, der die Bereitstellung der Räumlichkeiten in der Rinderzuchthalle Oberwart zur Unterbringung von Tieren (vor allem Nutztiere), die im Rahmen des Tiertransportgesetzes 2007 (TTG), BGBl. I Nr. 54/2007 i.d.g.F., aber auch des Tierschutzgesetzes 2004 (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 i.d.g.F., vorübergehend abgenommen werden müssen, vorsieht.

1-521009-7270
05/2004
Sonstige Leistungen von natürlichen Personen

Die entsprechenden Mittel sind für die Beauftragungen von externen Sachverständigen für die Erstellung von Gutachten in Abfallrechtsverfahren vorgesehen.

1-521009-7297
05/3005
Gewässergütezustand, Abwässer

Für die Kontrolle der Abwässer in Kläranlagen (Kanälen) sowie für die Betriebskosten des landeseigenen Labors - Gewässeraufsicht Wulkaprodersdorf (Wartung von Laborgeräten etc.) sind entsprechende Mittel vorgesehen.

1-521019-7280
05/8005
Sonstige Leistungen (Sonstige), Bootskleber

Mit den entsprechenden Mitteln soll der Ankauf von Prüfplaketten für die Boote am Neusiedler See finanziert werden.

1-521019-7297
05/3005
Gewässergütezustand, Gewässer

Mit den entsprechenden Mitteln werden biologische, chemische und physikalische Untersuchungen von Fließgewässern, Seen und dem Grundwasser (Rahmenvertrag mit dem Umweltbundesamt Wien) finanziert.

1-521029-7297
05/8005
Neusiedler See, Sonderprogramm
Für die Fortsetzung des seit 1991 durchgeführten Programmes sind Maßnahmen im Bereich der Schilfkanäle - Adaptierung bestehender und Errichtung neuer Kanäle, im Bereich des Seekontrolldienstes - Kontrolle der Häfen und Badehütten und im Bereich Verwertung des Altschilfes und Schilfmanagementprojekt die Vermessung des Sees inkl. Erfassung der Sedimente erforderlich.

1-521039-7297
05/3005
Abfallwirtschaft
Mit den entsprechenden Mitteln werden Auszahlungen im Zusammenhang mit dem elektronischen Datenmanagement, Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit zur Information über Abfallvermeidung, -entsorgung und -verwertung finanziert.

1-522001-4000
02/4004
Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)
Ansatzpost.

1-522003-0409
02/4004
Sonstige Beförderungsmittel
Ansatzpost.

1-522003-0420
02/4004
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung
Das burgenländische Luftgütemessnetz wird auf der Basis des Immissionsschutzgesetzes-Luft und des Ozongesetzes betrieben. Die Messgeräte haben eine durchschnittliche Lebensdauer von ca. 10 Jahren und werden ganzjährig 24 Stunden betrieben. Die bestehenden Immissionsmessgeräte sollen kontinuierlich ausgetauscht bzw. generalüberholt werden. Die Luftgütemesscontainer sind zum Teil seit über 25 Jahren in Betrieb und müssen aufgrund des altersbedingten Verschleißes (Undichtheit) erneuert werden. Die laufende Neubeschaffung erfolgt aus dieser VASt. Für laufende Auszahlungen für Verbrauchsmaterial im Labor und im Messnetz werden ebenfalls entsprechende Mittel benötigt.

1-522003-0500
02/4004
Sonderanlagen
Siehe Erläuterung zu VASt. 1-522003-0420.

1-522003-0700
02/4004
Luftreinheitsmessstellen, Aktiv.fähige Rechte
Ansatzpost.

1-522008-6800
02/4004
Planmäßige Abschreibung
Bei abnutzbarem Anlagevermögen ist der durch die Nutzung bedingte Wertverlust in Form einer Abschreibung darzustellen. Für die planmäßige Abschreibung ist der entsprechende Betrag vorgesehen.

1-522009-6000
02/4004
Energiebezüge
Die Kosten für Energie in den Messstationen sind von der Abt. 4 selbst zu bezahlen. Derzeit werden sechs Messstationen betrieben.

1-522009-6170
02/4004
Instandhaltung von Fahrzeugen
Die Kosten für Service- und Reparaturarbeiten, Instandhaltung, Treibstoff, Öl, Ersatzteile und für Versicherung und Kraftfahrzeugsteuer für Servicewagen und LKW-Anhängerfahrgestell sollen durch die entsprechenden Mittel abgedeckt werden.

1-522009-6190
02/4004
Instandhaltung von Sonderanlagen

Die Messgeräte in den bestehenden sechs Messcontainern und im Referenzlabor sind laufend zu warten und instand zu halten. Durch Vorgaben der EU besteht ein hoher Aufwand für Qualitätssicherung und Messgenauigkeit. Die meteorologischen Geber für Wind und Temperatur befinden sich im Dauereinsatz unter teilweise extremen Witterungsbedingungen, die zum Verschleiß führen. Ein jährliches Service der Herstellerfirma ist notwendig. Wartung bzw. Servicearbeiten an der Messnetzsoftware sowie Datenbankpflege an den Immissionsmessdatenbanken sind jährlich erforderlich. Gemäß der Messkonzeptverordnung zum IG-L sind die Messstellen an repräsentative Standorte zu verlegen bzw. Vorerkundungsmessungen durchzuführen, da die bestehenden Standorte eventuell von lokalen Faktoren beeinflusst werden und weitere Immissionssituationen erfasst werden müssen. Für Fundamentierung, Stromzuleitung und Transport der stationären Messstellen sind die Kosten von der Abt. 4 zu tragen.

1-522009-7297
02/4004
Luftreinheitsmessungen

Das burgenländische Luftgütemessnetz besteht aus mehreren Messstationen, Passivsammlern, Einrichtungen und Ausrüstungen zur Erfassung von Luftschadstoffen über das gesamte Burgenland (Grundlagen: EU-RL, Ozongesetz, Immissionsschutzgesetz-Luft). Für den laufenden Betrieb, diverse Auswertungen und Prognosen, die Erstellung von Statuserhebungen und Maßnahmenprogrammen, Sondermessungen und Unvorhergesehenes sowie Kooperationen mit dem Bund, sind die entsprechenden Mittel bereitzustellen.

1-522019-7297
02/4004
Umsetzung von Feinstaubmaßnahmen

Ein großer Teil des Burgenlandes ist aufgrund von Grenzwertüberschreitungen bei PM10 in den vorangegangenen Jahren Feinstaubsanierungsgebiet. Quellen der Schadstoff- und Feinstaubemissionen sind Verkehr, nichtindustrielle Verbrennungen (Heizung), verschiedenste Produktionsprozesse und sonstige Verbrennungsprozesse, die Landwirtschaft und der Off-Road-Verkehr sowie der Ferntransport von Schadstoffen aus anderen Gebieten. Benzo(a)pyren entsteht bei unvollständiger Verbrennung von organischen Stoffen und ist somit auch ein Inhaltsstoff von Feinstaub. Der größte Teil des hausgemachten Feinstaubs entsteht dabei bei der Verbrennung von Holz zur Erzeugung von Energie und Wärme zu Heizungszwecken. Diese Immissionsdaten sollen laut IG-L Messkonzeptverordnung auch im Burgenland erhoben werden. Eine Statuserhebung mit entsprechendem „IG-L-Maßnahmenkatalog“ und dazugehöriger Verordnung wurde in den letzten Jahren erstellt.

1-522105-7430
02/4004
FAWI Fördermaßnahmen, Unternehmen

Der Bgld. Energie- und Emissionskataster (BEKat) ist ein Datenbanksystem zur räumlich und zeitlich aufgelösten Verwaltung von Daten, Informationen und Berechnungsmodellen für Luftschadstoff-Emissionsinventuren sowie Energiekatastern von Bundesländern und Gemeinden. Dieses Datenbanksystem wird von der Firma Austrian Institute of Technology GmbH (AIT) betrieben sowie gewartet und vom Amt der Burgenländischen Landesregierung genutzt. Für den laufenden Betrieb müssen Betriebskosten in der Höhe von jährlich ca. EUR 20.000,00 aufgewendet werden. Um die Erreichung der gesetzlich vorgeschriebenen CO_2-Emissionsziele bis zum Jahr 2050 sowie entsprechende Zwischenziele für 2030 und 2040 sicherzustellen und um die dafür notwendigen Maßnahmen setzen zu können, wurde im Dezember 2019 eine entsprechende Klima- und Energiestrategie 2050 präsentiert. Diese beinhaltet die Analyse der aktuellen Emissionen sowie die Zuordnung zu den jeweiligen Emissionsquellen.

1-530004-7660
01/4008
Bgld. Rettungsgesetz 1995, Beitr.des Landes

Laut Bgld. Rettungsgesetz 1995 (LGBl. Nr. 30/1996 i.d.g.F.) hat das Land für die Besorgung des örtlichen und des überörtlichen Rettungsdienstes einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe dem Gesamtrettungsbeitrag aller Gemeinden entspricht. Dieser Betrag ist im Verhältnis der Zahlen der Einwohnerinnen bzw. Einwohner der Gemeinden, die sich zur Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes anerkannter Rettungsorganisationen bedienen, auf diese Rettungsorganisationen aufgeteilt, zu leisten.

1-530005-7670
01/4008
Förderung der Rettungsdienste

Diese VASt. dient der Unterstützung (Förderung) von Einrichtungen des besonderen Hilfs- und Rettungsdienstes wie Österreichische Rettungshundebrigade - Landesgruppe Burgenland und Österreichische Wasserrettung - Landesverband Burgenland.

1-530009-7297
01/4008
Sonstige Aufwendungen

Der entsprechende Betrag soll für Weiterbildungen und Fachtagungen aus den Bereichen Rettungsdienste, Feuerwehrwesen und Krisen- und Katastrophenschutz verwendet werden.

1-530014-7660
01/4008
Hubschrauberbereitstellung, Beitrag des Landes

Der entsprechende Betrag ist für den überregionalen Notarzthubschrauber-Rettungsdienst vorgesehen.

1-5500
01/1003
KRAGES, Krankenanstalten

Bei diesem Ansatz werden der vom Land übernommene Annuitätendienst für Darlehen der Burgenländischen Krankenanstalten GmbH (KRAGES), die Auszahlung der Abgangsdeckung an die KRAGES und die Kosten im Rahmen der Finanzierung des Krankenhauses Oberwart verbucht.

1-5500
01/2001
KRAGES, Krankenanstalten

Die entsprechenden Mittel sind für die Ruhebezüge zuzüglich des Dienstgeberbeitrages zur sozialen Sicherheit der Beamtinnen und Beamten der Krankenanstalten vorgesehen.

1-5550
01/2001
KRAGES, Pflegeanstalten

Die entsprechenden Mittel sind für die Ruhebezüge zuzüglich des Dienstgeberbeitrages zur sozialen Sicherheit der Beamtinnen und Beamten der Pflegeanstalten vorgesehen.

1-559005-7403
01/1003
Anwartschaften

Bei dieser VASt. werden Auszahlungen an die Burgenländische Krankenanstalten GmbH (KRAGES) gebucht, die Abfertigungen, Belohnungen und Jubiläen betreffen. Die Auszahlung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand für die der Burgenländischen Pflegeheim Betriebs GmbH zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

1-561007-7480
01/1003
Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, Baul.Invest.
Bei dieser VASt. werden die Auszahlungen betreffend Annuitätendienst für ein Darlehen des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder bei der Bank Burgenland verbucht.

1-580005-7327
02/2006
Tiernotdienst, Landeskammer
Mit der Österreichischen Tierärztekammer, Landesstelle Burgenland, wurde ein Vertrag zur Absicherung der tierärztlichen Nutztierversorgung (Rufbereitschaft außerhalb der Normalpraxiszeiten und zum Wochenende) abgeschlossen.

1-580015-7327
02/2006
Heimtiernotdienst, Landeskammer
Mit der Österreichischen Tierärztekammer, Landesstelle Burgenland, wurde ein Vertrag zur Absicherung der tierärztlichen Notversorgung von Heimtieren (Rufbereitschaft am Wochenende und an Feiertagen) abgeschlossen.

1-581001-4000
02/2006
Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)
Ansatzpost.

1-581003-0200
02/2006
Maschinen und maschinelle Anlagen
Die Anschaffung von veterinärmedizinischer Ausstattung ist für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erforderlich (Bürocontainer für Seuchenfall etc.).

1-581003-0300
02/2006
Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel
Siehe Erläuterung zu VASt. 1-581003-0200.

1-581003-0420
02/2006
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung
Siehe Erläuterung zu VASt. 1-581003-0200.

1-581008-6800
02/2006
Planmäßige Abschreibung
Bei abnutzbarem Anlagevermögen ist der durch die Nutzung bedingte Wertverlust in Form einer Abschreibung darzustellen. Für die planmäßige Abschreibung ist der entsprechende Betrag vorgesehen.

1-581008-7296
02/2006
Schlachttier- und Fleischuntersuchungen
Für den Ertrag aus den gemäß § 2 (1) des Bgld. Lebensmittelkontrollgebührengesetzes, LGBl. Nr. 12/2008 in Verbindung mit § 1 der Bgld. Lebensmittelkontrollgebührenverordnung (Bgld. LMKG-VO), LGBl. Nr. 84/2010, den Betrieben zu verrechnenden Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung ist eine von der Landesregierung gesondert zu führende Verrechnungskasse zu verwalten. Aus dieser sind sämtliche mit der Vollziehung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes 2006, BGBl. I Nr. 13/2006 (LMSVG), entstandenen Auszahlungen einschließlich des gesamten Sachaufwandes, die Betriebs- und Wartungskosten für das neu konzipierte elektronische Abrechnungsprogramm sowie die Entschädigungen der Aufsichtsorgane (amtliche Tierärztinnen und Tierärzte) zu tragen.

1-581009-7280
02/2006
Sonstige Leistungen (Sonstige)

Nach der Verordnung der (EU) Nr. 1306/2013 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Mindeststandards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand festzulegen und diese auch zu kontrollieren. Die Veterinärverwaltung organisiert diese „amtlichen Veterinärkontrollen“ einerseits durch eigene Kontrollen oder andererseits durch Auslagerung an Kontrollstellen. Um dies bewerkstelligen zu können, bedarf es entsprechender Datenbanken (SFU, EsCulenta, Elke, ASP, JRVET etc.).

1-581009-7297
02/2006
Seuchenbekämpfung, Impfkosten

Die finanzielle Mitwirkung des Landes bei der Seuchenbekämpfung und der Bekämpfung von Tierkrankheiten ist von eminenter Wichtigkeit (Tollwutbekämpfung, Impfung der Weiderinder, Aujeszkysche Krankheit der Schweine, Weiterführung der Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease-Bekämpfung, Bluetongue Disease-Überwachung, Bienenseuchen und Bienenkrankheiten, Zoonosenbekämpfung, afrikanische Schweinepest etc.). Die Transportkosten für Proben werden ebenfalls von dieser VASt. bestritten.

1-581009-7670
02/2006
Tiergesundheitsdienst

Im Jahr 2000 wurde aufgrund gesetzlicher Vorgaben der Burgenländische Tiergesundheitsdienst eingerichtet. Die Länder-Tiergesundheitsdienste sind im Beirat „Österreichischer Tiergesundheitsdienst“ zusammengefasst und unterliegen den Vorgaben und der Kontrolle des Beirats. Ziel des Tiergesundheitsdienstes ist die Beratung der Tierhalterinnen und Tierhalter, die Betreuung der Tierbestände mit dem Ziel der Verringerung des Arzneimitteleinsatzes und die Sicherheit von Konsumentinnen und Konsumenten.

1-581018-7296
02/2006
Rückstandsuntersuchungen

Die Rückstandskontrollverordnung 2006 (BGBl. II Nr. 110/2006) regelt die Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und Erzeugnisse sowie ihrer Rückstände in lebenden Tieren und Lebensmitteln tierischer Herkunft. Ein durch die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) erstellter risikobasierter Überwachungsplan ist die Grundlage für die Anzahl der jährlich zu ziehenden Rückstandsproben. Die Verrechnung der AGES mit den Ländern erfolgt auf Basis der tatsächlich durchgeführten Probenahmen sowie der jeweiligen Schlachtzahlen.

1-590004-7332
01/1003
BURGEF, Betriebszuschuss

Bei dieser VASt. wird die Auszahlung des Betriebszuschusses, der Ärztinnen- und Ärztegehälter, der Pflegezulage und der Coronazulage der Krankenanstaltenträger an den Burgenländischen Gesundheitsfonds (BURGEF) verbucht. Weiters sind auch Budgetmittel betreffend Abgangsdeckung des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder bei dieser VASt. vorgesehen.

1-590014-7332
01/1003
BURGEF, Betriebszuschuss Radioonkologie

Bei dieser VASt. wird die Überweisung des Betriebszuschusses an den Burgenländischen Gesundheitsfonds (BURGEF) für das Krankenhaus Wiener Neustadt verrechnet. Die Auszahlung beruht auf einer Vereinbarung zwischen der Burgenländischen Krankenanstalten GmbH (KRAGES) und der Niederösterreichischen Landeskliniken-Holding über den gemeinsamen Betrieb einer Strahlentherapieeinrichtung.

1-590904-7301
01/1003
Häftlinge in Justizanstalten, Landesbeitrag

Bei dieser VASt. werden halbjährliche Auszahlungen an das Bundesministerium für Justiz gebucht. Diese beruhen auf der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Häftlinge von Justizanstalten.

1-590905-7332
01/1003
Landeszuschuss, ELGA

Ansatzpost.

1-590909-7297
01/2006
Gesundheitsberichterstattung

Ansatzpost.

1-590915-7332
01/1003
Beitrag an die Bundesgesundheitsagentur

Die bei dieser VASt. dargestellten Auszahlungen werden seitens des Bundes von den monatlichen Ertragsanteilen des Landes einbehalten. Die monatlichen Vorschüsse werden zu Lasten der Länder vom Bund an die Landesgesundheitsfonds überwiesen. Die Höhe richtet sich nach den Bestimmungen über die Berechnung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile der Länder an der Umsatzsteuer.

1-590918-7332
01/1003
Landesbeitrag, Gesundheitsförderungsfonds

Aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit wurden zur Stärkung der Gesundheitsförderung und Prävention „Gesundheitsförderungsfonds“ ohne Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Die Dotierung dieser Gesundheitsförderungsfonds erfolgt für 10 Jahre (2013 bis 2022) mit insgesamt EUR 150,0 Mio., wobei durch die Sozialversicherung EUR 130,0 Mio. und durch die Länder EUR 20,0 Mio. in gleichen Jahrestranchen einzubringen sind. Die Mittel der Länder werden nach der Volkszahl, für das Burgenland derzeit rd. 3,31%, aufgebracht.

AUSZAHLUNGEN / AUFWENDUNGEN

Gruppe 6

Straßen- und Wasserbau, Verkehr

1-611009-7150
05/4005
Andere öffentliche Abgaben
Für die Kommissionsgebühren und Verwaltungsabgaben im Bereich Straßenbau ist die entsprechende VASt. vorgesehen.

1-611009-7280
05/4005
Sonstige Leistungen (Sonstige)
Mit den entsprechenden Mitteln sollen allgemeine straßenbezogene Auszahlungen (Straßenzustandserfassung-VIAPMS-Analysen etc.) finanziert werden.

1-611019-7280
05/1005
Sonstige Leistungen (Sonstige)
Mit den entsprechenden Mitteln sollen allgemeine Projekte (Projekt "EVIS"-Echtzeitinformationssystem, Lärmkataster, Verkehrszählungen, neue STR-DB GIP 2.0 etc.) finanziert werden.

1-611103-0500
05/2005
Sonderanlagen
Mit den entsprechenden Mitteln soll der Ankauf von hochbaulichen Sonderanlagen (Salzhallen, Salzsilos und Soleanlagen etc.) finanziert werden.

1-611108-6800
05/2005
Planmäßige Abschreibung
Bei abnutzbarem Anlagevermögen ist der durch die Nutzung bedingte Wertverlust in Form einer Abschreibung darzustellen. Für die planmäßige Abschreibung ist der entsprechende Betrag vorgesehen.

1-611109-6190
05/2005
Instandhaltung von Sonderanlagen
Mit den entsprechenden Mitteln soll die Instandhaltung (Reparaturen, Service und Wartung) von hochbaulichen Sonderanlagen (Salzlagerstätten, Soleanlagen etc.) finanziert werden.

1-611111-4590
05/5005
Sonstige Verbrauchsgüter
Mit den entsprechenden Mitteln sollen allgemeine Verbrauchsgüter des Straßenbetriebes (Halbschalen für die Entwässerung, Leitpflock-Betonfundamentsteine etc.) finanziert werden.

1-611111-7020
05/5005
Miet- und Pachtaufwand
Für Maschinen- und Geräteanmietungen (im Straßenbetrieb, Winterdienst etc.) ist die entsprechende VASt. vorgesehen.

1-611119-4200
05/5005
Roh-, Hilfs- und Baustoffe, Splitt
Mit den entsprechenden Mitteln sollen die Verbrauchsgüter des Straßenbetriebes (Splitt etc.) finanziert werden.

1-611119-4510
05/5005
Brennstoffe
Mit den entsprechenden Mitteln sollen diverse Brennstoffe (Gas zum Flämmen von Straßen und Brücken etc.) finanziert werden.

1-611119-4550
05/5005
Chemische und sonstige artverwandte Mittel
Für Streusalz und Sole für den Winterdienst an Landesstraßen ist die entsprechende VASt. vorgesehen.

1-611119-6000
05/5005
Energiebezüge
Mit den entsprechenden Mitteln sollen die Energiebezüge des Straßenbetriebes (Ampeln, VLSA, automatische Verkehrszählgeräte etc.) finanziert werden.

1-611119-6110
05/1005
Instandhaltung von Straßenbauten, Bodenmarkierung
Mit den entsprechenden Mitteln soll die Erhaltung der Bodenmarkierung von Landesstraßen finanziert werden.

1-611119-6920
05/5005
Schadensvergütungen
Der entsprechende Betrag ist für den Selbstbehalt bei Versicherungsleistungen vorgesehen.

1-611119-7150
05/5005
Andere öffentliche Abgaben
Der entsprechende Betrag ist für die Auszahlungen betreffend Grundsteuer - Grenzüberschreitende Stellen, Wassergrundgebühr und Wasserabrechnung etc. vorgesehen.

1-611119-7280
05/5005
Sonstige Leistungen (Sonstige)
Mit den entsprechenden Mitteln sollen diverse Leistungen von Fremdfirmen (Restmüllentsorgung, Kehrsplitt- und Strauchschnitt-Entsorgung, Saugwagen-Straßenreinigung, Mischgutuntersuchungen, Leitschienenreparatur, VLSA-Reparatur, ZAMG-Wetterdienst etc.) finanziert werden.

1-611121-4590
05/6005
Sonstige Verbrauchsgüter
Mit den entsprechenden Mitteln sollen allgemeine Verbrauchsgüter des Straßenbetriebes (Halbschalen für Entwässerung, Leitpflock-Betonfundamentsteine etc.) finanziert werden.

1-611121-7020
05/6005
Miet- und Pachtaufwand
Mit den entsprechenden Mitteln sollen Maschinen- und Geräteanmietungen (im Straßenbetrieb, Winterdienst etc.) finanziert werden.

1-611129-4200
05/6005
Roh-, Hilfs- und Baustoffe, Splitt
Mit den entsprechenden Mitteln sollen Verbrauchsgüter des Straßenbetriebes (Splitt etc.) finanziert werden.

1-611129-4510
05/6005
Brennstoffe
Mit den entsprechenden Mitteln sollen Brennstoffe (Gas zum Flämmen von Straßen und Brücken etc.) finanziert werden.

1-611129-4550
05/6005
Chemische und sonstige artverwandte Mittel
Für Streusalz und Sole für den Winterdienst an Landesstraßen ist die entsprechende VASt. vorgesehen.

1-611129-6000
05/6005
Energiebezüge
Mit den entsprechenden Mitteln sollen die Energiebezüge des Straßenbetriebes (Ampeln, VLSA, automatische Verkehrszählgeräte etc.) finanziert werden.

1-611129-6110
05/6005
Instandhaltung von Straßenbauten
Mit den entsprechenden Mitteln soll die Fahrbahninstandhaltung gemäß BKS E 1.1 (Oberflächensanierung, Risse etc.) finanziert werden.

1-611129-6920
05/6005
Schadensvergütungen
Der entsprechende Betrag ist für den Selbstbehalt bei Versicherungsleistungen vorgesehen.

1-611129-7150
05/6005
Andere öffentliche Abgaben
Der entsprechende Betrag ist für die Auszahlungen betreffend Grundsteuer - Grenzüberschreitende Stellen, Wassergrundgebühr und Wasserabrechnung etc. vorgesehen.

1-611129-7280
05/6005
Sonstige Leistungen (Sonstige)
Mit den entsprechenden Mitteln sollen diverse Leistungen von Fremdfirmen (Restmüllentsorgung, Kehrsplitt- und Strauchschnitt-Entsorgung, Saugwagen-Straßenreinigung, Mischgutuntersuchungen, Leitschienenreparatur, VLSA-Reparatur, ZAMG-Wetterdienst etc.) finanziert werden.

1-611139-6110
05/5005
Instandhaltung von Straßenbauten
Mit den entsprechenden Mitteln soll die Fahrbahninstandhaltung gemäß BKS E 1.1 (Oberflächensanierung, Risse etc.) finanziert werden.

1-611201-4020
05/2005
Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen
Mit den entsprechenden Mitteln sollen verschiedene Verbrauchsgüter im Bereich Labor finanziert werden.

1-611201-4560
05/2005
Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel
Mit den entsprechenden Mitteln soll der Ankauf von diversen Büromaterialien finanziert werden.

1-611201-4570
05/2005
Druckwerke
Mit den entsprechenden Mitteln soll der Ankauf von Fachliteratur und fachspezifischen Druckwerken (Fahrtenbücher etc.) finanziert werden.

1-611201-4590
05/2005
Sonstige Verbrauchsgüter
Mit den entsprechenden Mitteln soll der Ankauf von Kleinteilen für den Amtsbetrieb (Batterien, Verbandskästen etc.) finanziert werden.

1-611201-7020
05/2005
Miet- und Pachtaufwand
Mit den entsprechenden Mitteln sollen die Mieten (Leica-GPS-Geräte für Vermessung etc.) finanziert werden.

1-611201-7050
05/2005
Operating Leasing
Für Zahlungen im Bereich Operating Leasing für PKW und E-PKW sind entsprechende Mittel erforderlich.

1-611203-0420
05/2005
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung
Für den Neuankauf von Spezial-Software für Verkehrsrechner, Vermessungssoftware, Gefahrgutcontainer etc. sind entsprechende Mittel vorgesehen.

1-611208-6800
05/2005
Planmäßige Abschreibung
Bei abnutzbarem Anlagevermögen ist der durch die Nutzung bedingte Wertverlust in Form einer Abschreibung darzustellen. Für die planmäßige Abschreibung ist der entsprechende Betrag vorgesehen.

1-611209-6180
05/2005
Instandhaltung von sonstigen Anlagen
Mit den entsprechenden Mitteln sollen die Reparaturkosten von Büromaschinen, Verkehrszählgeräten sowie sonstigen technischen Geräten finanziert werden.

1-611209-7280
05/2005
Sonstige Leistungen (Sonstige)
Mit den entsprechenden Mitteln sollen Seminarteilnehmergebühren und Schulungen, Wartungskosten und Software-Updates (ABK, Infograph, Power BI, Civil 3D, Canon, rmDATA, Sotra, Verkehrsrechner etc.), Lehrfahrten beim Fahrsicherheitszentrum, Telematikgebühren, Lizenzen und das Projekt "Sei keine Dreckschleuder“ beglichen werden. Weiters gelangt der Länderbeitrag für Normen etc. zur Auszahlung.

1-611209-7297
05/2005
Sonstige Aufwendungen
Für Pressekonferenzen, Dienstbesprechungen etc. fallen diverse Kosten (u.a. Getränke, Parktickets) an, die über diese VASt. zu finanzieren sind.

1-611211-4560
05/5005
Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel
Mit den entsprechenden Mitteln soll der Ankauf von diversen Büromaterialien finanziert werden.

1-611211-4570
05/5005
Druckwerke
Mit den entsprechenden Mitteln soll der Ankauf von fachspezifischen Druckwerken (Fahrtenbücher etc.) finanziert werden.

1-611211-4590
05/5005
Sonstige Verbrauchsgüter
Für den Ankauf von Kleinteilen für den Amtsbetrieb (Batterien, Druckerpatronen, Verbandskästen etc.) ist die entsprechende VASt. vorgesehen.

1-611211-6300
05/5005
Postdienste
Mit den entsprechenden Mitteln sollen die Telefon-, Post- und Funkgebühren (Festnetztelefon, Internet der Straßenmeistereien, Porto, Datenübertragung bei Verkehrszählgeräten, GIS-Gebühren etc.) finanziert werden.

1-611211-7020
05/5005
Miet- und Pachtaufwand
Für die Miete der Werkstatt im Bereich der Autobahnmeisterei Eisenstadt o.ä. ist die entsprechende VASt. vorgesehen.

1-611219-4540
05/5005
Reinigungsmittel
Mit den entsprechenden Mitteln soll der Ankauf von Reinigungsmitteln finanziert werden.

1-611219-6180
05/5005
Instandhaltung von sonstigen Anlagen
Mit den entsprechenden Mitteln sollen die Reparaturkosten von Büromaschinen, Verkehrszählgeräten sowie sonstigen technischen Geräten finanziert werden.

1-611219-7280
05/5005
Sonstige Leistungen (Sonstige)
Mit den entsprechenden Mitteln sollen Seminarteilnehmergebühren und Schulungen, Wartungskosten im IT-Bereich (ABK, Infograph, Power BI, Civil 3D, Canon, rmData, Sotra etc.), Lehrfahrten im Fahrsicherheitszentrum, Telematikgebühren, Lizenzen etc. finanziert werden.

1-611219-7297
05/5005
Sonstige Aufwendungen
Für Pressekonferenzen, Dienstbesprechungen etc. fallen diverse Kosten (u.a. Getränke, Parktickets) an, die über diese VASt. zu finanzieren sind.

1-611221-4560
05/6005
Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel
Mit den entsprechenden Mitteln soll der Ankauf von diversen Büromaterialien finanziert werden.

1-611221-4570
05/6005
Druckwerke
Mit den entsprechenden Mitteln soll der Ankauf von fachspezifischen Druckwerken (Fahrtenbücher etc.) finanziert werden.

1-611221-4590
05/6005
Sonstige Verbrauchsgüter
Mit den entsprechenden Mitteln soll Ankauf von Kleinteilen für den Amtsbetrieb (Batterien, Druckerpatronen, Verbandskästen etc.) finanziert werden.

1-611221-6300
05/6005
Postdienste
Mit den entsprechenden Mitteln sollen die Telefon-, Post- und Funkgebühren (Festnetztelefon, Internet der Straßenmeistereien, Porto, Datenübertragung bei Verkehrszählgeräten, GIS-Gebühren etc.) finanziert werden.

1-611221-7020
05/6005
Miet- und Pachtaufwand
Für verschiedenste Anmietungen für den Bau und Betrieb o.ä. ist die entsprechende VASt. vorgesehen.

1-611229-4540
05/6005
Reinigungsmittel
Mit den entsprechenden Mitteln soll der Ankauf von Reinigungsmitteln finanziert werden.

1-611229-6180
05/6005
Instandhaltung von sonstigen Anlagen
Mit den entsprechenden Mitteln sollen die Reparaturkosten von Büromaschinen, Verkehrszählgeräten sowie sonstigen technischen Geräten finanziert werden.

1-611229-7280
05/6005
Sonstige Leistungen (Sonstige)
Mit den entsprechenden Mitteln sollen die Seminarteilnehmergebühren und Schulungen, Wartungskosten im IT-Bereich (ABK, Infograph, Power BI, Civil 3D, Canon, rmData, Sotra etc.), Lehrfahrten im Fahrsicherheitszentrum, Telematikgebühren, Lizenzen etc. finanziert werden.

1-611229-7297
05/6005
Sonstige Aufwendungen
Für Pressekonferenzen, Dienstbesprechungen etc. fallen diverse Kosten (u.a. Getränke, Parktickets) an, die über diese VASt. zu finanzieren sind.

1-611301-4000
05/2005
Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)
Mit den entsprechenden Mitteln sollen geringwertige Anschaffungen (Normen, Sicherheits- und Schutzbekleidung, Zubehör für Vermessung, Werkzeuge und Kleingeräte, Kleinteile etc.) finanziert werden.

1-611303-0100
05/2005
Gebäude und Bauten
Ansatzpost.

1-611303-0200
05/2005
Maschinen und maschinelle Anlagen
Mit den entsprechenden Mitteln sollen Maschinen und maschinelle Anlagen (Bagger, Baggerlader, Gräder, Streuer, Pflüge, Walzen, Mäher, Mähbalken, Erdbohrer etc.) finanziert werden.

1-611303-0300
05/2005
Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel
Auf der entsprechenden VASt. wird für Auszahlungen für Anschaffungen (VLSA-Verkehrslichtsignalanlagen, diverse Messgeräte, Vermessungsgeräte, GPS etc.) vorgesorgt.

1-611303-0401
05/2005
Personenkraftwagen
Mit den entsprechenden Mitteln soll für den Ankauf von PKW (Direktkauf) vorgesorgt werden.

1-611303-0402
05/2005
Sonstige Kraftfahrzeuge
Mit den entsprechenden Mitteln soll der Ankauf von sonstigen Kraftfahrzeugen (Doka-Doppelkabine, Unimog, WD-LKW, Traktor etc.) finanziert werden.

1-611303-0404
05/2005
Wasserfahrzeuge
Für die Anschaffung eines neuen Bootes für den Bereich Koordination Neusiedler See ist der entsprechende Betrag vorgesehen.

1-611303-0405
05/2005
Lastkraftwagen
Für Anschaffungen von LKW für Baustellen ist entsprechender Betrag vorgesehen.

1-611303-0409
05/2005
Sonstige Beförderungsmittel
Ansatzpost.

1-611308-6800
05/2005
Planmäßige Abschreibung
Bei abnutzbarem Anlagevermögen ist der durch die Nutzung bedingte Wertverlust in Form einer Abschreibung darzustellen. Für die planmäßige Abschreibung ist der entsprechende Betrag vorgesehen.

1-611311-4000
05/5005
Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)
Mit den entsprechenden Mitteln sollen geringwertige Anschaffungen (Sicherheits- und Schutzbekleidung (Schuhe), Vermessungs- und Vermarkungsmaterial, Verkehrszeichen, Werkzeuge und Kleingeräte, Kleinteile, Zugfedern für die Kennzeichnung an Bäumen etc.) finanziert werden.

1-611321-4000
05/6005
Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)
Mit den entsprechenden Mitteln sollen Sicherheits- und Schutzbekleidung (Schuhe), Vermessungs- und Vermarkungsmaterial, Verkehrszeichen, Werkzeuge und Kleingeräte, Kleinteile, Zugfedern für die Kennzeichnung an Bäumen etc. finanziert werden.

1-6114
01/2001
Leistungen für Personal
Die entsprechenden Mittel sind für die Entgelte der Bediensteten der Baudirektion und der ASFINAG vorgesehen. Des Weiteren sind die Reisegebühren der Bediensteten der Baudirektion in den entsprechenden Mitteln enthalten.

1-611511-4090
05/5005
Ersatzteile
Mit den entsprechenden Mitteln sollen KFZ-Ersatzteile für den sofortigen Gebrauch sowie Reifen für den gesamten Fuhrpark finanziert werden.

1-611511-4590
05/5005
Sonstige Verbrauchsgüter
Mit den entsprechenden Mitteln sollen KFZ-Reparaturarbeiten (Öle, Fette, Schmiermittel etc.) finanziert werden.

1-611519-4510
05/5005
Brennstoffe
Für den Ankauf von Heizöl und Gas für die Bauwägen der Baudirektion ist die entsprechende VASt. vorgesehen.

1-611519-4520
05/5005
Treibstoffe
Für den Ankauf von Treibstoffen für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte der Baudirektion ist die entsprechende VASt. vorgesehen.

1-611519-6160
05/5005
Instandh. v. Maschinen und maschinellen Anlagen
Mit den entsprechenden Mitteln sollen die Leistungen von Fremdfirmen für die Instandhaltung (Reparaturen) von landeseigenen Baumaschinen der Baudirektion finanziert werden.

1-611519-6170
05/5005
Instandhaltung von Fahrzeugen
Mit den entsprechenden Mitteln sollen die Leistungen von Fremdfirmen für die Instandhaltung (Reparaturen) von landeseigenen Kraftfahrzeugen der Baudirektion finanziert werden.

1-611519-7150
05/5005
Andere öffentliche Abgaben
Mit den entsprechenden Mitteln sollen die KFZ-Steuer, An- und Abmeldungen und sonstige Gebühren (Parkgebühren etc.), Vignetten und GO-Boxen etc. finanziert werden.

1-611519-7297
05/5005
Sonstige Aufwendungen
Für Auszahlungen im Werkstattbereich für die Entsorgung von Ölen, Müllentsorgung, Überprüfungs- und Wartungskosten von speziellen Geräten (Sägen, Kräne etc.) und für die Anmietung von CO_2-Flaschen ist die entsprechende VASt. vorgesehen.

1-611521-4090
05/6005
Ersatzteile
Mit den entsprechenden Mitteln sollen KFZ-Ersatzteile für den sofortigen Gebrauch sowie Reifen für den gesamten Fuhrpark finanziert werden.

1-611521-4590
05/6005
Sonstige Verbrauchsgüter
Mit den entsprechenden Mitteln sollen KFZ-Reparaturarbeiten (Öle, Fette, Schmiermittel etc.) finanziert werden.

1-611529-4510
05/6005
Brennstoffe
Für den Ankauf von Heizöl und Gas für die Bauwägen der Baudirektion ist die entsprechende VASt. vorgesehen.

1-611529-4520
05/6005
Treibstoffe
Für den Ankauf von Treibstoffen für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte der Baudirektion ist die entsprechende VASt. vorgesehen.

1-611529-6160
05/6005
Instandh. v. Maschinen und maschinellen Anlagen
Mit den entsprechenden Mitteln sollen die Leistungen von Fremdfirmen für die Instandhaltung (Reparaturen) von landeseigenen Baumaschinen der Baudirektion finanziert werden.

1-611529-6170
05/6005
Instandhaltung von Fahrzeugen
Mit den entsprechenden Mitteln sollen die Leistungen von Fremdfirmen für die Instandhaltung (Reparaturen) von landeseigenen Kraftfahrzeugen der Baudirektion finanziert werden.

1-611529-7150
05/6005
Andere öffentliche Abgaben
Mit den entsprechenden Mitteln sollen die KFZ-Steuer, An- und Abmeldungen und sonstige Gebühren (Parkgebühren etc.), Vignetten und GO-Boxen etc. finanziert werden.

1-611529-7297
05/6005
Sonstige Aufwendungen
Für Auszahlungen im Werkstattbereich für die Entsorgung von Ölen, Müllentsorgung, Überprüfungs- und Wartungskosten von speziellen Geräten (Sägen, Kräne etc.) und für die Anmietung von CO_2-Flaschen ist die entsprechende VASt. vorgesehen.

1-611605-7690
05/2005
Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen, Lärmschutz
Mit den entsprechenden Mitteln werden die Auszahlungen an Einzelpersonen betreffend Lärmschutzfensterförderung an Landesstraßen finanziert. Für sonstige Auszahlungen betreffend Lärmschutz wird ebenfalls unter dieser VASt. vorgesorgt.

1-611615-7305
05/5005
Transfers an Gemeinden, sonstige
Für Transferleistungen an Gemeinden (Rückzahlungen von Vorfinanzierungen, Kanalbenützungspauschale, Schutzwegbeleuchtung, Radwegbeiträge etc.) ist die entsprechende VASt. vorgesehen.

1-611625-7305
05/6005
Transfers an Gemeinden, sonstige
Für Transferleistungen an Gemeinden (Rückzahlungen von Vorfinanzierungen, Kanalbenützungspauschale, Schutzwegbeleuchtung, Radwegbeiträge etc.) ist die entsprechende VASt. vorgesehen.

1-611703-0002
05/4005
Unbebaute Grundstücke
Ansatzpost.

1-611703-0020
05/4005
Straßenbauten
Ansatzpost.

1-611703-0030
05/4005
Grundstücke zu Straßenbauten
Ansatzpost.

1-611703-0602
05/4005
Im Bau befindliche Straßenbauten
Mit den entsprechenden Mitteln sollen Straßen- und Brückenbauprojekte im Bereich Bauvorbereitung (inkl. Planung, Vermessung und Grundeinlöse) und die Abfinanzierung von begonnenen Bauvorhaben finanziert werden.

1-611708-6800
05/4005
Planmäßige Abschreibung
Bei abnutzbarem Anlagevermögen ist der durch die Nutzung bedingte Wertverlust in Form einer Abschreibung darzustellen. Für die planmäßige Abschreibung ist der entsprechende Betrag vorgesehen.

1-611713-0602
05/5005
Im Bau befindliche Straßenbauten
Mit den entsprechenden Mitteln sollen Straßen- und Brückenbauprojekte im Bereich Bauabwicklung (inkl. Straßenausrüstung und Bodenmarkierung, Nebenmaßnahmen, eventuelle Notariats- und Rechtsanwaltskosten, Kosten für diverse Gutachten und sonstige projektbezogene Kosten) finanziert werden.

1-611723-0602
05/6005
Im Bau befindliche Straßenbauten
Mit den entsprechenden Mitteln sollen Straßen- und Brückenbauprojekte im Bereich Bauabwicklung (inkl. Straßenausrüstung und Bodenmarkierung, Nebenmaßnahmen, eventuelle Notariats- und Rechtsanwaltskosten, Kosten für diverse Gutachten und sonstige projektbezogene Kosten) finanziert werden.

1-620005-7301
05/3005
Wasserversorgung, Rohstoffforschung
Mit den entsprechenden Mitteln werden hydrogeologische Projekte zur Erkundung von Grundwasserressourcen, Trink-, Mineral- und Thermalwässer und die Weiterführung von Projekten im Rahmen der Bund/Länder Kooperation finanziert.

1-620007-7355
05/3005
WVA, Landesbeihilfen an Gemeinden
Die entsprechende VASt. ist für die Förderung der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft an Gemeinden vorgesehen.

1-620007-7390
05/3005
WVA, Landesbeihilfen a.sonst.Träger öffentl.Rechts
Die entsprechende VASt. ist für die Förderung der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft an sonstige Träger öffentlichen Rechts vorgesehen.

1-620007-7770
05/3005
Sonderförderung der Trinkwasserversorgung
Ansatzpost.

1-621007-7355
05/3005
ABA, Landesbeihilfen an Gemeinden
Die entsprechende VASt. ist für die Förderung von kommunalen Maßnahmen zur Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung an Gemeinden vorgesehen.

1-621007-7390
05/3005
ABA, Landesbeihilfen a.sonst.Träger öffentl.Rechts
Die entsprechende VASt. ist für die Förderung von kommunalen Maßnahmen zur Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung an sonstige Träger öffentlichen Rechts vorgesehen.

1-629009-4550
05/3005
Chemische und sonstige artverwandte Mittel
Mit den entsprechenden Mitteln sollen chemische und sonstige artverwandte Mittel im Rahmen der Gewässeraufsicht in Wulkaprodersdorf finanziert werden.

1-629009-7270
05/8005
Hydrographischer Dienst (Gebühren f. Beobachter)
Gemäß § 59c Abs. 3 i.V.m. § 143b Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 (StF: BGBl. Nr. 215/1959) sind die Auszahlungen für die Beobachterinnen und Beobachter inkl. Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung zu leisten.

1-629009-7280
05/8005
Sonstige Leistungen (Sonstige)
Gemäß § 59c Abs. 3 i.V.m. § 143b Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 (StF: BGBl. Nr. 215/1959) sind Auszahlungen für die Datenfernübertragung (via Telefon, Funk und GPRS) und übrige Auszahlungen (Betrieb und Erhaltung der gewässerkundlichen Einrichtungen, Instandhaltung der Messstellen, Literatur) zu leisten.

1-629009-7297
05/3005
Grundwasserüberprüfung
Gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 (StF: BGBl. Nr. 215/1959) ist eine periodische Feststellung der Gewässergüte des Grundwassers an ausgewählten Messstellen erforderlich (im Burgenland: 120 Grundwassermessstellen). Die entsprechenden Budgetmittel sind dafür vorgesehen.

1-629019-7270
05/3005
Oberflächengewässerüberprüfung
Gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 (StF: BGBl. Nr. 215/1959) ist eine periodische Feststellung der Gewässergüte der Oberflächengewässer an ausgewählten Messstellen erforderlich. Weiters ist eine Auswahl von Messorten für hydromorphologische Belastungen und die Befischung an Fließgewässerstrecken erforderlich. Die entsprechenden Budgetmittel sind dafür vorgesehen.

1-629029-7270
05/2004
Sonstige Leistungen von natürlichen Personen
Die entsprechenden Mittel sind für die Beauftragungen von externen Sachverständigen für die Erstellung von Gutachten in Wasserrechtsverfahren sowie für die Beauftragung von Gebarungsprüfungen von Wasserverbänden vorgesehen.

1-630009-7297
05/8005
Österreichische-Ungarische Gewässerkommission
Mit den entsprechenden Mitteln soll für die Organisation von Kommissionssitzungen vorgesorgt werden.

1-631007-7355
05/8005
Kapitaltransfers an Gemeinden, sonstige
Für Hochwasserschutzmaßnahmen (Rückhaltebecken, lineare Maßnahmen), Hochwasserschadensbehebungen (Uferbrüche, Verklausungen durch Bäume etc.) und ökologische Maßnahmen in Gemeinden ist die entsprechende VASt. vorgesehen.

1-631007-7480
05/8005
Kapitaltransfers a.Unternehm. (o.Finanzunternehm.)
Ansatzpost.

1-631007-7770
05/8005
Zuw.f.Inv.a.priv.,nicht a.Gewinn ausger.Org.
Für Hochwasserschutzmaßnahmen (Rückhaltebecken, lineare Maßnahmen), Hochwasserschadensbehebungen (Uferbrüche, Verklausungen durch Bäume etc.) und ökologische Maßnahmen für sonstige Träger öffentlichen Rechts sollen die entsprechenden Mittel verwendet werden.

1-631009-7270
05/8005
Sonstige Leistungen von natürlichen Personen
Mit den entsprechenden Mitteln sollen wasserwirtschaftliche Planungsaufgaben (Neusiedler See-Wasserbilanz etc.) finanziert werden.

1-631009-7280
05/8005
Sonstige Leistungen (Sonstige)
Mit den entsprechenden Mitteln sollen Auszahlungen für die wasserwirtschaftliche Planung finanziert werden: Grundlagenerhebung, Hochwassermanagement, hydrologische und hydrogeologische Untersuchungen zur Beweissicherung, für Schutz- und Schongebiete, Grundwassersanierungsgebiete, Tiefenbrunnen, diverse Kartenwerke, wasserwirtschaftliche Rahmenpläne, Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, Prognosemodelle, Führung des Wasserinformationssystems und Abgleich aller Daten mit dem zuständigen Bundesministerium, Verwaltung der Flussgrundstücke (öffentliches Wassergut).

1-631009-7297
05/8005
Sonstige Aufwendungen
Ansatzpost.

1-631019-7770
05/8005
Verrechnung VB II
Ansatzpost.

1-6490
05/2004
Bekämpfung von Straßenverkehrsunfällen
Der Ansatz (bis auf Konto 0300 sowie 7340) umfasst Sachverständigengutachten, die oft für Bescheide und Verordnungen erforderlich sind. Steht kein amtlicher Amtssachverständiger zur Verfügung, sind Sachverständige zu bestellen, wobei die Kosten in einigen Fällen keinem Antragsteller vorgeschrieben werden können (bei einem LKW-Fahrverbot etc.). Auch bei der Überprüfung von Eisenbahnkreuzungen können laut VwGH vom 27. November 2008, GZ. 2008/03/0091, die Auszahlungen nicht dem Antragsteller/Eisenbahnbetreiber vorgeschrieben werden. Des Weiteren sind auch diverse Verkehrssicherheitsmaßnahmen wie Erhebung über die Anhaltebereitschaft bei Schutzwegen, road safety-Inspektion und Informations- und Kommunikationsmaßnahmen in Medien sowie sonstige Kosten betreffend Informationsveranstaltungen, Verkehrskontrollen, Umgebungslärm oder Tiertransporte, Unfallhäufungsstellen, Studien, Gutachten etc. zu tragen, um die Anzahl der Verletzten und Toten im Straßenverkehr zu reduzieren.

1-649003-0300
05/2004
Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel
Ansatzpost.

1-649005-7340
01/2004
Verschiedene Messgeräte, LPD

Für die zu erwartenden Reparaturen, Betriebskosten, Eichungen etc., der bei der Verkehrsabteilung der Landespolizeidirektion Burgenland in Verwendung stehenden Geräte, und für die Anschaffung von Blutabnahmesets, Harntestsets oder Drogenvortestgeräten für die Kontrolle auf Drogenbeeinträchtigung sind entsprechende Mittel erforderlich.

1-649008-6800
05/2004
Planmäßige Abschreibung

Bei abnutzbarem Anlagevermögen ist der durch die Nutzung bedingte Wertverlust in Form einer Abschreibung darzustellen. Für die planmäßige Abschreibung ist der entsprechende Betrag vorgesehen.

1-649108-7296
05/2004
Maßn.d.Verkehrssich.gem.§131a Abs.4 u.5 KFG 1967

Es handelt sich hierbei um die Auszahlungen der zweckgebundenen Mittel aus dem Anteil des Landes an den Einzahlungen des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds (§ 131a Absätze 4 und 5 KFG 1967, StF: BGBl. Nr. 267/1967). Diese Mittel sind laut Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) für Maßnahmen der Verkehrssicherheit zu verwenden. Dabei handelt es sich vielfach um Beträge, die für Zwecke der Verkehrssicherheit benötigt werden.

1-650006-7354
05/2002
Kapitaltransfers a.Gem.n.d.FAG,Eisenbahnkr.

Das Finanzausgleichsgesetz 2017 sieht vor, dass der Bund den Ländern in den Jahren 2017 - 2029 für Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen Zweckzuschüsse gewährt. Diese Bundesmittel sowie die aus den Ertragsanteilen finanzierten Beiträge der Gemeinden sind von den Ländern für Kostenbeiträge an Gemeinden für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen zu verwenden. Die Zuschüsse sind den betroffenen Gemeinden im Sinne einer entsprechenden Landesrichtlinie zukommen zu lassen.

1-660009-7280
05/2004
Sonstige Leistungen (Sonstige)

Mit Verordnung wurde aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes die Ausübung der Schifffahrt mit Wasserfahrzeugen im südlichen Bereich des Neusiedler Sees (Silbersee) zur Gänze verboten. Die Grenzen dieser Verbotszone wurden genauestens gekennzeichnet. Weiters wurden im Zusammenhang mit Kite-Surfern und zum Schutz von Badegästen Verordnungen erlassen. Für eventuell erforderlich werdende Erneuerungsarbeiten bei den Verbotstafeln oder Piloten ist der entsprechende Betrag erforderlich.

1-690004-7304
05/2002
Transfers an Gemeinden nach dem FAG

Der Bund gewährt gemäß Finanzausgleichsgesetz 2017 den Gemeinden eine jährliche Finanzzuweisung zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen. Von diesem Betrag erhält das Burgenland 0,37%. Die Mittel sind entsprechend der finanziellen Belastungen der Gemeinden über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs den Gemeinden zu überweisen.

AUSZAHLUNGEN / AUFWENDUNGEN

Gruppe 7
Wirtschaftsförderung

1-710007-7770
05/7005
Beiträge zur Erhaltung von Güterwegen
Die entsprechende VASt. ist für Förderbeiträge an Wegbaugemeinschaften für die Instandhaltung und Erhaltung von Güterwegen vorgesehen.

1-710009-7297
05/7005
Sonstige Aufwendungen
Mit den entsprechenden Mitteln sollen sonstige Auszahlungen im Bereich Güter-, Rad- und Forstwege (Beitrage für Exkursionen bzw. Veranstaltungen, Erstellung von Publikationen, Broschüren etc.) finanziert werden.

1-710017-7770
05/7005
Neu- u.Ausbau v.Güterw.inkl. Vermess.u.Vermark.
Die entsprechende VASt. ist für Förderbeiträge an Wegbaugemeinschaften für den Neu- und Ausbau von Güterwegen vorgesehen.

1-710027-7770
05/7005
Radwegebau
Der Ausbau und die Attraktivierung des Radwegenetzes weisen im Burgenland einen sehr hohen Stellenwert auf. Dementsprechend soll über diese VASt. die Realisierung dieses übergeordneten Ziels forciert werden. Die finanziellen Mittel sind für den Ausbau und die Erhaltung von Radwegen vorgesehen.

1-711007-7770
05/8005
Zuw.f.Inv.a.priv.,nicht a.Gewinn ausger.Org.
Die entsprechende VASt. ist für Auszahlungen für das Grundwassermanagement des Neusiedler Sees vorgesehen.

1-712007-7770
05/7005
Agrarische Operationen
Die entsprechende VASt. ist für Förderbeiträge für Kommassierungen, d.h. Schaffung (Vermessung und Vermarkung) von günstig geformten Wirtschaftsflächen eines Zusammenlegungsgebietes, vorgesehen.

1-712009-7270
05/7005
Sonstige Leistungen von natürlichen Personen
Mit den entsprechenden Mitteln sollen Gutachten technischer Art im Zuge von Zusammenlegungsverfahren bei agrarischen Operationen beglichen werden.

1-712009-7280
05/7005
Sonstige Leistungen (Sonstige)
Mit den entsprechenden Mitteln sollen Gutachten technischer Art im Zuge von Zusammenlegungsverfahren bei agrarischen Operationen beglichen werden.

1-712017-7770
05/7005
Bodenschutz und ökologische Maßnahmen
Im Zuge der Kommassierung ist man bestrebt, die vorhandenen Landschaftselemente mit Vernetzungsstreifen, Windschutzanlagen, Heckenanlagen und Feuchtbiotopen zu Biotopverbundsystemen zusammenzuschließen. Für diese Bewirtschaftungserschwernis ist den neuen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Entschädigung zu zahlen. Darüber hinaus gebührt auch den Alteigentümerinnen und Alteigentümern ein angemessener Ablösebetrag.

1-713005-7690
02/1004
Elektrifizierung und Mechanisierung
Im Bereich der Aussiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben wird eine Unterstützung im Zusammenhang mit den dadurch entstehenden Aufschließungskosten (Elektrifizierung und Mechanisierung) gewährt.

1-715003-0420
03/2006
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Einhaltung der arbeitsvertrags- und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben laufend zu überwachen sowie sicherheitstechnische Schulungen, Beratungen und Unfallerhebungen durchzuführen. Hierfür benötigen die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion verschiedene Demonstrationsmittel.

1-715008-6800
03/2006
Planmäßige Abschreibung

Bei abnutzbarem Anlagevermögen ist der durch die Nutzung bedingte Wertverlust in Form einer Abschreibung darzustellen. Für die planmäßige Abschreibung ist der entsprechende Betrag vorgesehen.

1-715009-7270
02/2004
Kommissionen

Um die Auszahlungen für diverse Kommissionen abdecken zu können, ist ein entsprechender Betrag erforderlich.

1-715009-7297
02/1004
Grüner Bericht

Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich einen Bericht über die soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft im Burgenland zu erstatten. Die Sammlung der hierfür erforderlichen Daten erfolgt durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung. Einzelne Teile des Berichtes, wie z.B. die Auswertung der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung auf Landesebene (Grundlage für den Teil „Die wirtschaftliche Lage der Land- und Forstwirtschaft“), werden fremdvergeben (landw. Gesamtrechnung an die Statistik Austria). Die Abt. 4 als programmverantwortliche Förderstelle für die ländliche Entwicklung hat diverse Konzepte, Projektideen und Berichte im Bereich ELER zu erstellen, zu veröffentlichen und in Fachmedien zu verlautbaren.

1-7190
01/5003
ELER und EMFF

Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) hat als übergeordnetes Ziel eine Modernisierung durch Förderung und Weitergabe von Wissen, eine Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und eine Förderung von deren Verbreitung angestrebt. Darüber hinaus wird auch der Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF) innerhalb dieses Ansatzes geführt. Die Hauptziele des Programms sind die Förderung von Wachstum, Beschäftigung, Innovation und Qualitätsproduktion sowie die Steigerung der Aquakulturproduktion im Fischereisektor im Burgenland.

1-741005-7327
02/1004
Fördervertrag mit der Landwirtschaftskammer

Die für das Land Burgenland durch die Burgenländische Landwirtschaftskammer zu erbringenden Leistungen auf dem Gebiet der land- und forstwirtschaftlichen Beratung, Abwicklung von Förderungen und Amtshilfe sowie die Abgeltungen dieser Leistungen durch das Land Burgenland sollen aufgrund einer Vereinbarung mit der Landwirtschaftskammer Burgenland auf Basis des Bgld. Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 76/2002 i.d.g.F., abgewickelt werden.

1-741005-7670
02/1004
Sonstige Zuwendungen an private gemeinn. Einricht.

Die entsprechenden Mittel sind für Leistungen auf dem Gebiet der land- und forstwirtschaftlichen Beratung und Abwicklung von Förderungen vorgesehen. Förderbar sind private gemeinnützige Einrichtungen.

1-741009-7270
02/1004
Sonstige Leistungen von natürlichen Personen

Die entsprechenden Mittel sind für die Beauftragungen von den Bioberaterlandwirtinnen und Bioberaterlandwirten für die Durchführung von Bioberatungen vorgesehen. Diese sind als freie Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer angestellt. Die Abrechnung erfolgt durch die Abt. 4.

1-742007-7480
02/1004
Investitionsförderung, Energie aus Biomasse

Über die Kommunalkredit Public-Consulting besteht die Möglichkeit, nicht über EU-Programme förderbare Aktivitäten im Zusammenhang mit der Biomasse aus Bundes- und Landesmitteln zu fördern. Um entsprechende Bundesmittel auslösen zu können, sollte der entsprechende Betrag bereitgestellt werden.

1-7421
02/1004
Förderungen von Dienstleistungen

Der Ansatz (bis auf Konto 7260 sowie 7500) umfasst die Auszahlungen zu Förderungen in der Land- und Forstwirtschaft, die darauf abzielen, den dort tätigen Menschen und deren Familien unter Beachtung der strukturellen und naturbedingten Besonderheiten Burgenlands geeignete Anpassungen zu erleichtern und eine enge Verbindung der Land- und Forstwirtschaft mit der gesamten Volkswirtschaft zu ermöglichen und unter Hinweis auf die Freistellungsverordnung (VO-EU Nr. 702/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) der Europäischen Kommission abgewickelt werden.

1-742105-7260
02/1004
Mitgliedsbeiträge

Für den Verein Dachmarke Burgenland ist ein Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Gemäß § 11 der Vereinsstatuten hat der Verein Dachmarke Burgenland einen Vorstand, der aus mindestens vier Mitgliedern besteht. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied ist berechtigt, Mitglieder in den Vorstand zu entsenden. Die Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren in den Vorstand entsendet, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die angegebene Funktionsperiode eine Obfrau bzw. einen Obmann sowie zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Für jede Stimme in der Vollversammlung ist ein Betrag in der Höhe von EUR 10.000,00 zu begleichen. Das Land Burgenland hat zwei Stimmen in der Vollversammlung.

1-742105-7500
01/1004
Zinsenzuschüsse in der Landwirtschaft

Die Auszahlungen für AIK-Zinsenzuschüsse betreffen die folgenden Aktionen: Zinsenzuschüsse für landwirtschaftliche Konsolidierungskreditaktionen, bauliche und technische Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben sowie Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte gemäß der Sonderrichtlinie Sonstige Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung und der Sonderrichtlinie zur Förderung der Landwirtschaft aus nationalen Mitteln. Insgesamt ist damit zu rechnen, dass der Bund wie in den vergangenen Jahren ein Kreditvolumen zur Verfügung stellen wird, welches vom Land kozufinanzieren ist. Zusätzlich zu den seit 2000 laufenden AIK-Zinsenzuschüssen, welche ebenfalls bei der Finanzierung berücksichtigt werden müssen, wird daher mit einem Förderbetrag in entsprechender Höhe zu rechnen sein.

1-742909-7297
05/7005
Waldentwicklungsplan

Mit den entsprechenden Mitteln werden die Kosten für die Revision des Waldentwicklungsplanes nach dem Forstgesetz 1975 i.d.g.F. finanziert.

1-742919-7297
05/7005
Bioindikatorennetz

Ansatzpost.

1-742929-7297
05/7005
Sonstige Aufwendungen, Waldschäden

Die entsprechenden Mittel sind für das Borkenkäfermonitoring, Anpflanzungen betreffend Waldschäden etc. vorgesehen.

1-742939-7297
05/7005
Waldbauliche Maßnahmen

Mit den entsprechenden Mitteln sollen waldbauliche Projekte und die Steigerung von Versuchsanlagen für Herkunftsempfehlungen heimischer Laubholzarten finanziert werden.

1-742949-7297
02/2004
Bodenschutzmaßnahmen

Nach den Bestimmungen des Bgld. Bodenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 87/1990 i.d.g.F., hat die Bgld. Landesregierung das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft (vormals Bundesanstalt für Bodenwirtschaft) in Wien mit der Durchführung der Bodenzustandsinventur betraut. Um auf Verschlechterungen rasch reagieren zu können, ist laut Bodenschutzgesetz die Inventur in periodischen Abständen zu wiederholen. Weiters soll die VASt. für die Durchführung von Studien, ökologischen Bewertungen sowie für die Erstellung von Publikationen und die Durchführung von Veranstaltungen im Bereich des Bodenschutzes herangezogen werden.

1-742959-7297
02/1004
Kosten der EU-Verordnung

Das ÖPUL-Programm wird über das Programm der ländlichen Entwicklung (ELER) abgewickelt. Verschiedene Maßnahmen des Umweltprogrammes, wie z.B. die Cross-Compliance-Kontrollen der AMA, die Installierung von Zertifizierungssystemen sowie Abwicklungskosten für ausgelagerte Fördermaßnahmen, sollen über die entsprechenden Mittel abfinanziert werden. Des Weiteren wird über diese VASt. die Technische Hilfe finanziert. Die Technische Hilfe unterstützt die Abt. 4 bei der Abwicklung von Projektanträgen.

1-7430
02/1004
Absatz und Verwertung

Förderziel ist die Ausweitung und Vermarktung von Erzeugnissen aus biologischer und konventioneller Landwirtschaft und die Ausrichtung des Angebots von ländlichen Produkten, Nahrungsmitteln und Dienstleistungen auf die Erfordernisse des Marktes. Heimische Lebensmittel sollen durch gemeinsame Koordinations-, Kooperations- und Kommunikationsaktivitäten auf regionaler und überregionaler Ebene gestärkt werden. Dazu zählen auch die Förderung von Landwirtinnen und Landwirten, Manufakturen, Gastronomie und Tourismus zur Erzeugung und Verarbeitung und Vermarktung anerkannter Qualitätserzeugnisse. Des Weiteren soll durch bewusstseinsbildende Maßnahmen (Veranstaltungen, Publikationen etc.) das Leben/das Arbeiten im ländlichen Raum in seiner Vielfalt an Möglichkeiten und Chancen erhalten und weiterentwickelt werden.

1-743109-7260
01/2004
Österreich Wein Marketing GmbH

Im Jahre 1986 wurde die „Österreich Wein Marketing GmbH“ gegründet. Neben dem Burgenland beteiligen sich nach Änderung des Gesellschaftsvertrages die Bundesländer Niederösterreich, Steiermark und Wien, das Bundesgremium des Wein- und Spirituosenhandels und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs. Ziel der „Österreich Wein Marketing GmbH“ ist es, den Absatz des heimischen Weines zu fördern. Auf Basis eines Syndikatsvertrages (Laufzeit bis 2023) hat sich das Burgenland verpflichtet, Zuschüsse zu gewähren.

1-743109-7297
01/2004
Weinbaukataster

Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 regelt auch das Genehmigungssystem für Rebpflanzungen. Ein Rebflächenverzeichnis ist anzulegen und automationsunterstützt zu führen. Der Weinbaukataster wird derzeit auf das INVEKOS-System umgestellt. Künftig sollen auch die Pflanzrechte in diesem System verwaltet werden. Die Kosten für die Programmierung dafür ergeben voraussichtlich den entsprechenden Betrag.

1-743115-7430
01/1004
Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)

Der burgenländische Wein soll durch gemeinsame Koordinations-, Kooperations- und Kommunikationsaktivitäten auf regionaler und überregionaler Ebene gestärkt werden. Die entsprechenden Mittel sind der „Wein Burgenland“ zur Verfügung zu stellen.

1-743119-7297
01/2004
Sonstige Aufwendungen

Für die Markterschließung für den burgenländischen Wein sind spezielle Veranstaltungen vorgesehen.

1-743905-7340
02/1004
Förderung Tierproduktion, AMA

Am 26. März 2013 wurde das Österreichische Imkereiprogramm für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse gemäß VO (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - BMLFUW (jetzt: Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus) verlautbart. Ziele dieses Programms sind primär die Erhaltung einer flächendeckenden Bienenhaltung und Imkereiwirtschaft, die Bekämpfung von Bienenkrankheiten, die Gewährleistung hoher Qualität und Rückstandsfreiheit der Imkereiprodukte, die Verbesserung und Anpassung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Imkerinnen und Imker sowie die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Honigproduktion durch Zucht genetisch leistungsstarker Bienenvölker. Die Förderabwicklung erfolgt durch die Agrarmarkt Austria, welche die anteiligen Landesmittel bei Bedarf anfordert.

1-743905-7430
02/1004
Förderung Tierproduktion, Unternehmen

Die Burgenländische Landesregierung hat am 17. Mai 2016 die Richtlinie für die Gewährung von Ankaufsprämien für weibliche Zuchtrinder, Zuchtschafe und -ziegen aus Landesmitteln beschlossen. Ziel dieser Förderung ist die Erhaltung und Qualitätsverbesserung der burgenländischen Rinder-, Schaf- und Ziegenzucht und damit verbunden die Sicherung der traditionellen, bäuerlichen Landbewirtschaftung und vor allem die Erhaltung der Wiesen- und Grünlandflächen.

1-743905-7690
02/1004
Förderung Tierproduktion, Einzelpersonen

Siehe Erläuterung zu VASt. 1-743905-7430.

1-743915-7260
02/1004
Mitgliedsbeiträge

Für das Österreichzentrum Bär-Wolf-Luchs ist der Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

1-743915-7430
02/1004
Länderübergreifende Maßnahmen

Aufgrund einer Vereinbarung der Agrarlandesrätinnen und Agrarlandesräte mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (jetzt: Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus) vom 20. Oktober 1995 übernimmt der Bund die Kosten bei der Förderung bundesländerübergreifender Aktivitäten (Alternativkulturanbau etc.), wenn die Länder Organisationen mit länderübergreifenden Aktivitäten und bundesweit tätige Arbeitsgemeinschaften nach dem Finanzierungsverhältnis Bund:Land = 60:40 unterstützen. Es handelt sich um Förderwerberinnen und Förderwerber, vor allem in den Bereichen landtechnische Maßnahmen, landwirtschaftliches Beratungswesen, Qualitätsverbesserung im Pflanzenbau, Qualitätsverbesserung und Produktionsalternativen in der Tierhaltung, biologischer Landbau und Werbung und Markterschließung.

1-747004-7430
03/2004
Jagdhaftpflichtversicherung

Gemäß § 61 Bgld. Jagdgesetz 2017 (StF: LGBl. Nr. 24/2017) hat die Jagdkarte Gültigkeit für das Bundesland Burgenland. Sie ist gültig, wenn sie für das laufende Jagdjahr den Nachweis über die Bezahlung der Jagdkartenabgabe und über den Bestand einer Jagdhaftpflichtversicherung enthält. Durch Einzahlung im laufenden Jagdjahr vor Ausübung der Jagd, spätestens aber bis zum 1. März des jeweiligen Jagdjahres, behält die Jagdkarte ihre Gültigkeit. Bei Neuanträgen ist die Jagdkarte ab dem Zeitpunkt der Ausstellung gültig. Der Bestand einer Jagdhaftpflichtversicherung wird durch Bezahlung des Beitrages an den Burgenländischen Landesjagdverband bis zum 31. Dezember 2021 nachgewiesen. Ab 1. Jänner 2022 wird die Jagdhaftpflichtversicherung und deren Einhebung durch das Land Burgenland organisiert. Die Mindestversicherungssumme für die Jagdhaftpflichtversicherung wird unter Bedachtnahme auf die schutzwürdigen Interessen der durch einen Jagdunfall betroffenen Personen, auf die wirtschaftlichen Verhältnisse und auf die durch die Jagdausübung möglicherweise entstehenden Schäden - mit Ausnahme der Jagd- und Wildschäden - durch Verordnung der Landesregierung bestimmt. Die von den Jägerinnen und Jägern eingehobene Prämie für die Haftpflichtversicherung ist dem Versicherungsunternehmen zu überweisen.

1-747008-7296
03/2004
Maßnahmen gegen Wildkrankheiten

Gemäß § 94 - Vorkehrungen gegen Wildkrankheiten, Bgld. Jagdgesetz 2017, StF: LGBl. Nr. 24/2017, sind Wahrnehmungen über das Auftreten einer Wildkrankheit vom Jagdschutzorgan sowie von der oder dem Jagdausübungsberechtigten und von allen in ihrem oder seinem Jagdgebiet verwendeten oder zugelassenen Personen unbeschadet der Bestimmungen des Tierseuchengesetzes - TSG in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 163/2015, unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Landesregierung kann, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, durch Verordnung Maßnahmen zur Vorbeugung oder Bekämpfung von ansteckenden Wildkrankheiten festlegen. Ab dem Jahr 2022 ist geplant, gezielte Abschüsse beim Schwarzwild, um die Afrikanische Schweinepest (ASP) hintanzuhalten, einhergehend mit einer „Abschussprämie“ von EUR 25,00 je erlegtes Stück Schwarzwild, zu forcieren. Weiters soll in Folge die Wildbretvermarktung mit einem Aufwand von ebenfalls EUR 25,00 je verkauftes Stück Schwarzwild gesteigert werden. In Summe geht man von EUR 50,00 je erlegtes Stück Schwarzwild aus. Ausgehend von einer Anzahl von rd. 200.000 Stück Schwarzwild im Burgenland und im Durchschnitt von jährlichen Abschüssen von rd. 10.000 Stück Schwarzwild, ist mit dem entsprechenden Betrag zu rechnen.

1-747009-7150
03/2004
Jagd und Fischerei, öffentliche Abgaben

Entsprechende Mittel sind für Abgaben an das Finanzamt für unverpachtete Reviere zu verwenden.

1-747009-7297
03/2004
Jagd- und Fischereikataster

Auf entsprechender VASt. wird für den digitalen Jagdkataster sowie für den Fischereikataster vorgesorgt.

1-7480
02/1004
Notstandsmaßnahmen

Der Ansatz (bis auf Konto 7270 sowie 7690) umfasst Gebietskörperschaften, Unternehmen und natürliche Personen, die alljährlich durch Unwetter und sonstige Katastrophen an ihrem Vermögen Schäden erleiden und nur schwer Vorsorge dagegen treffen können. Zur Förderung der Behebung von Katastrophenschäden gewährt der Katastrophenfonds Zuschüsse zur Beseitigung von Katastrophenschäden. Beim Bundesministerium für Finanzen können zwecks Beteiligung an den vom Land geleisteten finanziellen Hilfen zur Beseitigung von Katastrophenschäden Anträge zur Gewährung von Bundeszuschüssen eingebracht werden.

1-748005-7270
02/1004
Sonstige Leistungen von natürlichen Personen

Die entsprechenden Mittel sind für die Beauftragungen von externen Sachverständigen für die Schadensschätzung von Unwetterkatastrophen bereitzustellen, die aufgrund der Komplexität nicht von Sachverständigen der Abt. 4 durchgeführt werden können.

1-748015-7690
02/1004
Lehrlingsbeihilfe

Analog zu Lehrlingen in Arbeits- und Wirtschaftsberufen soll im Agrarbereich eine Lehrlingsbeihilfe gewährt werden.

1-749001-4570
02/2004
Druckwerke

Das Bgld. Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 (StF: LGBl. Nr. 46/2012) sieht vor, dass die beruflichen Verwenderinnen und Verwender ihre fachlichen Kenntnisse für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit der Ausbildungsbescheinigung nachweisen. Diese ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen und der Druck erfolgt koordiniert durch die Fachabteilung. Die Kosten werden von der Abt. 4 beglichen, werden aber bei der Beantragung schon von den Verwenderinnen und Verwendern bezahlt. Hinsichtlich der Druckplaketten verläuft es ähnlich. Diese dienen als Nachweis der Geräteüberprüfung gemäß § 8 Bgld. Pflanzenschutzmittelgesetz 2012.

1-749004-7430
02/1004
Hagel- und Frostversicherung

Gemäß § 1 Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, StF: BGBl. Nr. 64/1955, gewährt der Bund zu den Hagelversicherungsprämien für landwirtschaftliche Kulturen und zu den Frostversicherungsprämien für Weinkulturen und versicherbare Ackerkulturen einen Prämienzuschuss unter der Voraussetzung, dass die Länder einen Zuschuss in gleicher Höhe leisten. Mit Änderung des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes mit BGBl. Nr. 46/2016 wurde der Leistungsumfang ausgeweitet, und zwar zahlen Bund und Länder auch bei Schäden infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse, das sind Dürre, Stürme sowie starke oder anhaltende Regenfälle, im Ausmaß von je 27,5% der Versicherungsprämie mit. Aufgrund der Ausweitung der Versicherungsleistung und der zunehmenden Wetterkapriolen ist laut Aviso der Hagelversicherung für 2022 mit diesem Prämienvolumen zu rechnen.

1-749005-7670
05/7005
Bgld. Forstverein

Mit den entsprechenden Mitteln werden die Aktivitäten des Burgenländischen Forstvereins unterstützt.

1-749005-7690
02/1004
Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen

Gefördert werden über diese VASt. unverschuldet in Not geratene Personen. Förderungswürdige Fälle sind hierbei Ereignisse, deren Schäden durch Versicherungen nicht bzw. nicht ausreichend abgedeckt werden können.

1-749008-7296
02/2004
Pflanzenschutzmittel- und Futtermittelkontrolle

Die Europäische Union hat mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG und der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden das Pflanzenschutzmittelrecht neu geregelt. Demgemäß wurde mit dem Bgld. Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 (Bgld. PSMG 2012), LGBl. Nr. 46/2012, eine rechtliche Basis für die Kontrolle geschaffen. Die Überwachung obliegt gemäß § 11 Abs. 5 des Bgld. PSMG 2012 den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. von der Landesregierung gemäß § 11 Abs. 1 betrauten Organen. Den beruflichen Verwenderinnen und Verwendern wird von den Bezirkshauptmannschaften eine Ausbildungsbescheinigung in Scheckkartenform ausgestellt.

1-749009-7270
02/2006
Nutztierhaltung
Maßnahmen der Tierhaltung sowie bestimmte vom Land angestrebte Entwicklungen (Zucht auf Lebensleistung etc.) oder die Unterstützung alternativer Haltungen werden von dieser VASt. gefördert.

1-749014-7430
02/1004
Tierversicherung
Die Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Förderung von Prämienzahlungen für Versicherungen gegen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und an landwirtschaftlichen Nutztieren wurde am 13. März 2019 beschlossen. Durch die Gewährung eines Zuschusses zu den Versicherungsprämien im Ausmaß von je 27,5% Bund und Land soll eine Verminderung von finanziellen Verlusten bei der landwirtschaftlichen Produktion durch extreme Witterungsereignisse und bei der tierischen Produktion durch Tierseuchen und Tierkrankheiten, die Schaffung eines Anreizes für den Abschluss einer Versicherung, um dadurch die wirtschaftliche Beeinträchtigung im Schadensfalle zu reduzieren, und ein Beitrag zur Minderung der wichtigsten Risiken der landwirtschaftlichen Produktion erzielt werden.

1-749019-7270
02/2004
Sonstige Leistungen von natürlichen Personen
Ansatzpost.

1-749019-7280
02/1004
Sonstige Leistungen (Sonstige), ClimVino
Ansatzpost.

1-759004-7332
05/1009
Alternativenergieanlagen
Aufgrund von Erfahrungswerten sind Zuschüsse in entsprechender Höhe zu Lasten dieser VASt. zu verrechnen.

1-759009-7280
05/1009
Sonstige Leistungen (Sonstige)

Aufgrund der Verwaltungsreform 2016 sind Agenden (Förderung von Alternativenergie- und Photovoltaik-Anlagen) der Burgenländischen Energieagentur in den Zuständigkeitsbereich der Wohnbauförderung gekommen. Nunmehr sollen verstärkt Informationstätigkeiten in Form von Informationsmaterial (Broschüren), Auftritten bei Messen, Infoabenden in Gemeinden etc. getätigt werden.

1-759014-7332
05/1009
Photovoltaikanlagen

Siehe Erläuterung zu VASt. 1-759004-7332.

1-7700
01/2009
Einrichtungen zur Förderung des Fremdenverkehrs

Das Burgenland verfügt über 60 öffentlich zugängliche Badeanlagen. Aufgrund der Bedeutung der Bäder für die Touristen bzw. die Bevölkerung müssen laufend Sanierungs- bzw. Umbaumaßnahmen durchgeführt werden. Die Bäder sollen im Sinne einer Qualitäts- und Angebotsentwicklung auf Basis der Bäderstudie 2000/2001 und der Adaptierungen sowie unter Berücksichtigung der Aufgaben der Tourismusverbände gemäß den Bestimmungen des Bgld. Tourismusgesetzes 2021 (Bgld. TG 2021 i.d.g.F.) attraktiviert und gestaltet werden. Hierfür sind Förderungen vorgesehen.

1-771005-7670
01/2009
Touristische Maßnahmen und sonstige Förderungen

Diese VASt. erfasst alle sonstigen Auszahlungen des Tourismus. Dazu gehören Förderungen zur Zielerreichung des Bgld. Tourismusgesetzes 2021 (Bgld. TG 2014 i.d.g.F.) sowie Mitgliedschaften bei Vereinen und Organisationen, die Aufgaben für das Land ausüben. Weiters sollen die Bemühungen der Tourismusverbände, der Fremdenverkehrs- und Verschönerungsvereine zur Pflege und Förderung des Tourismus und zur Ortsverschönerung sowie Musikvereine, folkloristische Gruppen und touristische Veranstaltungen mit entsprechender Wertschöpfung und gemeinsame Werbe- und Marketingmaßnahmen für die burgenländischen Naturparke unterstützt werden.

1-771006-7480
01/2009
WIFÖG 1994, Tourismus

Die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH wickelt im Auftrag des Landes die betrieblichen Tourismusförderungen im Burgenland ab. Das Land stellt der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH gemäß § 8 Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 (WiföG) i.d.g.F. Finanzmittel in der im jeweiligen Landesvoranschlag vorgesehenen Höhe zur Verfügung. Die Schwerpunktförderung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft basiert auf den aktuellen Strategien und Initiativen im Tourismus. Übergeordnetes Ziel der Förderungsmaßnahmen ist die Stärkung und Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Tourismusunternehmen durch Investitionen in die Weiterentwicklung, Qualitätsverbesserung und Attraktivierung des Tourismusangebotes.

1-771009-7297
05/2009
Reit- und Radwanderwege

Das Land unterstützt Straßenerhalter bei Ausbau, Optimierung und Instandhaltung von touristischen Radwanderwegen finanziell mit max. 50% der förderbaren Gesamtbaukosten. Als Leitlinie für das touristische Förderprogramm gelten die vom Land definierten Radrouten. Es handelt sich hierbei um europaweite (EuroVelo), nationale und regionale touristische Radrouten, die unter Berücksichtigung der fachlichen Beratungen der betroffenen Stellen im Burgenland und einer von der Burgenland Tourismus GmbH durchgeführten "Radwegeevaluierung im Burgenland" gefördert werden können. Neben den Radrouten werden auch Strecken zum Wandern, Pilgern, Laufen und Reiten gefördert. Dabei soll das verbliebene Reitwegenetz in erster Linie instandgesetzt werden. Für die Infrastruktur, Wegweisung und Beschilderung der Rad-, Reit- und Wanderwege sowie für Expertinnen-Honorare und Experten-Honorare und Leistungen durch Dritte soll diese VASt. Verwendung finden.

1-7810
02/1100
Konsumentenschutz

Mit den entsprechenden Mitteln soll die Beratungs- und Aufklärungstätigkeit für Konsumentinnen und Konsumenten in den verschiedensten Themenbereichen abgedeckt werden. Des Weiteren sollen Maßnahmen zur Stärkung des konsumentenpolitischen Bewusstseins (insbesondere Öffentlichkeitsarbeit), Maßnahmen der Konsumentenbildung (insbesondere auch bei Kindern und Jugendlichen) sowie Überprüfungstätigkeiten in verschiedenen Branchen und die Publizierung der Ergebnisse in geeigneter Form zu Lasten dieser VASt. finanziert werden.

1-782005-7670
03/2009
FAWI-Wirtschaftsförderung
Ansatzpost.

1-782006-7480
03/2009
WIFÖG 1994, Allgemein
Diese VASt. dient zur Finanzierung der Förderungsmaßnahmen gemäß Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 (WiföG) i.d.g.F. im Rahmen der Richtlinien, betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen an Gewerbe- und Industriebetriebe aus ständigen und temporären Förderaktionen. Darüber hinaus werden aus diesen Mitteln Leistungen aus schlagend gewordenen Haftungsübernahmen finanziert und ebenso den Betrieben Risikokapital zur Verfügung gestellt. Mit der Durchführung der Förderungsmaßnahmen ist die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH betraut. Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen insbesondere Klein- und Mittelbetrieben zugängig gemacht werden. Da keine Absicht besteht, die Wirtschaftsförderungsmittel zu schmälern, werden Kürzungen und Rückflüsse im Zuge von Projektabrechnungen wieder der VASt. für weitere Förderungen zugezählt.

1-782016-7480
03/2009
WIFÖG 1994, Regionalförderung
Ansatzpost.

1-782026-7480
03/2009
WIFÖG 1994, Jungunternehmer
Ansatzpost.

1-7821
01/5003
Kooperationsprogramme
Die Kooperationsprogramme Interreg haben eine territoriale bzw. grenzübergreifende Zusammenarbeit zum Ziel, bei der mindestens zwei Mitgliedstaaten oder ein Mitgliedstaat und ein Drittstaat zusammenarbeiten. Im Speziellen werden hierbei seitens des Burgenlandes Projekte mit den Nachbarländern Ungarn, Slowenien und der Slowakei sowie transnationale und interregionale Kooperationen gefördert.

1-7822
01/5003
EFRE

Im Burgenland als Übergangsregion unterstützt der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gezielt Investitionen in Wachstum und Beschäftigung. Die Zielbereiche umfassen u.a. die Bereiche Produktivität durch Modernisierung, Innovation und Digitalisierung, Nachhaltigkeit durch Ressourcenschonung und Dekarbonisierung sowie Lebensqualität durch integrierte Entwicklung und Resilienz.

1-7823
01/5003
ESF

Im Burgenland als Übergangsregion unterstützt der Europäische Sozialfonds (ESF) gezielt Investitionen in Menschen. Schwerpunkte innerhalb des ESF sind u.a. die Gleichstellung für Frauen und Männer (inkl. innovativer Kinderbetreuungsangebote), Aktives Altern (inkl. Themen der Digitalisierung), Aktive Inklusion (Verbesserung der Beruflichen Teilhabe), die Unterstützung für Jugendliche an Schulen und am Übergang Schule-Ausbildung-Beruf, Zugang zu lebenslangem Lernen (inkl. Digitalkompetenzen) und soziale Innovation.

1-7824
01/5003
IWB Burgenland - EFRE Additionalität

Das Additionalitätsprogramm stellt ein zusätzliches Förderprogramm zum EU-Programm dar, dessen Maßnahmen durch das Land Burgenland und den Bund finanziert werden. Die übergeordneten Ziele des EFRE gelten thematisch auch für das ergänzende Additionalitätsprogramm EFRE. Das Additionalitätsprogramm EFRE 2021-2027 wurde mit einem Fördervolumen von insgesamt EUR 45,0 Mio. am 1. Dezember 2020 mit der Zahl: RE/EU.Add2021EFRE-10000-3-2020 von der Burgenländischen Landesregierung beschlossen.

1-7825
01/5003
IWB Burgenland - ESF Additionalität

Das Additionalitätsprogramm stellt ein zusätzliches Förderprogramm zum EU-Programm dar, dessen Maßnahmen durch das Land Burgenland und den Bund finanziert werden. Die übergeordneten Ziele des ESF gelten thematisch auch für das ergänzende Additionalitätsprogramm ESF und haben zum übergeordneten Ziel, Investitionen in die Menschen im Burgenland zu unterstützen. Das Additionalitätsprogramm ESF 2021-2027 wurde mit einem Fördervolumen von insgesamt EUR 22,0 Mio. am 1. Dezember 2020 mit der Zahl: RE/EU.Add2021ESF-10000-3-2020 von der Burgenländischen Landesregierung beschlossen.

1-7826
01/5003
REACT-EU
Ansatzpost.

1-7829
01/5003
Sonstiges
Ansatzpost.

1-789003-0420
03/3002
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung
Von dieser VASt. werden diverse Anschaffungen für erforderliche Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung getätigt.

1-789005-7327
03/1006
Transfers an Landeskammern
Zur Bewältigung der zahlreichen Aufgaben der Kammer für Arbeiter und Angestellte (Gewährung von Wohnbaudarlehen zur Fertigstellung von Wohnräumen, die Unterbringung von burgenländischen Studentinnen und Studenten in Wien sowie zur Setzung kultureller Aktivitäten etc.) gewährt das Land Burgenland der genannten Kammer jährlich eine Subvention.

1-789009-7280
05/4005
Sonstige Leistungen (Sonstige)
Mit den entsprechenden Mitteln sollen Untersuchungen betreffend Massenbewegungen (Hangrutschungen, Kriechbewegungen etc.) und die damit verbundenen Schäden der Infrastruktur sowie die Erschließung von Bodenschätzen finanziert werden.

1-789019-7280
03/3002
Sonstige Leistungen (Sonstige)

Mit den Mitteln sollen die jährlichen Auszahlungen von diversen IT-Erfordernissen wie Lizenz-, Service- und Wartungsverträge (GISA etc.) beglichen werden. Ebenso soll der Betrag für die Finanzierung von sonstigen Aktivitäten und Maßnahmen im Bereich Wirtschaft und für sonstige Auszahlungen wie Werbe-, Marketing-, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, die mediale Betreuung (Berichte, Werbeeinschaltungen etc.) sowie für Informationsveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

1-789029-7280
05/3002
Sonstige Leistungen (Sonstige)

Aufgrund laufender Änderungen im Burgenländischen Baurecht (Bgld. Baugesetz, Bgld. Bauverordnung sowie Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik) ist eine laufende Information an die Bevölkerung erforderlich. Mit den entsprechenden Mitteln sollen Bauwerberinnen und Bauwerber, Gemeinden und Interessierte mit den jeweils geltenden Vorschriften - eventuell durch die Herausgabe von Informationsmaterial - informiert werden.

AUSZAHLUNGEN / AUFWENDUNGEN

Gruppe 8
Dienstleistungen

1-825008-6210
02/2006
Sonstige Transporte

Mit dem Bundesgesetz, betreffend Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und Materialien (Tiermaterialiengesetz-TMG), BGBl. I Nr. 141/2003, das in Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte ergangen ist, wurden Bestimmungen über die Ablieferungspflicht solcher Materialien erlassen. Die Kosten des Transports der Falltiere und Siedlungsabfälle sollen durch den Gebührentarif abgedeckt werden. Gemäß § 4 Burgenländische Tiermaterialienverordnung, LGBl. Nr. 44/2004, tragen die Gemeinden die Kosten. Die Entgelttarife für Schlachtabfälle entfallen. Für Transport, Verarbeitung und Entsorgung haben die Schlachtbetriebe direkt beim Entsorgungsbetrieb zu bezahlen.

1-825008-7297
02/2006
Sonstige Aufwendungen

Ansatzpost.

1-825018-7297
02/2006
Tierkörperbeseitigung

Mit dem Bundesgesetz, betreffend Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und Materialien (Tiermaterialiengesetz-TMG), BGBl. I Nr. 141/2003, das in Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte ergangen ist, wurden Bestimmungen über die Ablieferungspflicht solcher Materialien erlassen. Die Kosten der Verarbeitung und Entsorgung der Siedlungsabfälle sollen zur Gänze durch den Gebührentarif abgedeckt werden, die Kosten bei den Falltieren werden vom Land gefördert. Die Landesmittel sind für den gebührenfinanzierten Anteil und den Landesanteil an der öffentlichen Finanzierung veranschlagt.

1-8910
01/1101
Gast- und Schankbetrieb
Der entsprechende Betrag dient zur Abwicklung des Küchen- und Buffetbetriebes. Dazu zählen der Ankauf von Lebensmitteln und Getränken, die Bezahlung von Abgaben sowie die Nachbeschaffung von Geschirr, Einrichtungsgegenständen und von für den Buffetbetrieb notwendigen Maschinen (Kaffeemaschine etc.). Ebenso werden von diesem Ansatz Hygienemaßnahmen und die notwendige Küchenbekleidung bezahlt.

1-899001-4000
01/1008
Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG), BgA
Der entsprechende Betrag dient der Landessicherheitszentrale Burgenland zur Anschaffung von abnutzbaren Anlagegütern bis zu einem Wert von EUR 800,00.

1-899001-7020
01/1008
Miet- und Pachtaufwand, BgA
Der entsprechende Betrag dient der Landessicherheitszentrale Burgenland zur Begleichung der Nutzungsentgelte für BOS-Standorte und für die Softwaremiete.

1-899003-0200
01/1008
Maschinen und maschinelle Anlagen, BgA
Die entsprechenden Mittel sind für die Begleichung von Kosten durch aktivierungspflichtige Sachanlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung der Landessicherheitszentrale Burgenland wie Leitstellentechnik, BOS-Funkanlagen, Sirenensteuerendstellen, Sturmwarnanlagen, POCSAG etc. vorgesehen.

1-899003-0300
01/1008
Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel, BgA
Ansatzpost.

1-899003-0420
01/1008
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, BgA
Ansatzpost.

1-899003-0700
01/1008
Rechte, Lizenzen und Software, BgA
Ansatzpost.

1-899008-6800
01/1008
Planmäßige Abschreibung
Bei abnutzbarem Anlagevermögen ist der durch die Nutzung bedingte Wertverlust in Form einer Abschreibung darzustellen. Für die planmäßige Abschreibung ist der entsprechende Betrag vorgesehen.

1-899009-4130
01/1008
Handelswaren, BgA
Diese VASt. dient zur Anschaffung von Funkgeräten, welche unter der VASt. 2-899005-8630 an verschiedene Organisationen weiterverrechnet werden.

1-899009-6180
01/1008
Instandhaltung von sonstigen Anlagen, BgA
Die entsprechenden Mittel sollen für die Instandhaltung des Einsatzleitsystems der Leitstelle, der Sturmwarnanlage, der Wetterstationen, der BOS-Stationen sowie der Telefonanlage etc. verwendet werden.

1-899009-6320
01/1008
Telekommunikationsdienste, BgA
Von dieser VASt. werden alle anfallenden Telekommunikationskosten (Mobil- und Festnetztelefonie, Internetgebühren etc.) abgedeckt.

1-899009-7280
01/1008
Sonstige Leistungen (Sonstige), BgA

Mit den entsprechenden Mitteln sollen die Stromkosten der BOS-Stationen, die Datenübertragungsnetzkosten (WAN-Verbindungen, DataGuard), die Kosten für die Bereitstellung der Wetterdaten, die Schulungskosten der Leitstelle sowie die Supportkosten des Funksystems beglichen werden. Weiters sind diese Mittel für die Wartung der EDV-Infrastruktur, für die Software-Wartung, für Programmierleistungen etc. vorgesehen.

AUSZAHLUNGEN / AUFWENDUNGEN

Gruppe 9
Finanzwirtschaft

1-9100
01/1003
Geldverkehr
Bei diesem Ansatz werden die Geldverkehrs- und Bankspesen, die Kapitalertragssteuer und die Spesen für Kreditkartenabrechnungen verbucht.

1-914125-7403
05/3009
FUBAK, Gesellschafterzuschuss
Der Landeszuschuss an die Fußballakademie Burgenland beinhaltet den anteilsmäßigen Beitrag des Landes an die Fußballakademie Burgenland GmbH. Der entsprechende Betrag entstammt dem Landesanteil am bewilligten Gesamtbudget.

1-914125-7430
05/2002
Verkehrsverb.Ost-Region GmbH, Gesellschafterzusch.
Die Gesellschafteranteile des Landes Burgenland an die Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH betragen 12% des Gesamtanteiles. Entsprechend dem Anteil am Stammkapital hat das Land Burgenland im Jahr 2022 laut Wirtschaftsplanprognose des VOR voraussichtlich Mittel in entsprechender Höhe zu leisten.

1-914135-7403
01/2009
Bgld. Tourismus GmbH, Gesellschafterzuschuss
Die Burgenland Tourismus GmbH (BTG) übt ihre Tätigkeit aufgrund des Bgld. Tourismusgesetzes 2021 (Bgld. TG 2021 i.d.g.F.) aus und hat die im § 4 normierten Aufgaben für das Land im Zusammenwirken mit den Tourismusträgern (§ 3 Bgld. TG 2021 i.d.g.F.) zu erfüllen. Darüber hinaus ist von der BTG die von der Burgenländischen Landesregierung genehmigte "Tourismusstrategie Burgenland 2022+" umzusetzen. Um die gesetzlichen wie auch die gesellschaftsvertraglichen Aufgaben wahrnehmen zu können, wird der BTG ein Gesellschafterzuschuss zur Verfügung gestellt (§ 4 in Verbindung mit § 18 Bgld. TG 2021 i.d.g.F.).

1-914145-7403
01/1003
Wirtschaftsagentur Bgld. GmbH,Gesellschafterzusch.

Seitens der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH werden wirtschaftspolitische Maßnahmen durch Förderungen, Beteiligungen und aktive Betriebsansiedlungen gesetzt. Zur Umsetzung der Maßnahmen werden seitens des Landes der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH Kreditmittel bei der entsprechenden VASt. zur Verfügung gestellt.

1-914155-7403
01/3007
KBB, Gesellschafterzuschuss

Zu den Aufgaben der Kultur-Betriebe Burgenland GmbH (KBB) zählen die betriebliche Führung der Burgenländischen Kulturzentren, des Landesmuseums, der Landesgalerie, des Haydn-Hauses, des Lisztzentrums und des Liszt-Hauses, die Umsetzung von diversen kulturtouristischen Maßnahmen sowie die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes für die Kulturmarken Seefestspiele Mörbisch, Schloss-Spiele Kobersdorf, Liszt-Festival Raiding, jOPERA Jennersdorf, Güssinger Kultursommer, Friedensburg Schlaining etc. Die entsprechenden Mittel sind ein Zuschuss zur Aufrechterhaltung der satzungsgemäßen Aufgaben laut Gesellschaftsvertrag.

1-914165-7403
03/2009
Arbeitsstiftung Burgenland, Gesellschafterzuschuss

Die gemeinnützige GmbH "Arbeitsstiftung Burgenland GmbH" (ASB) wurde im Jahr 2008 gegründet, mit dem Zweck, Maßnahmen zur Stärkung des Arbeitsmarktes und zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit durchzuführen. Für die Kosten der ASB, welche nicht direkt einem konkreten Arbeitsstiftungsprojekt zugeordnet werden können, d.h. für den laufenden Betrieb, wenn keine Arbeitsstiftungsprojekte gefördert werden (Kosten, die zwischen den einzelnen Arbeitsstiftungsprojekten anfallen oder Vorfinanzierungskosten etc.), ist im Voranschlag budgetäre Vorsorge zu treffen.

1-914175-7403
04/1007
Gästehäuser Bgld.GmbH, Gesellschafterzuschuss

Mit Regierungsbeschluss, Zahl: A7/BS.A2551-10025-1-2017, wurde von der Burgenländischen Landesregierung ein Betriebsführungsvertrag zwischen dem Land Burgenland, der BELIG (jetzt: LIB - Landesimmobilien Burgenland GmbH) und der Gästehäuser Burgenland GmbH zur Übertragung der Heimverwaltung an die Gästehauser Burgenland GmbH beschlossen. Zur Abgangsdeckung (Verlustabdeckung) sollen Landeszuschüsse zu Lasten der entsprechenden VASt. bereitgestellt werden.

1-914185-7403
04/3007
Fachhochschule Burgenland, Gesellschafterzuschuss

Die Fachhochschule Burgenland GmbH ist eine 100%-ige Tochter der Landesholding Burgenland GmbH, die im 100%-igen Eigentum des Landes Burgenland steht. Die Aufrechterhaltung des Studienbetriebs an der Fachhochschule Burgenland GmbH wird größtenteils durch Förderverträge bzw. Fördervereinbarungen, welche die Fachhochschule sowohl mit dem Bund, als auch mit dem Land Burgenland abgeschlossen hat, gewährleistet. Der Förderbetrag setzt sich aus den vertraglichen, anteiligen Zuschüssen des Landes zu den vom Bund kofinanzierten Studiengängen, den vollständig finanzierten Kosten für die Studiengänge Gesundheits- und Krankenpflege und Physiotherapie sowie aus einem Forschungsförderungsbeitrag in der Höhe von EUR 150.000,00 zusammen. Zusätzlich wird ab 2022 ein neuer Bachelorstudiengang "Hebamme" implementiert.

1-914195-7403
01/3007
Joanneum Research GmbH, Gesellschafterzuschuss

Die Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH ist mit einem Forschungs- und Innovationsstandort auch im Burgenland aktiv. Die Mittel dienen zur Unterstützung der Kostentragung für einen Forschungsort im Burgenland. Mit dem Engagement von der Joanneum Research GmbH sollen die Internationalisierung des burgenländischen Forschungssektors forciert, die Marktchancen heimischer Unternehmen verbessert und die Forschungsquote im Land nachhaltig erhöht werden.

1-914205-7403
03/3007
Forschung Burgenland GmbH, Gesellschafterzuschuss

Im Jahr 2002 wurde die Forschung Burgenland GmbH als 100%-ige Tochter der Fachhochschule Burgenland GmbH gegründet. Am 22. Juni 2017 erfolgte die Verschmelzung der Forschung Burgenland GmbH mit der FTI Burgenland GmbH und der TOB - Technologieoffensive Burgenland GmbH. Mit dieser Fokussierung im Forschungsbereich sollen die Bereiche Forschung, Innovation und Entwicklung im Burgenland forciert und die Forschungsquote nachhaltig erhöht werden.

1-914215-7403
03/1006
Pflegeservice Bgld. GmbH, Gesellschafterzusch.

Zweck der Pflegeservice Burgenland GmbH ist die Sicherstellung von Pflege- und Betreuungsbedürfnissen der Menschen im Burgenland, die Koordination unterschiedlicher Pflege- und Betreuungsaktivitäten und die Bereitstellung oder Organisation von bedarfsgerechten Angeboten sowie die Anstellung und Unterstützung von pflegenden und betreuenden Angehörigen. Die entsprechenden Mittel sind ein Zuschuss zur Aufrechterhaltung der satzungsgemäßen Aufgaben laut Gesellschaftsvertrag.

1-914225-7403
01/1003
Landesholding Burgenland, Gesellschafterzuschuss

Das Land Burgenland hat sich als mittelbarer Eigentümer der Sonnentherme Lutzmannsburg-Frankenau GmbH und der Kurbad Tatzmannsdorf GmbH verpflichtet, den beiden Gesellschaften einen nicht rückzahlbaren und unverzinsten Gesellschafterzuschuss zur Stärkung des Eigenkapitals zu gewähren. Im Finanzjahr 2022 sind für die Sonnentherme Lutzmannsburg-Frankenau GmbH EUR 1,4 Mio. und für die Kurbad Tatzmannsdorf GmbH EUR 2,2 Mio. bei der entsprechenden VASt. vorgesehen.

1-914235-7403
01/1006
Soziale Dienste Bgld. GmbH, Gesellschafterzuschuss

Die Soziale Dienste Burgenland GmbH (vormals: PSD GmbH) ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Landesholding Burgenland GmbH und für die flächendeckende psychosoziale Versorgung der burgenländischen Bevölkerung und die Koordination der mobilen Hospiz- und Palliativversorgung verantwortlich und als Träger der Hauskrankenpflege tätig. Durch die Tätigkeit können kostenaufwendige stationäre Aufenthalte in akutpsychiatrischen Anstalten vermieden werden. Die entsprechenden Mittel sind ein Zuschuss zur Aufrechterhaltung der satzungsgemäßen Aufgaben laut Gesellschaftsvertrag.

1-914245-7403
01/1001
Akademie Burgenland GmbH, Gesellschafterzuschuss

In einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Akademie Burgenland GmbH, dem Aus- und Weiterbildungsinstitut des Landes und dem Land Burgenland wurde festgelegt, dass sich das Land an der Deckung der Fixkosten der Akademie mit einem monatlichen Betrag beteiligt.

1-914255-7403
05/2002
Verkehrsbetriebe Bgld. GmbH, Gesellschafterzuschuss
Ansatzpost.

1-914265-7403
05/3009
Sport Burgenland GmbH, Gesellschafterzuschuss
Die Sport Burgenland GmbH wurde 2021 als 100%-ige Tochter der Landesholding Burgenland GmbH gegründet. Ausgehend von der Sportstrategie des Landes soll sie die sportstrategische Ausrichtung sowohl im Leistungs- als auch im Breitensport federführend vorantreiben. Mit dem entsprechenden Betrag werden die Kosten dieser Gesellschaft für ihre operative und strategische Tätigkeit abgegolten.

1-914275-7403
04/1007
Keramikzentrum Stoob, Gesellschafterzuschuss
Im Arbeitsprogramm der Burgenländischen Landesregierung für die XXII. Gesetzgebungsperiode (2020-2025) wurde die Absicherung des Schulstandortes der Keramikfachschule Stoob beschlossen. Anhand des mit dem Österreichischen Fliesenverband entwickelten Konzepts soll am derzeitigen Standort der o.a. Fachschule ein Kompetenzzentrum für Keramik, Ofenbau- und Fliesentechnik entstehen. Drehscheibe des Kompetenzzentrums soll eine neu zu gründende Gesellschaft m.b.H. sein. Die Mittel dienen der Erfüllung des Gesellschaftszwecks.

1-914285-7403
05/8005
Seemanagement GmbH, Gesellschafterzuschuss
Jüngste Fachstudien haben ergeben, dass ein umfassendes wasserfachliches Management am Neusiedler See erforderlich ist. Die Bewirtschaftung des Schilfgürtels und die Entfernung des sich auf natürliche Weise laufend bildenden Sediments aus den Seebuchten sowie die Instandhaltung und Neuerrichtung von Schilfkanälen zur Gewährleistung eines Wasseraustausches zwischen der offenen Wasserfläche und dem Schilfgürtel stellen die Hauptaufgaben dar. Um die erforderlichen Tätigkeiten umfassend entwickeln und anbieten zu können, wird der Seemanagement GmbH ein Gesellschafterzuschuss zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden für die Entwicklung und Anschaffung von Gerätschaften für den Schilfschnitt, die Sedimententnahme, die Sedimententwässerung, den Transport und die Verwertung sowie zur Abdeckung der Betriebs- und Personalkosten zur Verfügung gestellt.

1-9143
01/1003
Sonstige Zuschüsse für Beteiligungen

Das Land hat sich verpflichtet, den Annuitätendienst für die Darlehensaufnahmen der Business-Park Heiligenkreuz GmbH (EUR 25,0 Mio.) und Businesspark Müllendorf GmbH (EUR 5,0 Mio.) zu übernehmen. Die Kreditmittel werden bei diesem Ansatz jeweils in Höhe der anfallenden Annuitäten (laut Tilgungsplan) zur Verfügung gestellt.

1-914305-7403
04/3007
Joseph Haydn-Konservatorium, Zuschuss

Das Joseph Haydn-Konservatorium (JHK) in Eisenstadt ist eine Ausbildungsstätte für höhere Musikausbildung. Ab 1. September 2021 wird sie als private Hochschule des Landes geführt. Die entsprechenden Mittel sind ein Zuschuss zur Aufrechterhaltung der satzungsgemäßen Aufgaben laut Fördervertrag.

1-9210
05/1003
Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben

Gemäß dem Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 haben bestimmte Betreiberinnen und Betreiber von Photovoltaik- und Windkraftanlagen sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von unbebauten Baulandgrundstücken eine Abgabe zu leisten. Die Einhebung der Photovoltaik-, der Windkraftanlagen- und der Baulandmobilisierungsabgabe erfolgt zu 100% durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung als Abgabenstelle. Von diesen Einzahlungen fließen 50% der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Anlage errichtet wurde bzw. in deren Gebiet das Baulandgrundstück liegt (siehe Erläuterung zu Ansatz 2-9210).

1-9220
01/1003
Ausschließliche Landesabgaben

Bei diesem Ansatz werden die Vergütungsbeiträge für die Einhebung der GIS-Gebühr durch die Gebühren Info Service GmbH und für die Einhebung des Wohnbauförderungsbeitrages durch die Versicherungsträger gebucht. Weiters erfolgt bei dem entsprechenden Ansatz die Verbuchung von Forderungsabschreibungen.

1-940004-7304
01/1002
Bedarfszuweisungen an Gemeinden, Allgemein

Die Höhe der Bedarfszuweisungen ist von der Entwicklung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben abhängig. Die vom Bundesministerium für Finanzen erstellten Prognosewerte stellen zwar Ansatzgrößen dar, ohne jedoch die Höhe der Mittel eindeutig voraussehen zu können. Die Bedarfszuweisungen sind im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG) Gemeindemittel und stellen für das Land praktisch Durchläufer dar. Die Bedarfszuweisungen werden ausschließlich in Höhe der eintreffenden Mittel ausgeschöpft. Die Auszahlung von Bedarfszuweisungen erfolgt auf Basis der „Richtlinien für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln“, welche in der Regierungssitzung vom 29. Juni 2021, Zahl: A2/G.BZ-10029-10-2021, beschlossen wurden.

1-940004-7306
01/1002
Bedarfszuweisungen an Gemeindeverbände, Allgemein

Die Auszahlung von Bedarfszuweisungen erfolgt auf Basis der „Richtlinien für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln“, welche in der Regierungssitzung vom 29. Juni 2021, Zahl: A2/G.BZ-10029-10-2021, beschlossen wurden. In den genannten Richtlinien wurde beschlossen, dass ein Teil der Bedarfszuweisungen unter anderem an Gemeindeverbände ausbezahlt wird. Der entsprechende Betrag dient daher zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeindeverbände im Jahr 2022.

1-940004-7340
01/1002
Transfers a.so.Tr.öffentl.Rechts,Päd.Hochsch.Bgld.

Der entsprechende Betrag dient zur Finanzierung der verpflichtenden Aus- und Weiterbildung der Gemeindebediensteten im elementarpädagogischen Bereich. Die Kosten für die gegenständliche Sachleistung gemäß dem Gesetz vom 15. November 2018, LGBl. Nr. 58/2018, über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden werden zu Lasten der Bedarfszuweisungen gedeckt.

1-940004-7403
01/1002
Transfers a.Beteiligung d.Landes,Gemeindenetzw.

Seitens des Amtes der Burgenländischen Landesregierung wurde ein EDV-Netzwerk errichtet, das die Landesdienststellen und die Gemeinden einbezieht. Mit Regierungsbeschluss vom 4. Mai 1999, Zahl: LAD-DV-A/159-1999, wurde die Errichtung des Burgenländischen Gemeindenetzwerkes beschlossen. Der Anschluss der Gemeinden ist abgeschlossen. Die Kosten für die gegenständliche Sachleistung gemäß dem Gesetz vom 15. November 2018 über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden, LGBl. Nr. 58/2018, werden zu Lasten der Bedarfszuweisungen gedeckt.

1-940004-7430
01/1002
Transfers a.Untern.(o.Finanzu.),E-Verg.-Plattform

Der entsprechende Betrag dient zur Begleichung der anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der E-Vergabe-Plattform der Gemeinden im Jahr 2022. Die Kosten für die gegenständliche Sachleistung gemäß dem Gesetz vom 15. November 2018 über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden, LGBl. Nr. 58/2018, werden zu Lasten der Bedarfszuweisungen gedeckt.

1-940014-7340
01/1002
Transfers a.so.Tr.öffentl.Rechts,Allg.Bereitsch.

Der entsprechende Betrag dient zur Begleichung des Gemeindeanteils für den Allgemeinmedizinischen Bereitschaftsdienst in Form des Betriebes von Akutordinationen. Die Kosten für die gegenständliche Sachleistung gemäß dem Gesetz vom 15. November 2018 über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden, LGBl. Nr. 58/2018, werden zu Lasten der Bedarfszuweisungen gedeckt.

1-940014-7403
01/1002
Transfers a.Beteiligung d.Landes, Schulnetzwerk

Das Schulnetzwerk ist die Kommunikationsplattform für den administrativen und pädagogischen Bereich der burgenländischen Pflichtschulen. Das Netz ist voll ausgebaut, die Betriebskosten fallen daher in voller Höhe an. Die Kosten für die gegenständliche Sachleistung gemäß dem Gesetz vom 15. November 2018 über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden, LGBl. Nr. 58/2018, werden zu Lasten der Bedarfszuweisungen gedeckt.

1-940016-7354
04/1007
Kapitaltransfers a.Gem.n.d.FAG, Schulbau
Der entsprechende Betrag wird zur finanziellen Unterstützung des Schulbauprogrammes verwendet.

1-940024-7403
01/1002
Transfers a.Beteil.d.Lds.,Akademie Bgld.GmbH
Der entsprechende Betrag dient zur Finanzierung der verpflichtenden Aus- und Weiterbildung der Gemeindebediensteten im Verwaltungsbereich. Die Kosten für die gegenständliche Sachleistung gemäß dem Gesetz vom 15. November 2018 über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden, LGBl. Nr. 58/2018, werden zu Lasten der Bedarfszuweisungen gedeckt.

1-940026-7354
04/1007
Kapitaltransfers a.Gem.n.d.FAG, Kindergartenbau
Der entsprechende Betrag wird zur finanziellen Unterstützung des Kindergartenbauprogrammes verwendet.

1-940034-7304
05/2008
Bedarfszuweisungen an Gemeinden, Feuerwehr
Der entsprechende Betrag stellt den Vorwegabzug von den allgemeinen Bedarfszuweisungsmitteln für Förderungen der Errichtung und Sanierung von Feuerwehrhäusern sowie Anschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen, Feuerwehreinsatzgeräten, Tragkraftspritzen und persönlicher Schutzausrüstung etc. dar.

1-940094-7304
01/1002
Bedarfszuweisungen an Gemeinden, Radwege
Der entsprechende Betrag dient zur Begleichung des Gemeindeanteils für die Errichtung, Instandhaltung und Sanierung von Alltagsradwegen sowie touristischen Radwanderwegen. Die Kosten im Jahr 2022 in Höhe von EUR 2,0 Mio. werden zu Lasten der Bedarfszuweisungen gedeckt. Die Auszahlung erfolgt auf Basis der „Richtlinien für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln“, welche in der Regierungssitzung vom 29.Juni 2021, Zahl: A2/G.BZ-10029-10-2021, beschlossen wurden.

1-945004-7305
02/1002
Transfers an Gemeinden, sonstige

Zur Sicherung und Verbesserung der bedarfsgerechten Versorgung pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen mit bedürfnisorientierten und leistbaren Betreuungs- und Pflegedienstleistungen und zur Sicherung sowie zum bedarfsgerechten Aus- und Aufbau eines Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes wurde beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ein Verwaltungsfonds eingerichtet, der die Bezeichnung „Pflegefonds“ trägt. Aus dem Pflegefonds werden Leistungen in Form von Zweckzuschüssen zufolge §§ 12 und 13 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG 1948), BGBl. Nr. 45/1948 i.d.F. BGBl. I. Nr. 51/2012, erbracht. Mit der Gewährung der Zweckzuschüsse aus dem Pflegefonds unterstützt der Bund die Länder und Gemeinden im Bereich der Langzeitpflege.

1-9501
01/1003
Schuldendienst

Bei diesem Ansatz werden die Tilgung und die Zinszahlungen für seitens des Landes aufgenommene Darlehen (siehe Anlage 6c - Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst) und die Zinszahlungen für Zinstauschverträge verbucht.

1-9502
01/1003
Schuldendienst

Bei diesem Ansatz werden die Zinszahlungen für seitens des Landes aufgenommene Darlehen (siehe Anlage 6c - Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst) bzw. Zinsen für unterjährige Geldgeschäfte (Barvorlagen etc.) verbucht.

1-9600
01/1003
Zahlungsverpflichtungen

Bei diesem Ansatz werden Auszahlungen verbucht, die im Zusammenhang mit Haftungen stehen, die seitens des Landes übernommen wurden.

1-9700
01/1003
Verstärkungsmittel
Bei diesem Ansatz werden Kreditmittel für nicht vorhersehbare Auszahlungen zur Verfügung gestellt.

1-991009-7220
01/1003
Rückersätze von Erträgen
Ansatzpost.

1-991009-7299
01/1003
Forderungsabschreibungen
Ansatzpost.

EINZAHLUNGEN / ERTRÄGE

Gruppe 0

Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung

2-000005-8800
01/2001
Pensionsbeiträge
Die entsprechenden Mittel stellen die Pensionsbeiträge der Landtagsabgeordneten und der Ruhe- und Versorgungsbezugsempfängerinnen sowie Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger (Solidarbeitrag) dar.

2-001005-8800
01/2001
Pensionsbeiträge
Die entsprechenden Mittel stellen die Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten der Landtagsdirektion dar.

2-002005-8800
01/2001
Pensionsbeiträge
Die entsprechenden Mittel stellen die Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes dar.

2-0100
01/2001
Mitglieder der Landesregierung
Die entsprechenden Mittel stellen die Pensionsbeiträge der Regierungsmitglieder sowie der Ruhe- und Versorgungsbezugsempfängerinnen und Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger (Solidarbeitrag), den Beitrag des Bundes zum Ruhebezug des Landeshauptmannes und den Beitrag des Bundes für den Bezug des Landeshauptmannes und der Landeshauptmann-Stellvertreterin dar.

2-0200
01/2001
Allgemeine Angelegenheiten
Die entsprechenden Mittel stellen die Rückersätze von Bezügen von Landesbediensteten für die Überlassung an Dritte bzw. für die Überlassung an die ASFINAG, den Beitrag des Arbeitsmarktservice (AMS) für die Bezüge von Landesbediensteten wegen Inanspruchnahme von Altersteilzeit und die Rückersätze von Bezügen von Landesbediensteten im Zusammenhang mit Entgeltfortzahlung und Epidemiegesetz dar.

2-020205-8014
01/1111
Veräuß.v.Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung
Ansatzpost.

2-020205-8050
01/1100
Veräuß.v.bezog.Betriebsstoffen u.so.Verbrauchsg.
Ansatzpost.

2-020205-8100
01/1100
Erträge aus Leistungen
Da die Aufträge zur Erstellung von Sachverständigengutachten an Dritte und die damit verbundenen Rückzahlungen im Voraus nicht bekannt sind, wäre entsprechender Betrag zu veranschlagen.

2-020205-8150
01/1003
Kommissionsgebühren
Bei dieser VASt. werden Einzahlungen verrechnet, die auf Amtshandlungen (mündliche Verhandlung oder Augenschein) beruhen, die außerhalb des Amtes vorgenommen werden.

2-020205-8240
01/1111
Miet- und Pachtertrag
Ansatzpost.

2-020205-8291
01/1100
Pönal-, Stundungs- und Verzugszinsen
Ansatzpost.

2-020205-8299
01/2001
Sonstige Erträge, Amtshaftung
Die entsprechenden Mittel stellen die Ersätze aus Amtshaftungsbeiträgen dar.

2-020215-8299
01/1100
Sonstige Erträge
Bei dieser VASt. werden Einzahlungen aufgrund von Gerichtsverfahren bzw. Vergleichen verbucht.

2-020235-8299
01/1003
Sonstige Erträge
Bei dieser VASt. werden Einzahlungen verbucht, die nicht konkret zuordenbar sind.

2-020255-8150
05/1005
Kommissionsgebühren
Die landeseigenen Sachverständigen bekommen für ihre Außendiensttätigkeit bezüglich der Gutachtertätigkeit vor Ort bei den einzelnen Fahrzeugbauern einen Kostenersatz. Gegenständliche Einzahlungen werden über diese VASt. verrechnet.

2-020255-8299
01/2001
Sonstige Erträge
Ansatzpost.

2-020295-8150
01/1001
Gebühren für Verwaltungsleistungen
Ansatzpost.

2-020295-8170
01/1100
Kostenbeiträge u.Kostenersätze f.Verwaltungsleist.
Bei dieser VASt. werden die Einzahlungen an Kostenersätzen im Verfahren vor den Gerichten und vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof verbucht. Des Weiteren wurde mit Beschluss der Landesregierung vom 13. Dezember 2016, Zahl: LAD-GS/AR.ELGA-10000-8-2016, die Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Burgenland über die Errichtung und den Betrieb eines dezentralen Standortes der ELGA-Ombudsstelle des Bundes im Bundesland Burgenland genehmigt. Darin wurde vereinbart, dass die dem Land entstehenden jährlichen Kosten für Personal- und Sachaufwand zur Gänze vom Bund getragen bzw. dem Land Burgenland refundiert werden.

2-020305-8012
01/1111
Veräußerung von Gebäuden und Bauten
Ansatzpost.

2-020305-8240
01/1111
Miet- und Pachtertrag
Im Zuge der Auslagerung der Landesgebäude wurden auch die Landesberufsschulen Pinkafeld und Eisenstadt an die LIB - Landesimmobilien Burgenland GmbH übertragen. Damit diese Schulen ihrerseits den Eltern Kostenbeiträge vorschreiben können, werden seitens der Schulen die Betriebskosten, Instandhaltungskosten und Reinigungskosten an das Land überwiesen. Seitens des Landes erfolgt im Zuge der monatlichen Miet- und Betriebskostenabrechnung eine Weiterüberweisung an die LIB, sodass dieser Betrag für das Land einen Durchlaufposten darstellt. Es ist daher der entsprechende Betrag als Rückersatz für Betriebskosten, Instandhaltungskosten und Reinigungskosten der Landesberufsschulen Pinkafeld und Eisenstadt zu erwarten.

2-020405-8013
05/1111
Veräuß.v.techn.Anlagen, Fahrz.u.Maschinen
Ansatzpost.

2-020405-8299
05/1111
Sonstige Erträge
Ansatzpost.

2-020505-8014
01/1102
Veräuß.v.Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung
Ansatzpost.

2-020505-8145
01/1102
Rückersatz von Telefongebühren
Ansatzpost.

2-021005-8150
01/1100
Gebühren für Verwaltungsleistungen
Bei dieser VASt. werden die Einzahlungen im Zusammenhang mit dem Landesamts- und Landesgesetzblatt sowie der Loseblattsammlung des Landesrechts verbucht.

2-022005-8299
05/2002
Sonstige Erträge
Auf der entsprechenden VASt. werden die zu erwartenden Rückflüsse aus dem Interreg Projekt „SMART Pannonia“ verbucht.

2-022005-8501
05/2002
Transfers vom Bund, sonstige
Ansatzpost.

2-022015-8299
05/2002
Sonstige Erträge
Bei den zu erwartenden Einzahlungen im Jahr 2022 handelt es sich um Rückflüsse aus dem Additionalitätsprogramm EFRE 2014-2020 Projekt „Alternative Bedienungsformen für das Burgenland - Mikro-ÖV als sinnvolle Ergänzung zum liniengebundenen ÖV“.

2-0301
01/1100
BH Eisenstadt-Umgebung
Ein Großteil der Einzahlungen resultiert aus den Strafgeldern, die bei Übertretungen gemäß § 100 Abs. 10 StVO 1960 auf Landesstraßen eingenommen werden und zu 80% dem Land zufließen. Diese Kosten werden je nach Ort der Übertretung im Bezirk der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft zugeordnet. Weiters ergeben sich diese aus den Strafverfahrenskosten und Rückersätzen, welche von Exekutionskosten, Drittschuldnererklärungen und sonstigen Gerichtsgebühren eingenommen werden.

2-030105-8800
01/2001
Pensionsbeiträge
Die entsprechenden Mittel stellen die Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung dar.

2-0302
01/1100
BH Neusiedl am See
Ein Großteil der Einzahlungen resultiert aus den Strafgeldern, die bei Übertretungen gemäß § 100 Abs. 10 StVO 1960 auf Landesstraßen eingenommen werden und zu 80% dem Land zufließen. Diese Kosten werden je nach Ort der Übertretung im Bezirk der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft zugeordnet. Weiters ergeben sich diese aus den Strafverfahrenskosten und Rückersätzen, welche von Exekutionskosten, Drittschuldnererklärungen und sonstigen Gerichtsgebühren eingenommen werden.

2-030205-8800
01/2001
Pensionsbeiträge
Die entsprechenden Mittel stellen die Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See dar.

2-0303
01/1100
BH Mattersburg
Ein Großteil der Einzahlungen resultiert aus den Strafgeldern, die bei Übertretungen gemäß § 100 Abs. 10 StVO 1960 auf Landesstraßen eingenommen werden und zu 80% dem Land zufließen. Diese Kosten werden je nach Ort der Übertretung im Bezirk der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft zugeordnet. Weiters ergeben sich diese aus den Strafverfahrenskosten und Rückersätzen, welche von Exekutionskosten, Drittschuldnererklärungen und sonstigen Gerichtsgebühren eingenommen werden.

2-030305-8800
01/2001
Pensionsbeiträge
Die entsprechenden Mittel stellen die Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg dar.

2-0304
01/1100
BH Oberpullendorf
Ein Großteil der Einzahlungen resultiert aus den Strafgeldern, die bei Übertretungen gemäß § 100 Abs. 10 StVO 1960 auf Landesstraßen eingenommen werden und zu 80% dem Land zufließen. Diese Kosten werden je nach Ort der Übertretung im Bezirk der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft zugeordnet. Weiters ergeben sich diese aus den Strafverfahrenskosten und Rückersätzen, welche von Exekutionskosten, Drittschuldnererklärungen und sonstigen Gerichtsgebühren eingenommen werden.

2-030405-8800
01/2001
Pensionsbeiträge
Die entsprechenden Mittel stellen die Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf dar.

2-0305
01/1100
BH Oberwart

Einen Großteil der Einzahlungen resultiert aus den Strafgeldern, die bei Übertretungen gemäß § 100 Abs. 10 StVO 1960 auf Landesstraßen eingenommen werden und zu 80% dem Land zufließen. Diese Kosten werden je nach Ort der Übertretung im Bezirk der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft zugeordnet. Weiters ergeben sich diese aus den Strafverfahrenskosten und Rückersätzen, welche von Exekutionskosten, Drittschuldnererklärungen und sonstigen Gerichtsgebühren eingenommen werden.

2-030505-8800
01/2001
Pensionsbeiträge

Die entsprechenden Mittel stellen die Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten der Bezirkshauptmannschaft Oberwart dar.

2-0306
01/1100
BH Güssing

Ein Großteil der Einzahlungen resultiert aus den Strafgeldern, die bei Übertretungen gemäß § 100 Abs. 10 StVO 1960 auf Landesstraßen eingenommen werden und zu 80% dem Land zufließen. Diese Kosten werden je nach Ort der Übertretung im Bezirk der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft zugeordnet. Weiters ergeben sich diese aus den Strafverfahrenskosten und Rückersätzen, welche von Exekutionskosten, Drittschuldnererklärungen und sonstigen Gerichtsgebühren eingenommen werden.

2-030605-8800
01/2001
Pensionsbeiträge

Die entsprechenden Mittel stellen die Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten der Bezirkshauptmannschaft Güssing dar.

2-0307
01/1100
BH Jennersdorf
Ein Großteil der Einzahlungen resultiert aus den Strafgeldern, die bei Übertretungen gemäß § 100 Abs. 10 StVO 1960 auf Landesstraßen eingenommen werden und zu 80% dem Land zufließen. Diese Kosten werden je nach Ort der Übertretung im Bezirk der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft zugeordnet. Weiters ergeben sich diese aus den Strafverfahrenskosten und Rückersätzen, welche von Exekutionskosten, Drittschuldnererklärungen und sonstigen Gerichtsgebühren eingenommen werden.

2-030705-8800
01/2001
Pensionsbeiträge
Die entsprechenden Mittel stellen die Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten der Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf dar.

2-030905-8810
01/1100
Strafgelder, Landespolizeidirektion Eisenstadt
Aufgrund der Entwicklung in den Vorjahren ist der entsprechende Betrag an Strafgeldern auf Landesstraßen zu erwarten.

2-045005-8100
11/1130
Erträge aus Leistungen
Dieser VASt. sind hauptsächlich Einzahlungen für Kostenersätze für Kopien zuzuordnen.

2-045005-8170
11/1130
Kostenbeiträge u.Kostenersätze f.Verwaltungsleist.
Auf dieser VASt. werden Kostenersätze im Verfahren vor den Höchstgerichten verbucht.

2-045005-8299
11/1130
Sonstige Erträge
Bei dieser VASt. werden auch die Pauschalgebühren nach dem Vergabegesetz sowie die Einzahlungen von gebührenrechtlichen Vorschreibungen in Bescheiden verbucht.

2-045005-8800
01/2001
Pensionsbeiträge
Die entsprechenden Mittel stellen die Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten des Landesverwaltungsgerichts dar.

2-0520
01/1003
Prüfungstätigkeit
Bei diesem Ansatz werden u.a. Gebühren für ärztliche Untersuchungen gemäß § 13 FSG-GV (Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung) und Prüfungsgebühren für seitens der Behörde durchgeführte theoretische Fahrprüfungen verrechnet.

2-052005-8150
03/3002
Gewerbliche Prüfungen, Prüfungsgebühren
Für die Befähigungsprüfung zur Ausübung der Güter-/Personenbeförderungsgewerbe sind entsprechend den jeweiligen Verordnungen Prüfungsgebühren zu entrichten. Ein Teil dieser Gebühren ist auf die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission aufzuteilen. Der Rest verbleibt zur Abdeckung des entstandenen Verwaltungsaufwandes beim Land. Die Anzahl der Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber und somit die Höhe der Einzahlungen kann nur geschätzt werden (siehe Auszahlungen bei VASt. 1-052000-5640).

2-052005-8170
05/4004
Rückers.v.and.Gebietskörpersch.f.Fahr- u.KFZ-Prüf.
Bei entsprechender VASt. wird der Rückersatz für Fahrprüfungen verbucht.

2-052015-8150
05/4004
Führerscheinprüfungen gem. § 15 FSG-PV
Bei der entsprechenden VASt. werden Prüfgebühren für Fahrprüfungen gemäß § 15 FSG-PV eingehoben.

2-052015-8170
05/2004
Kostenersatz Prüfungsgebühr für Fahrlehrer
Den Kandidatinnen und Kandidaten für die Prüfung von Fahr(schul)lehrerinnen und Fahr(schul)lehrern wird vorgeschrieben, dass sie die gemäß § 66 Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 (StF. BGBl. Nr. 399/1967) vorgesehenen Vergütungen für die Prüfung zu entrichten haben.

2-052025-8170
05/2004
Rückers.d.Prüf.Geb.f.d.Grundqual.Pr.v.Berufsfahr.
Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrerinnen bzw. Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr erfolgte in Österreich durch Änderungen im Führerscheingesetz, Güterbeförderungsgesetz 1995, Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 und Kraftfahrliniengesetz mit BGBl. I Nr. 153/2006. Die Grundqualifikation besteht aus drei Teilen (90 min. praktische Fahrprüfung, schriftliche Prüfung, kommissionelle mündliche Prüfung mit drei Prüferinnen bzw. Prüfern, Erörterung von Praxissituationen), wobei die Prüfungswerberinnen bzw. Prüfungswerber einen Kostenbeitrag zu entrichten haben. 10% davon verbleiben beim Land, der Rest wird auf die Prüferinnen bzw. Prüfer aufgeteilt.

2-052045-8150
05/2004
Schiffsführerprüfungstaxen
Die Bewerberinnen und Bewerber um ein Schiffsführerpatent haben gemäß § 128 des Schifffahrtsgesetzes (StF: BGBl. I Nr. 62/1997) eine Prüfungstaxe zu entrichten. Die Höhe derselben ist in der Schiffsführerverordnung je nach Art des Patentes in unterschiedlichem Ausmaß festgelegt.

2-053005-8170
01/1001
Grundausbildung
Die entsprechenden Mittel stellen den Kostenersatz der Gemeinden für die Grundausbildung der Gemeindebediensteten dar.

2-053005-8299
04/1007
Sonstige Erträge
Ansatzpost.

2-059005-8270
01/2001
EU-Verwaltungsbehörde, Refund.v.Personalkosten
Ansatzpost.

2-059105-8299
01/1003
Sonstige Erträge
Bei dieser VASt. werden Einzahlungen verbucht, die weder den VASt. in der Gruppe 0 noch den VASt. der übrigen Gruppen zugeordnet werden können.

2-059115-8299
05/2002
Sonstige Erträge
Das Land Burgenland hat mit Zahl: LAD-GS-P909-10000-12-2012 den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen Land und Gemeinden des Burgenlandes über die Zusammenarbeit im Bereich Geoinformation beschlossen. Die im Zuge der Vertragserfüllung entstehenden Kosten werden zur Hälfte vom Land Burgenland und zur Hälfte von den Gemeinden getragen. Der aktuelle Jahresbeitrag wird vom Land Burgenland nach der Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde berechnet und jeweils zu Jahresende vorgeschrieben.

2-059405-8280
01/3008
Rückers.v.Aufwendungen, Initiativen Sicherheit
Ansatzpost.

2-059505-8170
02/4004
Energie- und Umweltberatung, Kostenersätze
Ansatzpost.

2-0800
01/2001
Ruhebezüge
Die entsprechenden Mittel stellen die Ruhebezüge der Landesbeamtinnen und Landesbeamten, der Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten und der Gemeindeärztinnen und Gemeindeärzte dar.

2-080905-8505
01/2001
Pensionsbeiträge, Gemeindeant.f.Gemeindebeamte
Die entsprechenden Mittel stellen die Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten der Gemeinden (Gemeindeanteil) dar.

2-080905-8510
01/2001
Überweisungsbeträge und Rentenüberweisungen
Die entsprechenden Mittel stellen die Überweisungsbeträge und Rentenüberweisungen dar.

2-090008-2460
01/2001
Bezugsvorschüsse, Ersätze
Die entsprechenden Mittel stellen den Rückersatz von Bezugsvorschüssen dar.

EINZAHLUNGEN / ERTRÄGE

Gruppe 1
Öffentliche Ordnung und Sicherheit

2-179005-8299
01/3008
Rückers.,Entgeltfortz.gem.§3 Z.3 lit.b Kat.Fondsg.
Ansatzpost.

EINZAHLUNGEN / ERTRÄGE

Gruppe 2

Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft

2-205000-8500
04/1007
Cluster-Administrativpersonal
Auf dieser VASt. werden die Mittel verwaltet, die durch die Refundierung für den Einsatz als Schulclustersekretariatskraft im Wege des Transferaufwandes für Landeslehrerinnen und Landeslehrer (monatliche Anforderungen) durch den Bund an das Land anfallen.

2-208000-8500
04/1007
Transfers vom Bund nach dem FAG
Gemäß § 4 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.F. BGBl. I Nr. 29/2021, ersetzt der Bund den Ländern den Pensionsaufwand für die laut dem Bgld. Landeslehrerinnen- und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995, LGBl. Nr. 33/2020 i.d.g.F. unter ihrer Diensthoheit stehenden Lehrerinnen und Lehrer sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Personen in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand für diese Personen und den für die Lehrerinnen und Lehrer von den Ländern eingenommenen Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeträgen.

2-208005-8510
04/1007
Transfers von Sozialversicherungsträgern
Die entsprechenden Mittel stellen Überweisungsbeträge dar.

2-208005-8800
04/1007
Pensionsbeiträge
Die entsprechenden Mittel stellen die Pensionsbeiträge von Lehrerinnen und Lehrern dar.

2-208015-8800
04/1007
Besondere Pensionsbeiträge
Die entsprechenden Mittel stellen die besonderen Pensionsbeiträge von Lehrerinnen und Lehrern dar.

2-210000-8500
04/1007
Transfers vom Bund nach dem FAG
Gemäß § 4 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I. Nr. 116/2016 i.d.F. BGBl. I Nr. 29/2021, ersetzt der Bund den Ländern von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der unter ihrer Diensthoheit stehenden Lehrerinnen und Lehrer, einschließlich der Landesvertragslehrerinnen und Landesvertragslehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, 100% im Rahmen der vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen genehmigten Stellenpläne.

2-210105-8810
04/1007
Geldst.g. § 70 Abs.1 Landesl.-Dienstr.G.(LDG)
Ansatzpost.

2-210108-2460
04/1007
Vorschüsse an aktive Bedienstete
Ansatzpost.

2-210108-2560
04/1007
Nicht investitionsförd.Darl.a.aktive Bedienst.
Die gewährten Darlehen werden in monatlichen Teilbeträgen zurückbezahlt, sodass Einzahlungen in der entsprechenden Höhe zu erwarten sind.

2-210205-8501
04/1007
Transfers vom Bund, sonstige
Über diese VASt. administriert das Land Burgenland die Refundierung von Mitteln des Bundes für den Ausbau und Erhalt der Tagesbetreuung an ganztägigen Schulformen laut Bildungsinvestitionsgesetz 2017 (BIG).

2-210205-8505
04/1007
Transfers von Gemeinden, sonstige
Gemäß § 47 Abs. 4a Bgld. Pflichtschulgesetz 1995, LGBl. Nr. 36/1995 i.d.F. LGBl. Nr. 60/2020, obliegt die Erhaltung von Expositurklassen der Standortgemeinde, in welcher sich die jeweiligen Expositurklassen befinden. Bei der Errichtung von Expositurklassen gemäß § 47 Abs. 4a Z 2 ist eine schriftliche Vereinbarung über einen Kostenbeitrag zur Erhaltung des Schulstandortes zu treffen. Laut Vereinbarung wurde die Höhe des Kostenbeitrages einvernehmlich pauschal pro Schuljahr festgelegt.

2-220000-8500
04/1007
Transfers vom Bund nach dem FAG
Gemäß Finanzausgleichsgesetz 2017 ersetzt der Bund den Ländern 50% des Personalaufwandes für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer an den berufsbildenden Pflichtschulen der laut Stellenplan des Bundesministeriums für Finanzen genehmigten definitiven Planstellen, mit Ausnahme des Aufwandes für den Dienst der Erzieherinnen und Erzieher.

2-220105-8810
04/1007
Geldst.g. § 56 Abs.1 Landesl.-Dienstr.G.(LDG)
Ansatzpost.

2-220108-2460
04/1007
Vorschüsse an aktive Bedienstete
Ansatzpost.

2-220108-2560
04/1007
Nicht investitionsförd.Darl.a.aktive Bedienst.
Die gewährten Darlehen werden in monatlichen Teilbeträgen zurückbezahlt.

2-220225-8050
04/1007
Veräuß.v.bezog.Betriebsst.u.sonst.Verbrauchsgütern
Ansatzpost.

2-220225-8070.900
04/1007
Veräußerungen von Erzeugnissen
Diese VASt. beinhaltet die Einzahlungen aus der Veräußerung von Erzeugnissen der Lehrwerkstätten (Backwaren, Speisen der Lehrküchen, Maler- und Haararbeiten).

2-220295-8100.001
04/1007
Internatsbeiträge, Heim
Diese VASt. dient für die Internatsbeiträge des Bundesheimes.

2-220295-8170
04/1007
Lernmittelbeiträge
Bei dieser VASt. werden die Lernmittelbeiträge für Lehrlinge in den Bereichen Einzelhandel, Büro, Gastgewerbe, Lebensmittelgewerbe sowie Gewerbe und Handwerk verbucht.

2-220295-8170.900
04/1007
Kostenbeitr.u.Kosteners.f.Verwaltungsleist.,Verpf.
Ansatzpost.

2-220295-8240
04/1007
Miet- und Pachtertrag
Ansatzpost.

2-220295-8240.001
04/1007
Miet- und Pachtertrag, Heim
Ansatzpost.

2-220295-8270
01/2001
Kostenersätze f.d.Überlass.v.Bedienst.an Dritte
Die entsprechenden Mittel stellen den Rückersatz von Bezügen für Landesbedienstete der Landesberufsschule Eisenstadt dar.

2-220295-8299
04/1007
Sonstige Erträge
Bei dieser VASt. werden verschiedene Einzahlungen (Schadensersätze etc.) verbucht.

2-220295-8299.001
04/1007
Sonstige Erträge, Heim
Ansatzpost.

2-220295-8505
04/1007
Schulerhaltungsbeiträge
Das Land Burgenland ist gemäß § 2 Abs. 2 lit. a Bgld. Pflichtschulgesetz 1995, LGBl. Nr. 36/1995 i.d.g.F., gesetzlicher Schulerhalter der Landesberufsschule Eisenstadt. Das Burgenland (Novelle zum Bgld. Pflichtschulgesetz 1995 vom 3. Juli 2014, LGBl. Nr. 32/2014) hat sowohl hinsichtlich Personen in Ausbildungsverhältnissen (überbetriebliche Lehrlingsausbildung), als auch Personen, die zum Besuch der Berufsschule berechtigt sind, den Anknüpfungspunkt nach dem Wohnort festgelegt (§ 38 Abs. 9 Bgld. PfSchG 1995). Demnach sind die Wohnsitzgemeinden in diesen Fällen auch zur Leistung der Schulerhaltungsbeiträge verpflichtet.

2-220325-8050
04/1007
Veräuß.v.bezog.Betriebsst.u.sonst.Verbrauchsgütern
Ansatzpost.

2-220325-8060
04/1007
Veräußerungen von Altmaterial
Ansatzpost.

2-220325-8070
04/1007
Veräußerungen von Erzeugnissen
Ansatzpost.

2-220325-8170.900
04/1007
Kostenbeitr.u.Kostenersätze f.Verwaltungsleist.
Der entsprechende Betrag stellt die Einzahlungen der von den Schülerinnen und Schülern eingehobenen Lehr- und Lernmittelbeiträge dar.

2-220395-8240
04/1007
Miet- und Pachtertrag
Die Einzahlungen für Vergütungen (Miete) für Veranstaltungen werden auf dieser VASt. verbucht.

2-220395-8270
01/2001
Kostenersätze f.d.Überlass.v.Bedienst.an Dritte
Die entsprechenden Mittel stellen den Rückersatz von Bezügen für Landesbedienstete der Landesberufsschule Pinkafeld dar.

2-220395-8299
04/1007
Sonstige Erträge
Ansatzpost.

2-220395-8505
04/1007
Schulerhaltungsbeiträge
Das Land Burgenland ist gemäß § 2 Abs. 2 lit. a Bgld. Pflichtschulgesetz 1995, LGBl. Nr. 36/1995 i.d.g.F., gesetzlicher Schulerhalter der Landesberufsschule Pinkafeld. Das Burgenland (Novelle zum Bgld. Pflichtschulgesetz 1995 vom 3. Juli 2014, LGBl. Nr. 32/2014) hat sowohl hinsichtlich Personen in Ausbildungsverhältnissen (überbetriebliche Lehrlingsausbildung), als auch Personen, die zum Besuch der Berufsschule berechtigt sind, den Anknüpfungspunkt nach dem Wohnort festgelegt (§ 38 Abs. 9 Bgld. PfSchG 1995). Demnach sind die Wohnsitzgemeinden in diesen Fällen auch zur Leistung der Schulerhaltungsbeiträge verpflichtet.

2-220905-8291
04/1007
Pönal-, Stundungs- und Verzugszinsen
Ansatzpost.

2-220905-8503
04/1007
Schulkostenbeiträge
Aufgrund der bisherigen Erfahrung kann angenommen werden, dass ca. 20 Lehrlinge aus Lehrbetrieben, die nicht im Land Burgenland ihren Standort haben, eine burgenländische Berufsschule besuchen werden. Der Beitrag zum Personalaufwand wird von den Bundesländern gemäß der Vereinbarung von Kuchl jährlich festgesetzt.

2-220905-8505
04/1007
Schulkostenbeiträge, Teilersatz Gemeinden
Entsprechend den Erläuterungen zu VASt. 1-220904-7303 werden, aufgrund der Verordnung über die Festsetzung der Schulsprengel der öffentlichen Berufsschulen, Lehrlinge aus dem Burgenland fachliche Berufsschulen in anderen Bundesländern besuchen, wofür das Land unter anderem Beiträge zum Sachaufwand zu leisten haben wird, zu deren Ersatz gemäß § 42 Abs. 6 Bgld. Pflichtschulgesetz 1995 jene burgenländischen Gemeinden heranzuziehen sind, in denen die Lehrlinge wohnhaft sind.

2-220915-8505
04/1007
Berufsschulerzieheraufwand, Gemeindebeiträge
Die Beiträge umfassen 50% der voraussichtlichen Bezüge inkl. Zulagen der Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrer mit Dienst im Rahmen der Erziehung.

2-221025-8070
04/1007
Veräußerungen von Erzeugnissen
Bei dieser VASt. werden die Einzahlungen aus dem Verkauf von Lehrwerkstättenerzeugnissen sowie aus Sonderaufträgen verbucht.

2-221095-8150
04/1007
Schulgelder
Diese VASt. dient der Verrechnung der Schulgelder für die Heimschülerinnen und Heimschüler und die externen Schülerinnen und Schüler.

2-221095-8270
01/2001
Kostenersätze f.d.Überlass.v.Bedienst.an Dritte
Die entsprechenden Mittel stellen den Rückersatz von Bezügen für Landesbedienstete der Landesfachschule für Keramik und Ofenbau in Stoob dar.

2-221095-8299
04/1007
Sonstige Erträge
Bei dieser VASt. werden Schadensersätze der Schülerinnen und Schüler, Ersatz von Brand- und Materialkosten, Anfertigung von Privatkopien etc. verbucht.

2-221100-8500
02/2001
Transfers vom Bund nach dem FAG
Die entsprechenden Mittel stellen den Teilersatz zur Besoldung der Lehrerinnen und Lehrer der landwirtschaftlichen Fachschulen seitens des Bundes dar.

2-221105-8503
02/1007
Transfers von Ländern, sonstige
Auf Basis der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Besuch von landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, ist das Land Burgenland dazu berechtigt, für bundeslandfremde Schülerinnen und Schüler dem jeweiligen Wohnsitzbundesland einen Beitrag zum Sach- und Personalaufwand als Ersatz vorzuschreiben.

2-221105-8800
02/2001
Pensionsbeiträge
Die entsprechenden Mittel stellen die Pensionsbeiträge und die Pensionssicherungsbeiträge der Lehrerinnen und Lehrer der landwirtschaftlichen Fachschulen dar.

2-221110-8500
02/2001
Transfers vom Bund nach dem FAG
Die entsprechenden Mittel stellen den Beitrag des Bundes gemäß Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) für den Pensionsaufwand der Lehrerinnen und Lehrer der landwirtschaftlichen Fachschulen dar.

2-221225-8070.100
02/1007
Erlös aus der Pflanzenproduktion, WB
Auf der entsprechenden VASt. werden Einzahlungen aus dem Verkauf von Obst, Gemüse und Getreide für den Wirtschaftsbetrieb verbucht.

2-221225-8070.101
02/1007
Erlös aus der Weinproduktion, WB
Auf der entsprechenden VASt. werden Einzahlungen aus dem Verkauf von Sekt und Wein für den Wirtschaftsbetrieb verbucht.

2-221225-8070.102
02/1007
Erlös aus der Kellerei, WB
Auf der entsprechenden VASt. werden Einzahlungen aus dem Verkauf von Fruchtsäften, Most, Schnaps und Essig für den Wirtschaftsbetrieb verbucht.

2-221295-8145
02/1007
Rückersätze von Auszahlungen f.Leistungen Dritter
Ansatzpost.

2-221295-8270
01/2001
Kostenersätze f.d.Überlass.v.Bedienst.an Dritte
Die entsprechenden Mittel stellen den Rückersatz von Bezügen für Landesbedienstete der Landwirtschaftlichen Fachschule Eisenstadt dar.

2-221295-8299
02/1007
Sonstige Erträge
Auf der entsprechenden VASt. werden Einzahlungen aus Exkursionen und Verkostungen verbucht.

2-221295-8299.100
02/1007
Sonstige Erträge, WB
Auf der entsprechenden VASt. werden Einzahlungen aus Exkursionen und Verkostungen für den Wirtschaftsbetrieb verbucht.

2-221325-8070.100
02/1007
Erlös aus der Pflanzenproduktion, WB
Auf der entsprechenden VASt. werden Einzahlungen aus dem Pflanzenbau für den Wirtschaftsbetrieb verbucht.

2-221325-8070.101
02/1007
Erlös aus der Tierproduktion, WB
Auf der entsprechenden VASt. werden Einzahlungen aus dem Rinder- und Schweineverkauf für den Wirtschaftsbetrieb verbucht.

2-221395-8270
01/2001
Kostenersätze f.d.Überlass.v.Bedienst.an Dritte
Die entsprechenden Mittel stellen den Rückersatz von Bezügen für Landesbedienstete der Landwirtschaftlichen Fachschule Güssing dar.

2-221395-8299.100
02/1007
Sonstige Erträge, WB
Auf der entsprechenden VASt. werden Einzahlungen für diverse Maschinenringeinsätze im Pflanzenbau und für die Vermietung von Maschinen und Traktoren für den Wirtschaftsbetrieb verbucht.

2-228005-8518
01/2001
Erstattungsbetr.Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG)
Ansatzpost.

2-228005-8540
01/2001
Beihilfe für die Ausbildung von Lehrlingen
Die entsprechenden Mittel stellen die Beihilfen zur Förderung der Ausbildung von Lehrlingen dar.

2-230005-8505
04/1007
Audio-Visuelle Lehrmittel
Mit Zahl: VII-370/18-1964 vom 20. April 1964 wurde allen Gemeinden ein Versorgungsplan zur Annahme empfohlen. Gleichzeitig mit der Annahme verpflichteten sich die Gemeinden, einen jährlichen Beitrag pro Pflichtschülerin bzw. Pflichtschüler für das jeweilige Schuljahr zu leisten. Der Unterrichtsfilmbeitrag der Schulerhalter der allgemeinbildenden Pflichtschulen beträgt EUR 1,46 pro Schülerin bzw. Schüler und Schuljahr.

2-239005-8299
04/1007
Bildungsprojekte, Intern. Kooperationen
Die Europäische Union sieht im Interreg-Programm Projektförderungen im Schul- bzw. Bildungsbereich vor. Über diese VASt. administriert das Land Burgenland die Refundierung der Europäischen Union für die vom Land Burgenland getätigten materiellen und immateriellen Vorfinanzierungen.

2-239015-8299
02/1007
Landwirtschaftl.Schulwesen,Proj.u.Intern.Kooperat.
Die Europäische Union sieht Projektförderungen im landwirtschaftlichen Schulbereich vor. Über diese VASt. administriert das Land Burgenland die Refundierung der Europäischen Union für die vom Land Burgenland getätigten materiellen und immateriellen Vorfinanzierungen.

2-240105-8505
04/1007
Transfers von Gemeinden, sonstige
Sofern die Beistellung von Assistenzkindergartenpädagoginnen und Assistenzkindergartenpädagogen gemäß § 7 Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 i.d.F. LGBl. Nr. 31/2021, seitens des Landes Burgenland erfolgt, hat der Erhalter der öffentlichen oder privaten Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 7 Abs. 5 Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009, LGBl. Nr. 7/2009 i.d.F. LGBl. Nr. 31/2021, die entstehenden Kosten für die erforderliche Beistellung der Assistenzkindergartenpädagoginnen und Assistenzkindergartenpädagogen zu tragen.

2-259005-8170
01/3009
Kostenersätze für Freizeitveranstaltungen
Auf dieser VASt. werden Ersätze von Projekten und Veranstaltungen des Referates Jugend verbucht.

2-259005-8291
01/3009
Pönal-, Stundungs- und Verzugszinsen
Ansatzpost.

2-259005-8299
01/3009
Sonstige Erträge
Bei dieser VASt. werden verschiedene Einzahlungen verbucht.

2-283005-8050
01/4007
Erlöse für Publikationen, Mikrofilme, Kopien
Auf der entsprechenden VASt. ist der Erlös für verkaufte Publikationen, Mikrofilme und Kopien der Abteilung 7 - Bildung, Kultur und Wissenschaft verbucht.

2-289005-8800
01/2001
Pensionsbeiträge
Die entsprechenden Mittel stellen die Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten der Biologischen Station Neusiedler See in Illmitz dar.

2-289091-8890.001
02/3004
Vogelwarte Neusiedler See - Hansag
Ansatzpost.

2-289091-8890.003
02/3004
Projekt WeCon
Ansatzpost.

2-289095-8145
02/3004
Rückersätze von Auszahlungen f.Leistungen Dritter
Eine Konstanz der Einzahlungen für das Labor ist aufgrund der Marktsituation und der Auftragslage als sicher anzunehmen.

2-289095-8150
02/3004
Benützungsgebühren
Ansatzpost.

2-289095-8299
02/3004
Sonstige Erträge
Die Einzahlungen belaufen sich aufgrund der Unkostenbeiträge von Forschungsgruppen und Gastforscherinnen und Gastforschern auf den entsprechenden Betrag.

EINZAHLUNGEN / ERTRÄGE

Gruppe 3
Kunst, Kultur und Kultus

2-320205-8505
04/3007
Musikschulen, Gemeindeanteil
Siehe Erläuterung zu VASt. 1-320204-7660.

2-340005-8800
01/2001
Pensionsbeiträge
Die entsprechenden Mittel stellen die Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten des Landesmuseums dar.

2-340905-8299
01/4007
Sonstige Erträge
Auf der entsprechenden VASt. werden Sponsorenbeiträge, Rückersätze, Einzahlungen von Förderungen, Eintritte der Außenstellen sowie Leih- und Reproduktionsgebühren verbucht.

2-340905-8501
01/4007
Transfers vom Bund, sonstige
Ansatzpost.

2-363005-8299
02/1004
Sonstige Erträge
Ansatzpost.

2-381205-8299
01/3007
Sonstige Erträge
Die entsprechende VASt. ist für Einzahlungen von kulturpolitischen Projekten vorgesehen.

2-381215-8299
01/3007
Kulturprojekte, Intern. Kooperationen

Die Europäische Union sieht im Interreg-Programm Projektförderungen im Bereich der Kultur bzw. bei Erhaltung von kulturellem Erbe vor. Über diese VASt. administriert das Land Burgenland die Refundierungen von der Europäischen Union für die vom Land Burgenland getätigten materiellen und immateriellen Vorfinanzierungen bzw. Personalkosten.

EINZAHLUNGEN / ERTRÄGE

Gruppe 4
Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung

2-411005-8141
03/1006
Nachträgliche Erträge für erbrachte Leistungen
Für die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes von Unterstützten sind von Personen, die gesetzlich oder vertraglich zum Unterhalt verpflichtet sind (in der Regel Eheleute), Ersätze für die in Anstalten und Heimen untergebrachten Hilfsbedürftigen zu leisten.

2-411005-8170.900
03/1006
Kostenbeiträge u.Kostenersätze f.Verwaltungsleist.
Bei dieser VASt. werden die Ersatzansprüche des Landes gegen die Träger der Sozialversicherungen für Hilfsbedürftige in sämtlichen Anstalten eingenommen, wobei nach den gesetzlichen Bestimmungen 80% des Pensionsanspruches sowie des Pflegegeldes (abzüglich des Taschengeldes) nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2021, auf den Sozialhilfeträger übergehen. Aufgrund der bisherigen Erstattungspraxis durch die Sozialversicherungsträger kann mit dem entsprechenden Betrag gerechnet werden.

2-411005-8280
03/1006
Rückersätze von Aufwendungen
Ansatzpost.

2-411005-8500
03/1006
Leistungen gem. Beihilfengesetz 1996
Der entsprechende Betrag errechnet sich aus den zu erwartenden Rückerstattungen der Umsatzsteuer, welche als Auszahlungen bei Maßnahmen der Sozialhilfe veranschlagt sind.

2-411005-8505
03/1006
Beitragsleistungen der Gemeinden, Sozialhilfe

Gemäß § 56 Abs. 4 des Bgld. Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.F. LGBl. Nr. 83/2020 und § 21 Bgld. Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 76/2010 i.d.F. LGBl. Nr. 82/2018, haben die Gemeinden dem Land zu den Kosten der Sozialhilfe einen Beitrag von 50% zu leisten. Unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Budgetziffern ergibt sich der rechnerische Betrag der Gemeindebelastungen in entsprechender Höhe.

2-411005-8810
03/1006
Geldstrafen

Gemäß § 15 Verwaltungsstrafgesetz, BGBl. Nr. 52/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2018, fließen Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Sachen dem Land für Zwecke der Sozialhilfe zu, sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen. Aufgrund bisheriger Erfahrungswerte kann der entsprechende Betrag erwartet werden.

2-411105-8170
03/1006
Kostenbeiträge u.Kostenersätze f.Verwaltungsleist.

Die Vereinbarung der Länder über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe, wozu auch die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) zählte, wurde mit 1. Jänner 2018 vonseiten des Landes aufgekündigt. Es werden hier nur mehr wirksame Kostenanerkenntnisse verbucht, die im Auslaufen sind.

2-411105-8280
03/1006
Rückersätze von Aufwendungen

Für Leistungen nach dem Bgld. Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 76/2010 i.d.F. LGBl. Nr. 82/2018, ist von Unterstützten dann Ersatz zu leisten, wenn diese durch Verletzung der Anzeigepflicht zu Unrecht Leistungen bezogen haben bzw. zu Vermögen gelangt sind. Auch von deren Erbinnen und Erben und Geschenknehmerinnen und Geschenknehmern sind Ersätze zu leisten. Weiters gehen Rechtsansprüche, die Empfängerinnen und Empfänger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) gegen einen Dritten zur Deckung des Lebensbedarfes haben, auf den Sozialhilfeträger über.

2-411105-8501
03/1006
Transfers vom Bund, Sonstige
Ansatzpost.

2-411305-8170.900
03/1006
Kostenbeiträge u.Kostenersätze f.Verwaltungsleist.
Die Vereinbarung der Länder über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe wurde mit 1. Jänner 2018 vonseiten des Landes aufgekündigt. Es werden hier nur mehr wirksame Kostenanerkenntnisse verbucht, die im Auslaufen sind.

2-411405-8170
03/1006
Kostenbeiträge u.Kosteners.f.Verwaltungsleist.,HKP
Von der Hauskrankenpflege betreute Personen, die eine zusätzliche Förderung aus der Sozialhilfe in Anspruch nehmen, müssen einen von ihrem Einkommen und Pflegegeld abhängigen „zumutbaren Kostenbeitrag“ leisten.

2-411405-8280
03/1006
Rückersätze von Aufwendungen, 24-Stunden-Betreuung
Hier werden Rückersätze von Auszahlungen, welche im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung anfallen, verbucht.

2-411405-8532
03/1006
Beitrag Bgld. Gesundheitsfonds
Der Bgld. Gesundheitsfonds BURGEF leistet aus Mitteln für strukturverbessernde Maßnahmen einen Beitrag zur Finanzierung der ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste (Hauskrankenpflege). Der entsprechende Betrag entspricht den Beiträgen der Vorjahre.

2-411415-8170
03/1006
Kostenbeitr.u.Kosteners.f.Verw.Leist.,ÖGK HKP

Mit der 50. ASVG-Novelle wurde 1992 die medizinische Hauskrankenpflege (HKP) als krankenhausersetzende Pflichtleistung der Sozialversicherungsträger eingeführt. Diese Leistung betrifft einen Teilbereich der vom Diplompflegepersonal der ambulanten Pflegedienste geleisteten und vom Land mitfinanzierten HKP. Die burgenländischen Kassen haben im Jahr 2000 mit dem Land eine Vereinbarung zur Finanzierung der medizinischen HKP abgeschlossen. Ebenso vertraglich geregelt ist die Leistungserbringung durch die Pflegeorganisationen.

2-411425-8170
03/1006
Kostenbeitr.u.Kosteners.f.Verw.Leist., ÖGK Wundm.

Der entsprechende Betrag sieht den Kostenersatz der Österreichischen Gesundheitskasse für die Förderung der Leistungen betreffend Wundmanagement vor.

2-413005-8170
03/1006
Kostenbeiträge u.Kostenersätze f.Verwaltungsleist.

Ansatzpost.

2-413815-8170
03/1006
Kostenbeitr.u.Kosteners.f.Verw.Leist.,stationär

Der bei dieser VASt. eingenommene Betrag resultiert aus Pflegegeldern von jenen pensionsbeziehenden behinderten Personen, welche Maßnahmen einer stationären Unterbringung in Behindertenwohnheimen nach dem Bgld. Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F., in Anspruch nehmen und der Anspruchsübergang im § 13 Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 164/2021, geregelt ist.

2-413825-8170
03/1006
Kostenbeitr.u.Kosteners.f.Verw.Leist.,teilstat.
Der bei dieser VASt. eingenommene Betrag resultiert aus Pflegegeldern von jenen pensionsbeziehenden behinderten Personen, welche Maßnahmen einer teilstationären Unterbringung in Behinderteneinrichtungen nach dem Bgld. Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F., in Anspruch nehmen und der Anspruchsübergang im § 13 Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 164/2021, geregelt ist.

2-413905-8170.900
03/1006
Kostenbeiträge u.Kostenersätze f.Verwaltungleist.
Gemäß §§ 43 und 45 des Bgld. Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F., haben die Hilfeempfangende oder der Hilfeempfangende bzw. Personen, die für sie/ihn vertraglich oder gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sind, im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht Kostenersatz zu leisten.

2-413905-8500
03/1006
Leistungen gem. Beihilfengesetz 1996
Der entsprechende Betrag errechnet sich aus den zu erwartenden Rückerstattungen der Umsatzsteuer, welche als Auszahlungen bei Maßnahmen der Behindertenhilfe veranschlagt sind.

2-413905-8505
03/1006
Beitragsleistungen der Gemeinden, Behindertenhilfe
Gemäß § 56 Abs. 4 des Bgld. Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F., haben die Gemeinden dem Land zu den Kosten der Sozialhilfe einen Beitrag von 50% zu leisten. Unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Budgetziffern ergibt sich der rechnerische Betrag der Gemeindebelastungen in entsprechender Höhe.

2-416005-8280
03/1006
Rückersätze v.Aufwendungen, KGEG
Siehe Erläuterung zu VASt. 1-416008-7296.

2-426001-8501
04/1006
Grundversorgung für Fremde, Bundesanteil

Hier werden die Refundierungen seitens des Bundes (für vom Land zur Gänze vorfinanzierte Maßnahmen) im Zuge der Umsetzung der Art. 15a B-VG-Vereinbarung „Grundversorgung für Fremde“ (Auszahlungen bei der VASt. 1-426008-7296.900 - Grundversorgung für Fremde, VASt. 1-426018-7296.900 - Grundversorgung für Fremde umF A bis 18 Jahre, VASt. 1-426028-7296.900 - Grundversorgung für Fremde umF B bis 14 Jahre) eingenommen.

2-426005-8280
04/1006
Rückersätze Flüchtlingshilfe

Ansatzpost.

2-426015-8280
04/1006
Rückersätze von Aufwendungen, USt.

Der entsprechende Betrag errechnet sich aus den zu erwartenden Rückerstattungen der Umsatzsteuer, welche als Auszahlungen bei Maßnahmen im Rahmen der Grundversorgung für Fremde veranschlagt sind.

2-426025-8280
04/1006
Rückersätze, Kinder- und Jugendhilfe

Ansatzpost.

2-435005-8170
03/1006
Kostenbeiträge u.Kostenersätze f.Verwaltungsleist.

Der entsprechende Betrag errechnet sich gemäß den Bestimmungen des Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 aus den bisherigen Erfahrungswerten der zu erwartenden Rückersätze für die Kosten der vollen Erziehung.

2-435005-8500
03/1006
Leistungen gem. Beihilfengesetz 1996
Der entsprechende Betrag errechnet sich aus den zu erwartenden Rückerstattungen der Umsatzsteuer, die als Auszahlungen bei der VASt. 1-435004-7430.900 und VASt. 1-435004-7660.900 veranschlagt sind.

2-435005-8505
03/1006
Beitragsleist. d.Gem., Kinder- und Jugendhilfe
Gemäß den Bestimmungen des Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 haben die Gemeinden dem Land einen Betrag von 50% der vom Land zu tragenden Kosten zu ersetzen. Unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Budgetziffern ergibt sich der rechnerische Betrag der Gesamtbelastung in entsprechender Höhe.

2-435005-8810
03/1006
Geldstrafen
Ansatzpost.

2-439001-8852
04/3009
Geldspenden
Auf diese VASt. werden verschiedene Spenden im Rahmen des Jugendschutzes verbucht.

2-469005-8170
04/3009
Kostenbeiträge u.Kostenersätze f.Verwaltungsleist.
Ansatzpost.

2-469005-8299
04/3009
Sonstige Erträge
Auf dieser VASt. werden Einzahlungen von familienpolitischen Projekten und Veranstaltungen verbucht.

2-469105-8299
02/3009
Sonstige Erträge
Auf dieser VASt. werden Einzahlungen von frauenpolitischen Projekten und Veranstaltungen verbucht.

2-480005-8299
05/1009
Sonstige Erträge
Ansatzpost.

2-480010-2404
05/1003
Tilgungseinzahlungen WBF FV Gemeinden
Ansatzpost.

2-480010-2447
05/1003
Tilgungseinzahlungen WBF FV Unternehmen
Ansatzpost.

2-480010-2470
05/1003
Tilgungseinzahlungen WBF FV Private, Gemeinnützige
Gemäß §§ 1, 11 und 16 Bgld. Wohnbauförderungsgesetz (Bgld. WFG) 2018 i.V.m. den dazu erlassenen Förderrichtlinien der Landesregierung sind Darlehen entsprechend der bezughabenden Tilgungspläne zurückzuzahlen. Bei dieser VASt. werden Einzahlungen (Tilgungen) aus Forderungsverkäufen verrechnet (siehe auch die Erläuterung zu VASt. 1-480009-3550).

2-480020-8200
05/1003
Zinserträge aus Darlehen
Gemäß §§ 1, 11 und 16 Bgld. Wohnbauförderungsgesetz (Bgld. WFG) 2018 i.V.m. den dazu erlassenen Förderrichtlinien der Landesregierung sind Darlehen entsprechend der bezughabenden Tilgungspläne zurückzuzahlen. Bei dieser VASt. werden Einzahlungen (Zinsen) aus Forderungsverkäufen verrechnet (siehe auch die Erläuterung zu VASt. 1-480009-6500).

2-480030-2404
05/1003
Tilgungseinzahlungen WBF WBG Gemeinden
Ansatzpost.

2-480030-2447
05/1003
Tilgungseinzahlungen WBF WBG Unternehmen
Ansatzpost.

2-480030-2470
05/1003
Tilgungseinzahlungen WBF WBG Private, Gemeinnütz.
Die Wohnbau Burgenland GmbH (WBG) wurde am 19. Feber 2008 als 100%-ige Tochter der Landesholding Burgenland GmbH (alt: Burgenländische Landesholding GmbH) bzw. 100%-ige Enkeltochter des Landes Burgenland mit der Zielsetzung der langfristigen Sicherung der Wohnbauförderung gegründet. Bei dieser VASt. werden die Rückflüsse (Tilgungen) der Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer, die in weiterer Folge an die WBG im laufenden Jahr abzuführen sind, verrechnet (siehe auch die Erläuterung zu VASt. 1-480019-3540).

2-480040-8200
05/1003
Zinserträge aus Darlehen, WBG

Die Wohnbau Burgenland GmbH (WBG) wurde am 19. Feber 2008 als 100%-ige Tochter der Landesholding Burgenland GmbH (alt: Burgenländische Landesholding GmbH) bzw. 100%-ige Enkeltochter des Landes Burgenland mit der Zielsetzung der langfristigen Sicherung der Wohnbauförderung gegründet. Bei dieser VASt. werden die Rückflüsse (Zinsen) der Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer, die in weiterer Folge an die WBG im laufenden Jahr abzuführen sind, verrechnet (siehe auch die Erläuterung zu VASt. 1-480019-6500).

2-482000-8200
05/1009
Zinserträge a.Darlehen und akt.Finanzinstrum.

Die von den Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmern zu leistenden Annuitäten bestehen aus Kapital- und Zinsenanteil. Die zu erwartenden anteiligen Zinseinzahlungen aus gewährten Neubau- und Althausankaufsdarlehen wurden aufgrund der bezughabenden Tilgungspläne und in Abstimmung mit den Anteilen für die Wohnbau Burgenland GmbH (WBG) berechnet.

2-482005-8280
01/1009
Rückersätze von Aufwendungen, Wohnbeihilfe

Ansatzpost.

2-482005-8293
05/1009
Zinsen aus dem Geldverkehr

Ansatzpost.

2-482005-8299
05/1009
Sonstige Erträge, Ökoförderung Neubau

Es sind Darlehenstilgungen in entsprechender Höhe gemäß den Tilgungsplänen zu erwarten.

2-482012-2404
05/1009
Investitionsdarlehen an Gemeinden
Gemäß §§ 1, 11 und 16 Bgld. Wohnbauförderungsgesetz (Bgld. WFG) 2018 i.V.m. den dazu erlassenen Förderrichtlinien der Landesregierung sind Neubaudarlehen entsprechend der bezughabenden Tilgungspläne zurückzuzahlen. Es sind Einzahlungen (Kapitalanteil) in entsprechender Höhe zu erwarten.

2-482012-2447
05/1009
Investitionsdarl.a.Untern.(o.Finanzunternehmen)
Siehe Erläuterung zu VASt. 2-482012-2404.

2-482012-2470
05/1009
Investitionsdarlehen an private Bauträger
Siehe Erläuterung zu VASt. 2-482012-2404.

2-482015-8299
05/1009
Sonstige Erträge
Ansatzpost.

2-482022-2470
05/1009
Investitionsdarlehen an gemeinnützige Bauträger
Siehe Erläuterung zu VASt. 2-482012-2404.

2-482032-2470
05/1009
Investitionsdarlehen an natürliche Personen
Siehe Erläuterung zu VASt. 2-482012-2404.

2-482042-2470
05/1009
Eigenmittelersatzdarlehen
Gemäß §§ 1, 11 und 16 Bgld. Wohnbauförderungsgesetz (Bgld. WFG) 2018 i.V.m. den dazu erlassenen Förderrichtlinien der Landesregierung sind Darlehen entsprechend der bezughabenden Tilgungspläne zurückzuzahlen. Es sind Einzahlungen (Kapitalanteil) in entsprechender Höhe zu erwarten.

2-483000-8200
05/1009
Zinserträge a.Darlehen und akt.Finanzinstrum.
Die von den Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmern zu leistenden Annuitäten bestehen aus Kapital- und Zinsenanteil. Die zu erwartenden anteiligen Zinseinzahlungen aus gewährten Sanierungsdarlehen wurden aufgrund der bezughabenden Tilgungspläne berechnet.

2-483002-2404
05/1009
Investitionsdarlehen an Gemeinden
Gemäß §§ 1, 11 und 16 Bgld. Wohnbauförderungsgesetz (Bgld. WFG) 2018 i.V.m. den dazu erlassenen Förderrichtlinien der Landesregierung sind Sanierungsdarlehen entsprechend der bezughabenden Tilgungspläne zurückzuzahlen. Es sind Einzahlungen (Kapitalanteil) in entsprechender Höhe zu erwarten.

2-483002-2447
05/1009
Investitionsdarl.a.Untern.(o.Finanzunternehmen)
Siehe Erläuterung zu VASt. 2-483002-2404.

2-483005-8299
05/1009
Sonstige Erträge, Ökoförderung Sanierung
Es sind Einzahlungen (Kapitalanteil) aufgrund der bezughabenden Tilgungspläne in entsprechender Höhe zu erwarten.

2-483005-8501
05/1009
Transfers vom Bund, sonstige
Gemäß § 3 Abs. 1 Zweckzuschussgesetz 2001 gewährt der Bund den Ländern zur teilweisen Finanzierung von Annuitätenzuschüssen und Wohnbeihilfen jährlich Zweckzuschüsse. Die Zweckzuschüsse für die einzelnen Länder sind anteilsmäßig begrenzt. Es sind Einzahlungen in entsprechender Höhe zu erwarten.

2-483015-8299
05/1009
Sonstige Erträge
Ansatzpost.

2-483022-2470
05/1009
Investitionsdarlehen an gemeinnützige Bauträger
Siehe Erläuterung zu VASt. 2-483002-2404.

2-483032-2470
05/1009
Investitionsdarlehen an natürliche Personen
Siehe Erläuterung zu VASt. 2-483002-2404.

EINZAHLUNGEN / ERTRÄGE

Gruppe 5
Gesundheit

2-510001-8145
01/2006
Rückersätze von Auszahlungen v.Leistungen Dritter
Die durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) verursachte Krankheit wird als COVID-19 bezeichnet. Für Schutzausrüstungen, die an verschiedene Einrichtungen ausgegeben werden, kann ein Kostenbeitrag eingehoben werden.

2-510001-8501
01/2006
Transfers vom Bund, Epidemiegesetz
Gemäß § 36 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 i.d.g.F., trägt der Bund die Kosten für alle in diesem Gesetz angeführten Maßnahmen.

2-510005-8145
01/2006
HPV-Impfaktion
Das Land bestellt die Impfstoffe über die Bundesbeschaffung GmbH (VASt. 1-510005-7430) und nimmt die Kosten über die Apotheken als Einzahlung wieder ein (Zl. 6/FW.GS101-10004-3-2015).

2-510005-8150
02/2006
Gebühren für Nachkontrollen gem. § 61 LMSVG
Für zusätzlich erforderliche amtliche Kontrollen, Ein- und Ausfuhrkontrollen sowie für die Zulassung von Kontrollstellen gemäß §§ 61 Abs. 1 Z 1 und 3, 62 Abs. 1 und 63 Abs. 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 i.d.g.F., sind nach Maßgabe der LMSVG-Abgabenverordnung Verwaltungsabgaben und Gebühren zu berechnen. Weiters sind nach der LMSVG-Kontrollgebührenverordnung in bestimmten Lebensmittelbetrieben Gebühren für die Hygienekontrollen und Zuschläge für Rückstandskontrollen einzuheben.

2-510005-8501
02/2006
Lebensmittelaufsicht, Probenvergütung

Die Einzahlungen stellen die Refundierung der Entschädigung durch den Bund für entnommene Proben gemäß § 36 Abs. 10 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 i.d.g.F. (siehe dazu auch VASt. 1-510009-7270) dar.

2-510005-8505
01/2001
Sanitätsbeiträge der Gemeinden

Die entsprechenden Mittel stellen die Sanitätsbeiträge der Gemeinden (50% des Pensionsaufwandes für Gemeinde- und Kreisärztinnen und Gemeinde- und Kreisärzte) dar.

2-510005-8532
01/2006
Gesunde Kinder im Burgenland

Das Gesundheitsförderungsprojekt in burgenländischen Kindergärten wurde bis 2018 aus dem Burgenländischen Gesundheitsförderungsfonds (LGFF) finanziert. 125 Kindergärten sind bereits Teil des Projekts, auch die Gemeinschaftsverpflegerinnen und Gemeinschaftsverpfleger werden miteinbezogen. Im Herbst 2019 wurde mit der Kariesprophylaxe und Psychische Gesundheit (Fortbildung durch Pädagoginnen und Pädagogen des Psychosozialen Dienstes) begonnen. Das Programm Gesunde Kindergärten im Burgenland (GeKiBu) wurde ab Herbst 2020 auf Volksschulen ausgeweitet und wird durch den Fonds Gesundes Österreich teilfinanziert. Auch der Schwerpunkt „Bio-Essen im Kindergarten“ wird über die GeKiBu abgewickelt.

2-510011-8501
01/2006
Transfers vom Bund, sonstige

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz finanziert das österreichweite Marketing, den Betrieb des medizinischen Fachbeirats und den Betrieb der Telefonnummer 1450 mit einem entsprechenden Beitrag.

2-510011-8510
01/2006
Transfers von Sozialversicherungsträgern
Jedes Land erhält für den Betrieb der Gesundheitshotline einen Sockelbetrag von EUR 110.000,00 jährlich. Jener Betrag, der nach Abzug des Sockelbetrags von der jährlichen Pauschalzahlung der Sozialversicherung noch zur Verfügung steht, wird nach dem Bevölkerungsanteil auf die Länder verteilt, welche die Gesundheitsberatung 1450 implementiert haben.

2-511005-8501
04/3009
Lebens-, Sozial- und Familienberatungsstellen
In Entsprechung des Familienberatungsförderungsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 80 i.d.g.F., werden die Kosten der Familienberatungsstellen des Landes vom Bund refundiert.

2-512005-8150
01/2006
Schutzimpfungen
Die Einzahlungen stellen den Rückersatz von Impfstoffkosten, die vom Land vorfinanziert werden (Gelbfieber), dar.

2-519005-8145
01/1100
Rückersatz von Gutachten
Bei Gutachten wird es nach Vorfinanzierung durch die Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft eventuell zu Kostenbeteiligungen der Versicherungen kommen. Eventuell kann es auch zu Rückzahlungen von Kosten von Gutachterinnen und Gutachtern durch Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer kommen. Dies dann, wenn eine Rechtsschutzversicherung besteht und nach Prüfung durch die Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt eingeschaltet wurde.

2-519905-8170
01/2006
Kostenbeitr.u.Kosteners.f.Verwaltungsleist.
Die anfallenden Desinfektionskosten werden zu 2/3 von den Ertragsanteilen der Gemeinden einbehalten.

2-520005-8299
02/3004
Sonstige Erträge
Ansatzpost.

2-520015-8299
02/3004
Sonstige Erträge, SAM-Projekt
Ansatzpost.

2-521005-8170
05/3005
Gewässergüteuntersuchungen
Der entsprechende Betrag stellt die Sachverständigenleistungen der Baudirektion im Bereich Gewässeraufsicht dar.

2-521005-8810
05/8005
Geldstrafen gem. § 137 Abs. 8 Wasserrechtsgesetz
Der entsprechende Betrag stellt die Einzahlungen von Geldstrafen gemäß § 137 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 (StF: BGBl. Nr. 215/1959) - unterschiedlichste Nichteinhaltung von Schutzmaßnahmen am „Gewässer“ - dar.

2-521011-8299
05/8005
Neusiedler See, Sonderprogramm
Ansatzpost.

2-521015-8170
05/8005
Neusiedler See, Bootskleber
Der entsprechende Betrag stellt die Kostenersätze für die Prüfplaketten der Boote am Neusiedler See dar.

2-521025-8170
05/2004
Abfallrecht, Kostenersatz
Die Einzahlungen entstehen durch die Refundierung von abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren.

2-522005-8299
02/4004
Sonstige Erträge
Ansatzpost.

2-5500
01/2001
KRAGES, Krankenanstalten
Die entsprechenden Mittel stellen den Kostenersatz der Burgenländischen Krankenanstalten GmbH (KRAGES) für den Pensionsaufwand der Beamtinnen und Beamten und die Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten sowie der Ruhe- und Versorgungsbezugsempfängerinnen und Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger der Krankenanstalten dar.

2-5550
01/2001
KRAGES, Pflegeanstalten
Die entsprechenden Mittel stellen den Kostenersatz der Burgenländischen Krankenanstalten GmbH (KRAGES) für den Pensionsaufwand der Beamtinnen und Beamten und die Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten sowie der Ruhe- und Versorgungsbezugsempfängerinnen und Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger der Pflegeanstalten dar.

2-561005-8501
01/1003
Transfers vom Bund, sonstige
Ansatzpost.

2-581005-8150
02/2006
Gebühren f.Schlachttier- u.Fleischuntersuch.

Gemäß § 64 (1) des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 i.d.g.F., hat der Betrieb für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung der in der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 genannten Tierarten und die amtlichen Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie für die Rückstandskontrollen Gebühren zu entrichten. Diese Gebühren sind mit Ausnahme der gemäß § 64 Abs. 4 LMSVG geregelten Gebühren für Großbetriebe Landesabgaben.

2-581005-8810
02/2006
Geldstrafen gem. § 22 Abs. 1 Tiertransportgesetz

Die Geldstrafen werden von den Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 22 Abs. 1 Tiertransportgesetz 2007 (TTG), BGBl. I Nr. 54/2007 i.d.g.F., eingenommen.

EINZAHLUNGEN / ERTRÄGE

Gruppe 6

Straßen- und Wasserbau, Verkehr

2-611005-8299
05/4005
Sonstige Erträge
Der entsprechende Betrag stellt die sonstigen Einzahlungen aus dem Bereich Straßen- und Brückenbau dar.

2-611115-8060
05/5005
Veräußerungen von Altmaterial
Die entsprechenden Mittel stellen die Einzahlungen für die Veräußerung von Altmaterial (Veräußerung von Salz, Splitt, Aluleitschienen - Alteisen, Fräsgut, Holz, Altbestände an Granitwürfeln, Betonrandleisten) dar.

2-611115-8100
05/5005
Erträge aus Leistungen
Durch Leistungen (Mähen in Ortsdurchfahrten etc.) ist mit entsprechenden Einzahlungen durch Dritte zu rechnen.

2-611115-8240
05/5005
Miet- und Pachtertrag
Auf dieser VASt. wird der jeweilige Miet- und Pachtertrag im Bereich Verpachtung von Tankstellen etc. verbucht.

2-611115-8280
05/5005
Rückersätze von Aufwendungen
Die entsprechenden Mittel stellen die Rückersätze von Dritten, bedingt durch deren Schadenverursachung an Straßeneinrichtungen, dar.

2-611115-8299
05/5005
Sonstige Erträge
Die entsprechenden Mittel stellen die sonstigen Einzahlungen aus dem Bereich Betriebliche und Bauliche Erhaltung (Schadensersatzleistungen etc.) dar.

2-611125-8060
05/6005
Veräußerungen von Altmaterial
Die entsprechenden Mittel stellen die Einzahlungen für die Veräußerung von Altmaterial (Veräußerung von Salz, Splitt, Aluleitschienen - Alteisen, Fräsgut, Holz, Altbestände an Granitwürfeln, Betonrandleisten) dar.

2-611125-8100
05/6005
Erträge aus Leistungen
Die entsprechenden Mittel stellen die Einzahlungen durch Dritte, bedingt durch Leistungen (Mähen in Ortsdurchfahrten etc.), dar.

2-611125-8240
05/6005
Miet- und Pachtertrag
Auf dieser VASt. wird der jeweilige Miet- und Pachtertrag im Bereich Verpachtung von Tankstellen etc. verbucht.

2-611125-8280
05/6005
Rückersätze von Aufwendungen
Die entsprechenden Mittel stellen die Rückersätze von Dritten, bedingt durch deren Schadenverursachung an Straßeneinrichtungen, dar.

2-611125-8299
05/6005
Sonstige Erträge
Die entsprechenden Mittel stellen die sonstigen Einzahlungen aus dem Bereich Betriebliche und Bauliche Erhaltung (Schadensersatzleistungen etc.) dar.

2-611135-8240
05/5005
Miet- und Pachtertrag f. KFZ, Geräte und Maschinen
Die entsprechenden Mittel stellen die Einzahlungen hinsichtlich Vermietung von Baumaschinen, Kraftfahrzeugen und Gerätschaften der Baudirektion dar.

2-611135-8299
05/5005
Sonstige Erträge - Sondernutzungen
Die entsprechenden Mittel stellen die Einzahlungen aus der Sondernutzung von Landesstraßengrund dar.

2-611145-8240
05/6005
Miet- und Pachtertrag f. KFZ, Geräte und Maschinen
Die entsprechenden Mittel stellen die Einzahlungen hinsichtlich Vermietung von Baumaschinen, Kraftfahrzeugen und Gerätschaften der Baudirektion dar.

2-611145-8299
05/6005
Sonstige Erträge - Sondernutzungen
Die entsprechenden Mittel stellen die sonstigen Einzahlungen aus der Sondernutzung von Landesstraßengrund dar.

2-611155-8299
05/5005
Sonstige Erträge - Wiegegebühren
Die entsprechenden Mittel stellen die sonstigen Einzahlungen betreffend Wiegegebühren dar. Diese fallen durch die Kontrolle von Fahrzeugen, die augenscheinlich zu schwer beladen sind und an einer Brückenwaage das tatsächliche Gesamtgewicht kontrolliert wird, an.

2-611165-8299
05/6005
Sonstige Erträge - Wiegegebühren
Die entsprechenden Mittel stellen die sonstigen Einzahlungen betreffend Wiegegebühren dar. Diese fallen durch die Kontrolle von Fahrzeugen, die augenscheinlich zu schwer beladen sind und an einer Brückenwaage das tatsächliche Gesamtgewicht kontrolliert wird, an.

2-611201-8299
05/1005
Sonstige Erträge, Projekt EVIS
Ansatzpost.

2-611205-8240
05/2005
Miet- und Pachtertrag
Bei entsprechender VASt. sind Einzahlungen aus Miet- und Pachtverträgen zu erwarten.

2-611315-8013
05/5005
Veräuß.v.techn.Anlagen, Fahrzeugen u.Maschinen
Die entsprechenden Mittel stellen die Einzahlungen für die Veräußerung von Fahrzeugen, Maschinen und maschinellen Anlagen der Baudirektion dar.

2-611325-8013
05/6005
Veräuß.v.techn.Anlagen, Fahrzeugen u.Maschinen
Die entsprechenden Mittel stellen die Einzahlungen für die Veräußerung von Fahrzeugen, Maschinen und maschinellen Anlagen der Baudirektion dar.

2-611705-8011
05/4005
Veräuß.v.Grundstücken u.Grundstückseinricht.
Ansatzpost.

2-611705-8100
05/4005
Erträge aus Leistungen
Der entsprechende Betrag stellt die Beiträge fremder Kostenträger inkl. Gemeinden (Abrechnungen von Planungs- und Bauleitungsaufwand etc.) dar.

2-611708-0030
05/4005
Grundeinlösen
Ansatzpost.

2-611805-8270
01/2001
Rückersatz der Bezüge VB II
Die entsprechenden Mittel stellen die Refundierung der Bezüge von VB II dar.

2-611815-8270
01/2001
Rückersatz der Bezüge VB II, ASFINAG
Die entsprechenden Mittel stellen die Refundierung der Bezüge von VB II seitens der ASFINAG dar.

2-611905-8240
05/2005
Miet- und Pachtertrag f. KFZ, Geräte und Maschinen
Hinsichtlich der Vermietung von Baumaschinen, KFZ und Gerätschaften sind entsprechende Einzahlungen zu erwarten.

2-629005-8170
05/2004
Wasserrecht, Kostenersatz
Ansatzpost.

2-629015-8170
05/8005
Hydrographischer Dienst
Der entsprechende Betrag stellt die Kostenersätze für die Sachverständigentätigkeit des Hydrographischen Dienstes dar.

2-631005-8299
05/8005
Sonstige Erträge
Der entsprechende Betrag stellt die Rückflüsse von EU-kofinanzierten Vorhaben dar.

2-640005-8810
05/2004
Geldstrafen
Gemäß § 37 Abs. 8 des Führerscheingesetzes fließen die eingehobenen Strafgelder der Gebietskörperschaft zu, die die Kosten jener Behörde zu tragen hat, die das Strafverfahren in erster Instanz durchführt. Es sind Einzahlungen in entsprechender Höhe zu erwarten.

2-649005-8150
05/2004
KFZ-Überprüfungen
Aufgrund von erforderlichen KFZ-Überprüfungen ist mit entsprechenden Einzahlungen zu rechnen.

2-649005-8170
05/2004
Verkehrsrecht, Kostenersatz
Bei Sportveranstaltungen auf Straßen, bei Baustellengenehmigungen oder anderen verkehrsrechtlichen Verfahren müssen nichtamtliche Sachverständige herangezogen werden, weil kein amtlicher Sachverständiger durch die Abt. 5 zur Verfügung gestellt werden kann. Wenn möglich, werden die Kosten auf die Antragstellerin bzw. den Antragsteller überwälzt, sodass mit entsprechenden Kostenersätzen zu rechnen ist. Wenn diese nachträglich zahlungsunfähig werden, Stellungnahmen für Sportveranstaltungen an andere Bundesländer abzugeben sind oder amtswegig vorzugehen ist, sind die Sachverständigenkosten letztendlich von der Abt. 4 selbst zu tragen.

2-649101-8501
05/2004
Zweckzuschuss des Bundes gem. § 48 a KFG 1967
Gemäß § 48a Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) ist für ein Wunschkennzeichen von Antragstellerinnen und Antragstellern eine Abgabe von EUR 200,00 zu entrichten. Der Anteil des jeweiligen Bundeslandes beträgt hievon 60%, das sind EUR 120,00. Die daraus resultierenden Einzahlungen sind zweckgebunden für Aufgaben der Verkehrssicherheit zu verwenden.

EINZAHLUNGEN / ERTRÄGE

Gruppe 7
Wirtschaftsförderung

2-710005-8299
05/7005
Sonstige Erträge
Der entsprechende Betrag stellt die Einzahlungen betreffend Forstwegtrassierungen (EUR 1,50 pro lfm) dar.

2-715005-8170
02/2004
Kommissionen, Kostenersätze
Die Einzahlungen entstehen durch die Refundierung von den abgehaltenen Grundverkehrskommissionen.

2-741001-8527
02/1004
Transfers von Landeskammern
Ansatzpost.

2-742901-8890
02/1004
Technische Hilfe
Die Einzahlungen entstehen durch die Refundierung von Abwicklungskosten für ausgelagerte Förderungsmaßnahmen von der AMA. Diese werden den entsprechenden Betrag erreichen.

2-747005-8299
02/1004
Sonstige Erträge
Ansatzpost.

2-747015-8299
03/2004
Sonstige Erträge
Ansatzpost.

2-747025-8299
03/2004
Sonstige Erträge, Jagdhaftpflichtversicherung

Gemäß § 61 Bgld. Jagdgesetz 2017 (StF: LGBl. Nr. 24/2017) hat die Jagdkarte Gültigkeit für das Bundesland Burgenland. Sie ist gültig, wenn sie für das laufende Jagdjahr den Nachweis über die Bezahlung der Jagdkartenabgabe und über den Bestand einer Jagdhaftpflichtversicherung enthält. Durch Einzahlung im laufenden Jagdjahr vor Ausübung der Jagd, spätestens aber bis zum 1. März des jeweiligen Jagdjahres, behält die Jagdkarte ihre Gültigkeit. Bei Neuanträgen ist die Jagdkarte ab dem Zeitpunkt der Ausstellung gültig. Der Bestand einer Jagdhaftpflichtversicherung wird durch Bezahlung des Beitrages an den Burgenländischen Landesjagdverband bis zum 31. Dezember 2021 nachgewiesen. Ab 1. Jänner 2022 wird die Jagdhaftpflichtversicherung und deren Einhebung durch das Land Burgenland organisiert. Die Mindestversicherungssumme für die Jagdhaftpflichtversicherung wird unter Bedachtnahme auf die schutzwürdigen Interessen der durch einen Jagdunfall betroffenen Personen, auf die wirtschaftlichen Verhältnisse und auf die durch die Jagdausübung möglicherweise entstehenden Schäden - mit Ausnahme der Jagd- und Wildschäden - durch Verordnung der Landesregierung bestimmt. Die zu leistende Prämie ist von den Jägerinnen und Jägern einzuzahlen. Es ist daher mit entsprechenden Einzahlungen zu rechnen.

2-748001-8501
02/1004
Katastrophenschäden, Bundesbeitrag

Ansatzpost.

2-749001-8350
02/2004
Ausbildungsbescheinigungsabgaben

Die Einzahlungen entstehen durch die Refundierung der ausgestellten Ausbildungsbescheinigungen. Die zuständigen Bezirkshauptmannschaften überweisen den Betrag an die entsprechende VASt.

2-771001-8240
05/2009
Miet- und Pachtertrag

Auf der entsprechenden VASt. wird vom Verein Naturpark Landseer Berge das Wegbenutzungsentgelt für das Reitwegenetz im Naturpark Landseer Berge, welches über Gebiete der Esterházy Betriebe verläuft, eingenommen. Von der VASt. 1-771009-7297 - Reit- und Radwanderwege wird der von den Esterházy Betrieben geforderte Betrag für das Wegentgelt bezahlt. Das Land Burgenland zahlt das Entgelt an die Esterházy Betriebe, das Entgelt wird vom Verein Naturpark Landseer Berge an das Land Burgenland überwiesen, somit wird das Land Burgenland nicht mit den Kosten belastet.

2-7829
01/5003
Sonstiges

Innerhalb dieses Ansatzes werden Restzahlungen aus Vorperioden sowie dem Übergangsprogramm 2014-2020 und Vorauszahlungen für laufende Programme berücksichtigt.

EINZAHLUNGEN / ERTRÄGE

Gruppe 8
Dienstleistungen

2-825005-8505
02/2006
Tierkörper- u.Schlachtmüllbeseit.u.Verarbeitung
Mit dem Bundesgesetz, betreffend Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und Materialien (Tiermaterialiengesetz-TMG), BGBl. I Nr. 141/2003, das in Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte ergangen ist, wurden Bestimmungen über die Ablieferungspflicht solcher Materialien erlassen. Für Falltiere und Siedlungsabfälle kann der Landeshauptmann gemäß § 12 Abs. 1 TMG Bestimmungen über die Anzeige- und Ablieferungspflicht, das Aufbewahren, Verbringen und Einsammeln tierischer Nebenprodukte und Materialien, die Entgelte für das Sammeln, Befördern und unschädliche Entsorgen von Falltieren und Siedlungsabfällen sowie die Gebühren für Betriebszulassungen und Kontrollen erlassen.

2-840005-8011
01/1003
Veräuß.v.Grundstücken u.Grundstückseinricht.
Ansatzpost.

2-841005-8240
03/2004
Miet- und Pachtertrag für Fischerei
Das Land besitzt mehrere Fischereieigenreviere, die verpachtet sind. Weiters ist das Land auch an mehreren Fischereipachtrevieren beteiligt. Es ist daher mit daraus resultierenden Einzahlungen zu rechnen.

2-846005-8240
01/2001
Miet- und Pachtertrag für landeseigene Wohnungen
Die entsprechenden Mittel stellen den Mietertrag von landeseigenen Wohnungen dar.

2-891005-8040
01/1101
Küchen- und Buffetbetrieb
Es handelt sich hierbei um Einzahlungen aus dem Buffetbetrieb. Diese entsprechen den Auszahlungen beim Ansatz 1-8910.

2-899005-8505
01/1008
Transfers von Gemeinden, sonstige, BgA
Auf dieser VASt. werden die Einzahlungen der betroffenen Gemeinden für Wartung und Instandhaltung der Sturmwarnanlagen verbucht.

2-899005-8510
01/1008
Transfers von Sozialversicherungsträgern, BgA
Die Einzahlungen von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) für die Dispositionsgebühr und die Telefonärztin oder den Telefonarzt werden auf dieser VASt. verbucht.

2-899005-8540
01/1008
Transfers v.sonst. Trägern öffentlichen Rechts, BgA
Die Einzahlungen der Tierärztinnen und Tierärzte sowie der Zahnärztinnen und Zahnärzte werden auf dieser VASt. verbucht, wie auch die Einzahlungen der Ärztekammer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst und für die Apothekenbereitschaft.

2-899005-8603
01/1008
Transfers von Beteiligungen des Landes, BgA
Auf der entsprechenden VASt. werden die Einzahlungen für die Wetterstation Mörbisch verbucht.

2-899005-8630
01/1008
Transfers v. Unternehmen (ohne Finanzuntern.), BgA
Auf der entsprechenden VASt. werden die Einzahlungen für die Instandhaltung und Wartung der Funkstationen, für Handfunkgeräte sowie für psychosoziale Betreuung verbucht.

2-899005-8801
01/1008
Transfers v.priv.Haush.u.priv.Org.ohne Erw.Zw.,BgA

Einzahlungen, insbesondere für Dispositionen der Landessicherheitszentrale Burgenland sowie für die Wartung der Brandmeldeanlagen, werden auf dieser VASt. verbucht.

EINZAHLUNGEN / ERTRÄGE

Gruppe 9
Finanzwirtschaft

2-910001-8293
01/1003
Zinsen aus dem Geldverkehr § 94 EStG
Bei dieser VASt. werden Habenzinsen für Konten verrechnet, die gemäß Einkommensteuergesetz 1988 einer KESt-Befreiung unterliegen.

2-910005-8205
01/1003
Zinserträge aus Finanzderivaten ohne Grundgeschäft
Bei dieser VASt. werden Einzahlungen gebucht, die im Zusammenhang mit Zinstauschverträgen stehen.

2-910005-8293
01/1003
Zinsen aus dem Geldverkehr
Bei dieser VASt. werden Einzahlungen für Zinsen aus dem Geldverkehr (Habenzinsen) gebucht.

2-910005-8298
01/1003
Agien
Bei dieser VASt. werden Agien und Stückzinsen für seitens des Landes aufgenommene Darlehen verrechnet.

2-910015-8293
01/1003
Zinsen für veranlagte Gelder
Ansatzpost.

2-914405-8220
01/1003
Genussrecht Ausschüttung
Bei dieser VASt. werden Einzahlungen verbucht, die sich aus dem Genussrecht bei der Burgenländischen Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG (BVOG) ergeben, bei den das Land Burgenland Genussrechtsinhaberin ist.

2-914415-8220
01/1003
Dividenden und Gewinnabfuhren von Beteiligungen
Ansatzpost.

2-914508-0850
01/1003
Zur Veräußerung verfügb.Finanzinstrumente-langfr.
Bei dieser VASt. werden die Teilrückforderungen des Genussrechtes von der Burgenländischen Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG (BVOG) verbucht. Für das Jahr 2022 ist ein Einzahlungsbetrag in Höhe von EUR 5,0 Mio. vorgesehen.

2-9210
05/1003
Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben
Gemäß dem Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 haben bestimmte Betreiberinnen und Betreiber von Photovoltaik- und Windkraftanlagen sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von unbebauten Baulandgrundstücken eine Abgabe zu leisten. Die Einhebung der Photovoltaik-, der Windkraftanlagen- und der Baulandmobilisierungsabgabe erfolgt zu 100% durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung als Abgabenstelle. Von diesen Einzahlungen fließen 50% der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Anlage errichtet wurde bzw. in deren Gebiet das Baulandgrundstück liegt (siehe Erläuterung zu Ansatz 1-9210).

2-921005-8450
01/1003
Glücksspielautomatenabgabe
Gemäß § 13a Finanzausgleichsgesetz 2008 bzw. gemäß § 14 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) wurde der Landesgesetzgeber ermächtigt, zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe des Bundes eine Zuschlagsabgabe einzuführen, die mit 150% der Stammabgabe des Bundes begrenzt ist. Mit Gesetz vom 28. Oktober 2010 (LGBl. Nr. 78/2010) hat der Burgenländische Landtag beschlossen, eine derartige Zuschlagsabgabe einzuführen und die burgenländischen Gemeinden mit 50% vom Ertrag zu beteiligen.

2-922001-8350
01/1003
Kulturförderungsbeitrag

Beim Kulturförderungsbeitrag handelt es sich um eine ausschließliche Landesabgabe, die von der GIS Gebühren Info Service GmbH an das Land überwiesen wird. Die Berechnung beruht auf den monatlichen Zahlungen, die von den abgabepflichtigen Personen aufgrund des Betreibens oder der Betriebsbereitschaft einer Rundfunkempfangseinrichtung zu leisten sind.

2-922005-8350
01/1003
Wohnbauförderungsbeitrag

Gemäß § 16 Abs. 1 Z. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017) wurde der Wohnbauförderungsbeitrag ab dem Jahr 2018 zu einer ausschließlichen Landesabgabe. Der Bund regelt weiterhin die Bemessungsgrundlage, die Einhebung, die Abfuhr der Abgabe etc., wobei der Landesgesetzgebung die Regelung der Tarifhöhe vorbehalten bleibt. Für burgenländische Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie für Dienstgeberinnen und Dienstgeber beträgt die Höhe des Tarifs je 0,5% der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 1 des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes 2018 (BGBl. I Nr. 144/2017).

2-922005-8380
01/1003
Nebenansprüche und Resteingänge

Bei dieser VASt. werden Mahnspesen bzw. Pönal-, Stundungs- und Verzugszinsen verrechnet.

2-922005-8450
01/1003
Feuerschutzsteuer

Die Aufteilung der Erträge aus der Feuerschutzsteuer ist im Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) geregelt. Der Anteil des Burgenlandes beträgt gemäß § 20 Abs. 2 3,156%. Die Einzahlung der Feuerschutzsteuer erfolgt quartalsmäßig durch das Bundesministerium für Finanzen.

2-922015-8350
05/1005
KFZ-Einzelgenehmigungen und Routengenehmigungen
Bei dieser VASt. werden die Verwaltungsabgaben gemäß §§ 31 und 33 Kraftfahrgesetz 1967 für KFZ-Einzel- und Routengenehmigungen an Landesstraßen verbucht.

2-922025-8350
01/1003
Verwaltungsabgaben
Bei dieser VASt. werden Verwaltungsabgaben für Amtshandlungen der Behörde in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches des Landes verrechnet.

2-922035-8350
01/1003
Jagd- und Fischereikartenabgaben
Bei dieser VASt. wird die Landesabgabe für die Ausstellung von Jagd- und Fischereikarten verrechnet.

2-922045-8350
01/1003
Jagdabgabe
Ansatzpost.

2-922065-8350
01/1003
Tourismusförderungsbeitrag
Gemäß dem Bgld. Tourismusgesetz 2021 - Bgld. TG 2021 ist von jenen Unternehmen, die einen direkten oder indirekten Nutzen aus dem Tourismus erzielen, zwecks Finanzierung der Tourismusaufgaben eine Abgabe (Tourismusförderungsbeitrag) zu leisten. Die Einhebung dieser Abgabe obliegt der Landesregierung. Sie hat jeweils bis zum 5. des ersten Monats eines Quartals (Jänner, April, Juli, Oktober) 90% der eingelangten Tourismusförderungsbeiträge an die Burgenland Tourismus GmbH zu überweisen, 10% der eingelangten Tourismusförderungsbeiträge erhält das Land als Abgeltung für die Einhebung.

2-925005-8390
01/1003
Ertragsanteile

Der überwiegende Anteil der gesamtstaatlichen Steuereinnahmen wird als gemeinschaftliche Bundesabgabe eingehoben und auf der Grundlage eines Verteilungsschlüssels auf die Gebietskörperschaften aufgeteilt (Bund 67,934%, Länder 20,217% und Gemeinden 11,849%). Der Voranschlagsbetrag in Bezug auf die Höhe der Ertragsanteile der Länder beruht auf einer Prognose des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), Stand: 13. Oktober 2021.

2-930005-8450
01/1003
Landesumlage

Gemäß Landesumlagegesetz 1993 (StF: LGBl. 73/1993) werden 7,6% der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben eingehoben. Die Berechnung basiert auf einer Prognose des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), Stand: 13. Oktober 2021.

2-940000-8500
01/1002
Bedarfszuweisungen

Die Höhe der diesbezüglichen Einzahlungen ist abhängig von der Entwicklung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Die vom Bundesministerium für Finanzen erstellten Prognosewerte stellen zwar Ansatzgrößen dar, ohne jedoch die Höhe der Mittel eindeutig voraussehen zu können. Die Bedarfszuweisungen sind im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG) Gemeindemittel und dürfen nur Gemeinden beziehungsweise Gemeindeverbänden zur Verfügung gestellt werden. Gemäß dem Gesetz vom 15. November 2018 über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden, LGBl. Nr. 58/2018, werden die Bedarfszuweisungen auch als Sachleistungen den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

2-941000-8500
01/1003
Finanzzuweisung gem. § 23 Abs. 1 FAG 2017

Der Bund gewährt den Gemeinden zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen eine Finanzzuweisung von insgesamt EUR 15,6 Mio. jährlich und 0,034% des Nettoaufkommens an den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel (§ 10 Abs. 1 FAG 2017) des Zeitraums vom November des Vorjahres bis zum Oktober des jeweiligen Jahres. Der Anteil für das Burgenland beträgt 0,37% und ist vom Bund an die Länder zu überweisen.

2-941005-8500
01/1003
Finanzzuweisung gem. § 24 FAG 2017

Gemäß § 24 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) gewährt der Bund den Ländern und den Gemeinden jährlich zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Soziales eine Finanzzuweisung in der Gesamthöhe von EUR 300,0 Mio. Der Anteil des Burgenlandes beträgt EUR 4.669.000,00 jährlich.

2-943001-8500
01/1003
Eisenbahnkreuzungen

Gemäß § 27 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) hat der Bund den Ländern in den Jahren 2017 bis 2029 für Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen Zweckzuschüsse in der Höhe von EUR 4,81 Mio. jährlich zu gewähren. Der Anteil des Landes beträgt 4,4% (EUR 211.640,00). Gemäß § 12 Abs. 2 FAG 2017 hat das Land den Zweckzuschussbetrag von den ungekürzten Ertragsanteilen der Gemeinden einzubehalten und für die Mitfinanzierung der Kostenbeiträge an die Gemeinden für Eisenbahnkreuzungen zu verwenden. Dem Land Burgenland steht somit ein Gesamtbetrag in Höhe EUR 423.280,00 jährlich zur Gewährung von Zweckzuschüssen für Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen zur Verfügung.

2-943011-8500
01/1003
Art. 15a B-VG, Elementarpädagogik

Gemäß der Vereinbarung Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik gewährt der Bund (Art. 14) den Ländern für die Kindergartenjahre 2019/2020 bis 2021/2022 Zweckzuschüsse pro Jahr in der Gesamthöhe von EUR 142,5 Mio. Der Anteil des Landes beträgt hierbei 2,883%.

2-944001-8501
05/2008
Zweckzuschuss für die Feuerwehr

Die entsprechende VASt. zeigt die zu erwartenden Einzahlungen aus Bundesmitteln und korrespondiert mit der VASt. 1-179005-7340.

2-944011-8501
01/2008
Zweckzuschuss für den Warn- und Alarmdienst
Die entsprechende VASt. zeigt die zu erwartenden Einzahlungen aus Bundesmitteln gemäß der Art. 15a-Vereinbarung über den Warn- und Alarmdienst.

2-945001-8501
03/1003
Zweckzuschuss gemäß Pflegefondsgesetz
Mit der Gewährung der Zweckzuschüsse aus dem Pflegefonds unterstützt der Bund die Länder und Gemeinden im Bereich der Langzeitpflege. Seit dem Jahr 2011 stellt der Bund den Ländern gemäß Pflegefondsgesetz - PFG (StF: BGBl. I Nr. 57/2011) jährlich einen Zweckzuschuss zur Verfügung. Die Verteilung des Zweckzuschusses auf die Länder erfolgt nach dem gemäß Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) für das jeweilige Kalenderjahr ermittelten Schlüssel der Wohnbevölkerung.

2-945011-8501
03/1003
Zweckzuschuss, Verbot Pflegeregress
Der Bund stellt als Ersatz für die Auswirkungen, die im Zusammenhang mit dem Verbot des Pflegeregresses stehen (Ausfälle an Einzahlungen, entsprechende Kosten für Menschen mit Behinderung und den Entfall der Selbstzahler), Budgetmittel aus dem Pflegefonds zur Verfügung.

2-945021-8501
01/3007
100 Jahre Burgenland
Ansatzpost.

2-945031-8501
01/1003
Transfers vom Bund, sonstige
Die entsprechende VASt. weist die Mittel des Bundes aus, die im Zusammenhang mit dem Länderinvestitionspaket zur Umsetzung der Ziele der EU Aufbau- und Resilienzfazilität im Burgenland zur Verfügung gestellt werden.

2-950005-8200
01/1003
Zinserträge aus Darlehen
Ansatzpost.

2-950008-3500
01/1003
Langfristige Finanzschulden gegenüber dem Bund
Ansatzpost.

2-950008-3501
01/1003
Kurzfristige Finanzschulden gegenüber dem Bund
Bei dieser VASt. werden kurzfristige Finanzschulden (Darlehensaufnahmen) gegenüber dem Bund verrechnet (siehe Anlage 6c - Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst des Landes).

2-950008-3550
01/1003
Langfri. Finanzschulden gegenü. Finanzunternehmen
Ansatzpost.

2-950008-3551
01/1003
Kurzfristige Finanzschulden
Ansatzpost.

2-960001-8280
01/1003
Rückersätze von Aufwendungen
Ansatzpost.

2-961005-8299
01/1003
Haftungsprovisionen
Bei dieser VASt. werden Haftungsprovisionen für seitens des Landes übernommene Haftungen (Garantien) verrechnet.

2-982009-3560
01/1003
Sonstige Finanzschulden
Ansatzpost.

2-991005-8280
01/1003
Rückersätze von Aufwendungen aus Vorjahren
Ansatzpost.